

DIE RÖMISCHE KURIE PAPST – KARDINÄLE – URKUNDEN – FINANZEN

© Thomas Frenz, Passau 2014

Das Zeichen ☹ verweist auf Abbildungen, die beim mündlichen Vortrag gezeigt wurden, aber hier aus Copyrightgründen weggelassen sind.

Einleitung

I. Teil: Papst und Kardinäle

1. Kapitel: Papstgeschichte im Zeitraffer – von Petrus zu Pius VI.
2. Kapitel: Die Papstwahl bis 1100
3. Kapitel: Die Kardinäle
4. Kapitel: Die Papstwahl von 1100 bis 1417
5. Kapitel: Die Papstwahl von 1431 bis heute
6. Kapitel: Die päpstlichen Insignien

II. Teil: Urkunden und Kanzlei

7. Kapitel: Privilegien, Bullen, *litterae*, I: Beschreibstoff, Schrift, Siegel
8. Kapitel: Privilegien, Bullen, *litterae*, II: Design
9. Kapitel: *Stilus curiae* und *cursus*
10. Kapitel: Was ist im Angebot? Inhalte päpstlicher Urkunden
11. Kapitel: Wege und Schleichwege durch die Kanzlei, I: Die Suppliken
12. Kapitel: Wege und Schleichwege durch die Kanzlei, II: Die Standardexpedition (*expeditio per cancellariam*)
13. Kapitel: Urkundenfälschung
14. Kapitel: Wege und Schleichwege durch die Kanzlei, III: Wenn's billiger sein soll oder teurer werden darf (*expeditio per viam correctoris* und *expeditio per cameram*)
15. Kapitel: Breven und Staatssekretariat
16. Kapitel: Die "nicht-päpstlichen" Papsturkunden

III. Teil: Die Finanzen

17. Kapitel: Der Kirchenstaat (773–1870)
18. Kapitel: Die apostolische Kammer
19. Kapitel: Der Avignonesische Fiskalismus
20. Kapitel: Die *officia venalia vacabilia*

IV. Teil: Epilog

21. Kapitel: Papsttum, Kurie und Kirchenstaat von Pius VII. bis heute

M. D. u. H., ich begrüße Sie zur Vorlesung "Die Römische Kurie: Papst – Kardinäle – Urkunden – Finanzen" und beginne gleich mit einem Zitat aus der Bibel: "Du bist Petrus, der Fels, und auf diesen

Felsen will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden sie nicht überwältigen. Dir will ich die Schlüssel des Himmelreiches geben. Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein, und was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel gelöst sein." Oder auf Lateinisch: *Tu es Petrus, et super hanc petram aedificabo ecclesiam meam, et portae inferi non praevallebunt adversus eam. Et tibi dabo claves regni coelorum. Et quodcumque ligaveris super terram, erit ligatum in coelis, et quodcumque solveris super terram, erit solutum in coelis.* So heißt es im Matthäusevangelium Kapitel 16 Vers 18–19, und so steht es in meterhohen Buchstaben in der Kuppel der Peterskirche geschrieben.



An diesem Text ist nicht zu zweifeln, solange wir uns im Rahmen des christlichen Bekenntnisses halten. Aber was ist damit gemeint? Richtet er sich nur an die Person des Petrus oder auch an seine Nachfolger als Bischöfe von Rom? Vorausgesetzt, daß Petrus überhaupt jemals in Rom war und dort das Martyrium erlitten hat! Und wenn der Text sich nicht nur an Petrus selbst, sondern auch an seine Nachfolger richtet: was bedeutet er? Lediglich einen Ehrenvorrang des Papstes im Kreise der Bischöfe, insbesondere der fünf Patriarchen? Oder begründet er eine Stellung des Papstes über diesen Bischöfen? Und wenn ja: nur im religiösen Bereich, oder wird der Papst auch juristisch deren Vorgesetzter?

Die Meinungen über diese Fragen sind geteilt, solange es überhaupt eine Kirche und ein Christentum gibt. Ich möchte Ihnen dies an zwei Quellenbeispielen vorführen. 1145 wurde Eugen III. zum Papst gewählt, der zuvor dem Orden der Zisterzienser angehört hatte. Sein Ordensbruder Bernhard von Clairvaux schrieb ihm aus diesem Anlaß: "Wer bist du? Der Hohepriester, der oberste Bischof. Du bist der Fürst der Bischöfe, der Erbe der Apostel, im Primat Abel, in der Herrschaft Noe, im Patriarchat Abraham, in der Weihe Melchisedech, in der Würde Aaron, im Ansehen Moses, im Richtertum Samuel, in der Macht Petrus, in der Salbung Christus. Du bist es, dem die Schlüssel übergeben, dem die Schafe anvertraut sind." Und Innozenz III. geht ein halbes Jahrhundert später noch weiter und schreibt, der Papst sei *minus deo, maior homine*, "weniger als Gott, aber mehr als ein Mensch".

Zum Kontrast eine Stimme aus dem 16. Jahrhundert. Martin Luther veröffentlichte 1545 einen Traktat mit dem Titel "Wider das Papsttum zu Rom vom Teufel gestiftet", und darin lesen wir: *Denn bis her haben wir müssen gleuben, der Bapst were das Heubt der Kirchen, der aller heiligst, der heiland aller Christenheit. Nu sehen wir, das er mit seinen Römischen Cardineln nichts anders ist, denn ein verzweivelter Spitzbube, Gottes und Menschen feind, der Christenheit verstörer, und des Satans leibhaftige wonung. ... Denn das ist gewis, das der Bapst und Cardinal, sampt seiner Bubenschulen gar nichts gleuben, lachens dazu, wenn sie vom glauben hören sagen. Und ich selbs zu Rom höret auff den gassen frey reden: Ist eine*

Helle, so stehet Rom drauff. Das ist: nach den Teufeln selbs ist kein erger Volck denn der Bapst mit den seinen.

Wer von beiden hat recht? Da dies keine theologische Vorlesung ist, sondern eine historische, lasse ich die Frage offen. Jeder von Ihnen mag sie für sich selbst beantworten, oder auch offen lassen. So viel kann aber gesagt werden: die Ansicht des Bernhard von Clairvaux ist im abendländischen Mittelalter und nach der Reformation jedenfalls in der katholischen Kirche die maßgebende. Wir wollen im Folgenden das Papsttum und vor allem seinen verwaltungstechnischen Aspekt, die Römische Kurie, als historisches Phänomen betrachten, auch wenn seine historische Rolle von seiner religiösen Rolle nicht immer zu trennen ist.

Zum besseren Verständnis des Folgenden gebe ich Ihnen noch eine kurze Information über die rechtliche Struktur der spätantiken und mittelalterlichen Kirche. Die Kirche im Römischen Reich war gegliedert in die fünf Patriarchate Rom, Konstantinopel, Antiochia, Jerusalem und Alexandria. Daneben gab und gibt es bis heute noch Glaubensgemeinschaften außerhalb dieses Systems, so etwa die armenische oder die koptische Kirche, die für diese Vorlesung aber nicht von Relevanz sind. Von den fünf Patriarchaten gerieten die drei letzten im 7. Jahrhundert unter die Herrschaft des Islam, so daß sich das System auf die beiden Patriarchate Rom und Konstantinopel reduzierte, die zugleich den Gegensatz zwischen der lateinischen und der griechischen Kirche umschrieben. Zwischen Rom und Konstantinopel kam es ständig zu Konflikten, die schließlich 1054 in das bis heute andauernde Schisma zwischen katholischer und orthodoxer Kirche mündeten, zumal seit 1453 auch Konstantinopel unter islamischer Herrschaft steht.

Die Patriarchate sind untergliedert in die Kirchenprovinzen, diese wiederum in die Bistümer, an deren Spitze der Bischof steht. Der Bischof der wichtigsten Diözese einer Kirchenprovinz ist außerdem als Metropolit oder Erzbischof den übrigen Bischöfen der Provinz vorgesetzt. Die Diözesen sind in die Pfarreien gegliedert; jedoch gibt es auch viele Einrichtungen, wie etwa die Klöster, die keiner Pfarrei zugerechnet werden und direkt unter dem Bischof stehen.

Für den Papst bedeutet dies: er ist

1. Bischof von Rom,
2. Erzbischof der römischen Kirchenprovinz,
3. Patriarch des westlichen (lateinischen) Patriarchates, und
4. Stellvertreter des Hl. Petrus auf Erden, wie immer man diese Funktion auch interpretieren mag.

Die vierte Funktion wird seit dem Anfang des 13. Jahrhunderts gesteigert zu der Formulierung "Stellvertreter Gottes auf Erden". Das Wort Papst, lateinisch *papa*, bedeutet eigentlich nur so viel wie "Vater"; es steckt z.B. auch in dem orthodoxen Ausdruck "Pope". Als Bezeichnung speziell für den Bischof von Rom wird es erst im 8. Jahrhundert üblich.

Die historische Entwicklung führte dazu, daß sich die *curia* des römischen Bischofs zum zentralen Verwaltungsorgan der (katholischen) Weltkirche entwickelte. Außerdem erwarb der Papst vom 8. Jahrhundert an ein weltliches Herrschaftsgebiet, den Kirchenstaat,

der ihm bei seiner geistlichen Tätigkeit die Unabhängigkeit von weltlicher Beeinflussung sichern sollte, ihn aber gleichzeitig in die weltliche Politik verwickelte. Beide Funktionen sind im Grunde seit dem 11. Jahrhundert nicht mehr zu trennen, wie Sie auch schon aus der Kapitelübersicht entnehmen konnten.

Noch ein Hinweis zum Latein. Lateinkenntnisse sind für das Verständnis dieser Vorlesung nützlich, aber nicht zwingend erforderlich. Alle längeren Passagen, die nicht ohne weiteres verständlich sind, werde ich übersetzen. Für die meisten Urkunden und Begriffe handelt es sich dabei um mittelalterliches Latein (auch noch in den Urkunden der Neuzeit), das sich von der "klassischen" Sprachnorm weiterentwickelt hat. Das gilt besonders für die Orthographie, in der an die Stelle des antiken Diphthongs *ae* das einfache *e* getreten ist. Das sind also keine Schreibfehler.

Seit dem späten 19. Jahrhundert versucht die Kurie, ihr Latein wieder an den "klassischen" Normen auszurichten, was aber weitgehend mißlingt und zu ziemlichem Krampf führt. Es gibt sogar eine eigene päpstliche Kommission dafür, die versucht, für die modernen Begriffe klassisch-lateinische Übersetzungen zu erfinden; sie produziert aber nur Nonsens. Nur ein Beispiel: der Computer soll mit *machina calculatoria* wiedergegeben werden. Tatsächlich leitet sich das Wort Computer direkt vom lateinischen *computator* ab (der Ausdruck wird uns mehrfach begegnen) ab; es gibt also nicht den geringsten Grund, dieses präzise uralte Wort gegen eine verschwommene Neuübersetzung auszutauschen.

Für diejenigen von Ihnen, die sich noch nicht mit der Urkundenlehre befaßt haben, nenne ich ganz kurz die wichtigsten Urkundenteile und die dafür üblichen Fachausdrücke, die ich im Folgenden als bekannt voraussetze. Jede Urkunde besteht aus drei Teilen, die man Protokoll, Kontext und Eschatokoll nennt. Dabei sind Protokoll und Eschatokoll formale Bestandteile; der Kontext enthält den eigentlichen Inhalt der Urkunde. Das Protokoll besteht üblicherweise aus der *intitulatio* (Name und Titel des Ausstellers), der Adresse und einer Gruß- oder Verewigungsformel. Der Kontext beginnt mit der *arenga*, einer allgemeinen rhetorischen Begründung, die bei einfachen Urkunden auch wegfallen kann. Es folgt der Bericht über die Vorgeschichte der Urkunde, die *narratio*, und dann in der *dispositio* die rechtliche Entscheidung des Ausstellers. Das Eschatokoll kann Unterschriften enthalten, stets aber die Datierung.

I. TEIL: PAPST UND KARDINÄLE

1. KAPITEL: PAPSTGESCHICHTE IM ZEITRAFFER – VON PETRUS ZU PIUS VI.

PETRUS WAR NACH DEM Bericht des Evangeliums einer der erstberufenen Jünger Jesu und nahm eine Art Sprecherrolle der Apostel wahr. Er ist als emotionaler Charakter geschildert, der oft zuerst re-

det und dann denkt und deshalb auch wiederholt von Christus zu- rechtgestutzt wird. In dieser Sprecherrolle erscheint er gemäß dem Bericht der Apostelgeschichte auch nach der Auferstehung Jesu, als die Apostel vor den Hohen Rat geladen und wegen ihrer Lehre ver- hört werden. Als der Hohepriester ihm die Predigtstätigkeit verbietet, antwortet er mit dem berühmten Satz: "Man muß Gott mehr gehor- chen als den Menschen." Es geht also, beiläufig bemerkt, in diesem gern zitierten Satz nicht um das Verhältnis von Staat und Kirche, sondern um das Verhältnis des einzelnen Gläubigen zur religiösen Obrigkeit.

Die Apostelgeschichte berichtet weiter, daß König Herodes nach der Hinrichtung des Jakobus auch Petrus gefangennehmen läßt, daß dieser aber auf wunderbare Weise befreit wird. An diese Episode erinnert das Fest Petri Kettenfeier am 1. August und die Kir- che St. Petri ad Vincula (S. Pietro in Vincoli) in Rom und anderswo. Petrus geht dann nach Antiochia, wo er die berühmte Ausein- andersetzung mit Simon Magus hat. Danach verschwindet er aus der Apostelgeschichte, die im folgenden größeren Teil über die Bekeh- rung und die Missionsreisen des Paulus berichtet, zuletzt über seine Reise nach Rom.

Ob Petrus jemals in Rom war, ist den biblischen Berichten nicht zu entnehmen. Es liegt aber eine gewisse Konsequenz darin, daß der Anführer der neuen Lehre auch in die Hauptstadt der Welt gegangen ist. Dort kommt es, der Legende zufolge, zum abschlie- ßenden Showdown mit dem eben erwähnten Simon Magus, den ich kurz schildern will, weil sich von ihm ein wichtiger Begriff ableitet. In Antiochia möchte Simon Magus nämlich für Geld die Fähigkeit des Petrus erwerben, Wunder zu wirken; Petrus lehnt dies empört ab: "Dein Geld fahre mit dir zur Hölle!" Deshalb bezeichnet man die Übertragung geistlicher Gewalt gegen Geld als Simonie.

Der Legende nach folgt Simon Magus also dem Simon Petrus nach Rom und möchte dort sein gotteslästerliches Wirken durch eine betrügerische Auferstehung und Himmelfahrt krönen. Zu diesem Zweck fertigt er eine Figur seiner selbst an, die er auf magische Wei- se belebt, – also einen Golem – und läßt diese Figur von seinen An- hängern köpfen, während er sich selbst verborgen hält. Drei Tage später taucht er fröhlich wieder auf und inszeniert nun seine Himmelfahrt. Simon Petrus erkennt aber, daß er nicht aus eigener Kraft auf- steigt, sondern von Dämonen empor getragen wird. Auf sein Gebet hin lassen die Dämonen den Betrüger fallen, der sich den Hals bricht und nun wirklich tot ist.

Daß Petrus jemals in Rom war, ist wie gesagt nicht beweisbar. Es gibt sogar die Forschungsmeinung, daß die römische Kirche in den ältesten Zeiten gar nicht von einer einzelnen Person geführt wurde, sondern von einem kollegialen Leitungsgremium. Die hierar- chische Struktur der Kirche mit Patriarchaten, Provinzen und Diöze- sen hat sich in der Tat erst allmählich und in Anlehnung an die staat- liche Ordnung des römischen Reiches durchgesetzt, und in manchen Gebieten, so etwa in Irland, unterblieb dies zunächst auch völlig.

Wie dem auch sei, die Übernahme des Bischofsstuhles durch Petrus wird später am Fest Petri Stuhlfeier (*cathedra Petri*) am 22.

Februar gefeiert. An sein Martyrium im Jahre 64 erinnert das Fest Peter und Paul am 29. Juni. Die Legende weiß dazu zu berichten, daß Petrus vor der Christenverfolgung des Kaisers Nero aus Rom floh, aber auf der Via Appia schon außerhalb der Stadt Christus selbst begegnete, der ihm auf die Frage "Wohin gehst du, Herr?" (lateinisch: *Quo vadis, domine?*) erklärte: "Ich gehe nach Rom, um mich dort ein zweites Mal kreuzigen zu lassen, da du ja zu feige zum Martyrium bist." Dort steht heute eine kleine Kirche:



Nach dieser letzten Ermahnung durch Christus kehrt Petrus um und wird gekreuzigt, aber die Leiche wird von seinen Anhängern geborgen und in einer Katakombe unter dem Vatikanhügel begraben.

Der Ort des Petrusgrabes wird durch eine alte Tradition dort hin lokalisiert. Allerdings hat, als zur Zeit Pius' XII. von 1940 an dort Ausgrabungen vorgenommen wurden, der Ausgräber unsorgfältig und vor allem ohne Zeugen gearbeitet, so daß sich seine positiven Ergebnisse archäologisch nicht mehr überprüfen lassen. Es gibt aber ein unabhängiges Argument, das für die Glaubwürdigkeit der Tradition spricht: der Ort der Peterskirche ist für ein Gebäude dieser Größe von Untergrund her denkbar ungeeignet. Er ist von Wasseradern durchzogen, die noch beim Neubau im 16. Jahrhundert erhebliche Schwierigkeiten bereiteten. Kein einigermaßen vernünftiger Architekt hätte diesen Baugrund ausgewählt, wenn der Ort nicht aus anderen Gründen bereits festgelegt hätte.

In den folgenden Jahrhunderten breitete sich das Christentum im Römischen Reich immer weiter aus, sah sich aber auch immer wieder und immer stärker der staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Die Christen hatten in der römischen Zivilgesellschaft einen schlechten Ruf, weil sie sich von staatlichen Feiern fernhielten und einen verurteilten Verbrecher verehrten. Eine Karikatur aus einer römischen Kaserne zeigt einen Soldaten, der einen gekreuzigten Esel anbetet:

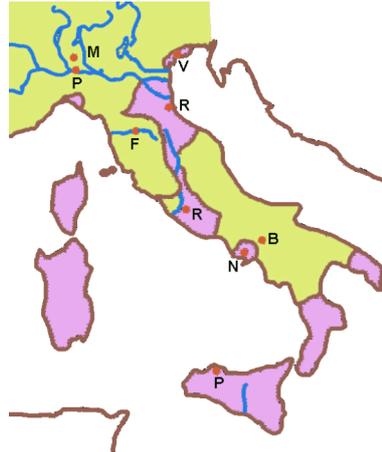


Auch wurde die Lehre von der Eucharistie als Kannibalismus mißverstanden. Die Verfolgung traf natürlich besonders den Anführer der staatsfeindlichen Sekte. Viele der frühen Päpste endeten deshalb als Märtyrer; einige wurde unter dem Druck der Verfolgung aber auch schwach, was heftige Diskussionen darüber auslöste, wie mit ihnen zu verfahren sei.

Das Toleranzedikt der Kaiser Konstantin und Licinius brachte die Möglichkeit zu öffentlicher Wirksamkeit. Die römische Kirche erhielt umfangreiche Schenkungen an Landbesitz in ganz Italien, auf Sizilien und sogar in Südfrankreich; daß Konstantin dem Papst die gesamte Westhälfte seines Reiches geschenkt und sich selbst nach Konstantinopel zurückgezogen habe, gehört natürlich ins Reich der Legende und ist von den Päpsten vor dem 11. Jahrhundert auch niemals als Rechtstitel in Anspruch genommen worden. Allerdings haben die Kaiser die Bischöfe des Römischen Reiches, also auch

den Papst, immer häufiger zu weltlichen Aufgaben herangezogen, in dem Maße, wie die staatliche Bürokratie am Ende der Antike zusammenzubrechen begann.

Das Verhältnis des römischen Bischofs zur weltlichen Gewalt in Byzanz verschlechterte sich aber immer mehr, besonders nachdem 568 die Langobarden nach Italien einmarschiert waren und effektive Hilfe aus dem Osten ausblieb. Zwar gehörten Rom und seine Umgebung zu den Gebieten, die der Eroberung entgingen (hier rosa dargestellt),



aber dies änderte an dem herrischen Verhalten des Kaisers gegenüber dem Papst nichts. Dieser vollzog daher im 8. Jahrhundert eine epochemachende Neuorientierung hin zu den Franken als neuer Schutzmacht. König Pippin kam in der Tat dem Papst gegen die Langobarden zu Hilfe und übertrug die bislang byzantinischen Gebiete in Italien dem heiligen Petrus, also dem Papst, durch die sog. Pippinische Schenkung.

Die Textgeschichte der Pippinischen Schenkung ist allerdings etwas schwierig, denn der Wortlaut der königlichen Urkunde ist nicht erhalten. Ein schriftliches Dokument gab es zwar – Papst Stephan II. nimmt 754 zweimal Bezug darauf, 774 wurde es nach dem Bericht des *Liber pontificalis* Karl dem Großen vorgelegt, der es laut demselben Bericht durch eine eigene Urkunde bestätigte –; aber der Text oder gar das Dokument selbst sind nicht erhalten, ebensowenig seine Erneuerung durch Karl den Großen. Erhalten ist erst der Text der Bestätigung durch Ludwig den Frommen von 817, aber auch er nur in einer Abschrift aus dem 11. Jahrhundert, wobei der Abschreiber offenkundig einige Anpassungen an die Verhältnisse seiner Zeit vorgenommen hat. Trotzdem steht fest, daß die Schenkung Pippins, und nicht etwa die ominöse Konstantinische Schenkung, die rechtliche Basis der weltlichen Herrschaft des Papstes, also des Kirchenstaates, ist.

Die Bindung zwischen dem Papst und dem Frankenreich verstärkte sich noch durch die Kaiserkrönung Karls des Großen am Weihnachtstag 800, jedoch geriet auch das Papsttum in den Strudel der spätkarolingischen Teilungen und verlor weitgehend die Macht über den Kirchenstaat. Selbst die Herrschaft in Rom selbst lag nicht mehr in seiner Hand, sondern in derjenigen der römischen Adelsfa-

milien, neben denen der Papst zu einer Art Hofkaplan herabsank, den sie nach Belieben ein- und auch wieder absetzten – nicht selten auch mit Gewalt. Aus dieser Abhängigkeit befreit sie erst das Eingreifen Ottos des Großen in Italien ab 950, aber schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts bestehen wieder die alten Verhältnisse.

In der Mitte des 11. Jahrhunderts erreicht die von Cluny ausgehende Reformbewegung in der Kirche endlich auch Rom. Ihr Ziel, das sie zunächst im Zusammenwirken mit Kaiser Heinrich III., dann im Konflikt mit Heinrich IV. verfolgt, besteht darin, den Einfluß der Laien in der Kirche zu beseitigen und darüber hinaus die Lebensweise des gesamten Klerus' derjenigen der Mönche anzugleichen, z.B. durch die Ehelosigkeit. Diesen sog. Investiturstreit kann ich hier nicht schildern – ich denke, er ist Ihnen auch bekannt; Stichwort: Canossa –, jedenfalls ist ein Ergebnis der Auseinandersetzung, daß der kaiserliche Einfluß auf die Papstwahl verschwindet.

Urban II. (1088 – 1099) kann sein internationales Ansehen dadurch erhöhen, daß er die Kreuzzugsbewegung initiiert. Das führt auch dazu, daß der Papst im 12. Jahrhundert immer häufiger in lokalen Streitigkeiten des Klerus' als Schiedsrichter angerufen bzw. von den lokalen Gerichten an ihn appelliert wird. In dieser Zeit wird das Kirchenrecht ausgebaut und die Stellung des Papstes über den Bischöfen juristisch verankert.

Innozenz III.



gelingt es von 1198 an, in den deutschen Thronstreit zwischen Philipp von Schwaben und Otto IV. einzugreifen, wenn auch mit zweifelhaftem Erfolg, und den Kirchenstaat zu stabilisieren, indem er ihn sich von den rivalisierenden Königen rechtlich garantieren läßt. Über die Frage der Personalunion zwischen dem Kaiserreich und dem Königreich Sizilien, die kurzfristig unter Heinrich VI. von 1194 bis 1197 bestanden hatte und unter Friedrich II. ab 1212 erneuert wurde, kam es zur Auseinandersetzung zwischen Papst und Kaiser, die Innozenz IV. 1245 mit der Absetzung Friedrichs II. auf dem Konzil von Lyon krönte. In Deutschland beginnt danach das Interregnum – "die schreckliche, die kaiserlose Zeit" –, aber in Süditalien kann die Kurie mit Karl von Anjou eine neue, der Kirche ergebene Dynastie installieren, die ihr freilich schon bald über den Kopf wächst.

Durch den Sieg über die Staufer schien sich das Papsttum als die einzige überregionale Führungsmacht der Christenheit zu erweisen, und zwar in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Bonifaz VIII. (1294–1303)



formulierte dies in der berühmten Bulle *Unam sanctam*, die mit der dogmatischen Erklärung schließt, nur ein dem Papst bedingungslos unterworfenen Gläubiger könne die ewige Seligkeit erlangen.

Die Realität ließ sich aber mit diesem Anspruch immer weniger in Einklang bringen. 1282 rebellierte die Insel Sizilien gegen die

von der Kurie installierte Dynastie der Anjou, und obwohl Martin IV. sämtliche Geldmittel, die eigentlich für die Unterstützung des Heiligen Landes gesammelt waren, zur Wiedereroberung Siziliens für die Anjou zur Verfügung stellte, gelang es nicht, deren Herrschaft auf der Insel wieder herzustellen.

Die Sehnsüchte der Zeit gingen auch in eine andere Richtung: man erwartete zum Ende des Jahrhunderts das Ende der Welt oder wenigstens den Übergang in eine neue, vom Heiligen Geist dominierte Zeit; ein *papa angelicus*, ein engelgleicher Papst, werde die Kirche in diese neue Epoche hinüberführen. Am 5.7.1294 kam es nach zweieinhalbjähriger Sedisvakanz zur Wahl eines Papstes, der diese Erwartungen und Prophezeiungen zu erfüllen schien: Cölestins V., eines 80jährigen Einsiedlers. Aber auch ihn holte die irdische Realität schnell ein: er war mit der Verwaltung der Kirche hoffnungslos überfordert und trat schon am 13. Dezember desselben Jahres freiwillig von seinem Amt zurück – bekanntlich der einzige freiwillige Papstrücktritt bis ins Jahr 2013.

Als Nachfolger wurde in nur eintägigem Konklave Bonifaz VIII. gewählt, der Autor von *Unam sanctam*. Er beseitigte energisch das Chaos, das Cölestin V. angerichtet hatte, verstand es aber, sich überall Feinde zu machen, und zwar auch, weil er sein Papsttum nutzen wollte, um seiner Familie eine weltliche Stellung nach Art der römischen Adelsgeschlechter zu schaffen. In einer vielfältig in sich verschlungenen Entwicklung kam es zu einem scharfen Konflikt mit dem französischen König Philipp IV.,



der ihn schließlich 1303 in Anagni überfallen und gefangensetzen ließ. Bonifaz VIII. überlebte dieses "Attentat von Anagni" nur um wenige Wochen, sein Nachfolger regierte auch nur kurz, und dann kam es im Kardinalskollegium zu einer Pattsituation, die zu einer längeren Sedisvakanz führte.

Schließlich verfiel man im Juni 1305 auf die Wahl eines Nicht-Kardinals, des Erzbischofs von Bordeaux, Bertrand de Got, als Papst Clemens V. Der neue Papst hielt sich zum Zeitpunkt seiner Wahl in Südfrankreich auf, und statt schnellstmöglich nach Italien zu reisen, um dort sein Amt anzutreten, ließ er die Kardinäle zu sich nach Frankreich kommen, wo er hauptsächlich in Avignon residierte. Damit begann ein 70jähriger Aufenthalt der Kurie in Südfrankreich – ein unnatürlicher Zustand, den schon die Zeitgenossen mit der ebenfalls 70 Jahre währenden Verbannung der Juden nach Babylon im 6. Jahrhundert vor Christus verglichen, über die die Bibel berichtet.

Die babylonische Gefangenschaft der Kirche in Avignon war nicht geplant; man rutschte einfach so hinein, und fast alle Päpste dieser Zeit planten auch ernsthaft die Rückkehr nach Rom. Aber je länger man sich in Avignon einrichtete – und dazu gehörte ab 1335 auch der Bau eines eigenen Papstpalastes, mehr dazu im 19. Kapitel – und je mehr das Personal nicht mehr aus Italienern, sondern aus Franzosen bestand, um so geringer wurde die Neigung, den ver-

meintlich positiven Zustand an der Rhône gegen die unsicheren Verhältnisse am Tiber einzutauschen.

Dies hatte verhängnisvolle Folgen. Der Kirchenstaat in Italien ging in den Anfangsjahren fast völlig verloren und mußte regelrecht zurückerobert werden. Die dafür erforderlichen enormen Finanzmittel wurden durch eine rigorose Besteuerung der gesamten Christenheit beschafft; mehr dazu ebenfalls im 19. Kapitel.

Ein weiteres Verhängnis war unverschuldet, aber um so wirksamer. In den Jahren 1348/9 wütete in ganz Europa die Pest, besser bekannt als der Schwarze Tod. Jedermann kannte damals die Legende von Papst Gregor dem Großen, der 590 durch sein Gebet die Pest in Rom zum Stehen brachte. Hier sehen Sie, wie der Engel auf dem Hadriansgrab sein Schwert in die Scheide steckt – das Hadriansgrab heißt seitdem "Engelsburg" –:



Clemens VI. in Avignon schaffte das nicht. Und das gleiche galt für alle kirchlichen Bittprozessionen usw. Damit stellte sich die Frage: brauchte man überhaupt einen "berufsmäßigen" Klerus, oder war das Gebet eines frommen Laien nicht wirksamer als das eines korrupten Klerikers?

Die eigentliche Katastrophe des mittelalterlichen Papsttums – ich bin fast geneigt zu sagen: der Supergau – kam aber erst noch. Papst Urban V. setzte 1367 endlich die Rückkehr der Kurie nach Italien durch, gab aber angesichts der römischen Verhältnisse schon 1370 entnervt auf und kehrte nach Avignon zurück. Sein Nachfolger Gregor XI. unternahm gegen alle Widerstände 1377 den gleichen Versuch; er kehrte nicht wieder zurück, aber vielleicht nur deshalb, weil er schon 1378 starb.

Wie dem auch sei, die Neuwahl fand in Rom statt, und der am 8.4.1378 gewählte Papst Urban VI. ließ keinen Zweifel daran, daß er in Italien bleiben würde. Die Wahlumstände waren etwas dramatisch – mehr dazu im 4. Kapitel –, aber die Wahlordnung wurde korrekt eingehalten. Trotzdem behaupteten die Kardinäle im Herbst desselben Jahres, die Wahl sei erzwungen gewesen und damit ungültig, und sie wählten am 20.9.1378 gleich einen anderen Papst, Clemens (VII.). Da Urban sich diesem Spruch nicht unterwarf, war also ein Schisma entstanden, das volle 39 Jahre lang andauerte, wobei beide Päpste auch Nachfolger erhielten. Clemens (VII.) nahm seine Residenz in Avignon, so daß sich jetzt eine römische und eine avignonesische Obödienz gegenüberstanden.

Alle Versuche, das Schisma zu beenden, scheiterten. Schließlich einigten sich die Kardinäle beider Obödienzen darauf, gemeinsam 1409 ein Konzil in Pisa abzuhalten. Dieses Konzil erklärte die beiden Kontrahenten – das waren damals Gregor XII. in Rom und Benedikt (XIII.) in Avignon für abgesetzt und wählte einen neuen Papst, Alexander V., dem kurz darauf Johannes (XXIII.) folgte. Auch diesmal ließen sich die beiden Päpste nicht absetzen, sondern behielten eine, wenn auch sehr kleine Obödienz, Gregor in Nordostitalien, Benedikt vor allem in Spanien.

Erst dem Konzil von Konstanz (1414–1418) gelang es, die rivalisierenden Päpste effektiv abzusetzen bzw. zum Rücktritt zu zwingen und 1417 mit Martin V. einen neuen, allgemein anerkannten Papst zu wählen. Dieser positive Verlauf des Konzils war nicht zuletzt das Verdienst des deutschen und ungarischen Königs Sigismund.

Es stellt sich allerdings die Frage: kann das Konzil überhaupt einen Papst absetzen? Wie verträgt sich das mit der *plenitudo potestatis*, der Fülle der Gewalt, die der Papst als Nachfolger Petri innehat? Dafür gab es zwei Antworten: die eine ist die Korporationstheorie: sie besagt, daß das Haupt einer Korporation an den Willen der Mitglieder gebunden ist. Das Schlagwort lautet: *quod omnes tangit, ab omnibus debet approbari* (was alle angeht, muß auch von allen gebilligt werden). Die Korporationstheorie ist die Grundlage der modernen Demokratievorstellungen. Auf die Kirche angewendet bedeutet sie: der Papst als Haupt der Korporation Kirche ist gebunden an den Willen ihrer Mitglieder, vertreten durch das Konzil. Das Konzil von Konstanz erließ ein eigenes Dekret *Hec sancta synodus*, das die Superiorität des Konzils über den Papst als Glaubenssatz verkündete.

Die zweite Antwort lautet: es gibt einen Fall, in dem ein Papst nach übereinstimmender Meinung aller Kirchenrechtler abgesetzt werden darf, wenn er nämlich der Häresie verfällt, also einem schweren Glaubensirrtum. Ein solcher Papst ist für den Glauben tot; die Absetzung ist also nur noch die Feststellung dieser von ihm selbst verschuldeten Tatsache. Daß ein Papst häretische Ansichten vertreten kann, galt im Mittelalter als ausgemacht: es gab im 7. Jahrhundert einen Papst Honorius I., der später offiziell als Häretiker bezeichnet wurde, und vor gar nicht allzu langer Zeit hatte Papst Johannes XXII. 1334 noch auf dem Totenbett gewissen zweifelhaften Ansichten abschwören müssen. Jetzt, in der Not des Großen Schismas, kam die Theorie auf, auch das hartnäckige Verharren im Schisma sei als Häresie zu werten.

Wie dem auch sei, in Konstanz gelang es, das Schisma zu beenden. Das Konzil beschloß aber auch, es sollten künftig regelmäßig Konzilien abgehalten werden (Dekret *Frequens*), und zwar das erste Mal nach 5, dann nach 7 und dann immer nach 10 Jahren.

Die Frage war nun, ob die Päpste nach Konstanz auf dem dort eingeschlagenen Reformkurs fortfahren oder ob sie versuchen würden, die monarchische Stellung des Papstes über der ganzen Kirche wiederherzustellen. Martin V. und seine Nachfolger entschieden sich für die zweite Variante. Zwar berief Martin V. korrekt nach 5 Jahren wieder ein Konzil ein, das 1423 in Siena zusammentrat, aber so schwach besucht war, daß er es sofort wieder auflösen konnte. Dasselbe versuchte Eugen IV. 1431 mit dem noch von seinem Vorgänger nach Basel einberufenen Konzil nach 7 Jahren.

Das Konzil von Basel ließ sich aber nicht auflösen, und so kam es von Anfang an zu einem scharfen Gegensatz zwischen Papst und Konzil, der von beiden Seiten auch noch angeheizt wurde. Das Konzil gerierte sich geradzu als kollektiver Papst und baute eine eigene Kurie, insbesondere eine eigene Kanzlei auf, die zahlreiche

Urkunden ausstellte. Eugen IV. versuchte, die Versammlung unter seine Kontrolle zu bringen, indem er sie nach Florenz verlegte. Aber nur ein Teil der Konzilsväter akzeptierte diese Verlegung, so daß nun zwei Versammlungen tagten, eine in Basel und eine in Florenz – wenn Sie so wollen, war ein Konzilsschisma entstanden.

Die Versammlung in Florenz erzielte einen gewaltigen Erfolg, denn es gelang ihr im Juli 1439, mit einer Delegation der byzantinischen Kirche, an ihrer Spitze Kaiser und Patriarch, die Beendigung des seit 1054 bestehenden Schismas zwischen der lateinischen und der griechischen Kirche zu erreichen. Daß sich die Hoffnungen der Byzantiner, vom Westen Hilfe gegen die Türken zu erhalten, dann nicht erfüllten, sondern 1453 Konstantinopel erobert wurde, steht auf einem anderen Blatt.

In Basel brannten nach diesem päpstlichen Erfolg die Sicherungen durch. Das dortige Konzil stellte unerfüllbare Forderungen an Eugen IV., und als dieser nicht darauf einging, erklärte es ihn wegen Ungehorsams gegenüber dem Konzil für abgesetzt und wählte am 5.11.1439 einen neuen Papst Felix V. Durch diese Erneuerung des Papstschismas war aber der Bogen überspannt und der Gedanke des Konziliarismus' insgesamt diskreditiert. Die Staaten entzogen der Basler Versammlung ihre Unterstützung; das Konzil vegetierte zwar noch bis 1449 dahin, löste sich dann aber selbst auf.

In Rom begann jetzt die Epoche des Renaissancepapsttums, das zwar großartige Leistungen in der Kunst hervorbrachte, sich aber immer weiter von seiner zentralen geistlichen Aufgabe entfernte. Eine Folge davon war, wie Sie wissen, die Reformation. Damit war aber auch die überregionale Bedeutung des Papsttums eingeschränkt; der Kirchenstaat war nur noch ein mittelgroßer italienischer Staat, der im 16., 17. und 18. Jahrhundert nicht einmal mehr von den katholischen Großmächten Spanien, Frankreich und Habsburg wirklich ernst genommen wurde und finanziell ständig am Rande des Staatsbankrotts entlangschrammte; Näheres dazu im 20. Kapitel.

1799 schwappte die Französische Revolution auf Rom über, wo eine revolutionäre "römische Republik" unter französischem Protektorat errichtet wurde. Pius VI. wurde gekidnappt und ins Exil verschleppt, wo er am 29.8. 1799 starb. Schließlich bezog Napoleon Rom und den Kirchenstaat in sein französisches Kaiserreich mit ein und installierte seinen Sohn als "König von Rom".

2. KAPITEL: DIE PAPSTWAHL BIS 1100

DER HEILIGE PETRUS HAT den Herrn Hadrian zum Papst gewählt: mit diesen Worten wurde beispielsweise 772 die Wahl Hadrians I. verkündet. Die heute übliche Form mit der wenig geschmackvollen Anspielung auf das Weihnachtsevangelium wurde erst sehr viel später üblich; ich habe allerdings noch nicht herausfinden können, wann genau.

Die Formulierung weist auch auf etwas hin, was für alle mittelalterlichen Wahlen – auch die Königswahlen – typisch ist: die Wähler

entscheiden nicht willkürlich, sondern ihre Aufgabe ist es, denjenigen herauszufinden, den die überirdischen Mächte mit der Aufgabe betrauen wollen. Hier ist es also der heilige Petrus, der sich seinen Stellvertreter auf Erden aussucht. *Vicarius Petri*, Stellvertreter des heiligen Petrus, ist ja der vornehmste Titel des Papstes; die weitergehende Formulierung *vicarius dei*, Stellvertreter Gottes auf Erden, nimmt erst viel später Innozenz III. für sich in Anspruch. Daran kann man dann den etwas giftigen Witz anschließen: Gott ist überall, nur nicht in Rom, dort hat er ja einen Stellvertreter.

Trotzdem sind es natürlich Menschen, die die Wahl vollziehen und dabei auch auf weniger geeignete Kandidaten verfallen oder hereinfliegen. Schon Leo der Große sagt im 5. Jahrhundert: *Petri dignitas etiam in indigno successore non deficit* (die Würde des heiligen Petrus bleibt auch in einem unwürdigen Nachfolger erhalten). Wähler des Papstes sind, wie bei jedem anderen Bischof, Klerus und Volk seiner Diözese, hier also von Rom.

Spätestens seit der Konstantinischen Wende sind die Bischöfe wichtige Personen des öffentlichen Lebens, und seit Kaiser Justinian werden ihnen auch zunehmend staatliche Aufgaben übertragen. Es ist deshalb geradezu selbstverständlich, daß sich der Staat auch um die Bischofswahlen kümmert, und sei es auch nur, indem er bei der Wahlversammlung für Ruhe und Ordnung sorgt und diese Versammlung ggf. auch leitet. Daß dieser Versammlungsleiter dann selbst zum Bischof gewählt wird, wie es etwa beim heiligen Ambrosius in Mailand geschah, ist aber die Ausnahme.

Die Papstwahl erfolgte also unter den wachsamen Augen des Staates, aber das konnte nicht verhindern, daß die Leidenschaften hoch gingen und häufig kein eindeutiges Ergebnis erzielt wurde. Wir müssen uns daran erinnern, daß da ja keine Stimmzettel abgegeben wurden – das kommt erst sehr viel später – und daß auch keine arithmetische Mehrheitsentscheidung gefällt wurde. Die Stimmen werden wie bei jeder mittelalterlichen Wahl nicht gezählt, sondern gewogen, und es gilt das Prinzip der *pars sanior*, nicht der *pars maior*. Sie erinnern sich an dieses Gegensatzpaar aus dem Proseminar.

Tatsächlich waren viele Wahlen zwiespältig – sogar schon in der Verfolgungszeit, als im Jahre 217 mit Calixt I. und Hippolyt von Rom zwei Päpste gewählt wurden und sich 20 Jahre zwei Konkurrenten gegenüberstanden. Hippolyt gilt heute als Gegenpapst; er war übrigens ein bedeutender Theologe, wie man sich überhaupt davor hüten muß, in den überwundenen Gegenpäpsten automatisch die bössartigen Kreaturen des Teufels zu sehen, als die siegreiche Partei sie hinzustellen pflegt. Ein weiteres wichtiges Schisma war dasjenige zwischen Symmachus und Laurentius 498–508. Italien stand damals unter der Herrschaft Theoderichs des Großen, den die Römer als Schiedsrichter in dem Streit anriefen, obwohl er gar kein Katholik, sondern Arianer war. Ich habe in meinem Buch "Das Papsttum im Mittelalter" eine Liste aller zwiespältigen Wahlen aufgestellt, und diese Liste ist nicht eben kurz.

Voraussetzung für die Wahl war die Zugehörigkeit zum römischen Klerus. Der neue Papst sollte möglichst sogar von seinem Vorgänger zum Priester geweiht worden sein, damit die *successio*

apostolica, die ununterbrochene Kontinuität seit den Zeiten der Apostel, deutlich hervortrat. Da in der frühen Kirche (und heute noch in der orthodoxen Kirche) der Wechsel von einem Bischofsstuhl auf einen anderen nicht möglich ist, durfte der Kandidat also noch kein Bischof sein, auch nicht Vorsteher eines der suburbikarischen Bistümer in der römischen Nachbarschaft. Diese Einschränkung wird erst im späten 9. Jahrhundert obsolet, und im 11. Jahrhundert setzt Heinrich III. ganz selbstverständlich Reichsbischöfe als Päpste ein, und die Reformpartei hält es ebenso.

Dennoch ist die Bischofsweihe des neuen Papstes die eigentliche Feier zu seinem Regierungsantritt. Beim Verlassen der Kirche nach dieser Weihe setzt der Kardinalarchidiakon dem Papst auf den Stufen der Kirche erstmals die Tiara auf. Aus dieser ursprünglich beiläufigen Handlung entwickelt sich die Zeremonie der Papstkrönung, die bis ins 20. Jahrhundert als der Amtsantritt des Papstes empfunden wurde.

Vor der Bischofsweihe hatte der neue Papst allerdings noch den Konsens des Kaisers zu seiner Wahl einzuholen, zunächst den Konsens des Kaisers in Byzanz bzw. in dessen Vertretung des Exarchen von Ravenna, dann seit der Kaiserkrönung Karls des Großen den Konsens des westlichen Kaisers. Die *Constitutio Romana* Kaiser Lothars I. von 824 schrieb ausdrücklich vor, daß der Papst erst geweiht werden dürfe, wenn er dem Kaiser den Treueid abgelegt habe. Im späteren 9. Jahrhundert wurde das aber weitgehend obsolet, und es war umgekehrt der Papst, der sich aussuchen konnte, wen er zum Kaiser krönen wollte. In der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts bestimmte der stadtrömische Adel, wer Papst werden durfte, und setzte einen mißliebigen Papst mitunter auch wieder ab. Otto der Große, Otto III. und Heinrich III. nahmen wieder nachdrücklichen Einfluß auf die Papstwahl, wie wir im vorigen Kapitel schon gehört haben.

Die Reformpartei um den späteren Gregor VII. versuchte, die Wahl gänzlich dem Zugriff der Laien zu entziehen. Wichtigste Station auf diesem Weg ist das sog. **Papstwahldekret von 1059**, in dem nachträglich die Wahl Nikolaus' II. gerechtfertigt, aber auch Vorsorge für die Zukunft getroffen werden sollte. Er ist beurkundet in Form der direkten Rede, mit der Papst Nikolaus II. die Bestimmungen vor der Synode von 1059 verkündet hat.

Es beginnt: "Im Namen Gottes, unseres Herrn und Heilands Jesus Christus. Im Jahr seit seiner Fleischwerdung 1059, im Monat April, in der 12. Indiktion, unter Vorlage des heiligen Evangelienbuches, als unter dem Vorsitz des hochehrwürdigen und hochseligen apostolischen Papstes Nikolaus in der Basilika des Lateranensischen Patriarchiums, welche die Konstantinische heißt, die ebenfalls hochehrwürdigen Erzbischöfe, Bischöfe, Äbte und ehrwürdigen Priester und Diakone zusammenkamen, hat der besagte ehrwürdige Oberhirte aus apostolischer Autorität über die Papstwahl wie folgt gesprochen (jetzt kommt also die direkte Rede): 'Eure Seligkeit, geliebteste Brüder und Mitbischöfe, weiß, und auch den geringeren Mitgliedern ist nicht verborgen, wie viele Widrigkeiten nach dem Tode des Herrn Stefan, seligen Angedenkens, unseres Vorgängers, dieser apostolische Stuhl, dem ich auf Veranlassung Gottes diene,

erduldet hat, wie sehr er auch von den Krämern der simonistischen Häresie durch häufige Hammerschläge gelitten hat, so daß die Säule des lebendigen Gottes bereits zu wanken schien und das Netz des obersten Fischers durch die anschwellenden Stürme in die Tiefe eines Schiffbruchs hinabgezogen zu werden drohte. Daher müssen wir, wenn es euch Brüdern gefällt, mit Gottes Hilfe künftigen Gefahren klug vorbeugen und für das Wohl der Kirche vorsorgen, damit, was fern sei, solche Übel nicht wieder die Oberhand gewinnen. Deshalb haben wir, gestützt auf die Autorität unserer Vorgänger und der anderen heiligen Väter, beschlossen und festgesetzt, daß, wenn der Oberhirte dieser allgemeinen Römischen Kirche stirbt, zunächst die Kardinalbischöfe mit sorgfältigster Überlegung gemeinsam beraten sollen und sie dann die Kardinalpriester und -diakone heranziehen sollen und schließlich der übrige Klerus und das Volk zur Zustimmung zu der Neuwahl hinzustoße, so daß also, damit auf keinen Fall die Pest der Käuflichkeit irgendeine Gelegenheit finden kann, die Kardinalbischöfe bei der Durchführung der Papstwahl vorangehen, die übrigen aber folgen.' "

Dann zitiert der Papst Leo den Großen, ein Bischof müsse von den Klerikern gewählt, vom Volk und den Nachbarbischöfen bestätigt und vom Metropoliten, also dem Erzbischof, geweiht werden. Er fährt fort: "Weil aber der apostolische Stuhl allen Kirchen des Erdkreises voransteht und deshalb keinen Metropoliten über sich haben kann, vertreten zweifelsohne die Kardinalbischöfe den Metropoliten, die ja den gewählten Bischof auf den Gipfel der apostolischen Würde befördern" indem sie ihn nämlich weihen. "Sie sollen aber jemanden aus dem Schoß dieser Kirche wählen" - d.h. also einen römischen Kleriker -, "wenn ein geeigneter sich finden läßt, oder wenn aus ihr sich keiner findet, soll er aus einer anderen (Kirche) genommen werden." Und dann fügt der Papst noch hinzu: "Das alles unbeschadet der schuldigen Rechte und Ehrerbietung gegenüber unserem geliebten Sohn Heinrich, der gegenwärtig König ist und von dem wir hoffen, daß er mit Gottes Hilfe künftig Kaiser wird." Das ist der berühmte Königsparagraph; ich komme gleich auf ihn zurück.

Weiter bestimmt der Papst: "Wenn aber die Bosheit der schurkischen und bösen Menschen derart ansteigen sollte, daß eine reine, ehrliche und simoniefreie Wahl in Rom nicht stattfinden kann, dann sollen die Kardinalbischöfe mit dem Klerus und rechtgläubigen Laien (freilich nur wenigen) das Recht erhalten, den Oberhirten des apostolischen Stuhles zu wählen, wo sie es für am besten erachten. Wenn schließlich, nachdem die Wahl geschehen ist, kriegerische Unruhen oder die Versuche irgendwelcher Menschen mit dem Eifer der Bosheit verhindern, daß der Erwählte gemäß der Gewohnheit auf dem apostolischen Stuhl inthronisiert werden kann, dann soll der Erwählte trotzdem als Papst die Macht erhalten, die heilige Römische Kirche zu regieren und über ihren Besitz zu verfügen, wie dies bekanntlich auch der heilige Gregor vor seiner Weihe getan hat." Nun folgen noch Verfluchungen der Übertreter des Dekrets, insbesondere potentieller Gegenpäpste, die als "Antichrist, Eindringling und Zerstörer der gesamten Christenheit" bezeichnet werden. Den Abschluß bilden die Unterschriften der Teilnehmer der Synode.

Das Dekret schreibt also vor, daß zunächst die Kardinalbischöfe zu wählen haben und daß anschließend der Konsens der übrigen Kardinäle, des übrigen Klerus' und des Volkes einzuholen ist. Wahlort ist Rom, notfalls aber auch ein Ort außerhalb Roms. Der Kandidat soll aus dem römischen Klerus genommen werden, notfalls aber auch von außerhalb, und es sollen bei der Auswahl des Kandidaten die Rechte des deutschen Königs gewahrt werden. Das entscheidende Votum liegt also bei den Kardinalbischöfen, denen gegenüber die anderen Kardinäle nachrangig erscheinen; Genaueres zu den Kardinälen folgt im nächsten Kapitel.

Die weitere Entwicklung des Papstwahlrechtes tendiert nun auf die Gleichberechtigung der Kardinalpriester und Kardinaldiakone mit den Kardinalbischöfen, die im Jahre 1179 auch tatsächlich erreicht wird. Im 11. Jahrhundert ist es zwar noch nicht so weit, aber erste Spuren dieser Entwicklung sind schon zu beobachten: es gibt nämlich auch eine verfälschte Fassung des Dekretes von 1059, die wohl etwa 20 Jahre später entstanden sein dürfte. In ihr ist überall dort, wo das echte Dekret die Kardinalbischöfe nennt, nur ganz einfach von Kardinälen die Rede. Die verfälschte Fassung gesteht auch dem König eine größere und präziser beschriebene Rolle zu.

Damit sind wir bei dem berühmten Königsparagrafen des Dekrets angelangt. **Königsparagraph** wird er deshalb genannt, weil in älteren Editionen der Text in Paragraphen unterteilt und der den König betreffenden Stelle ein eigener Paragraph zugewiesen wurde, obwohl sie nur als *ablativus absolutus*, also quasi als Nebensatz, an die Bestimmungen über die Herkunft des Kandidaten angehängt ist. Der Kandidat soll, wie Sie sich erinnern, ein römischer oder auch notfalls auswärtiger Kleriker sein, und bei seiner Auswahl sollen die geschuldeten *honor et reverentia* des Königs nicht außer Acht bleiben.

Mit dieser Stelle hat sich eine umfangreiche Sekundärliteratur befaßt, die auch nur aufzuzählen den Rahmen dieser Vorlesung sprengen würde. Vor allem die ältere, nationalistisch ausgerichtete Forschung sah darin einen Generalangriff auf die Rechte des Königs gemäß einem langfristigen Plan, der seinen Höhepunkt in der Demütigung Heinrichs IV. in Canossa gefunden habe. Die jüngere Forschung urteilt vorsichtiger und differenzierter. Ich will Ihnen im folgenden meine Ansicht zu dem Thema vortragen, wobei es Ihnen selbstverständlich freisteht, aufgrund eigener Überlegungen zu einer anderen Meinung zu kommen.

Zunächst einmal ist nicht einzusehen, wie man einen Angriff auf den König dadurch einleiten kann, daß man seine Interessen ausdrücklich wahrt. Ein gewisses Problem liegt in der Bedeutung der Wörter *reverentia* und *honor*, "Ergebenheit" und "Ehre": *reverentia* ist eigentlich die Haltung, die man von den Laien gegenüber dem Klerus erwartet; *reverentissimus* ist im 1. Jahrtausend der Kirchengeschichte die gängige Anrede für einen Bischof. Unter *honor* versteht man nicht nur die abstrakte Ehre, sondern häufig auch ganz konkrete Rechtstitel. Ob sie nun so gemeint sind oder nicht, es sind auf jeden Fall recht kräftige Ausdrücke, mit denen hier die Position des Königs beschrieben wird.

Den Königsparagrafen als Angriff auf die Rechte des Reiches zu deuten, setzt also voraus, ihn als reines Lippenbekenntnis anzusehen, das man von vornherein absichtlich nicht habe einhalten wollen. Nun hat zwar die Kaiserin Agnes bei der nächsten Papstwahl eine unglückliche Figur gemacht, wodurch es kurzfristig zu einem Schisma kam, und bei der Wahl Gregors VII. sind die Rechte Heinrichs tatsächlich übergangen worden, und bei den Wahlen nach Gregor VII. kam eine Berücksichtigung des dann exkommunizierten Königs ohnehin nicht in Frage; aber all das konnte man 1059 noch nicht wissen. Die wirkliche Gefahr für das Papsttum und die Kirchenreform ging vom römischen Adel aus, wie Nikolaus II. bei seinem eigenen Regierungsantritt erfahren hatte; der Adel wird im Dekret mit den stärksten Negativausdrücken belegt: *pravus, iniquus, perversus*, und seinem Einfluß soll die Wahl dadurch entzogen werden, daß sie notfalls auch außerhalb Roms stattfinden kann.

Die Rolle Heinrichs IV. wird dagegen pflichtgemäß erwähnt – sie näher zu beschreiben, bestand gar kein Anlaß –, und es schien den Autoren des Dekrets offenbar die natürlichste Sache von der Welt zu sein, daß Heinrich, sobald er das entsprechende Alter erreicht haben würde, den Romzug zur Kaiserkrönung antreten werde. Mit seinem Vater hatte man in Sachen Kirchenreform keine schlechten Erfahrungen gemacht, und warum sollte sich nicht auch der Sohn ebenso eifrig für sie einsetzen? Noch Gregor VII. hat zu Anfang seiner Regierung gehofft, in diesem Sinne mit Heinrich zusammenarbeiten zu können; er plante sogar, persönlich einen Kreuzzug ins Heilige Land anzuführen und während seiner Abwesenheit die Kirche durch Heinrich IV. regieren zu lassen. Erst die persönliche Begegnung mit dem König in Canossa hat ihn wohl erkennen lassen, daß dies eine Illusion war. 1059 bestand jedenfalls kein Anlaß zu einem Angriff auf die Rechte des Reiches bei der Papstwahl.

Auch das Argument, man habe den König als Laien von der Papstwahl ausschließen wollen, geht fehl. Der König war nach der Auffassung der Zeit kein Laie; dieser Gedanke konnte überhaupt erst nach Canossa auftauchen. Dahinter steckt aber eine zweite Theorie eines römischen Generalangriffs auf die Rechte des deutschen Königs: der Versuch, dem König die Einsetzung der Bischöfe zu verbieten, also das Thema des Investiturstreites im eigentlichen Wortsinn, habe schon 1059 begonnen.

Es gibt nun zwei Quellen, die sich so deuten lassen. Kardinal Humbert von Silva Candida verfaßte um 1057 eine Abhandlung *Adversus simoniacos* (Wider die Simonisten), in deren 3. Buch er jede Mitwirkung des Königs bei der Bischofseinsetzung verwarf und solche Einsetzungen als ungültig ansah. Diese Abhandlung ist aber nicht etwa zur Programmschrift der Kirchenreform geworden, sondern sie blieb bei den Zeitgenossen völlig unbeachtet und kann daher als Argument nicht herangezogen werden. Und dann hat die Frühjahrssynode von 1059 wahrscheinlich ein Verbot erlassen, "daß durch Laien auf keine Weise ein Kleriker oder Priester eine Kirche erhalten darf, weder umsonst noch gegen Bezahlung" – *ut per laicos nullo modo quilibet clericus aut presbyter obtineat aecclesiam nec gratis nec precio*. Dieser sog. 6. Kanon der Synode betrifft aber nur

die niederen Kirchen, nicht die Bischofsstühle, und er zielt nicht auf Deutschland, sondern vor allem auf Frankreich, wo das Problem viel dringender war. Also auch von dieser Seite her läßt sich eine Wendung der Synode von 1059 gegen die Rechte des Königs und des Reiches nicht erkennen.

Wenn wir nun abschließend fragen, ob das Papstwahldekret von 1059 seinen Zweck erfüllt hat, so muß die Antwort lauten: rückwirkend ja, denn es regelt den Ablauf genau so, wie er bei der Wahl Nikolaus' II., des regierenden Papstes, geschehen ist; vorausschauend aber war es ein glatter Reinfeld, denn die nächste Wahl führte zu einem Schisma, und bei der übernächsten Wahl wurde es überhaupt nicht beachtet. Seine Bedeutung für die Zukunft lag in der allmählichen Konstituierung des Kardinalskollegiums als Wahlkörper, einer Regelung, die bis auf den heutigen Tag in Kraft ist.

3. KAPITEL: DIE KARDINÄLE

WIR HABEN IM VORIGEN Kapitel die Kardinäle als die wichtigsten Teilnehmer an der Papstwahl im späten 11. Jahrhundert kennengelernt. Es wird Zeit, daß wir uns mit ihnen näher befassen.

Wenn Sie im Duden unter dem Stichwort "*Kardinal*" nachschlagen, finden Sie dort die Definition "Titel der höchsten katholischen Würdenträger nach dem Papst". Das Wort ist eingerahmt vom Adjektiv "*kardinal*, veraltet für grundlegend, hauptsächlich" und von Zusammensetzungen wie "*Kardinalfehler*, *Kardinalshut*, *Kardinalstaatssekretär*, *Kardinaltugend*, *Kardinalzahl*" usw. Der Kardinalspurpur hat es aber schon nicht mehr in den Duden geschafft. Wenn wir statt des Duden ein lateinisches Lexikon konsultieren, finden wir das Wort nur als Adjektiv und als Etymologie dazu *cardo*, die Türangel, mit den übertragenen Bedeutungen "Wendepunkt, Drehpunkt, Hauptumstand".

Ob sich die Bezeichnung bestimmter Geistlicher als Kardinäle nun von der handgreiflichen oder der übertragenen Bedeutung ableitet, ob also die Kardinäle an den Kirchentüren standen und dort irgendwelche Funktionen durchführten oder ob sie einfach die wichtigsten Mitarbeiter des Bischofs waren, ist tatsächlich unklar. Kardinäle hatten im frühen Mittelalter übrigens nicht nur die römische, sondern auch andere Kirchen, so etwa Trier und Aachen. Erst mit dem römischen Zentralismus, wie er sich seit dem 12. Jahrhundert entwickelt, wird der Ausdruck auf die römischen Kardinäle als Umgebung des Papstes verengt.

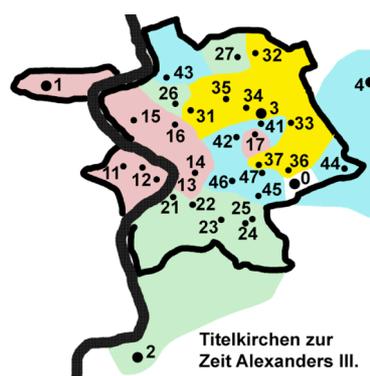
Wir würden heute die Kardinäle definieren als eine Gruppe von Bischöfen, die der Papst in diese Funktion beruft und denen exklusiv die Pflicht und das Recht der Wahl des Papstes übertragen ist. Ein Teil dieser Gruppe bildet als Kurienkardinäle im Vatikan die wichtigsten Mitarbeiter des Papstes, denen die höchsten Funktionen vorbehalten sind. Ein anderer, inzwischen größerer Teil sind die Bischöfe wichtiger Bistümer in der ganzen Welt. Dieser Zustand ist aber das Ergebnis einer langen und keineswegs gradlinigen Entwicklung.

Als Kardinäle werden römische Kleriker erstmals am Ende des 7. Jahrhunderts bezeichnet. Zuvor gibt es gelegentlich das Wort *in-cardinare* (einen Kleriker einer bestimmten Kirche zuweisen, so bei Gregor dem Großen). Wirklich historisch faßbar werden Kardinäle mit diesem Titel aber erst im 11. Jahrhundert, wie wir es gesehen haben. Die Quellenlage für eine Personengeschichte des Kardinalats ist aber zunächst sehr ungünstig, weil die wichtigste Quelle, ihre Unterschriften auf den feierlichen Privilegien, erst im 12. Jahrhundert einsetzt, und zwar ganz einfach deshalb, weil es diesen Urkundentyp vorher noch nicht gibt; mehr dazu im 8. Kapitel.

Die Kardinäle tauchen außerdem in den Quellen auf, wenn sie bei der Aufgabe der Papstwahl versagen, wenn es also zum Schisma kommt. Das war im 12. Jahrhundert zweimal der Fall, 1130 und 1159, denn dann wird berichtet, welcher Kardinal auf der Seite welches der konkurrierenden Päpste stand. Ab dem 13. Jahrhundert verbessert sich dann die Quellenlage mit dem Einsetzen der Registerüberlieferung – zu den päpstlichen Registern mehr im 12. Kapitel –, aber man kann mitunter auch heute noch einen bislang unbekannteren Kardinal in den Quellen entdecken.

Als erstes müssen wir uns jetzt aber mit der Herkunft des Kardinalats befassen. Dieses ist nicht einheitlich, sondern es ist aus drei Gruppen, die ursprünglich nichts miteinander zu tun haben, zusammengewachsen. Man unterscheidet die drei *ordines* der Kardinalbischöfe, Kardinalpriester und Kardinaldiakone.

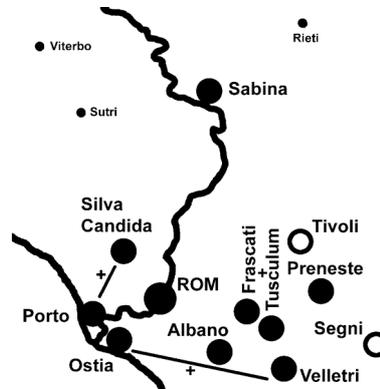
Am Anfang stehen die **Kardinalpriester**: der Gottesdienst an den vier römischen Basiliken St. Peter, St. Paul vor den Mauern, St. Laurentius vor den Mauern und S. Maria Maggiore war, in wöchentlichem Turnus, den Hauptpriestern der benachbarten römischen Pfarreien zugewiesen. Diese Pfarreien nannte man *tituli*; entsprechend lautet die Formulierung *N. presbiter cardinalis tituli (ecclesie)*. Insgesamt gab es 25, später 28 solcher *tituli*:



- | | |
|-------------------------------|--|
| 0 S. GIOVANNI IN LATERANO | 2 S. PAOLO FUORI LE MURA |
| 1 S. PIETRO IN VATICANO | 21 S. Sabina |
| 11 S. Maria in Trastevere | 22 S. Prisca |
| 12 S. Criogono in Trastevere | 23 S. Sabina |
| 13 S. Cecilia in Trastevere | 24 SS. Nereo ed Achille |
| 14 S. Anastasia | 25 S. Sisto |
| 15 S. Lorenzo in Damaso | 26 S. Marcello |
| 16 S. Marco in Via Lata | 27 S. Susanna |
| 17 S. Martino ai Monti | |
| 3 S. MARIA MAGGIORE | 4 S. LORENZO FUORI LE MURA |
| 31 SS. Apostoli | 41 S. Prassede |
| 32 S. Criaco in Therm. Diocl. | 42 S. Pietro in Vincoli |
| 33 S. Eusebio | 43 S. Lorenzo in Lucina |
| 34 S. Pudenziana | 44 S. Croce in Gerusalemme |
| 35 S. Vitale | 45 S. Stefano in Monte Celio |
| 36 SS. Marcello e Pietro | 46 S. Giovanni e Paolo in Clivo Scauri |
| 37 S. Clemente | 47 SS. Quattro Coronati |

Dann kommen die **Kardinalbischöfe**: in ähnlicher Weise wie die Kardinalpriester versahen die Bischöfe der unmittelbaren Nach-

bardiözesen Roms, die sog. suburbikarischen Bischöfe, in wöchentlichem Turnus den Gottesdienst in der Lateranbasilika (nachgewiesen seit der Zeit Stefans III., 767–772); als suburbikarische Bistümer gelten:



Ostia, Porto, Albano, Tusculum (Frascati) und Preneste (Palestrina), ferner *Velletri*, das 1060 mit *Ostia* vereinigt wurde – an seine Stelle trat 1063 *Sabina* –, und *Silva candida* (= *S. Rufina*), das 1074 mit *Porto* vereinigt wurde, vorübergehend auch *Segni* und *Tivoli*.

Aufgrund ihres Ranges haben diese Bischöfe den führenden Platz auf den päpstlichen Synoden; sie sind es, die den neugewählten Papst zum Bischof weihen. Sie werden gewöhnlich nicht als *cardinales*, sondern mit ihrem Bischofssitz bezeichnet, also z.B. *Iulianus Ostiensis episcopus*.

Als letzte kommen die **Kardinaldiakone** hinzu: erst seit Anfang des 12. Jahrhunderts werden die 12 oder 18 Regionardiakone (also zuständig für Güterverwaltung und Mildtätigkeit in den römischen Stadtregionen) zu den Kardinälen gezählt. Auch sie werden zwar nach einer römischen Kirche bezeichnet, aber ohne den Zusatz *tituli*, also *N. diaconus cardinalis (ecclesie)*.

Neben der Bezeichnung nach ihrer Kirche führen die Kardinäle noch den sog. Vulgärnamen, der sie jargonmäßig nach ihrer Familie, ihrer Herkunft o. dgl. bezeichnet, z. B. Enea Silvio Piccolomini als "Kardinal von Siena" (*Senensis vulgariter nuncupatus*); daher kommt die noch heute übliche Praxis, das Wort Kardinal zwischen Vor- und Nachname zu stellen (z. B. Julius Kardinal Döpfner).

Der Kardinal mußte nur denjenigen Weihegrad besitzen, der seinem *ordo* entsprach: ein Kardinaldiakon mußte nur Diakon sein, nicht aber Priester oder Bischof, ein Kardinalpriester nur Priester, nicht aber Bischof. Wenn ein solcher Kardinaldiakon oder Kardinalpriester zum Papst gewählt wurde, erhielt er zunächst die fehlenden Weihen, dann wurde er zum Papst gekrönt. Erst Johannes XXIII. im 20. Jahrhundert hat festgelegt, daß alle Kardinäle die Bischofsweihe empfangen müssen.

Mit 7 suburbikarischen Bistümern, 28 Titelkirchen für Kardinalpriester und 18 Kirchen für Kardinaldiakone konnte es also bis zu 53 Kardinäle geben. Tatsächlich waren es stets weniger, meist sogar sehr viel weniger, in der Regel weniger als 20. Während einer langen Sedisvakanz reduzierte sich das Kollegium zudem auf natürliche Weise, ohne daß dafür neue Kardinäle nachkamen.

Das führt uns zu der Frage: wie wird man Kardinal? Da es sich um römische Pfründen handelt, ist das Besetzungsrecht des Papstes unbestritten. Allerdings kehrt sich im Laufe der Zeit gewissermaßen die Reihenfolge um: ursprünglich war der Hauptpriester eines *titulus* bzw. Vorsteher eines Diakoniebezirkes als solcher automatisch *cardinalis*, später ernennt der Papst eine Person zum Kardinal und weist ihr dann eine freie Titelkirche zu. Diese Entwicklung tritt ein, als im 12. und 13. Jahrhundert der Papst häufig nicht in Rom selbst residiert, sondern in einer der kleineren Städte des Kirchenstaates, im 14. Jahrhundert sogar außerhalb des Kirchenstaates in Avignon. Als besonders ehrenvoll gilt es, diejenige Titelkirche zu erhalten, die der Papst früher als Kardinal selbst innehatte.

Das Zeremoniell sieht ein dreimaliges Konsistorium vor (Beratung über die Person, Zeremonien der Mundschließung und Mundöffnung, Überreichung des Kardinalshutes). Der charakteristische rote Hut wurde 1245 von Innozenz IV. eingeführt, als Symbol für die Bereitschaft, notfalls für die Kirche sein Blut zu vergießen. Letzteres hinderte Innozenz IV. selbst allerdings nicht daran, 1243 aus Italien nach Lyon zu fliehen mit der Begründung, er habe noch keine Lust zum Martyrium. Schon im Mittelalter (nachgewiesen erstmals für 1423) gibt es die Möglichkeit einer Ernennung *in pectore* (*in petto*, in der Brust), bei der der Papst den Namen des Kandidaten bis zu gelegenerer Zeit geheimhält. Das spielte dann in der Neuzeit eine Rolle, etwa bei Kardinälen aus kommunistischen Staaten, z.B. aus China. Die Rechtsstellung eines solchen Kardinals ist allerdings unklar.

Theoretisch ist der Papst in der Auswahl der Kardinäle völlig frei – man spricht geradezu davon, der er die Kardinäle "erschafft" (*creare*, kreieren); deshalb bezeichnet sich der Kardinal auch als *creatura* des Papstes. In der Praxis muß der Papst aber vielerlei Rücksichten nehmen oder glaubt, sie nehmen zu müssen: ein ausgewogenes Verhältnis der römischen Adelshäuser, Wünsche der Staaten, gleichmäßige Vertretung der Mönchsorden, Berücksichtigung der eigenen Verwandten usw. sind oft wichtiger als intellektuelle und moralische Eignung. Bis ins 13. Jahrhundert trägt das Kolleg noch ein vorwiegend römisches Gepräge. Während des Aufenthaltes der Kurie in Avignon nimmt die Zahl der Franzosen aber immer mehr zu (bis zu 85%), und die anderen Nationen werden marginalisiert. Den größten Grad an Internationalität zeigt das Kolleg (wie auch die ganze Kurie) in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, während ab den 1460er Jahren wieder hauptsächlich Italiener berufen werden.

Soeben war beiläufig vom "Kolleg" der Kardinäle die Rede, also vom Zusammenhalt der Kardinäle untereinander, manchmal auch gegen den Papst. Ihren Aufstieg zum zentralen Gremium der Kurie verdanken die Kardinäle ihrer Rolle bei der Papstwahl. Zur Zeit des Reformpapsttums treten die Kardinäle als Beratungsgremium an die Stelle der römischen Synode, vor der bisher alle wichtigen Angelegenheiten verhandelt wurden. Sie kennen etwa die berühmte Fastensynode von 1076, auf der der Absetzungsbrief Heinrichs IV. gegen Gregor VII. eintraf, auf den der Papst mit dem Gebet zum heiligen Petrus mit der Absetzung des Königs antwortete.

Die römische Synode konnte aber den Papst auf seinen Auslandsreisen nicht begleiten, während die Kardinäle der Kurie folgen. Der Papst legt alle wichtigen Angelegenheiten den Kardinälen vor, um ihren Rat zu hören. Äußeres Zeichen der Beratung ist seit Paschalis II. die Unterschrift der Kardinäle auf den feierlichen Privilegien (mehr dazu im 8. Kapitel) und die Einrückung der Formel *de fratrum nostrorum consilio* in den Urkundentext.

Seit der Zeit Urbans II. nennt man die Sitzungen des Papstes mit den Kardinälen Konsistorium, unter Wiederaufnahme einer Bezeichnung des antiken Kaiserhofes. Man unterscheidet geheime Konsistorien, in denen der Papst mit den Kardinälen hinter verschlossenen Türen berät, halböffentliche Konsistorien, auf denen unter Beiziehung weiterer Theologen und Kleriker Heiligsprechungen erörtert wurden, und öffentliche Konsistorien. Auf diesen wurden Entscheidungen verkündet, Recht gesprochen oder die Antrittsaudienz auswärtiger Botschaften gewährt. Berühmt waren die öffentlichen Konsistorien Innozenz' III., auf denen er Rechtsfälle erörterte und z. B. auch 1200/1 die *Deliberatio super tribus electis* vortrug, die Abwägung darüber, wer im deutschen Thronstreit von 1198 die besseren Rechte auf die Krone habe.

In den geheimen Konsistorien konnte die Diskussion sehr stürmisch verlaufen, wie dies etwa für die Zeit Bonifaz' VIII. (1294–1303) oder Johannes' XXII. (1316–1334) überliefert ist. Bonifaz VIII. rief z.B. dem Kardinal Johannes Monachus, einem der berühmtesten Kanonisten seiner Zeit, im Konsistorium zu: "Du schweinsäugiger Pikarde, ich bin auf den Rat eines Esels wie du nicht angewiesen." Johannes XXII. mußte wiederholt erleben, daß im Konsistorium seine mangelnde theologische Bildung bloßgestellt wurde.

Die Aufgabe der Kardinäle erschöpft sich aber nicht in ihrer Teilnahme an Papstwahl und Konsistorium. Aus ihren Reihen entnimmt der Papst die Inhaber der großen Kurienämter (Kämmerer, Großpönitentiar, [Vize]kanzler usw.) und die Legaten, oder er erteilt ihnen ad-hoc-Aufträge zur Vorklärung wichtiger Fragen. Die Kardinäle unterhalten eine eigene *familia* von Klerikern und weltlichen Bediensteten und residieren in mehr oder weniger großen Palästen; je nach ihren Finanzmitteln sind sie auch mäzenatisch tätig. Das Kardinalskolleg hat Anspruch auf festgelegte Anteile der päpstlichen Einnahmen, die es durch eine eigene *camera cardinalium* verwaltet; wichtiger sind aber die Einnahmen aus Pfründen, bei deren Erwerb sie Privilegien genießen.

Wie sieht ein Kardinal aus? Er trägt seit der Zeit Innozenz' IV. rote Kleidung; dies sollte ihn, wie gesagt, daran erinnern, daß er notfalls auch bereit sein mußte, für die Kirche und den Glauben sein Blut zu vergießen. Am auffälligsten ist der große, ebenfalls rote Hut, bei dem aber nicht ganz klar ist, ob er wirklich immer getragen wurde oder nur bei feierlichen Anlässen:



Bis ins 15. Jahrhundert übte das Kardinalskollegium einen durchaus gewichtigen Einfluß auf die Entscheidungen des Papstes

aus. Dann aber versuchten die Päpste, diesen Einfluß zu beschneiden, indem sie die Zahl der Kardinäle erhöhten und damit die Bedeutung des einzelnen Kardinals verringerten; in dem größeren Kollegium war es auch schwieriger, eine Front gegen den Papst zustande zu bringen. Den Anfang machte Leo X. 1516. Damals gab es die Verschwörung einiger Kardinäle gegen den Papst, der dabei sogar ermordet werden sollte. Als die Verschwörung aufflog, ernannte Leo X. auf einen Schlag 31 neue Kardinäle, vorwiegend Leute seines Vertrauens. Sixtus V. ging 1586 noch weiter und erhöhte die Zahl der Kardinäle auf 70. Von einer effektiven Mitregierung der Kardinäle, die durch die Errichtung der Kardinalskongregationen beschäftigt wurden, konnte seitdem keine Rede mehr sein. Das Konsistorium wurde zu einer Zustimmungsmaschine, bei der auf die formale Frage des Papstes *quid vobis videtur?* (was meint ihr dazu?) routinemäßig die Antwort *placet* (einverstanden) erfolgte.

Gelegentlich, wenn auch im Mittelalter nur selten, erhielten Bischöfe, die nicht an der Kurie tätig waren, den Kardinalshut, die sog. auswärtigen Kardinäle. Die Könige der katholischen Staaten erwarteten geradezu, daß ihr erster Minister, wenn er Bischof war, so ausgezeichnet wurde. Das bekannteste Beispiel eines solchen Kardinal-Ministers ist der folgende Herr, an den man ja überhaupt zuerst denkt, wenn man an einen historischen Kardinal denkt:



Das ist der Kardinal Richelieu, der unter Ludwig XIII. die französische Politik beherrschte. Auch sein Nachfolger Mazarin wurde Kardinal, später auch der Kardinal Fleury, der erste Minister Ludwigs XV.

Ein deutscher Fall ist der Kardinal Albrecht von Brandenburg,



der Erzbischof von Mainz und von Magdeburg sowie Administrator von Halberstadt war, eine ziemlich skandalöse Pfründenhäufung, die aber hochadligen Klerikern zugestanden wurde. Problematisch war, daß mit seiner Kardinalserhebung alle seine Pfründen der Verfügungsgewalt des Papstes unterlagen. Das hätte auch für seinen Nachfolger als Kurfürst von Mainz gegolten, wurde dann aber durch eine Sonderregelung ausgeschlossen.

Im 20. Jahrhundert wurde auch die Zahl von 70 Kardinälen überschritten, um auch die außereuropäische Christenheit angemessen berücksichtigen zu können. Dabei wurden allmählich in Rom die Titelkirchen knapp. Die meisten Kardinäle sind heute solche auswärtigen Kardinäle, die Kurienkardinäle bilden nur noch eine Minderheit. Die Anreise zum Konklave per Flugzeug ist heute auch kein Problem mehr. Aber man kann doch die Frage stellen: brauchen wir heute überhaupt noch Kardinäle? Die Beratungsfunktion des Konsistoriums ist schon seit dem späten 16. Jahrhundert obsolet geworden, und für die Wahl des Papstes ließen sich andere Formen finden. Bis hin zu einer Online-Abstimmung aller Katholiken muß man ja nicht gerade

gehen, aber man könnte z.B. ad hoc ein Wahlgremium schaffen durch Delegationen der einzelnen Bischofskonferenzen.

4. KAPITEL: DIE PAPSTWAHL VON 1100 BIS 1417

DAS SOG. PAPSTWAHLDEKRET VON 1059 bestand seine Bewährungsprobe nicht. Bei Wahl Gregors VII. wurde es geradezu beiseite gewischt, wie wir Gregors eigener Schilderung seiner Wahl, die er noch am Abend des Wahltages in einem Brief an seinen Freund, den Abt von Montecassino, niederschrieb. Er erwähnt zunächst, daß entgegen der Erfahrung die römische Bevölkerung sich während der Sedisvakanz ruhig und diszipliniert verhielt. Und dann schreibt er: "Aber plötzlich ist, als besagter Herr Papst in der Salvatorkirche dem Grab übergeben wurde, ein großer Tumult und Aufstand des Volkes ausgebrochen, und sie sind auf mich wie Wahnsinnige eingedrungen, so daß ich mit dem Propheten sagen muß: 'Ich kam aufs hohe Meer, und der Sturm hat mich verschlungen. Ich schrie um Hilfe, und meine Kehle ist heiser geworden.' Und: 'Furcht und Schrecken kamen über mich, und die Finsternis hat mich aufgerieben.' Aber weil ich total erschöpft auf dem Bett liege und nicht mehr fähig bin, weiter zu diktieren, stehe ich davon ab, meine Ängste weiter zu schildern." Ähnliche Briefe erhielten auch andere Persönlichkeiten, so Erzbischof Wibert von Ravenna drei Tage später. Dort ist die Wahl noch etwas deutlicher geschildert. Auf die Stelle: "sie sind wie Wahnsinnige auf mich eingedrungen" folgt der Zusatz: "und ließen mir keine Möglichkeit, etwas zu sagen oder mich zu beraten, sondern schleppten mich gewaltsam auf den Stuhl der apostolischen Herrschaft, für die ich ganz unwürdig bin."

Der Begräbnisgottesdienst für den verstorbenen Vorgänger ist also unvermittelt in eine Wahlversammlung übergegangen, bei der die Bevölkerung die Initiative ergriff und den Klerus vor vollendete Tatsachen stellte. Interessanterweise lesen sich die Vorgänge in der offiziellen Wahlanzeige, die am gleichen Tag in alle Welt hinausging, ganz anders: dort ist die Wahl so dargestellt, als ob sie streng nach der Wahlordnung verlaufen sei und die Initiative bei den Kardinalbischöfen gelegen habe.

Auch das Hauptziel der Reform, den Einfluß des römischen Adels auf die Papstwahl zu brechen, wurde verfehlt, denn diesen Familien gelingt es jetzt, Mitglieder ihres Clans zu Kardinälen zu machen, so daß sich die Familienkonflikte jetzt innerhalb des Kardinalskollegiums selbst abspielen. Auch ist ein entscheidendes Problem nicht gelöst: es ist immer noch keine Mehrheit definiert, die ein Kandidat erringen muß, um gültig gewählt zu werden. Das war, wie schon einmal erwähnt, 1059 gar nicht die Hauptsorge gewesen, aber im 12. Jahrhundert verwischen sich zusehends die Unterschiede zwischen den drei *ordines* der Kardinäle, und für ein Vorwahlrecht der Kardinalbischöfe ist kein Platz mehr.

Die nicht definierte Mehrheit der erforderlichen Stimmen führt dazu, daß die Papsterhebung nach wie vor ein Stufenvorgang bleibt.

Genauso wie eine deutsche Königswahl erst dann vollgültig abgeschlossen ist, wenn der Kandidat nach der Wahl in Aachen gekrönt und bei einem Umritt durch das Reich allgemein anerkannt worden ist – genauso muß bei der Papsterhebung auf die Wahl zunächst die Bekleidung mit dem Purpurmantel, dann die Bischofsweihe und die Inbesitznahme des Laterans folgen. Bei umstrittenen Kandidaten kann es dabei zu Schwierigkeiten kommen; so hatte z.B. der 1159 im Dissens gewählte Viktor IV. größte Probleme, drei Bischöfe für seine Weihe zu finden; er hat sich letztlich auch nicht als Papst durchgesetzt. Bei dieser Wahl kam es auch zu der denkwürdigen Szene, daß einer der beiden Kandidaten dem anderen im Angesicht der Gemeinde den Purpurmantel von den Schultern riß.

In der Folge kommt es zweimal, 1130 und wie eben erwähnt 1159, zu einer zwiespältigen Wahl, und in beiden Fällen wird das Schisma nur dadurch beendet, daß sich einer der Kontrahenten als langlebiger erweist als seine Gegner. In ihm von vorneherein den rechtmäßigen Papst zu sehen, wie das meist geschieht, wäre unhistorisch. Das Schisma von 1159 ist auch insofern wichtig, als es Friedrich Barbarossa nicht gelingt, in seiner Rolle als Kaiser eine Entscheidung zu fällen und durchzusetzen, wie das 100 Jahre zuvor Heinrich III. noch geschafft hat. Die Rolle des Kaisers bei der Papstwahl ist damit ausgespielt.

Der langlebige Papst von 1159, Alexander III., erließ schließlich im Rahmen des 3. Laterankonzils 1179 eine weitere, im Grunde bis heute gültige Papstwahlordnung. Sie bestimmt nun, daß

1. nur die Kardinäle an der Papstwahl teilnehmen dürfen (die alte Vorstellung der Wahl durch Klerus und Volk ist also aufgegeben),
2. die Kardinäle aller drei *ordines* bei der Wahl völlig gleichberechtigt sind, und
3. für die gültige Wahl eine Mehrheit von zwei Dritteln der Abstimmenden erforderlich ist.

Tatsächlich hat es seitdem kein Schisma mehr gegeben, das durch die Uneinigkeit der Kardinäle hervorgerufen wurde. Es gab aber, und das ist die Kehrseite des Mehrheitserfordernisses, wiederholt lange Sedisvakanz, weil die Kardinäle sich einfach nicht auf einen Kandidaten einigen konnten. Die längsten Sedisvakanz im Mittelalter gab es nach dem Tode

			gewählt wurde
Cölestin IV.	1241	2 Jahre 6 Monate 15 Tage	Innozenz IV.
Clemens IV.	1268	2 Jahre 1 Monat 22 Tage	Gregor X.
Nikolaus IV.	1292	2 Jahre 3 Monate 1 Tag	Cölestin V.
Benedikt XI.	1304	10 Monate 28 Tage	Clemens V.
Clemens V.	1314	2 Jahre 3 Monate 17 Tage	Johannes XXII.

Besonders spektakulär endete die Sedisvakanz nach dem Tode Nikolaus' IV., denn der neue Papst Cölestin V. wurde nicht durch reguläre Abstimmung und Zweidrittelmehrheit, sondern in einer Inspirationswahl gewählt, bei der gewissermaßen der Heilige

Geist alle Paragraphen beiseite fegte; mehr zu den verschiedenen Wahlverfahren kommt aber im nächsten Kapitel.

Bemerkenswert ist auch, daß dreimal, mit Gregor X., Cölestin V. und Clemens V., die Uneinigkeit der Kardinäle nur dadurch beendet werden konnte, daß man auf einen Kandidaten verfiel, der kein Kardinal war. Übrigens kann auch heute noch ein Nicht-Kardinal gewählt werden; es muß im Grunde nur ein getaufter – und nach heutiger Vorstellung: männlicher – Christ sein. Aber auch bei der zweiten Bedingung ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Um der Unentschlossenheit der Wähler entgegenzuwirken, wandte man seit der Mitte des 13. Jahrhunderts ein Verfahren an, daß sich bei den Wahlen der Ordensoberen der Bettelorden bereits bewährt hatte, nämlich dem Einschluß der Wähler, besser bekannt als Konklave. Der Konklavewächter war die örtliche weltliche Gewalt, die damit indirekt Einfluß auf die Wahl erhielt, was eigentlich nicht erwünscht war. Für den Wahlort gilt der Grundsatz: *ubi papa, ibi conclave*, d.h. die Wahl soll am Todesort des Papstes stattfinden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist.

Das erste Konklave war dasjenige nach dem Tode Gregors IX. im Juli 1241; die Einschließung der Kardinäle wurde damals freilich mit solcher Brutalität durchgeführt, daß mehrere Kardinäle während des Konklaves starben und man schließlich auf einen Kollegen verfiel, der schon so alt war, daß er dann keine drei Wochen später ebenfalls verstarb, nur um aus dem Konklave herauszukommen – und auch dafür brauchte man vier Monate. Dagegen wirkt es fast idyllisch, daß 1271 der Podestà von Spoleto, wo gewählt wurde, das Dach des Papstpalastes abdecken ließ, um, wie er sagte, dem Heiligen Geist einen leichteren Zugang zu den Wählern zu ermöglichen.

Es verwundert nicht, daß die Einschließung im Konklave bei den Kardinälen außerordentlich unbeliebt war und nach jeder solcher traumatischen Erfahrung auch wieder abgeschafft wurde – bis es nach der nächsten Dauervakanz wieder eingeführt wurde, so von Gregor X. und Cölestin V., die bezeichnenderweise nicht dem Kardinalkollegium entstammten. Der Nachfolger Gregors X., Hadrian V., hat die Verpflichtung zum Konklave sofort nach seiner Wahl wieder aufgehoben. Die Folge war die mit zweieinhalb Jahren längste Sedisvakanz nach dem Tode Nikolaus' IV. Während der Wahl von 1304 versuchten die Kardinäle sich Erleichterungen zu verschaffen, indem sie erklärten, da während der Sedisvakanz die päpstliche Gewalt bei ihnen liege, dürften sie auch die Konklavebestimmungen ändern. Im 14. Jahrhundert in Avignon waren die Bedingungen dann komfortabler; der dortige Papstpalast besitzt einen eigenen Raum für das Konklave.

Zuvor kam es aber nach dem Tode Clemens' V. zu einem der schlimmsten Skandale der Wahlgeschichte. Die Kardinäle traten vorschriftsgemäß am Sterbeort des Papstes in Carpentras zum Konklave zusammen. Die Person des neuen Papstes würde auch die Frage entscheiden, ob die Päpste weiterhin in Südfrankreich regieren oder nach Rom zurückkehren würden. Deshalb stürmten die französischen Wachmannschaften das Konklave mit der erklärten Absicht, die italienischen Kardinäle zu ermorden, um die Wahl eines

Nicht-Franzosen zu verhindern. Die Italiener bekamen aber rechtzeitig Wind von der Gefahr, brachen die rückwärtige Mauer des Gebäudes auf und konnten so entfliehen. Es dauerte dann, wie oben schon angeführt, über zwei Jahre, bis eine korrekte Wahl zustande kam.

Auch bei der Wahl von 1378, aus der Urban VI. hervorging, gab es Probleme. Die Wahl fand gewissermaßen unter umgekehrten Vorzeichen statt wie diejenige von 1314. Gregor XI. war 1377 nach Rom zurückgekehrt; deshalb mußte die Wahl auch in Rom stattfinden. Die Römer befürchteten aber, es könne ein Franzose gewählt werden, der wieder nach Avignon zurückkehren würde. Deshalb verlangten sie einen Italiener, möglichst sogar einen Römer zum Papst. In diesem Sinne wurde vor dem Konklave demonstriert; der Text der Sprechchöre ist überliefert: *Romano lo volemo, o almanco Italiano* (einen Römer wollen wir, oder wenigstens einen Italiener).

Die Kardinäle einigten sich auf einen Kompromißkandidaten, einen Italiener aus Neapel, *Bartolomeo Prignano*, der auch gute Beziehungen zum dortigen, aus Frankreich stammenden Königshaus hatte. Da er kein Kardinal war, mußte er erst herbeigerufen werden, um die Wahl annehmen zu können. Da riß den Römern der Geduldsfaden, und sie stürmten das Konklave. Um Schlimmeres zu verhindern, inthronisierten die Kardinäle schnell einen uralten italienischen Kardinal aus ihrer Mitte als Papst, der gar nicht wußte, wie ihm geschah, und flohen dann in die Engelsburg.

Am nächsten Morgen herrschte allgemeiner Katzenjammer: die echte, vor dem Sturm aufs Konklave bereits vollzogene Wahl wurde bekannt, und die Bevölkerung schämte sich für ihr Fehlverhalten, das sich außerdem ja als völlig überflüssig erwiesen hatte. Der neue Papst wählte den Namen Urban VI., d.h. den gleichen Namen wie derjenige Papst, der als erster die Rückkehr aus Avignon nach Rom gewagt hatte – ein unzweifelhaftes Indiz, das er in Rom bleiben werde. Es folgte die Krönung, an der alle Kardinäle teilnahmen und Urban außerdem mit Bittschriften um Gnadenerweise überschütteten.

Was weiter geschah, habe ich im 1. Kapitel schon geschildert. Hier ist nur festzuhalten: auch wenn die Wahl Urbans unter dramatischen Umständen stattfand und vielleicht einige Formfehler unterliefen, kann an ihrer Gültigkeit nicht gezweifelt werden, denn die Kardinäle haben in den Wochen nach der Wahl Urban VI. eindeutig und öffentlich als rechtmäßigen Papst behandelt. Damals, und nicht erst Monate später, hätten sie Einwände gegen die Gültigkeit der Wahl vorbringen müssen.

Die Wahlen in den verschiedenen Obödienzen des Schismas verliefen durchweg recht schnell und genau gemäß der Wahlordnung; Zweifel daran hätten ja nur den Interessen der Gegenpartei gedient.

In einer bis heute ungewöhnlichen Form erfolgte dann die Wahl Martins V. auf dem Konstanzer Konzil. Dieses bestimmte, daß nicht nur die anwesenden Kardinäle, sondern auch eine gleiche Anzahl von Mitgliedern des Konzils wählen sollten, und daß in beiden Gruppen eine Zweidrittelmehrheit zu erzielen sei. Das gelang dann auch überraschend schnell am 11.11.1417 in der Person des Kardi-

nals Odo Colonna, einer bis dato eher farblosen Gestalt, die den Namen des Tagesheiligen annahm: Martin V.

Das gibt uns Gelegenheit zu einem kleinen Exkurs über die Namen der Päpste. In der alten Kirche behielten die römischen Bischöfe wie alle anderen Bischöfe ihren bisherigen Namen auch als Papst bei. Einzig der Papst Johannes II. änderte ihn 533, denn sein bisheriger Name Mercurius schien doch etwas unpassend in einer Zeit, als der Kult der heidnischen Götter noch keineswegs vollständig erloschen war. Als erster mittelalterlicher Papst, der den Namen änderte, gilt Johannes XII. 955, jedoch haben neuere Forschungen ergeben, daß er wohl schon immer Johannes hieß und der Name Oktavian nur ein Bei- oder Spitzname war. Die nächsten, die den Namen änderten, waren Johannes XIV. 983 und Sergius IV. 1009; beide hießen zuvor Petrus und mögen sich gescheut haben, den Namen des ersten Papstes zu führen; vielleicht waren damals auch schon die Weissagungen im Umlauf, daß der letzte Papst vor dem Weltende Petrus II. sein werde.

Von Sergius IV. haben dann aber alle Päpste den Namen gewechselt. Über die Motive für die Wahl eines bestimmten Namens kann man oft nur spekulieren. Häufig ist der Grund aber auch offensichtlich: Dankbarkeit gegenüber einem früheren Papst, der ihre Karriere gefördert hatte, kommt häufig vor, wobei dieser frühere Papst nicht selten geradezu ihr Onkel war, so Pius III. als Neffe Pius' II. In anderen Fällen wird ein kirchenpolitisches Programm sichtbar: Urban VI. nannte sich nach Urban V., wie soeben erläutert, Innozenz IV. nach Innozenz III., Gregor IX. nach Gregor VII. oder in der Neuzeit Pius X. nach Pius IX., Pius XII. nach Pius XI. usw. Seitdem die Päpste den Namen wechseln sind, wie man beobachtet hat, auch keine neuen Namen mehr aufgetaucht – bis 2013.

Drei Päpste der Neuzeit haben den Namen nicht gewechselt: Julius II. (*Giuliano della Rovere*), Hadrian VI. (*Adriaan Florenz*, der sogar die volkssprachliche Schreibung ohne H ins Lateinische übernahm: *Adrianus*) und dann noch Marcellus II., der "Palestrina-Papst". Übrigens gerät der Taufname des Papstes trotz offiziellem Namenswechsel nicht in Vergessenheit, wie wir im 11. Kapitel noch hören werden.

Zur Frage der Namenswahl gibt es eine kuriose Quelle: die Prophezeiungen des sog. Mönchs von Padua. Er gibt für die letzten 20 Päpste seit der Mitte des 18. Jahrhunderts nicht nur Beschreibungen ihrer zu erwartenden Taten, sondern sagt auch voraus, welchen Namen sie annehmen. Dabei geht bis zu Pius X. alles gut. Benedikt XV., gewählt 1914, sollte nach ihm Paul heißen, Pius XI. stimmt wieder, aber danach irrt der Prophet bei allen folgenden Namen:

	tatsächlicher Name	beim Mönch von Padua
1846	Pius IX.	Pius IX.
1878	Leo XIII.	Leo XIII.
1903	Pius X.	Pius X.
1914	Benedikt XV.	Paul VI.
1922	Pius XI.	Pius XI.

1939	Pius XII.	Gregor XVII.
1958	Johannes XXIII.	Paul VII.
1963	Paul VI.	Clemens XV.
1978	Johannes Paul I.	Pius XII.
1978	Johannes Paul II.	Gregor XVIII.
2005	Benedikt XVI.	Leo XIV.

Die Weissagung stammt angeblich aus einem Manuskript von 1740, wurde aber erstmals 1889 im Druck veröffentlicht, also unter der Regierung Leos XIII. Da Leo XIII., der Nachfolger Pius' IX., bereits 68 Jahre alt war, als er auf den Papstthron kam, und sich bisher nicht durch eine stabile Gesundheit ausgezeichnet hatte, war eigentlich jederzeit mit seinem Tod und einem Konklave zu rechnen. Daß Leo XIII. dann tatsächlich erst 93jährig starb, konnte niemand voraussehen. Es spricht deshalb alles dafür, daß mit der fingierten Prophezeiung eine künftige Papstwahl beeinflußt werden sollte, wie das auch für die berühmteren Weissagen des (Pseudo-)Malachias gilt.

Der richtig vorausgesagte Name für Pius X. und Pius XI. beweist keine prophetischen Fähigkeiten des Autors, sondern historische: es gab nach jahrhundertelanger Erfahrung im Konklave eigentlich immer zwei Parteien, diejenige des gerade verstorbenen Papstes und diejenige seines Vorgängers, wobei in der Regel die Partei dieses vorletzten Papstes zum Zuge kam. Nach Leo XIII. war also ein Papst aus der Partei Pius' IX. zu erwarten, der dann höchstwahrscheinlich den Namen seines Mentors annehmen würde; und entsprechend war zwei Päpste später wieder ein Pius fällig. Daß dann allerdings Johannes Paul I. auf die wirklich geniale Idee des Doppelnamens kommen würde, den es zuvor ja noch nie gegeben hatte, überforderte selbst den besten Historiker.

Probleme, um noch ein bißchen bei den Kuriosa zu bleiben, gab es auch mit der Ordnungszahl der Päpste, die im übrigen erst seit Leo IX. 1049 in "offizieller" Weise erfolgte. Vor allem die vielen Päpste mit Namen Johannes machten Schwierigkeiten: so wählte 1276 Johannes XXI. diese Ordnungszahl, obwohl es einen Papst Johannes XX. nie gegeben hatte, sondern nur 1024 einen Johannes XIX. Mit der Wahl der Ordnungszahl ist mitunter ein Urteil über die Rechtmäßigkeit eines Vorgängers verbunden. Innozenz III. wählte 1198 die Ordnungszahl III. und erklärte damit den Innozenz III., der 1179/80 amtiert hatte, zum Gegenpapst. 1958 tat Johannes XXIII. das gleiche mit dem Johannes (XXIII.), der 1410 auf dem Konzil von Pisa während des Großen Schismas gewählt worden war; eine Einschätzung, der man als Historiker nicht unbedingt folgen muß.

Der Papst wählt außer seinem Namen auch noch eine Devise, zumeist einen Bibelspruch. Auch dabei kann man interessante Beobachtungen machen: so entschied sich Gregor IX. für den Namen Gregors VII., übernahm aber die Devise Innozenz' III.: durch den Bezug auf diese beiden großen Kaisergegner stellte er klar, welche Stellung der Papst nach seiner Auffassung im Verhältnis zu Friedrich II. haben sollte.

5. KAPITEL: DIE PAPSTWAHL VON 1431 BIS HEUTE

AN DER BESTEHENDEN Papstwahlordnung wurde auf dem Konzil von Konstanz nichts geändert, und dazu bestand auch kein Anlaß: 1378 hatten die Kardinäle versagt, nicht die Wahlordnung. Das spezielle Verfahren von 1417 war von Anfang an als Ausnahmeregelung in der besonderen Situation gedacht. Und da sich das Verfahren im Grundsatz bis heute nicht geändert hat, wollen wir jetzt etwas näher hinschauen, wie die einzelnen Abläufe waren.

Zunächst einmal mußte festgestellt werden, ob der Papst tatsächlich tot war. Dazu wurde er laut mit seinem Namen angerufen, und wenn er darauf nicht antwortete, schlug der Kardinalkämmerer dreimal mit einem silbernen Hämmerchen an seine Schläfe. Blieb dies ohne Reaktion, galt er als tot und wurde nun neun Tage lang betrauert, mit täglichen Messen für sein Seelenheil, und am neunten Tag schließlich beerdigt. Neun Tage, eine "Novene", ist die übliche Frist für Bittgottesdienste; z.B. gibt es alljährlich die Novene zwischen Christi Himmelfahrt und Pfingsten für einen guten Ernteertrag.

Die Zeit zwischen dem Tod des Papstes und der Wahl seines Nachfolgers war gewöhnlich keine ruhige und friedliche Zeit. In Rom brach gewöhnlich die öffentliche Ordnung zusammen, und auch daß die Römer traditionell das Recht hatten – oder sich zuschrieben –, das Haus des neugewählten Papstes zu plündern, trug nicht gerade zur Ruhe bei. Es kam durchaus vor, daß sie mit dieser Plünderung auch auf ein bloßes Gerücht hin begannen.

Nicht einmal die Leiche des Papstes war immer sicher. Als Innozenz III. gestorben war, kam zufällig der neuernannte Bischof von Akko im Heiligen Land nach Perugia (wo er eigentlich von Innozenz die Bischofsweihe empfangen wollte), und was er dort sah, berichtet er selbst in einem Brief (ed. R. B. C. Huygens, *Lettres de Jacques de Vitry* [1160/70 – 1240], évêque de Saint-Jean-d'Acre. Édition critique [Leiden 1960] Brief 1 Zeile 61ff. = S. 73f.): Danach kam ich nach Perugia, wo ich Papst Innozenz tot, aber noch nicht begraben vorfand. Ihn hatten einige in der Nacht seiner kostbaren Gewänder, in denen er begraben werden sollte, beraubt und seinen Leichnam nackt und stinkend in der Kirche liegen lassen. Ich aber ging in die Kirche hinein und sah mit eigenen Augen, wie kurz und hinfällig der trügerische Ruhm der Welt ist – *quam brevis sit et vana huius seculi gloria* –. Am kommenden Tag aber wählten die Kardinäle Honorius, einen guten, alten und frommen, sehr einfachen und gütigen Mann ... Er ist am Sonntag nach seiner Wahl zum Papst geweiht worden; ich aber empfang am Sonntag darauf die Bischofsweihe."

Auch wenn sich niemand an der Leiche des Papstes vergriff, war es doch üblich, daß die persönlichen Diener aus dem Sterbezimmer und den Wohnräumen des Papstes alles Wertvolle mitnahmen. Zur Entschuldigung muß man allerdings darauf hinweisen, daß mit dem Tode des Papstes auch ihr Dienstverhältnis zu Ende ging, und zwar ohne irgendeine Form der Versorgung.

Die Gräber der Päpste sind ein Thema für sich, das auch mehr die Kunsthistoriker angeht. Wenn der Papst in Rom starb, wur-

de er in der Regel in der Peterskirche begraben. Viele dieser Gräber bzw. die äußeren Grabmonumente wurden aber beim Neubau der Peterskirche verlegt und verändert. Die meisten sind heute in den Grotten der Peterskirche, also dem Untergeschoß, zu finden und auch zu besichtigen; einige Monumente stehen auch noch in der Peterskirche selbst.

Mit dem Tode des Papstes ging die oberste Gewalt in Kirche und Kirchenstaat interimistisch auf das Kardinalskollegium über, das Sitzungen abhielt und auch Entscheidungen traf, so etwa, ob der Neffe des verstorbenen Papstes weiterhin Kastellan der Engelsburg sein sollte. Es empfing auch die Kondolenzgesandtschaften der Staaten, die aber nicht nur die Trauer nach Rom führte, sondern auch der Wunsch, auf die Neuwahl Einfluß zu nehmen – formulieren wir das an dieser Stelle einmal so ganz neutral. Die Neuntagesfrist hat auch den Sinn, den auswärtigen Kardinälen die Anreise zu ermöglichen, etwa jenen Kardinälen, die als Legaten in den Provinzen des Kirchenstaates tätig waren.

Nach den neun Tagen bezogen die Kardinäle das Konklave, dessen Eingangstür zugemauert wurde; aber der Wunsch, die Kardinäle von jedem äußeren Einfluß abzuschirmen, war und ist bis auf den heutigen Tag Illusion. Es gibt Abbildungen, wie bei dem Konklave 1417 in Konstanz die Speisen für die Kardinäle auf geheime Botschaften untersucht wurden. Heute herrscht im Konklave ausdrückliches Handyverbot. Das verhinderte damals nicht, und heute wird es kaum anders sein, daß die Kandidaten ihren möglichen Wählern Versprechungen machten, die sie nach einer erfolgreichen Wahl einlösen würden; mit anderen Worten: es verhinderte nicht die Korruption, oder wie man im Mittelalter sagte, die Simonie. Die Forschung ist sich darüber einig, daß die Wahl Alexanders VI. 1492 simonistisch war, und für die Wahl Innozenz' VIII. 1484 und diejenige Julius' II. 1503 gilt es als höchstwahrscheinlich. Auch andere Wahlen stehen im Verdacht, aber mit weniger gewichtigen Argumenten.

Die Kardinäle konnten übrigens einen Diener mit ins Konklave nehmen. Diese Diener wurden nach der Wahl beim Pfründenerwerb bevorzugt, weshalb wir in einigen Fällen ihre Namen kennen, denn in den Ernennungsurkunden wird ihre Tätigkeit im Konklave ausdrücklich erwähnt. Seit dem 15. Jahrhundert wurden die Zellen der Kardinäle in der Sixtinischen Kapelle eingerichtet; die Wahlhandlung selbst fand in der benachbarten Nikolauskapelle statt. Die von Journalisten gern gebrauchte dramatische Formulierung, die Wahl finde im Angesicht von Michelangelos Jüngstem Gericht statt, ist also nur bedingt zutreffend. Mit den steigenden Kardinalszahlen seit der Reform Sixtus' V. mußte die Wahl selbst in die Sixtina verlegt werden, und die Zellen wurden in den umliegenden Räumen eingerichtet; für einige Wahlen sind die Belegungspläne erhalten.

Die Kardinäle begannen aber nicht sofort nach dem Bezug des Konklaves mit den Abstimmungen, sondern sie stellten zunächst eine Wahlkapitulation auf. Mit einer in Kapitel gegliederten Vereinbarung – daher der Name – wurden Regierungsgrundsätze für den künftigen Papst aufgestellt, etwa Reformziele, wobei allerdings die finanzielle Absicherung der Kardinäle immer auch einen großen

Raum einnahm. Nachgewiesen ist eine solche Wahlkapitulation seit 1352. Alle Kardinäle leisteten einen Eid, diese Regeln anzuwenden, falls sie zum Papst gewählt würden.

Wahlkapitulationen sind aber grundsätzlich rechtswidrig, denn sie versuchen, die *plenitudo potestatis* des Papstes einzuschränken. Tatsächlich hat sich kein Papst an sie gehalten; einige haben sie auch förmlich aufgehoben, andere einfach unbeachtet gelassen. Der Papst konnte argumentieren, durch die Wahl sei er ein anderer geworden als der, der den Text damals beschworen hatte; auch der Namenswechsel nach der Wahl ließ sich ja so begründen.

Für den eigentlichen Wahlvorgang gab es nun drei Methoden: *per scrutinium*, *per compromissum* und *quasi per inspirationem*. Beim *scrutinium* war, wie nun schon mehrfach betont, die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Das heißt z.B. bei 12 Wählern 8 Stimmen, bei 13 Wählern 9 Stimmen, bei 14 und 15 Wählern 10 Stimmen, bei 16 Wählern 11 Stimmen usw. Oder umgekehrt gerechnet: bei 16 Wählern konnte schon eine kleine, aber gut organisierte Gruppe von 6 Kardinälen jede Mehrheit verhindern, auch wenn sie sonst niemanden für ihren Kandidaten gewinnen konnte. Selbstwahl ist unzulässig, was die Mehrheitsfindung noch zusätzlich erschwerte.

Die zweite Variante ist das Verfahren *per compromissum*. Das bedeutet, daß die Kardinäle einstimmig ihr Wahlrecht auf eine Kommission von 3, 5 oder 7 Kardinälen übertrugen, die dann mit einfacher Mehrheit einen Papst kürte. Die Wahl in dies Gremium war übrigens auch ein eleganter Weg, einen möglichen Kandidaten auszuschließen, denn auch diese *compromissarii* durften sich natürlich nicht selbst wählen.

Die dritte Variante ist die Wahl *quasi per inspirationem*, bei der – gewissermaßen auf direkte Eingebung des Heiligen Geistes – ein Kardinal spontan einen Vorschlag macht und die anderen diesem Vorschlag ebenso spontan zustimmen. In der Neuzeit nannte man dieses Verfahren auch *per adorationem*, weil der Spontanwähler vor dem Kandidaten niederknien und ihn als Papst verehren sollte. Das ist wohl auch gelegentlich versucht worden, denn die Kommentatoren der Papstwahlordnung bemerken, es sei peinlich, wenn der Versuch mißlinge. Die einzige Wahl, die nachweislich *quasi per inspirationem* erfolgte, ist diejenige Cölestins V. 1194. Ob Gregor XV. 1621 so gewählt wurde, ist unklar.

Der Normalfall war aber die Wahl *per scrutinium*. Diese Wahl war bis ins 18. Jahrhundert hinein offen und namentlich und bis ins 14. Jahrhundert auch mündlich; Stimmzettel sind erstmals für 1406 nachgewiesen. (Beiläufig: auch eine geheime Wahl kann mündlich durchgeführt werden, indem ein vertrauenswürdiger Skrutator von den einzelnen Wähler ihre Entscheidung abfragt und nur das Ergebnis bekannt gibt.)

Und noch etwas ist für heutige Verhältnisse gewöhnungsbedürftig: man konnte auch mehrere Kandidaten wählen, so daß die Gesamtzahl der abgegebenen Voten höher war als die Zahl der Abstimmenden. Der päpstliche Zeremonienmeister Johannes Burchard hat bei den Wahlen von 1484 und 1492 genau notiert, wer wie abgestimmt hat und dies auch in sein amtliches Tagebuch eingetragen;

die meisten Wähler gaben demnach zwei oder mehr Kandidaten ihre Stimme. 1492 sind von den 23 Wählern im 1. Wahlgang 54, im 2. Wahlgang 65, im 3. Wahlgang sogar 73 Stimmen abgegeben worden; um so erstaunlicher war es, daß im 4. Wahlgang dann Einstimmigkeit erzielt wurde. Diese Möglichkeit der Mehrfachnennung ist beim Zählen der Stimmen zu beachten, denn es sind drei Ergebnisse denkbar:

1. ein Kandidat erreicht die Zweidrittelmehrheit, alle anderen bleiben unter diesem Quorum. Dann war die Abstimmung erfolgreich; der Betreffende ist ordnungsgemäß gewählt;
2. kein Kandidat erreicht die Zweidrittelmehrheit. Dann ist die Abstimmung gescheitert;
3. mehrere Kandidaten erreichen die Zweidrittelmehrheit. Auch dann ist die Abstimmung gescheitert, und es muß ein neuer Wahlgang stattfinden.

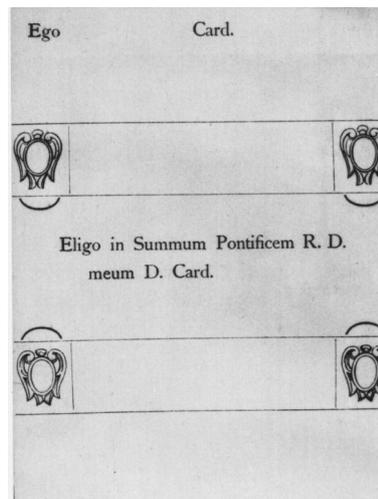
Bei der zweiten Variante – kein Kandidat erreicht die Zweidrittelmehrheit – gibt es aber eine Möglichkeit, die Abstimmung dennoch zum Ziel zu führen, den sog. Akzeß. Wenn ein Kandidat eine deutliche Mehrheit hat, aber eben noch nicht die Zweidrittelmehrheit, dann können die, die ihn nicht gewählt haben, ihre Stimmabgabe nachträglich ändern und zu diesem Kandidaten hinzutreten; *accedere* heißt "hinzutreten". Oft wird auf diese Weise dann das Quorum erreicht. Der Akzeß setzt selbstverständlich voraus, daß die Stimmabgabe offen und namentlich erfolgt.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Wahl Innozenz' III. Sein Biograph berichtet, wie er im ersten Wahlgang eine absolute Mehrheit erreichte, aber noch einige Stimmen an der Zweidrittelmehrheit fehlten. Das Normale wäre jetzt der Akzeß gewesen, aber einige Kardinäle verhinderten ihn, indem sie eine Diskussion über das Lebensalter des Kandidaten begannen. Daß ein 38jähriger Papst werden konnte, fiel ja schon damals auf, bis hin zu dem berühmten Ausruf Walthers von der Vogelweide: *owê, der bâbest ist ze junc, hilf, hêrre, dîner kristenheit!* Der Akzeß kam also nicht zustande; es mußte ein zweiter Wahlgang erfolgen, in dem Innozenz dann aber mühelos die erforderliche Mehrheit erreichte.

Wichtig beim Akzeß ist auch, wer ihn in Gang setzt, wer sich also als erster meldet und seine Entscheidung ändert. Bei den Wahlen Pius' II. 1458 und Pauls II. 1464 gibt es Hinweise darauf, daß es der Vizekanzler Rodrigo Borgia war, und es gibt auch Hinweise darauf, daß der Gewählte sich dafür nach der Wahl nicht als undankbar erwies.

Im späten 16. Jahrhundert, als die Zahl der Kardinäle nach der Reform Sixtus' V. bis zu 70 betrug, wurde der Vorgang reguliert. Nach jedem erfolglosen Skrutinium traten die Kardinäle einzeln nach vorne und erklärten, ob sie von der Möglichkeit des Akzesses Gebrauch machen wollten. Die meisten taten dies aber nicht und erklärten: *accedo nemini*, ich trete keinem bei. Davon leitet sich dann das Sprichwort ab, der Kardinal Nemini habe wieder einmal die meisten Stimmen bekommen. (Der Kardinal Nemini hat übrigens einen Kollegen im Autor "Anonymus" in der Literatur- und dem Meister "Ignoto" in der Kunstgeschichte.)

Im 19. Jahrhundert wird dann die geheime Wahl eingeführt, und es gibt folgende Stimmzettel:



Aber selbst damals war die Wahl noch nicht ganz geheim, denn Sie sehen, daß der Wähler oben seinen eigenen Namen eintragen muß. Dieser obere Teil wird aber zugeklebt und nur dann geöffnet, wenn der Kandidat exakt die Zweidrittelmehrheit erreicht hat. Dann wird kontrolliert, ob er sich nicht etwa verbotswidrig selbst gewählt hat, denn dann wäre die Wahl ungültig und der ehrgeizige Kardinal der Exkommunikation verfallen.

Dieser Skandal ist aber offenbar nie eingetreten. Wohl aber wurde, als 1914 Benedikt XV. mit der denkbar knappsten Mehrheit von 38 von 57 Stimmen gewählt wurde, geargwöhnt, er habe sich selbst gewählt. Deshalb verlangte der Kardinal Merry del Val, Staatssekretär des vorigen Papstes und persönlicher Feind des Neugewählten, die Stimmzettel zu öffnen und zu überprüfen. Das geschah dann auch, aber der Verdacht erwies sich als falsch.

Pius XII. hat dann 1945 das Quorum dann auf zwei Drittel plus eine Stimme erhöht. Der Wahlzettel, den Sie abgebildet sehen, ist übrigens juristisch nicht einwandfrei, denn es wird suggeriert, daß der Gewählte ein Kardinal sein müsse, was aber nicht zutrifft.

Weitere Änderungen der Gegenwart sind die Abschaffung des Akzesses 1904 und das Verbot der "Exklusive". Die Exklusive war das Recht des Kaisers von Österreich, durch einen von ihm beauftragten Kardinal einen Kandidaten abzulehnen, was er 1903 auch tatsächlich getan hat. Dieser allerletzte Ausläufer des Laieneinflusses auf die Wahl wurde 1904 verboten. Johannes Paul II. hat schließlich 1996 die Wahlmodi *per compromissum* und *quasi per inspirationem* abgeschafft.

Damit sind wir bei der derzeit gültigen Wahlordnung angelangt, nach der 2008 Benedikt XVI. und 2013 Franziskus I. gewählt wurden. Sie stammt von Johannes Paul II. von 1996 und regelt die Wahl bis in unwichtige Détails. Johannes Paul II. hat außerdem das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit aufgeweicht, aber Benedikt XVI. hat dies 2007 wieder rückgängig gemacht.

Wenn nun ein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat, wird er gefragt, ob er die Wahl annehmen wolle. Sobald er dies

tut, ist er Papst, mit allen Rechten und Pflichten. Und so wie er allein durch sein Wort Papst wird, so hört er auch allein durch sein Wort auf, Papst zu sein, falls er zurücktritt. Dies spielte 1294 eine Rolle, als Cölestin V. zurücktrat, denn die Gegner des neuen Papstes Bonifaz' VIII. behaupteten, er habe seinen einfältigen Vorgänger durch betrügerische Machenschaften zum Rücktritt verleitet, und überhaupt könne der Papst gar nicht zurücktreten – was aber beides falsch ist.

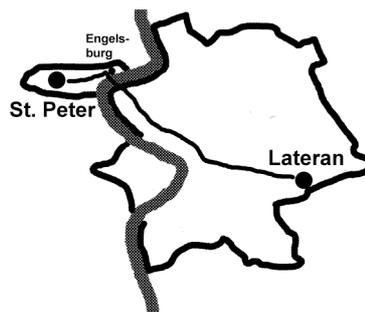
Als nächstes wird der neue Papst der wartenden Menge vorgestellt, die bereits weiß, daß eine erfolgreiche Wahl stattgefunden hat. Nach jedem Wahlgang werden bekanntlich die Stimmzettel verbrannt, hier der Ofen:



Bei mißlungener Wahl verbrennt man die Stimmzettel zusammen mit feuchtem Stroh oder heute mit geeigneten Chemikalien, so daß der Rauch sich dunkel färbt, bei erfolgreicher Wahl nur das Papier, so daß der Rauch weiß bleibt.



Es folgen ggf. die Bischofsweihe des Papstes, dann die Krönung auf den Stufen von St. Peter. Seit wann dabei ein Büschel Werg verbrannt wird, mit den Worten: *Sanctissime pater, sit transit gloria mundi* (Heiliger Vater, so vergeht der Ruhm der Welt), ließ sich nicht ermitteln, wie so viele Détails. Der Gedanke ist aber alt; ich erinnere Sie an die Überlegungen des Bischofs von Akkon vor der ausgeplünderten Leiche Innozenz' III. Schließlich folgt der *possesso*, die Inbesitznahme des Laterans, der ein feierlicher Zug des gekrönten Papstes durch die ganze Stadt vorangeht:



An allen Kirchen, die der Zug passiert, wird der Papst vom dortigen Klerus begrüßt. Analog begrüßen und huldigen ihm auch die Griechen in Stadt (das aber nur im frühen Mittelalter, solange es noch eine nennenswerte griechische Gemeinde in Rom gab) und die römischen Juden. Beides geschieht an der Engelsburg. Die Juden präsentieren ihm die Thora; der Papst antwortet: "Euer Gesetz ist gut, aber eure Auslegung ist falsch." Oder auch: "Der Messias, den ihr erwartet, ist bereits gekommen." Je nachdem wie er das vorbringt, können die Juden erkennen, ob sie einen toleranten oder einen gefährlichen Pontifikat vor sich haben.

Die Inbesitznahme des Laterans ist mit mehrfachen Thronsetzungen verbunden. Unter anderem wird der Papst auch auf eine *sedes stercoraria* gesetzt, einen Nachtstuhl. Dies ist als Zeichen der Demut gedacht, soll aber auch zeigen, wie Gott den Niedrigen erhöht, gemäß der Bibelstelle, die bei dieser Gelegenheit auch gebetet wurde (1 Sm. 2, 8): *suscitat de pulvere egenum et de stercore erigit pauperem, ut sedeat cum principibus et solium glorie teneat* – "er erhebt den Bedürftigen aus dem Staube und richtet den Armen aus dem Mist auf, damit er zwischen den Fürsten sitze und den Thron der Glorie innehabe". In der Renaissancezeit findet sich dann auch die Wortform *suscitamus* – "wir richten auf", statt *suscitat*; dann ist es nicht mehr Gott, der den Papst erhöht, sondern es sind die Kardinäle

...

An dieser Stelle ist noch eines Rituals zu gedenken, das nachweislich **nicht** stattfand, obwohl es in vielen Quellen bis ins 16. Jahrhundert hinein erwähnt wird, nämlich der Verifizierung des Geschlechtes des Papstes. Dahinter steckt die Legende von der Päpstin Johanna, die, als Mann verkleidet, zunächst Theologie studiert und dann eine kirchliche Karriere gemacht haben soll, die sie durch die Wahl zum Papst gekrönt habe. Allerdings habe sie es mit dem Zölibat nicht genaugenommen und sei dann ausgerechnet während einer öffentlichen Prozession mit einem Kinde niedergekommen; um die Stelle, wo das geschehen sei, habe der Zug beim Possepo einen Umweg gemacht. Und um derartigen Zwischenfällen für die Zukunft vorzubeugen, habe beim Eintritt in den Lateran der jüngste Kardinal dem neuen Papst unter die Gewänder greifen und die Genitalien ertasten müssen. Die Verkündung des Befundes sehen Sie auf diesem Holzschnitt:



Habet erklärt der Kardinal; zu ergänzen ist: *duos testiculos et bene pendentes*. (Er hat zwei *testiculi*, die gut herabhängen.)

Nichts an der ganzen Geschichte ist wahr: weder gab es die Päpstin Johanna noch den Männlichkeitstest des Papstes, der im übrigen – wenn man ihn für nötig erachtet hätte – doch wohl sofort nach der Wahl durchgeführt worden wäre, und nicht erst nach Weihe und Krönung. Das Ganze gehört vielmehr zu den Histörchen, mit denen die römischen Stadtführer ihre ausländischen Gäste, besonders die naiven Besucher von nördlich der Alpen, zu unterhalten pflegten. Daß ich die rechtmäßige Wahl einer Frau zum Papst grundsätzlich für möglich halte, habe ich schon gesagt, auch wenn das im Augenblick sehr unwahrscheinlich aussieht. Aber wenn wir davon ausgehen, daß es gar nicht die Kardinäle sind, die den Papst wählen, sondern der Heilige Geist durch sie als Werkzeug, dann müssen wir auch den Satz ernst nehmen: *Spiritus volat, ubi vult* – der Geist weht, wo er will.

6. KAPITEL: DIE PÄPSTLICHEN INSIGNIEN

ALS PAPST JOHANNES (XXIII.) 1414 nach Konstanz zum Konzil fuhr, ereignete sich auf dem Arlberg ein schwerer Verkehrsunfall, bei dem sein Reisewagen umstürzte:



Er wird in den Chroniken auch deshalb verzeichnet, weil er gewissermaßen als böses Omen für den späteren, noch viel tieferen Sturz des Papstes angesehen werden konnte, nämlich seine Absetzung auf dem Konzil. Natürlich trug der reisende Papst nicht die Tiara, genausowenig wie Urban V. auf der Schiffsreise von Avignon nach Rom



oder Innozenz III. beim Schlafen



Sie wurde nur bei wenigen, besonders feierlichen Gelegenheiten getragen. Wenn der Papst mit der Tiara abgebildet wird, soll ihn das also in der Regel nur als solchen zu erkennen geben. Die Tiara ist eben die typische, nur dem Papst vorbehaltene Kopfbedeckung.

Keine vollständige Einigkeit herrscht in der Literatur über die Herleitung der Form der Tiara. Einige Autoren sehen in ihr eine Sonderform der Mitra. Eine interessante These lautet dahin, daß sie im 11. Jahrhundert aufgrund der Konstantinischen Schenkung eingeführt worden sei: dort heißt es nämlich, Konstantin habe dem Papst das *phrygium* übertragen, weil dieser das ihm eigentlich zugedachte Diadem zurückgewiesen habe. Die phrygische Mütze hat ihren Namen nach der Kopfbedeckung der phrygischen Bergleute, die schon zur Römerzeit in niedlichen kleinen Figuren abgebildet wurden, welche ihrerseits die Ahnherren unserer Gartenzwerge sind. Der kegelförmige Hut ist ein im Orient weit verbreitetes Herrschaftszeichen, das z. B. auch von den persischen Großkönigen getragen wurde; deren Kopfbedeckung heißt im Griechischen $\tau\alpha\rho\alpha$. Der untere Rand der Tiara kann eine Verzierung oder eine Verstärkung durch einen Metallreifen tragen, der sich zum Kronreifen umdeuten läßt.

Der Gebrauch der Tiara ist von Paschalis II. (1099 – 1118) an nachgewiesen. Zuvor wird für 1075 von Gregor VII. berichtet, er sei nach dem Überfall seiner Gegner am Weihnachtstag und seiner Befreiung "gekrönt zum Papstpalast zurückgekehrt" – *ad palatium denique coronatus ... reversus ...* Noch einmal 15 Jahre früher soll Nikolaus II. auf einer Synode vom Archidiakon Hildebrand, dem späteren Gregor VII., eine Tiara mit zwei Kronreifen aufgesetzt worden sein. Auf dem einen Reifen habe gestanden: *corona regni de manu dei* – "die Krone der Herrschaft von der Hand Gottes", auf dem anderen: *diadema imperii de manu Petri* – "das Diadem des Reiches von der Hand Petri". Die anwesenden Bischöfe seien daraufhin fast in Ohnmacht gefallen, als sie das sahen. Zur Glaubwürdigkeit des Berichtes

ist anzumerken, daß er von Benzo von Alba stammt, einem fanatischen Gegner Gregors VII.

Eine bestimmte Tiara, die allein den Papst zum Papst macht, also ein Gegenstück zur achteckigen Kaiserkrone oder der ungarischen Stephanskrone, hat es nicht gegeben; vielmehr konnte jeder neue Papst nach Belieben entweder die Tiara seines Vorgängers übernehmen oder sich eine neue anfertigen lassen. Eine Zeit lang sah es allerdings so aus, als würde sich eine feste Tradition bilden. Es handelt sich dabei um die sog. Tiara des Papstes Silvester, die von Nikolaus IV. an in Gebrauch war, also seit 1288. Clemens V. ließ sie für seine Krönung nach Frankreich bringen. Während der Krönungsfeier hatte dann allerdings auch er einen Unfall: er stürzte vom Pferd, wobei die Tiara herunterfiel und sich ein Regen von Edelsteinen über Pferd und Reiter ergoß. Letztmals diente die Tiara des Silvester 1447 zur Krönung Nikolaus' V. und ruhte dann in der Schatzkammer, wo sie 1485 gestohlen wurde.

Die Tiara des Papstes Silvester war aber nicht die einzige Papstkrone. Bonifaz VIII. besaß jedenfalls noch eine weitere, die durch ihre Maße Aufsehen erregte: sie war wesentlich höher als bisher gewohnt und maß, nach biblischem Vorbild, eine Elle.



In der Renaissancezeit wurde ein ungeheurer Aufwand mit den Tiaren getrieben, und es ist sicher kein Zufall, daß Nikolaus V., der erste Humanist auf dem Papstthron, die Silvester-Tiara zwar noch bei der Krönung gebrauchte, dann aber in die Rumpelkammer stellte. Berühmt und berüchtigt war die Tiara Pauls II., die 180 000 Goldgulden kostete und so schwer war, daß das Gerücht ging, den Papst habe, infolge der Anstrengung, sie zu tragen, der Schlag getroffen; boshafter ist allerdings das Gerücht, in der Tiara habe ein Dämon gewohnt, der den Papst schließlich zum Teufel schickte. Aber über Paul II. wurden viele böse Geschichten erzählt, woran er im übrigen selbst nicht ganz unschuldig war. Die Tiara Pauls II. wurde übrigens mehrfach verpfändet, so von Innozenz VIII., und schließlich 1527 von Benvenuto Cellini auf der Plattform der Engelsburg eingeschmolzen, um das Lösegeld für Clemens VII. aufzubringen, das dieser Papst nach dem Sacco di Roma an Karl V. zahlen mußte.

Die Tiara Julius' II. kostete 200 000 Goldgulden. Sie überstand den *sacco di Roma* und wurde von späteren Päpsten laufend durch neue Edelsteine bereichert; so ließ Gregor XIII. einen Smaragd hinzufügen, der 440 ½ Karat (= 88g) wog. Pius VI. ließ sie noch 1789 verändern, ehe sie 1798 von den Franzosen geraubt und nach Paris gebracht wurde. Dort wurde sie eingeschmolzen, nur der große Smaragd blieb übrig und wanderte ins naturhistorische Museum. Napoleon schenkte Pius VII. nach seiner Kaiserkrönung eine Tiara, auf die er justament diesen Smaragd setzen ließ.

Leo X. führte Tiaren in Leichtbauweise ein: sie waren mit Pfauenfedern verziert; dennoch werden für sie Preise in der phantastischen Höhe von 1 – 2 Millionen Goldgulden genannt. Auch diese Tiaren fielen dem *sacco di Roma* zum Opfer.

Als Innozenz VIII. 1488 seine Tiara verpfändete, bezeichnete er sie als *triregnum*. Das bezieht sich auf die drei Kronreifen, die sie umgaben. Die Tiara hatte ursprünglich nur einen Kronreifen; wahrscheinlich wurde dabei nur eine metallene Verstärkung als Krone interpretiert. Bonifaz VIII. ließ den zweiten, Clemens VI. den dritten Reifen hinzufügen.

Die Silhouette der Tiara macht im Laufe der Zeit eine Änderung durch. Im Mittelalter ist sie unten am breitesten und verjüngt sich dann kontinuierlich bis zur Spitze, wie man ganz gut auf dieser Abbildung sehen kann:



Die neuzeitlichen Tiaren schwingen erst etwas nach außen aus, ehe sie sich verjüngen,



also eine Parallele zu den neuzeitlichen Kronen, deren Bügel auch erst nach außen ausschlagen, ehe sie sich in der Mitte treffen. Der letzte Papst, der eine Tiara getragen hat, war Paul VI. Johannes Paul I. hat sie schon bei seinem Amtsantritt nicht mehr verwendet, was sicher nicht die unbedeutendste Entscheidung seines allzu kurzen Pontifikats war.

Das erste Mal gebrauchte der mittelalterliche Papst die Tiara, wenn er nach seiner Bischofsweihe von St. Peter zum Lateran ritt. Vor der Peterskirche setzte ihm, sobald er sein Pferd bestiegen hatte, der päpstliche Stallmeister die Tiara auf. Später übergibt der Stallmeister die Tiara dem Archidiakon, der sie dem Papst aufsetzt. Dieser einfache Vorgang ist der Ursprung der Papstkrönung, die erst seit dem 16. Jahrhundert mit einigen Gebeten umgeben und dadurch in den Gottesdienst mit einbezogen, aber immer noch außerhalb der Kirche durchgeführt wird.

Deshalb ist darauf hinzuweisen, daß der Papst über zwei Kopfbedeckungen verfügt: die Mitra und die Tiara. Die Mitra hat er mit allen Bischöfen gemein; sie ist das Zeichen seiner geistlichen Funktionen. Die Tiara dagegen bezeichnet seine weltliche Herrschaft über den Kirchenstaat. Sie wird deshalb im Mittelalter niemals in der Kirche oder gar beim Gottesdienst getragen, sondern nur bei Prozessionen außerhalb der Kirche. Erst in der Neuzeit wird sie auch zum Zeichen der päpstlichen *plenitudo potestatis* im geistlichen Bereich.

Mit der Tiara auf dem Kopf zu reiten, ist ziemlich schwierig; Sie erinnern sich an Clemens V., der das nicht geschafft hat. Deshalb reitet der Papst einen Zelter, ein Pferd, das im Paßgang geht und deshalb nicht schwankt. Wahrscheinlich wurde es auch vorher trainiert, damit es durch den Lärm der Umgebung nicht aus der Ruhe geriet, wie das übrigens heute noch bei Polizeipferden gehandhabt wird. Zu den Insignien des Papstes, die bei feierlichen Anlässen zu bewundern waren, gehörten auch der *ombrellino*, eine Art Sonnenschirm, und die Wedel aus Pfauenfedern, die neben ihm hergetragen

wurden. Auch sie hat Paul VI. abgeschafft. Den Tragstuhl, die *sedes gestatoria*, hat dann Johannes Paul I. als erster nicht mehr verwendet.

Die Alltagskleidung des Papstes war allerdings weitaus weniger anstrengend. Meistens trug er über dem weißen Gewand die sog. *mozetta*,



die normalerweise wie hier rot mit weißem Rand, während Osterzeit aber ganz weiß ist. Die normale Kopfbedeckung ist der *camauero*:



Der Papst hat auch ein Wappen, erstmal nachweisbar für Bonifaz VIII. (1294-1303), aus der Sicht der Heraldik also relativ spät. Das war aber kein Wappen des Papstes als solchem, sondern immer das Wappen der jeweiligen Einzelperson, und zwar in der Regel das Familienwappen des Papstes. Am bekanntesten sind wohl das Wappen Bonifaz' VIII., ein blauer Zwillingsstrahl in Gold, das z.B. auf dem Fresko Giotto's im Lateran abgebildet ist:



Ferner dasjenige Martins V. (*Odo Colonna*), das eine Säule zeigt, dasjenige Sixtus' IV. und Julius' II. Rovere, ein goldener Eichbaum in Blau, oder die 6 Bälle, die *palle*, der Medicipapste Leo X. und Clemens VII. Nikolaus V. war einfacher Herkunft und hatte kein Familienwappen; deshalb setzte er die gekreuzten Schlüssel ins Wappen, die ansonsten als Prunkstücke hinter dem Wappen abgebildet werden. Die Papstwappen finden sich häufig auch auf verzierten Urkunden, hier links oben das Wappen Innozenz' VIII.:



Werfen wir abschließend noch einen Blick auf eine Insignie, die der Papst nicht selbst trägt, sondern anderen verleiht: die Goldene Rose. Nachweisbar seit der Zeit Leos IX. (1049–1054) trägt der Papst am Sonntag *Letare* (4. Fastensonntag), dessen liturgische Funktion es ist, während der Fastenzeit die Osterfreuden vorausahnen zu lassen, eine goldene, mit Moschus und Balsam parfümierte Rose in Prozession nach S. Croce in Jerusalem, predigt dort beim Gottesdienst über ihre Bedeutung und bringt sie dann zurück zum Lateran, wo er sie dem Stadtpräfekten von Rom überreicht.



Statt dem Stadtpräfekten kann der Papst die Goldene Rose auch einer anderen Person überreichen, die er ehren will, oder auch einer Stadt oder einer Kirche. Unter den Beschenkten sind, die neuzeitlichen Verleihungen mit eingerechnet, 73 Männer und 51 Frauen

(zuerst 1368 Königin Johanna I. von Neapel), 11 Städte (z. B. 1177 Venedig) und 40 Kirchen bzw. geistliche Institutionen, darunter St. Peter im Vatikan, St. Johannes im Lateran oder die Kanoniker von St. Juste in Lyon, die Innozenz IV. (1243–1254) während seines dortigen Aufenthaltes beherbergt hatten. Die geehrten Personen sind meist Könige oder Fürsten, aber auch der Leibarzt des Papstes wurde 1321 bedacht. Eigenartig wirken die Verleihungen Leos X. an Herzog Friedrich von Sachsen und gleich dreimal an König Heinrich VIII. von England; die erhoffte Bindung an die päpstliche Sache ist hier nicht eingetreten. Letztmalig verlieh Johannes Paul II. die Goldene Rose an die Muttergottes von Tschenschau.

II. TEIL: URKUNDEN UND KANZLEI

Die päpstliche Kurie besteht aus einer Reihe von Einrichtungen und Behörden. Sie ist im 1. Jahrtausend eng mit dem stadtrömischen Klerus verbunden, dessen wichtige Positionen etwa seit dem frühen 7. Jahrhundert vom römischen Adel besetzt werden. Die sieben engsten Mitarbeiter des Papstes trugen die Titel *arcarius*, *nomenculator*, *primicerius notariorum*, *primus defensor*, *protoscriniarius*, *protus*, *saccellarius*, *secundicerius notariorum*. Über ihre wirkliche Funktion wissen wir nicht mehr, als auch den Bezeichnungen hervorgeht. Man nannte sie auch die *iudices de clero* (im Gegensatz zu den *iudices de militia*, die im weltlichen Bereich tätig waren). Das Wort *iudex* bedeutet dabei nicht etwa "Richter", sondern ist ganz einfach ein spätantiker Beamtentitel. Etwas später kommt noch der *bibliothecarius* hinzu, unter dem wir den obersten Archivar der Kirche verstehen können.

Die wichtigste und älteste Behörde ist die Kanzlei, mit der wir uns in den folgenden Kapiteln eingehend beschäftigen werden. Geleitet wird sie von einem der sieben *iudices de clero*, später besonders vom *bibliothecarius*. Die deutschen Reformpäpste des 11. Jahrhunderts bringen eigenes Personal mit, da sie dem stadtrömischen, eng mit dem einheimischen Adel verbundenen Klerus mißtrauen, den sie aus der Verwaltung der Kirche verdrängen. Die Leitung der Kanzlei übernimmt jetzt der *cancellarius*, die praktische Arbeit 7 Notare, die ggf. private Hilfskräfte beschäftigen. Diese Hilfskräfte sind zum einen die Skriptoren für die Reinschrift der Urkunden, zum anderen die Abbreviatoren für die Formulierung und Kontrolle der Texte. Beide Gruppen werden im 13. Jahrhundert amtlich gemacht, d.h. sie treten in ein direktes Dienstverhältnis zum Kanzler. Der Kanzler hat einen Stellvertreter im Vizekanzler. Im 13. Jahrhundert wird der Kanzler dem Papst zu mächtig. Deshalb läßt er die Stelle des Kanzlers vakant, und die Kanzleileitung übernimmt der Vizekanzler.

An zweiter Stelle nach der Kanzlei steht die Finanzverwaltung, die Apostolische Kammer; auch ihr werden wir ein eigenes Kapitel widmen.

Zu erwähnen ist dann noch die Pönitentiarie, die oberste Beichtbehörde, an die der Papst alle die Fälle delegiert, in denen die

Entscheidung ihm vorbehalten ist. Dazu muß man wissen, daß man im Mittelalter nicht irgendeinem Priester beichten darf, sondern man muß sich bei einfachen Sünden an seinen Pfarrer wenden, bei schwereren Delikten, etwa bei Ketzerei oder Mord und Totschlag, an seinen Bischof und bei den schwersten Fällen, z.B. der Fälschung einer päpstlichen Urkunde, direkt an den Papst.

Dann gibt es die *Sacra Romana Rota*, das oberste Gericht an der Kurie, das übrigens heute noch besteht, mittlerweile allerdings nur noch für Ehefragen zuständig ist. Hier sehen Sie eine Sitzung dieses Gremiums, das, wie sein Name sagt, im Kreis sitzt:



Ferner gibt es noch den eigentlichen Palast, also die Wohn- und Amtsräume des Papstes, mit Dienerschaft, Küche (die auch viele Kurienmitglieder verpflegt, die dieses Recht haben), Marstall usw. Die liturgischen Funktionen stehen unter der Aufsicht der Zeremonialkleriker, deren teilweise überlieferten amtlichen Tagebücher eine ergiebige Quelle für die Kurie insgesamt darstellen. Dazu gehört auch die päpstliche Kapelle, die *capella Sixtina*, also die Sänger beim Gottesdienst, die zu hören vor allem in der Frühen Neuzeit kein Romreisender versäumte.

Schließlich gibt es noch den Elemosinar, den Almosenaustei-ler, denn die Kurie verteilt in großem Umfang milde Gaben an die römischen Armen. Mit dem päpstlichen Militär wollen wir uns nicht näher befassen. Gewöhnlich wurden Condottieri angeheuert, mit Verträgen, die jeweils ein halbes Jahr liefen; die Texte dieser Verträge, die *capitula gentium armorum* sind in größerer Zahl überliefert.

Aber jetzt wird es Zeit für die päpstlichen Urkunden.

7. KAPITEL: PRIVILEGIEN, BULLEN, LITTERAE, I: BESCHREIBSTOFF, SCHRIFT, SIEGEL

IM JAHRE 1102 ERHIELT Erzbischof Anselm von Canterbury ein Schreiben Papst Paschalis' II., in dem er aufgefordert wird, den englischen König für exkommuniziert zu erklären, falls dieser sich noch einmal in die Besetzung eines Bischofsstuhles einmischen sollte; es geht dabei also um die englische Variante des Investiturstreites. Bei der Verlesung dieser Urkunde vor König Heinrich I. kam es zu einem Eclat, denn – und jetzt zitiere ich den zeitgenössischen Bericht des Mönches Eadmer in seiner *Historia novorum in Anglia* – "die Bischöfe, die den Brief aus Rom gebracht hatten, fügten hinzu, sie hätten in Rom vom Papst selbst etwas anderes gehört, als in dem Brief stand. Und befragt, was der Papst denn gesagt habe, erklärten sie, der Papst lasse ganz einfach durch sie dem König mitteilen, solange er sich sonst anständig benehme, wolle er die Bischofseinsetzungen des Königs zulassen und ihn nicht exkommunizieren." Die Bischöfe waren im Auftrag des Königs in Rom, aber zu der Gesandtschaft gehörten auch noch einige Mönche, und diese widersprachen der Dar-

stellung der Bischöfe aufs heftigste. "Und daraus entstand in der Versammlung ein heftiger Streit der Parteien: die einen erklärten die Interpretationsversuche für unzulässig; man müsse nämlich der mit dem Siegel des Papstes versehenen Urkunde ohne weiteres glauben. Die Gegenpartei erklärte aber, man solle eher den Worten von drei Bischöfen glauben als Schafshäuten, die mit schwarzer Farbe verkleckst und mit einem Bleiklumpen beschwert seien". Die Gemüter erhitzen sich weiter, und die Mönche führen zugunsten der Urkunde an, daß auch die Heilige Schrift auf Pergament geschrieben sei. Schließlich einigt man sich darauf, erneut eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, um den wahren Willen des Papstes zu erfahren.

"Schafshäute, die mit schwarzer Farbe verkleckst und mit einem Bleiklumpen beschwert sind": das ist wirklich die schönste Definition einer Papsturkunde, die ich jemals gehört habe. Neben Beschreibstoff, Schrift und Siegel charakterisiert sie aber noch ein viertes Element, das den illitteraten englischen Baronen entgangen ist, nämlich die Sprache. Die Sprache der päpstlichen Dokumente ist hochformalisiert; man spricht vom *stilus curiae*, der unbedingt einzuhalten ist. Jede Abweichung macht die Urkunde ohne weiteres fälschungsverdächtig.

Bevor wir uns mit diesen vier Aspekten der Urkunden näher befassen, müssen wir ein klein wenig Statistik betreiben. Ich habe errechnet, daß insgesamt etwa 25 Millionen Papsturkunden ausgestellt worden sind. Diese verteilen sich allerdings nicht etwa gleichmäßig auf die Pontifikate, sondern steigen vor allem seit dem 12. Jahrhundert in einer exponentialen Kurve an, die ihren Höhepunkt zu Beginn des 16. Jahrhunderts erreicht. Unter Leo X. wurden in einem Jahr mehr Urkunden ausgestellt als im ganzen ersten Jahrtausend der Kirchengeschichte. Danach nimmt die Zahl wieder ab; das liegt an der Reformation und an geänderten Verwaltungsgewohnheiten in der Neuzeit. Infolgedessen werden wir uns im Folgenden hauptsächlich mit den Urkunden vom 13. bis zum 16. Jahrhundert beschäftigen, ohne die frühere und die spätere Zeit aber ganz aus dem Blick zu verlieren.

Beginnen wir bei den vier Aspekten mit dem **Beschreibstoff**. Sie erinnern sich aus dem Proseminar an die drei klassischen Beschreibstoffe Papyrus, Pergament und Papier. Von diesen verwendet die Kurie im ersten Jahrtausend nur den Papyrus, danach das Pergament, und zwar in wichtigen Fällen bis in die Gegenwart. Papier wird erst seit dem 14. Jahrhundert eingesetzt, aber nicht für die Urkunden selbst, sondern für die Akten.

Papyrus wird, wie Sie wissen, aus den Stengeln der Papyruspflanze hergestellt, die man in lange Streifen schneidet, kreuzweise übereinander legt und sich verkleben läßt.



Das Ergebnis kann dann so aussehen:



Der Papyrus ist der typische Beschreibstoff der Antike, den entsprechend auch die päpstliche Kanzlei verwendete, solange er zur Verfügung stand. Das Zentrum der Papyrusproduktion war Ägypten: das bedeutet, daß seit der islamischen Okkupation Ägyptens die Beschaffung des Papyrus schwierig wurde und der Export schließlich ganz aufhörte. Die weltlichen Kanzleien, etwa diejenige der Merowinger in Frankreich, gehen deshalb schon im 7. Jahrhundert vom Papyrus zum Pergament über. Die päpstliche Kanzlei bleibt länger beim Papyrus. Die älteste erhaltene Urkunde auf Pergament stammt aus dem Jahre 1005; daneben bleibt aber bis 1057 auch der Papyrus in Gebrauch.

Ob in der Mitte des 11. Jahrhunderts die Papyrusvorräte aufgebraucht waren, ist nicht geklärt. Wir werden aber sehen, daß sich die päpstliche Kanzlei seit der Zeit Leos IX. (1049–1054) auch sonst an Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei anlehnte. Das berühmte Register Papst Gregors VII. ist auf Pergament geschrieben; es wird diskutiert, ob es deswegen als Abschrift anzusehen ist, weil ein Original auf Papyrus geschrieben sein müßte, aber diese These wird heute eher abgelehnt.

Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ist also definitiv das Pergament der obligatorische Beschreibstoff der Urkunden und Register. Pergament wird, wie Sie ebenfalls wissen, aus Tierhäuten hergestellt, die von Haaren und Fleisch befreit und unter Spannung getrocknet werden. Hier sehen Sie einen Pergamentler bei der Arbeit:



Es gibt zwei Sorten von Pergament, die man als nördliches und als südliches Pergament bezeichnet; ich kann mir aber nie merken, welcher Typ welche Variante ist, und deshalb müssen Sie das auch nicht. Das Pergament hat eine Haarseite, die ursprünglich außen lag, und eine Fleischseite. Beim Urkundenpergament wird die Fleischseite besonders sorgfältig bearbeitet, denn auf sie wird der Text geschrieben; die Haarseite, die die Rückseite der Urkunde ergibt, bleibt dagegen etwas gröber und dunkler.

Papier wird, wie gesagt, für Urkunden gar nicht verwendet. Für die Akten – d.h. für die Register, die Sicherheitskopien, die die Kanzlei zurückbehält – verwendet man es seit dem 14. Jahrhundert teilweise, seit dem 15. Jahrhundert regelmäßig. Auf Papier schreibt man ferner die Bittschriften um die Urkunden und die Konzepte; beides wird nach der Ausstellung der Urkunde weggeworfen und kann deshalb auf das billigere Material geschrieben werden.

Der Übergang vom Papyrus zum Pergament hatte auch Folgen für die Schrift der Urkunden; das gilt übrigens für alle Urkunden, nicht nur für die päpstlichen. Das Papyrusblatt kann in beliebiger Größe hergestellt werden. Deshalb geht man verschwenderisch mit dem Raum um: die Schrift ist groß, und die Zeilen stehen weit auseinander. Urkunden von 10 m Länge und mehr sind keine Seltenheit. Beim Pergamentblatt sind die Maße von Natur aus beschränkt; des-

halb rücken die Zeilen enger aneinander, und die Schrift wird kleiner, besonders bei wortreichen Urkunden.

Die Schrift der Papsturkunden läßt sich in drei Phasen einteilen, die man mit den Ausdrücken <jeweils>

- Römische Kuriale
- kuriale Minuskel und
- *littera sancti Petri* (oder: *scrittura bollatica*)

bezeichnen kann. Normalerweise hat man nur mit der zweiten Kategorie, also der kurialen Minuskel, zu tun. Trotzdem auch ein paar Bemerkungen zu den beiden anderen Schriften.

Die **römische Kuriale** ist die Schrift des ersten Jahrtausends – man kann salopp sagen: die Schrift der Papyrusurkunden. Sie hat sich aus der jüngeren römischen Kursive der Spätantike entwickelt, die aber im Frühmittelalter schon außer Gebrauch gekommen und durch die karolingische Minuskel und die beneventanische Schrift verdrängt worden ist, an der Kurie aber starr weiterverwendet wird, obwohl sie außerhalb Roms niemand mehr lesen konnte, wie das z.B. für Bonifatius ausdrücklich berichtet wird. Charakteristisch für diese Schrift ist die Neigung, die Buchstaben möglichst kreisförmig zu schreiben; hier die vier typischen Buchstaben:

ω = a

ø = e

σ = t

α = u

Und hier ein Beispiel:



Wir wollen uns damit nicht näher befassen, zumal alle Urkunden, die in dieser Schrift geschrieben sind, ohnehin in hochwissenschaftlichen Editionen vorliegen.

Die deutschen Päpste des 11. Jahrhunderts bringen die karolingische Minuskel mit an die Kurie. Als Schrift der Papsturkunden nennt man sie **kuriale Minuskel**. Sie macht im Laufe der nächsten 500 Jahre die allmähliche Wandlung zur gotischen Schrift mit, bleibt dabei aber eine besonders sorgfältige und leicht zu lesende Schrift. Das gilt auch deshalb, weil es in ihr praktisch keine Abkürzungen gibt, die ansonsten das Lesen gotischer Schriften ja zu einer Detektivaufgabe machen können. Dieser Vorteil wird allerdings durch die Sprache konterkariert, die ein besonders schwer verständliches, wenn auch zuverlässiges Latein bildet. Wir kommen im 9. Kapitel darauf zurück. Auch hier ein Beispiel, eine Urkunde Innozenz' III. von 1213:



In der Mitte des 16. Jahrhunderts ändert sich das Bild erneut. Die päpstliche Kanzlei, die zu dieser Zeit schon viel von ihrer früher bedeutenden Stellung verloren hat, versucht, durch eine besondere Gestaltung der Urkunden ihre (nicht mehr gegebene) Wichtigkeit zu betonen, und beginnt, der Schrift immer mehr ein "besonderes" Aussehen zu geben. Das geschieht einmal durch die Einführung neuer, bisher unüblicher, ja geradezu verbotener Abkürzungen und zum andern durch die Veränderung der Buchstaben. Für die Abkürzungen nur ein paar Beispiele: *beneum* = *beneficium*, *coodus* = *commodus*, *foa* = *forma*, *arlus* = *articulus*, *impedtum* = *impedimentum*, *abnis* = *absolutionis*, *admr̄is* = *administratoris*, *clam* = *clausulam* und vieles mehr. Das sind Abkürzungen, die es sonst nirgendwo in der Schriftgeschichte gibt. Es gibt noch eine Steigerung, wenn nämlich zwei Wörter oder gar ein ganzer Nebensatz in eine Abkürzung gezogen werden: *proxto* = *proximo preterito*, *quadrit* = *quoad vixerit*. Ein Sinn ist dahinter nicht zu erkennen, außer dem Wunsch geheimnisvoll und besonders zu wirken.

Diese Umgestaltung des Abkürzungssystems beginnt etwa in der Mitte des 16. Jahrhunderts. Vom 17. Jahrhundert an werden auch die Buchstabenformen verändert. Ich will Ihnen das nur an einem Beispiel, dem e, vorführen. Es besteht ursprünglich aus zwei Strichen:

e e

Das Häkchen wächst allmählich in die Höhe und verdoppelt sich um 1700:

e e e

Diese Form kann dann wieder in einem Zug geschrieben und vereinfacht werden:

e e e e

Letzteres ist die Form um 1850. Die Bögen können aber auch abgeflacht und dann erst verbunden werden:

e e e e

Letztere Form findet sich um 1860.

Hier ein Beispiel für eine ganze Urkunde, und zwar gar nicht einmal ein extremes Beispiel:

Die Schrift war schließlich so schwer zu lesen, daß die Kanzlei jeder Urkunde sofort eine beglaubigte Abschrift in normaler Schrift beifügte, natürlich auf Kosten des Bittstellers, das sog. *transumptum*.

Im 19. Jahrhundert galt diese Schrift, die man damals pompös *littera sancti Petri* nannte, geradezu als idealtypischer Beweis für die geistige und kulturelle Rückständigkeit von Kirchenstaat, Papsttum und Katholizismus. Aber Pius IX. behielt sie, wie auch alle anderen erstarrten Formen, auch über den Verlust des Kirchenstaates hinaus bei. Leo XIII. hat sie dann sofort nach seiner Wahl 1878 abgeschafft. Ich zitiere aus dem entsprechenden Dekret: "Da nun die Erfahrung lehrt, daß der deutsche Schriftgrad (*character theutonicus*), der auf Italienisch 'Bollatica' genannt wird, weit vom gewöhnlichen Schreibgebrauch entfernt ist und der Lektüre der päpstlichen Urkunden große Schwierigkeiten bereitet und dadurch die Expedition dieser Urkunden so lange verzögert wird, bis eine beglaubigte Abschrift (in normaler Schrift), das sog. Transumptum, hergestellt ist, heben wir aus eigenen Antrieb den Gebrauch der oben erwähnten Buchstaben in den päpstlichen Urkunden auf und erklären ihn für abgeschafft, und wir befehlen, daß von der Publikation dieser gegenwärtigen Urkunde an die päpstlichen Schreiben in normaler lateinischer Schrift ausgeführt und geschrieben werden sollen."

Seitdem werden die Urkunden also in normaler Schrift geschrieben, und zwar die ganz wichtigen Stücke, z.B. die Ernennungsurkunden der Bischöfe, immer noch von Hand. Hier ein Beispiel von 1936:



Eine ästhetisch wirklich befriedigende Form ist, wie Sie sehen, nicht gefunden worden.

Kommen wir jetzt zu dem Bleiklumpen, über den sich die englischen Barone aufgeregt haben, dem **Siegel**. Die Bleibulle gilt als typisch für die päpstlichen Urkunden, Der Papst ist zwar nicht der einzige Herrscher, der mit Blei siegelt. Es gibt Bleibullen auch in Byzanz, ebenso im frühen Mittelalter manchmal bei westlichen Kaisern und Bischöfen, aber im Hochmittelalter hört das auf. Der einzige, der außer dem Papst auch dann noch Bleisiegel verwendet, ist der Doge von Venedig, und zwar bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Sonst aber eben nur der Papst.

Das lateinische Wort *bullā* bezeichnet ursprünglich die Wasserblase, wie sie etwa an der Oberfläche kochenden Wassers entsteht; Sie kennen das Verbum "bullern". Ein goldenes Médaillon in dieser Form hängten die Eltern im alten Rom ihren Kindern als Talisman um den Hals. Davon abgeleitet ist *bullā* das runde Metallsiegel, aus Gold, Silber oder eben Blei. Die päpstlichen (und auch venezianischen) Bleibullen sind etwa so groß wie das frühere 5-Mark-Stück, also etwa 3,5 cm im Durchmesser, aber etwas dicker, etwa 4 mm. Hier schon einmal ein Beispiel, in der Projektion also brutal vergrößert:



Sie sehen es hier bereits in der klassischen Gestalt, die seit Paschalis II. (1099–1118) üblich ist. Die eine Seite zeigt die Köpfe der Apostel Paulus und Petrus, die andere den Namen des jeweiligen Papstes, hier Calixt III. (*CALISTVS PAPA III*). Man spricht deshalb vom Apostelstempel und vom Namensstempel.

In der Zeit bis ins 11. Jahrhundert schwankt das Design allerdings. Außerdem erscheint der Papstname meist im Genetiv; zu ergänzen ist also "Siegel des". Das älteste erhaltene Bleisiegel stammt von Papst Deusdedit (615–618); das Siegel ist allerdings ohne die zugehörige Urkunde überliefert, die auf Papyrus geschrieben war und zugrunde ging; das Blei hat sich erhalten. Das System von Namensseite und Bildseite ist aber schon zu erkennen. Im mittleren 11. Jahrhundert zeigt der Apostelstempel als kreisförmige Randschrift die Devise des Papstes, der Namensstempel eine Abbildung des "Goldenen Rom", das vom Namen ebenfalls kreisförmig umrundet wird. Diese komplizierten Darstellungen, die ja auf der kleinen Fläche unterzubringen waren, werden dann wieder aufgegeben.

Von Paschalis II. an liegt die Form dann also fest, mit Apostelköpfen auf der einen und Papstnamen auf der anderen Seite. Und zwar bis in unser Jahrhundert:



Der Namensstempel wird beim Tode des Papstes sofort zerbrochen. Der Apostelstempel wird aber vom Nachfolger weiterverwendet; erst wenn er technisch unbrauchbar geworden ist, was z.B. unter Innozenz IV. gleich zweimal passierte, wird er ersetzt. Der Apostelstempel symbolisiert also die überzeitliche Institution des Papsttums, der Namensstempel dagegen den jeweils wechselnden Inhaber.

Die Schrift auf dem Namensstempel ist bis zu Martin V. (1417–1431) gotische Majuskel; hier z.B. bei Innozenz III.



oder bei Benedikt XII.



Eugen IV. (1431–1447) wechselt dann auf klassische Capitalis gemäß den ästhetischen Vorstellungen der Renaissance; der Apostelstempel mit der primitiven Zeichnung der Köpfe bleibt aber unangestastet. Paul II. (1464–1471); ein auch sonst eigenwilliger und rechtshaberischer Papst, ändert jedoch das Design beider Seiten:



Die Apostel sind jetzt als Ganzfiguren abgebildet, und der Namensstempel zeigt den thronenden Papst mit Kardinälen und Bittstellern, wodurch oben rechts nur noch ein kleiner Raum für den Namen *PAVLVS PAPA II* bleibt. Das ist aber ein Ausrutscher, denn sein Nachfolger Sixtus IV. kehrt zur herkömmlichen Form zurück. Allerdings muß jetzt auch ein neuer Apostelstempel angeschafft werden. Das gibt Gelegenheit, die primitive Zeichnung der Köpfe durch moderne Renaissanceportraits zu ersetzen. Sie sehen das hier beim Siegel Alexanders VI. (1492–1503):



Dabei bleibt es dann auch in der Neuzeit.

Ich habe gesagt, daß der Namensstempel beim Tode des Papstes zerstört wird. Das führt dazu, daß der Papst in der Zeit zwischen seiner Wahl und seiner Krönung eine besondere Form des Siegels führt, das nur mit dem Apostelstempel geprägt wird; die andere Seite, die den Namensstempel tragen sollte, bleibt flach. Das ist die sog. Halbbulle oder *bulla dimidia*. Es gibt im Kölner Stadtarchiv eine Urkunde Pauls II. mit der *bulla dimidia*, bei man sehen kann, daß noch der Apostelstempel in der alten Form – also mit den Köpfen, nicht den Ganzfiguren – verwendet ist.

Auf die *bulla dimidia* wird am Schluß der Urkunde in einer eigenen Formel hingewiesen; normalerweise gibt es in den Bleisiegelurkunden keine Siegelankündigung: *Nec miremini, quod bulla non exprimens nomen nostrum est appensa presentibus, que ante consecrationis et benedictionis nostre sollempnia transmittuntur, quia hii, qui fuerunt hactenus in Romanos electi pontifices, consueverunt in*

bullandis litteris ante sue consecrationis munus modum huiusmodi observare. (Und wundert Euch nicht, daß dieser Urkunde, die vor der Feierlichkeit unserer Weihe und Krönung ausgestellt ist, eine Bleibulle angehängt ist, die unseren Namen nicht ausdrückt, denn diejenigen, die gerade erst zum römischen Bischof erwählt sind, pflegen bei der Besiegelung ihrer Urkunden vor der Krönung diese Regel zu beachten.)

Bleibullen führten auch die Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts, die also auch auf diese Weise ihr Selbstverständnis als eine Art kollektiver Papst ausdrückten. Das Konzil von Konstanz verwendete einen herkömmlichen Apostelstempel – wahrscheinlich denjenigen, den Johannes (XXIII.) bei seiner Absetzung ausliefern mußte – und einen Namensstempel, der die gekreuzten Schlüssel mit einer Umschrift zeigt. Das Konzil von Basel verwendete folgende Bleibulle:



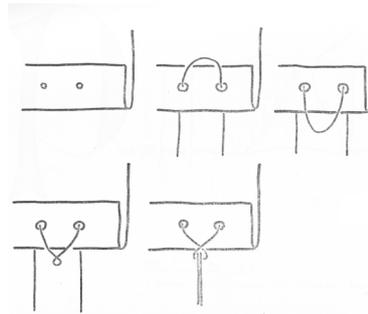
Sie sehen statt des Apostelstempels eine Selbstdarstellung des Konzils, auf das vom oberen Rand her der Heilige Geist in Gestalt einer Taube herabkommt. Der Namensstempel lautet *SACRO-SANCTA GENERALIS SINODUS BASILIENSIS*, und zwar interessanterweise in der herkömmlichen gotischen Majuskel, nicht in Capitalis wie bei Eugen IV. Auch das 2. Konzil von Pisa, das der französische König 1511 gegen Papst Julius II. einberief, das sich aber als totaler Flop erwies, führte ein Bleisiegel; hier dient als Apostelstempel eine Darstellung der Taube des Heiligen Geistes allein mit der Umschrift *SPIRITVS PARACLITVS DOCEBIT VOS OMNEM VERITATEM* (der Geist, der Tröster, wird euch die ganze Wahrheit lehren), übrigens jetzt auch in Capitalis.

In ganz seltenen Ausnahmefällen verwenden die Päpste auch Goldbullen. Die theoretischen Schriften seit dem 16. Jahrhundert geben an, das solle immer dann geschehen, wenn der Empfänger ein König oder der Kaiser sei, aber die Angaben sind falsch. Wirklich nachgewiesen ist nur eine Goldbulle Papst Clemens VII. (1523–1534):



Außerdem wird in den Registern Leos X. mehrfach angegeben, die Urkunde sei *sub bulla aurea* expediert worden, so z.B. bei der Urkunde, durch die Heinrich VIII. von England den Titel *defensor fidei* (Verteidiger des Glaubens) erhält, den die englischen Könige trotz ihrem Abfall vom Katholizismus bis heute führen.

Nun stellt sich noch die Frage, wie das Bleisiegel (und auch das Goldsiegel) an die Urkunde angehängt wird. Sobald die Urkunde geschrieben ist, wird der untere Rand nach von umgeschlagen, die sog. *Plica*:



In diese doppelte Pergamentlage macht man zwei Löcher, durch die der Faden nach hinten durchgezogen wird. Die losen Enden zieht man dann wieder nach vorne durch und zurt sie fest. Die beiden Fäden werden dann zwischen zwei flache Bleischeiben gelegt. Dann wird das Siegel geprägt, wobei die beiden Bleischeiben sich zu dem einen Siegel verbinden, in das die Fäden fest eingebakken sind. Dazu dient ein zangenförmiges, später schraubstockartiges Instrument:



Neben der Bleibulle, die allen rechtsbedeutsamen Urkunden angehängt wird, führt der Papst noch ein zweites Siegel, nämlich den Fischerring. Dieses Siegel wird in Wachs geprägt und ist eines der Charakteristika der Breven, einer speziellen Urkundenart, mit der wir uns im 15. Kapitel befassen wollen, und bis dahin möchte ich auch die Betrachtung dieses Siegels aufschieben.

Siegel führen selbstverständlich auch die Kardinäle; ebenso haben die einzelnen Kurienbehörden Siegel, die sie den Urkunden anhängen, die sie unter ihrem Namen ausstellen, wie etwa die Kammer, die Pönitentiarie und die Inquisition. Dazu mehr im 16. Kapitel.

8. KAPITEL: PRIVILEGIEN, BULLEN, *LITTERAE*, II: DESIGN UND INHALTE

DIE ÄLTESTEN PÄPSTLICHEN Urkunden gehen aus dem römischen Brief hervor, den Sie aus dem Lateinunterricht kennen, d.h. sie beginnen mit der Nennung von Absender, Empfänger und einer kurzen Grußformel. Dann kommt der Inhalt, und am Ende steht ein Datum sowie ein vom Papst eigenhändig geschriebener Segenswunsch. In manchen Formulierungen wird, besonders seit der Konstantinischen Wende, das Vorbild der kaiserlichen Kanzlei sichtbar. Das sieht man etwa an aufwendigen Ehrenbezeichnungen beim Empfänger. Der *Liber diurnus*, eine im 6. Jahrhundert zusammengestellte Formularsammlung, bietet eine reiche Auswahl an Anreden und Segenswünschen.

Ein konkretes Beispiel wäre etwa der Brief, den Bonifatius 746 von Papst Zacharias erhielt. Er beginnt *Reverentissimo et sanctissimo fratri et coepiscopo Bonifatio, Zacharias episcopus servus servorum dei, salutem et apostolicam benedictionem* und schließt mit der

Segensformel *Deus te incolumem custodiat, reverentissime frater*. Der Brief ist übrigens auch inhaltlich interessant, weil er das älteste Zeugnis über die Lateinkenntnisse in Bayern darstellt. Dem Papst ist nämlich zu Ohren gekommen, daß Bonifatius die Wiederholung der Taufe angeordnet habe, weil ein bayerischer Priester aufgrund seiner mangelnden Grammatikkenntnisse die Taufe mit folgender Formel gespendet habe: *Baptizo te in nomine patria et filia et spiritus sancti*. Die falschen Endungen seien aber unschädlich, wird der Missionar belehrt, solange der Priester nur das Richtige gemeint habe. Nach diesem Exkurs zur bayerischen Bildungsgeschichte aber zurück zu den ältesten Papsturkunden.

Das Datum bedient sich selbstverständlich des römischen Kalenders, also mit Kalenden, Iden und Nonen. Das Jahr wird ebenfalls in antiker Weise durch die römischen Konsuln bezeichnet. Vom Ende des 5. Jahrhunderts an kommt die Indiktion hinzu. 537 schreibt Kaiser Justinian vor, alle Urkunden in seinem Reich anhand der Regierungsjahre des Kaisers zu datieren; das tun pflichtgemäß auch die Päpste. Im 8. Jahrhundert lockert sich das Verhältnis des Papstes zum Kaiser in Byzanz, wie Sie sich aus dem 1. Kapitel erinnern. Das führt dazu, daß Hadrian I. (772–795) die Kaiserjahre wegläßt und statt dessen seine eigenen Pontifikatsjahre angibt. Die folgenden Päpste bis zur Mitte des 11. Jahrhunderts setzen bald Kaiserjahre, bald Pontifikatsjahre, bald machen sie beide Angaben. Seit 1039 finden wir nur noch die Pontifikatsjahre, die seitdem bis auf den heutigen Tag unabdingbarer Bestandteil jeder Datierung der Kurie sind.

Ebenfalls unter Hadrian I. läßt sich eine neue Urkundenform beobachten, die Privilegien. In ihnen ist der Gruß am Ende des Protokolls gewöhnlich durch eine Verewigungsformel (etwa *in perpetuum*) ersetzt. Der eigenhändige Segenswunsch des Papstes hat sich auf die knappe Formel *bene valete* eingespielt. Das kann dann etwa so aussehen:



Die Privilegien weisen ferner zwei neue Elemente auf. Zum einen finden wir am Ende des Textes eine Unterschrift des Schreibers, z.B. *Scriptum per manum Gregorii scriniarii sanctae Romanae ecclesiae in mense Maio indictione nona*. Die Skriniaie sind die römischen Notare, derer sich die Kurie also für ihre Urkunden bedient. Außerdem wird die Datierung vom Text gelöst und steht jetzt in einer eigenen Zeile am Ende der Urkunde, noch nach dem päpstlichen Segenswunsch. Sie ist jetzt sehr ausführlich, z.B. *Dat. tertio idus maii per manum Anastasii primicerii notariorum sanctae Romanae ecclesiae, indictione nona, pontificatus autem domini Leonis papae tertii anno decimo*. Dieser "Datar" der päpstlichen Privilegien kann also als Leiter der päpstlichen Kanzlei – oder sagen wir besser: der päpstlichen Urkundenausstellung – angesehen werden. Durch diese Namensnennung in der Skriptumformel und im Datum öffnet sich also die Tür einen ganz kleinen Spalt, und wir können einen Blick hinter die Kulissen der päpstlichen Verwaltung werfen. Aber eben kaum mehr als einen Blick, und das bleibt noch eine ganze Weile so. Erst

im Spätmittelalter werden die Verwaltungsvorgänge einigermaßen sichtbar.

Unter Papst Leo IX. (1049–1054), den Kaiser Heinrich III. eingesetzt hatte und der als erster der "deutschen" Päpste länger als nur ein paar Wochen am Leben blieb, ändert sich die Form der Privilegien dramatisch. Und zwar im Sinne einer Angleichung an die Gewohnheiten der kaiserlichen Kanzlei, aber doch mit durchaus speziellen Zügen. Leo IX. brachte eigenes Personal mit, und diese Pfalznotare, wie man sie nennt, schrieben nicht mehr die unlesbare römische Kuriale, wie im vorigen Kapitel schon berichtet. Vor allem aber gestalteten sie das Eschatokoll der Privilegien um. Der Skriptumvermerk verschwindet – leider! –, und statt des päpstlichen Benevalete finden wir drei neue Zeichen, die Sie hier sehen können:



Diese drei Zeichen sind: 1. die Rota, 2. das Monogramm und 3. das Komma. Das Monogramm ist, wie Sie unschwer erkennen, ein umgestaltetes *BENEVALETE*, das jetzt aber nicht mehr vom Papst eigenhändig geschrieben, sondern von der Kanzlei gezeichnet wird. Das Vorbild der Kaiserurkunde ist unverkennbar. Hier zum Vergleich das Monogramm Heinrichs III.:



Beteiligt ist der Papst dagegen an der Rota. Die Rota besteht, wie Sie sehen, aus zwei konzentrischen Kreisen, deren Innenraum in vier Quadranten geteilt ist. In den Quadranten lesen wir: *LEO PAPA*, im äußeren Ring umlaufend die Devise des Papstes, hier (links beginnend) *Misericordia domini plena est terra*. Diese Devise hat Leo IX. eigenhändig eingetragen. Das System ändert sich später ein wenig, wie Sie hier an der Rota Paschalis' II. sehen:



Im 1. und 2. Quadranten steht *sanctus Petrus* und *sanctus Paulus*, im 3. und 4. der Papstname *Paschalis papa II*. Die Devise beginnt jetzt oben in der Mitte mit einem Kreuz. Die eigenhändige Beteiligung des Papstes an der Rota reduziert sich: zunächst zeichnet er nur noch das Kreuz ein, dann gar nichts mehr. Aber das hat einen Grund, den wir gleich noch kennen lernen werden.

Über die Herkunft und Bedeutung der Rota ist viel gerätselt worden. Es gibt auf süditalienischen Bischofsurkunden solche Zeichen, und auch die Königsurkunden der normannischen Könige von Sizilien und später die Urkunden der spanischen Könige tragen eine *rota* bzw. *rueda*. Aber es stellt sich das Problem von Henne und Ei. Wahrscheinlich war die päpstliche Kanzlei die Henne, und die weltlichen Kanzleien haben die Rota von ihr übernommen.

Die Rota sieht aus wie ein auf die Urkunde gemaltes Siegel. In den vier Quadranten können wir gewissermaßen oben den Apostelstempel und unten den Namensstempel der Bleibulle wiedererken-

nen; allerdings tragen die Privilegien selbstverständlich auch die richtige Bleibulle am unteren Ende der Urkunde. Vielleicht wollten Leo IX. und seine Mitarbeiter auf den gewohnten Anblick des aufgedrückten Siegels der kaiserlichen Urkunden nicht verzichten. Hier die Urkunde, aus der ich Ihnen vorhin das Monogramm gezeigt habe; das Siegel rechts ist unübersehbar:



Aber wirklich überzeugend ist dieses Argument nicht. Wir müssen die Frage also offen lassen.

Das gilt noch mehr für das dritte Zeichen, das "diplomatische Komma":



Es ist durchaus unklar, was es eigentlich bedeuten soll, und tatsächlich verschwindet es auch schon bald wieder.

Zwischen die beiden Zeichen (Rota und Monogramm) tritt aber schon bald etwas anderes, nämlich die verbale Unterschrift des Papstes:



Also: *Ego Paschalis catholice ecclesie episcopus*, die letzten beiden Wörter schon innerhalb des Monogramms, aber das ist hier nur ein Fall von schlechtem Raummanagement. Diese Unterschrift ist zunächst eigenhändig; dann wird der Papst fauler und schreibt nur noch das *Ego* selbst, und zuletzt nur noch das *E*. Die päpstliche Unterschrift wird sehr bald begleitet von den Unterschriften der Kardinäle:



und zwar unterschreiben die Kardinalbischöfe in der Mitte, links davon die Kardinalpriester und rechts die Kardinaldiakone. Ob diese Unterschriften nur der Feierlichkeit halber erfolgen oder ob sie eine Mitentscheidungsbefugnis der Kardinäle bei den kirchlichen Angelegenheiten ausdrücken sollen, ist bis heute ungeklärt.

Schauen wir uns jetzt eine solche Urkunde im Ganzen an:



Die erste Zeile ist ganz in verlängerter Schrift ausgeführt und umfaßt das Protokoll: die Intitulatio *ALEXANDER EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI*, dann die Adresse im Dativ *DILECTIS FILIIS* usw. und am Schluß die Verewigungsformel *IN PERPETUUM*, die stets in dieser abgekürzten Form *IPPM* geschrieben wird. In der 2. Zeile beginnt der Kontext der Urkunde, der auf ein dreifaches *AMEN* endet. Dann folgt das Eschatokoll in der schon beschriebenen Weise, also

Rota, Monogramm, Unterschriften des Papstes und der drei Ordines der Kardinäle, schließlich die ausführliche Datierung.

Man nennt diese auch äußerlich eindrucksvolle Form der Urkunden die feierlichen Privilegien. Sie sind im 12. und 13. Jahrhundert eine häufige Urkundenform, werden im 14. Jahrhundert aber selten und treten hinter anderen Formen, die wir anschließend betrachten wollen und müssen, zurück und sterben zur Zeit des Großen Schismas praktisch aus. Inhaltlich sind sie meist Privilegiengewährungen und Rechtsbestätigungen für Klöster.

Ich möchte Ihnen an einem Beispiel vorführen, was das bedeutet. 1214 erhielt das Zisterzienserkloster Aldersbach ein solches Privileg von Papst Innozenz III. mit folgenden Bestimmungen:

1. Aufnahme in den päpstlichen Schutz;
2. Bestätigung der Regel des hl. Benedikt und der Institutionen des Zisterzienserordens;
3. allgemeine Besitzbestätigung und namentliche Bestätigung der Klöstergüter in verschiedenen Orten;
4. Zehntfreiheit für alles Land, das im Eigenbau oder auf eigene Kosten bearbeitet wird, sowie auf das Viehfutter;
5. Erlaubnis der Aufnahme von Konversen;
6. Verbot, daß sich Mönche ohne Erlaubnis des Abtes aus dem Kloster entfernen und von anderen Klöstern aufgenommen werden;
7. Verbot der Entfremdung von Klosterbesitz ohne Zustimmung des Konventes;
8. Verbot, daß Mönche eigenmächtig Bürgschaften eingehen oder Geldanleihen aufnehmen, außer wenn es zum Nutzen des Klosters geschieht;
9. Erlaubnis, in eigenen Zivil- und Kriminalverfahren Klosterbrüder als Zeugen zuzulassen;
10. Verbot, daß ein Bischof oder eine andere Person die Mönche zum Besuch einer Synode oder Gerichtsversammlung oder zur Unterwerfung des eigenen Besitzes unter ein weltliches Gericht zwingt, in das Kloster kommt, um dort Weihen zu spenden, Gericht zu halten oder öffentliche Zusammenkünfte zu veranstalten;
11. Verbot, daß ein Bischof die Wahl des Abtes verhindert oder sich in dessen Ein- und Absetzung einmischt;
12. wenn der zuständige Diözesanbischof sich weigert, die Abtsweihe und andere bischöfliche Handlungen vorzunehmen, so kann der Abt, wenn er Priester ist, dennoch die eigenen Novizen weihen und andere ihm zufallende Handlungen vornehmen, und das Kloster kann einen anderen Bischof in Anspruch nehmen;
13. der Abt braucht bei der Weihe dem Bischof nur den Obödienzeid zu leisten, der seit der Entstehung des Ordens üblich ist;
14. für die Konsekration der Altäre und Kirchen, für das hl. Öl und andere Gnadenmittel darf niemand etwas vom Kloster fordern, andernfalls es sich an einen anderen als den zuständigen Diözesanbischof dieserhalb wenden kann;

15. während einer Vakanz des zuständigen Bischofsstuhles kann sich das Kloster an einen benachbarten Bischof wenden;
16. auch ein fremder, rechtgläubiger Bischof, der sich auf der Durchreise im Kloster aufhält, kann die Weihe von Gefäßen und Gewändern, die Konsekration von Altären und die Ordination von Mönchen vornehmen;
17. gegen das Kloster, seine Tagelöhner und Wohltäter ausgesprochene Suspensions-, Exkommunikations- und Interdikturteile, die unter Nichtachtung der Vorrechte des Ordens bzgl. Zehntfreiheit u. a. gefällt wurden, sind null und nichtig, ebenso päpstliche Urkunden, die unter Verschweigung des Namens des Zisterzienserordens erlangt wurden;
18. Erlaubnis, während eines Interdiktes stille Gottesdienste zu feiern;
19. Verbot, daß innerhalb der Klausur des Klosters und seiner Grangien irgend jemand einen Raub oder Diebstahl begeht, Feuer anlegt, Blut vergießt, einen Menschen gefangen nimmt oder tötet oder andere Gewalttaten verübt;
20. Bestätigung aller Freiheiten und Immunitäten, die dem Kloster von Päpsten gewährt wurden, sowie aller Freiheiten und Exemtionen von weltlichen Forderungen, die ihm von Königen und Fürsten und anderen Gläubigen zugestanden worden sind.

Die namentliche Aufzählung der Güter (Punkt 3) kann sehr ausführlich und akribisch sein, bis hinab zu einzelnen Äckern und Mühlen u. dgl. Häufig sind die dort genannten Orte in dem Privileg zum allerersten Mal urkundlich erwähnt. Die namentliche Identifizierung kann allerdings schwierig sein.

Neben diesen feierlichen Privilegien gibt es auch Urkunden, die ihnen ähneln, denen aber einige der speziellen Merkmale fehlen, so tritt z.B. an die Stelle der Verewigung eine Grußformel. Dann spricht man von einfachen Privilegien. Diese leiten über zu einem zweiten Urkundentyp, dem die Zukunft gehört, den *litterae*, in denen auch die alte Briefform weiterlebt. Die *litterae* umfassen im Hoch- und Spätmittelalter mindestens 90% aller Urkunden, in der Neuzeit etwa die Hälfte.

Die *litterae*, hier ein Beispiel Papst Martins V.,



beginnen mit Name und Titel des Papstes (*Martinus episcopus servus servorum dei*), es folgt die Adresse im Dativ (*Dilectis filiis Preposito ecclesie Frisingensis*) und die Grußformel (*Salutem et apostolicam benedictionem*). Dann kommt der Kontext, an den sich sofort das Datum anschließt (*Datum Mantue xvj kalendas Februarii Pontificatus nostri Anno Secundo*). Dabei ist in der letzten Zeile "Zeilenschluß" hergestellt, d.h. die Wörter sind so auseinandergezogen, daß das letzte Wort mit dem Ende der Zeile abschließt. Rechts unten steht dann noch der Name der Schreibers.

Was Sie hier sehen, ist die einfachste Form. Es gibt auch eine gehobene Ausstattung, bei der der Name des Papstes verziert wird.

Die Initiale ist geschmückt, und die Folgebuchstaben des Namens sind hervorgehoben:



Statt der *littera elongata* kann auch gotische Majuskel verwendet werden. Seit Paul II. (1464–1471) ist nur noch diese Form erlaubt:



Die beiden Varianten, die einfache und die gehobene, unterscheiden sich auch durch den Faden, mit dem das Bleisiegel angehängt ist. Die schlichte Form verwendet Hanffäden (*filum canapis*), die aufwendigere Büschel aus rot-gelben Seidenfäden (*sericum*). Entsprechend spricht man von *littere cum filo canapis* und *littere cum serico*. In der Sekundärliteratur finden Sie manchmal auch die Formulierung *littere cum filo serico*; das ist aber nicht korrekt, denn der Sprachgebrauch der Quellen ist anders, und außerdem wäre ein einfacher Seidenfaden doch ein wenig zu dünn, um ein ganzes Bleisiegel zu tragen. Der Mönch im Siegelamt, der das Bleisiegel anhängt, erkennt übrigens an der Ausstattung der Urkunde, welche Art von Faden er verwenden muß; er ist nämlich aus Sicherheitsgründen Analphabet. In der Neuzeit verwendete man bei wichtigen Urkunden, z.B. bei Bischofsernennungen, anstelle der Hanffäden farblose Seidenfäden; es ist aber noch nicht erforscht, seit wann dies geschah.

Die *litterae* kann man ferner nach ihrem Inhalt einteilen in Urkunden, die eine Gnade erweisen (*litterae gratiae*), und solche, die ein Urteil fällen oder einen Befehl erteilen (*litterae iustitiae*). Diese Unterscheidung entspricht weitgehend, wenn auch nicht zu 100%, der Unterscheidung in *litterae cum serico* bzw. *cum filo canapis*.

Schließlich ist es noch so, daß die *litterae cum serico* am Schluß zwei Korroborationsformel tragen, die mit *Nulli ergo* und mit *Siquis autem* beginnen; das gilt allerdings nicht für Ablassurkunden. Wir können also folgende Tabelle aufstellen:

Gehobene Ausstattung	Einfache Ausstattung
Initiale verziert	Initiale nicht verziert
Papstname hervorgehoben durch Elongata oder gotische Majuskel	Papstname nicht hervorgehoben
Korroborationsformeln (außer bei Ablässen)	—
Bulle an Seidenfäden (<i>sericum</i>)	Bulle am Hanffaden (<i>filum canapis</i>)
Gnadensachen	Justizsachen

Neben diesen beiden Formen, die die Hauptmasse der Urkunden ausmachen, gibt es noch zwei weitere. Zum einen werden die Urkunden manchmal verschlossen versandt (*litterae clausae*). Zu diesem Zweck wird das Siegel nicht an eine Plica angehängt, sondern die Urkunde wird mehrfach zusammengefaltet, und der Siegelfaden (immer ein *filum canapis*) wird durch alle Lagen hindurchgezogen.

gen. Um die Urkunde zu lesen, muß man also das Siegel abschneiden – oder besser: das Pergament vom Rand her einschneiden, bis das Siegel nur noch an einer Lage festhängt.



Damit die Urkunde zugestellt werden kann, steht außen noch einmal die Adresse.

Die andere Urkundenform sieht so aus:



(Es handelt sich beiläufig um eine berühmte Urkunde: die Bulle *Clericis laicos*, mit der Bonifaz VIII. dem französischen König verbot, vom Klerus Steuern zu erheben; wir haben den Konflikt im 1. Kapitel erwähnt.) Die ganze erste Zeile ist also hervorgehoben: zunächst der Papstname durch gotische Majuskel, dann der übrige Text durch Elongata. Dieser Text besteht nach dem Papsttitel nur noch aus den Worten *AD PERPETUAM REI MEMORIAM*. Eine Adresse fehlt also, und in der 2. Zeile beginnt sofort der Kontext. Diese Form erinnert an die feierlichen Privilegien, bei denen ja auch die ganze erste Zeile hervorgehoben ist, aber es steht eben keine Adresse, und die Verewigung hat die neue Formulierung *Ad perpetuam rei memoriam* (statt *perpetuam* kommt, wenn auch seltener, auch *futuram* vor). Im Vergleich zu den *litterae* fehlt außer der Adresse auch noch die Grußformel.

Diese neue Form nennt man in der Fachsprache "Bulle", und damit ist gleich ein terminologisches Chaos angerichtet, denn das Bleisiegel heißt ja auch Bulle, und im nichtwissenschaftlichen Sprachgebrauch nennt man jede päpstliche Urkunde Bulle – übrigens schon im Mittelalter. Es empfiehlt sich daher, immer dann, wenn nicht aus dem Zusammenhang klar ersichtlich ist, was man meint, von "Bulle im engeren Sinne des Wortes" oder von "Bulle *ad perpetuam rei memoriam*" zu sprechen.

Diese "Bullen im engeren Wortsinn" kommen in der Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Das erste Beispiel ist meines Wissens die Bulle, mit der Innozenz IV. auf dem Konzil von Lyon die Absetzung Kaiser Friedrichs II. verkündete, aber dieser Forschungsstand kann sich noch ändern. Sie sind zunächst nicht sehr häufig, werden am Ende des 14. Jahrhunderts im Großen Schisma beliebt, sind dann wieder seltener, und kommen dann im späten 15. Jahrhundert wieder oft vor, v.a. bei der *expeditio per cameram* (dazu mehr im 14. Kapitel). Statistische Forschungen dazu fehlen aber; es handelt sich bei dieser Aussage um einen persönlichen Eindruck. Im übrigen sind die Bullen ausgestattet wie die *littere cum serico*, also Bleibulle an Seidenfäden und die beiden Korroborationsformeln.

Jetzt kann ich Ihnen die Anfangszeile der Urkunden im Vergleich zeigen, oben Bulle, dann *littere cum serico*, dann *littere cum filo canapis*:



Noch eine letzte Drehung des Karussells: ab dem 15. Jahrhundert hat die Kanzlei manchmal das Bedürfnis, eine Urkunde ganz besonders feierlich auszustatten. Dann wählt sie die Form der Bulle, fügt aber aus dem Repertoire der alten feierlichen Privilegien noch die Rota und die Unterschriften von Papst und Kardinälen hinzu. Dann spricht man von einer Konsistorialbulle. Eine solche Konsistorialbulle ist z.B. die Urkunde über den erfolgreichen Abschluß der Unionsverhandlungen mit der griechischen Kirche auf dem Konzil von Florenz im Jahr 1439 (der linke lateinische Teil):



Auf dem folgenden Ausschnitt können Sie ansatzweise die Rota und die Kolumne der Unterschriften erkennen:



Im späten 14. Jahrhundert kommt dann eine ganz neue Urkundenform auf, die päpstlichen Breven, aber mit ihnen wollen wir uns erst im 15. Kapitel befassen.

9. KAPITEL: STILUS CURIAE UND CURSUS

FRANCISCUS EPISCOPUS servus servorum dei – Franziskus, Bischof, Diener der Diener Gottes: so beginnen heute die wichtigen Verlautbarungen des Papstes, und so war es schon vor 1400 Jahren. Daß nicht alle früheren Päpste die Selbstbezeichnung "Diener der Diener Gottes" so ernst nahmen, wie der derzeitige Papst es tun sich offenbar bemüht, haben wir im 1. Kapitel gesehen, aber es ist für die Betrachtung der Urkunden auch ohne Belang.

Sogar der Ursprung dieser Formel ist anders zu bewerten: Gregor I., der sie erstmals gebrauchte, als er 590 zum Papst gewählt wurde, wollte damit nicht nur Demut ausdrücken – auch wenn wir ihm das gar nicht absprechen wollen –, sondern er wollte seinen größten innerkirchlichen Konkurrenten übertrumpfen, den Patriarchen von Konstantinopel, der sich "ökumenischer Patriarch" nannte. *Episcopus servus servorum dei* ist also die Standardbezeichnung des Papstes in allen Urkunden, die mit dem Standardsiegel, der Bleibulle, beglaubigt werden.

Interessant ist dabei, was Ihnen vielleicht noch gar nicht aufgefallen ist, daß das Wort "Rom" in diesem Titel überhaupt nicht vorkommt. Dahinter steht auch die Auffassung, daß der Papst nicht nur Bischof von Rom sei, sondern daß seine Diözese die ganze Welt umfasse, während die normalen Bischöfe nur in einem geographischen Teilgebiet zur Verantwortung berufen seien. Wir haben im vorigen Kapitel die Unterschrift des Papstes auf den feierlichen Privilegien mit der Formel *catholice ecclesie episcopus* kennengelernt. Das Wort *catholicus* bedeutet übersetzt "allgemein, allumfassend", und

Sie wissen vielleicht, daß die Formel des Glaubensbekenntnisses *credo in unam sanctam catholicam et apostolicam ecclesiam* von den Protestanten mit "ich glaube an die eine, heilige, **allgemeine** und apostolische Kirche" übersetzt wird. Die Auffassung vom Universalepiskopat des Papstes – so der Fachausdruck dafür – war auch im Mittelalter nicht unumstritten: so verwehren sich etwa im 11. Jahrhundert die deutschen Bischöfe energisch dagegen, daß sie von Rom aus bevormundet werden sollen – ein wenig bekannter Aspekt des Investiturstreites. Vom 14. Jahrhundert an leitet der Papst aus seiner weltumspannenden Zuständigkeit die Befugnis ab, in der ganzen Christenheit über den Kopf des örtlichen Bischofs hinweg Pfründen vergeben zu dürfen, wie wir im 19. Kapitel noch hören werden.

Nicht alle Formeln der Urkundensprache, des *stilus curiae*, haben eine so interessante Geschichte, aber alle müssen auf das sorgfältigste eingehalten werden, wenn die Urkunde nicht in Fälschungsverdacht geraten soll. Das gleiche gilt auch für die Bittschriften an den Papst: auch sie müssen genau gemäß den Regeln des *stilus curiae* formuliert werden, sonst werden sie nicht genehmigt oder gar nicht erst angenommen. Der *stilus curiae* bildet sich im 12. Jahrhundert heraus und ist danach bis heute stabil.

Der Papst heißt also in der Intitulatio *episcopus servus servorum dei*. Es gibt eine Ausnahme: der neugewählte Papst, der noch nicht die Bischofsweihe empfangen hat, nennt sich *electus episcopus*; Sie erinnern sich aus dem vorletzten Kapitel, daß er die *bulla dimidia* verwendet. Eine Ordnungszahl wird nicht hinzugefügt. Diese Zahl steht zwar auf der Bleibulle, aber wenn das Siegel im Laufe der Jahrhunderte verloren gegangen ist, kann es manchmal schwer werden, den Papst eindeutig zu bestimmen. Oft hilft die Schrift, die sich ja im Laufe der Zeit wandelt, aber bei Päpsten, die kurz nacheinander regiert haben, wie z.B. Innozenz III. und Innozenz IV. im 13. und Pius IV. und Pius V. im 16. Jahrhundert, bleiben manchmal Zweifel.

Es folgt die Adresse, und in ihr, wie auch sonst bei jeder Erwähnung, erhalten alle Personen einen ehrenden Zusatz. Normale männliche Personen, egal ob Kleriker oder Laien, nennt der Papst *dilectus filius* (geliebter Sohn). *Dilectus* bedeutet im mittelalterlichen Latein ganz einfach "lieb", nicht etwa "auserwählt" oder so etwas, und man kann aus dieser Bezeichnung auch nicht auf ein besonderes Verhältnis zum Papst oder gar auf eine Vaterschaft desselben schließen, wie das in populären Arbeiten manchmal geschieht.

Die Bischöfe redet der Papst als *venerabilis frater* (ehrwürdiger Bruder) an; sie sind ihm ja im Weihegrad gleich. Kaiser und Könige heißen *carissimus in Christo filius* (geliebtester Sohn in Christus). Beim Kaiser folgt nach dem Namen der Zusatz *semper augustus*, bei Königen *illustris*. Also z.B. *carissimus in Christo filius Fridericus Romanorum imperator semper augustus* oder *carissimus in Christo filius Carolus Sicilie rex illustris*. Für Frauen heißt es grundsätzlich *dilecta in Christo filia* bzw. bei einer Königin oder Kaiserin *carissima in Christo filia*. Warum dieser Zusatz *in Christo* bei Frauen steht, bei normalen Männern aber nicht, ist unbekannt.

Kuriose Verrenkungen ergeben sich in den Urkunden der Konzilien, vor allem beim Konzil von Basel, das ja, wie im 1. und im

vorletzten Kapitel schon erwähnt, Urkunden nach dem Vorbild der päpstlichen Urkunden ausstellte. In ihnen sind alle Nichtbischöfe als *dilectus ecclesie filius* tituliert. Bei den Bischöfen war man offenbar ratlos: als *fratres* konnte und wollte das Konzil sie nicht anreden, weil speziell das Konzil von Basel auch viele nicht-bischöfliche Teilnehmer hatte; man ließ deshalb das *frater* ganz weg und schrieb nur *venerabilis*, also etwa *venerabilis episcopus Pataviensis*.

Der ehrende Zusatz zum Namen der Personen besagt also nichts Spezielles, er ist Routine. Interessant ist es nur, wenn er fehlt. Denn das bedeutet, daß die betreffende Person exkommuniziert ist. Entsprechend fehlt der Zusatz *dilectus filius* auch bei Urkunden an Juden und an andere Nichtchristen. Papsturkunden an Juden sind im Kirchenstaat durchaus gängig.

Wenn die Person bereits verstorben ist, sieht die Sache anders aus. Dann gibt es keine ehrende Bezeichnung, sondern es steht vor dem Namen *bone memorie* (stets abgekürzt *bo. me.*), vor dem Namen eines verstorbenen Papstes *felicis recordationis* (abgekürzt *fe. re.*); manchmal kommen auch andere Formulierungen vor wie *clare memorie* o.ä. Bei einer zweiten Erwähnung im Text reicht auch einfach *quondam*. Diese Zusätze fehlen natürlich bei einem verstorbenen Exkommunizierten. Bei einem verstorbenen Papst wird immer auch die Ordnungszahl genannt und gewöhnlich auch noch *predecessor noster*, also *fe. re. Pius papa II predecessor noster*. Das ist mitunter ganz praktisch: wenn wir eine Urkunde eines Papstes Innozenz vor uns haben, bei der das Siegel abgerissen ist, deren Schrift aber ins 13. Jahrhundert verweist, kommen Innozenz III. und Innozenz IV. in Frage; wenn dann im Text von *fe. re. Innocentius papa III* die Rede ist, dann muß der Aussteller Innozenz IV. sein.

Zusätzlich zu ihrem Namen wird jede Person in das geographische Koordinatennetz der Diözesen eingeordnet. Dabei muß man unterscheiden: handelt es sich um die Bischofsstadt selbst, steht nur deren Name; ist ein Ort außerhalb der Bischofsstadt in der Diözese gemeint, wird *diocesis* hinzugefügt. Also: *N. canonicus Pataviensis* ist ein Kanoniker in Passau selbst, also ein Domherr; *N. canonicus Pataviensis diocesis* ist ein Kanoniker eines Stiftes in der Diözese Passau, das dann natürlich noch näher zu benennen wäre. Die Diözese wird, wie vorgeführt, immer in der adjektivischen Form angegeben, also *episcopus Pataviensis*, und nicht etwa *episcopus Pataviae*.

Überregional bekannte Personen, wie Könige oder auch Herzöge, werden natürlich nicht in eine Diözese eingereiht, und im 12. Jahrhundert kann die Bezeichnung auch noch fehlen, aber ab dem späten 13. Jahrhundert wird dies zuverlässig so gehandhabt. Wenn zwei oder drei Personen in einem Atemzug genannt sind, werden die Bezeichnungen, die ihnen gemeinsam sind, nachgestellt, z.B. *venerabiles fratres Sigfridus Ratisbonensis et Gebhardus Pataviensis episcopi*.

Auf die Adresse folgt die Grußformel. Sie lautet unverrückbar *Salutem et apostolicam benedictionem* und wird ebenso unverrückbar mit *Sal et aplicam ben* mit Abkürzungsstrichen darüber geschrieben – jedenfalls bis die *littera sancti Petri* dann alles durchein-

ander bringt. Auch mit dieser Formel haben die Reformkonzilien Schwierigkeiten. Das Konzil von Basel schreibt statt dessen *Salutem et omnipotentis dei benedictionem*, und eine Quelle aus dem Umkreis des Konzils erklärt ausdrücklich, dieser Segen Gottes sei doch viel mehr wert als der Segen, den lediglich ein Papst spendet.

Exkommunizierte erhalten natürlich keinen Gruß und Segen, sondern die Aufforderung zu Buße und Umkehr. Die klassische Form dafür ist *spiritum consilii sanioris*: der Papst wünscht ihnen "den Geist besserer Einsicht". Eine solche Mahnformel wird manchmal auch dem regulären Gruß hinzugefügt, etwa *salutem et apostolicam benedictionem et nostris parere mandatibus*.

Auch Juden als Empfänger erhalten keinen Gruß und Segen, sondern sie werden aufgefordert, den christlichen Glauben anzunehmen: *viam veritatis agnoscere et agnitam custodire* heißt es gewöhnlich, "den Weg der Wahrheit erkennen und das Erkannte bewahren". Ob der zweite Teil der Formel den Verdacht ausdrückt, bekehrte Juden könnten wieder in ihren alten Irrtum zurückfallen, muß dahingestellt bleiben; ganz auszuschließen scheint es mir nicht, auch wenn man generell anerkennen muß, daß sich gerade die Päpste von antisemitischen Exzessen weitgehend ferngehalten haben. Auch bei Urkunden an Heiden steht meist eine solche Aufforderung zur Konversion zum Christentum.

Auch für den Kontext der Urkunde gibt es festgelegte Formeln und Formulierungen, die ich aber natürlich nicht alle vorführen kann und die immer dem jeweiligen Fall angepaßt werden. Besonders schematisch festgelegt sind sie für die sog. einfachen Justizbriefe, mit denen der Papst Prälaten am Ort beauftragt, in seinem Namen Prozesse zu führen und zu entscheiden. Für diese Urkunden gibt es eine offiziöse Sammlung der Formeln, das sog. *Formularium audientiae*, auf das ich im 14. Kapitel zurückkomme.

Beim Datum muß man noch einmal aufpassen. Die römische Datierung wird bis zu Papst Martin V. (1417–1431) mit Ziffern geschrieben, also etwa *vij kal. Iunii*. Von seinem Nachfolger Eugen IV. an ist die Schreibung der Zahl als Wort vorgeschrieben, also *Septimo kal. Iunii*. Nun steht seit demselben Eugen IV. vor dem römischen Datum auch noch das Inkarnationsjahr. Ein solche Datum könnte also lauten: *anno dominice incarnationis Millesimo quadringentesimo quadragesimo Septimo kalendas Iunii*. Nun stellt sich die Frage: heißt das 1440 an den 7. Kalenden des Juni, oder 1447 an den Kalenden des Juni? Um das herauszufinden, hilft der Vergleich mit dem Pontifikatsjahr. Außerdem wird die Zahl der römischen Datierung immer mit einem Großbuchstaben begonnen, die Einerstelle des Inkarnationsjahres dagegen mit einem Kleinbuchstaben. In unserem Fall ist es also 1440 7. Kalenden.

Wir kommen jetzt noch kurz zu einem anderen Aspekt des *stilus curiae*, der vor allem im 5. und 6. Jahrhundert und dann wieder im 12. und 13. Jahrhundert wichtig ist, dem **cursus** oder rhythmischen Satzschluß. Man versteht darunter eine bestimmte Folge von betonten und unbetonten Silben am Ende eines Satzes oder einer Formel. Dabei unterscheidet man drei Hauptformen: den *cursus planus*, den *cursus tardus* und den *cursus velox*. Ich gebe Ihnen jetzt

die Silbenfolgen anhand von Beispielen, die sämtlich in päpstlichen Urkunden vorkommen.

Der ***cursus planus*** ist fünfsilbig:

˘ ˘ ˘ ˘ ˘
X X X X X

*sortiatur effectum
sede indultum.*

Der ***cursus tardus*** ist sechssilbig:

˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘
X X X X X X

*rei memoriam
attemptare presumpserit.*

Der ***cursus velox***, der beliebteste *cursus*, ist siebensilbig:

˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘ ˘
X X X X X X X

noverit incursum

Wichtig ist, daß die Wortgrenze zwischen den beiden Füßen des *cursus* eingehalten wird; ansonsten können auch einsilbige Wörter verwendet werden, z.B. ist als *cursus planus* möglich: *merum et mixtum*, oder als *cursus velox* die Formel: *irritum et inane*.

Der *cursus* kann durchaus Auswirkungen auf die Formulierung der Urkunde haben. Dafür nur ein Beispiel: die Formel *quod sibi ab eadem sede sit indultum* (daß ihm von demselben Stuhl [= vom apostolischen Stuhl] gewährt worden sei) ist gutes Latein, aber kein *cursus*. Die beiden vorletzten Wörter werden deshalb umgestellt zu *ab eadem sit sede indultum*. Das ist jetzt ein schöner *cursus planus* (*sede indultum*); dafür wird in Kauf genommen, daß die beiden zusammengehörigen Wörter *eadem* und *sede* durch das *sit* getrennt sind.

Nach dem 13. Jahrhundert gerät der *cursus* in Vergessenheit, aber die festgelegten und weiterbenutzten Formeln bewahren ihn natürlich, ohne daß man sich dessen bewußt blieb.

10. KAPITEL: WAS IST IM ANGEBOT? DIE INHALTE DER PAPSTURKUNDEN

BISHER HABEN WIR UNS nur mit den technischen Aspekten der Urkunden befaßt, ausgenommen das eine feierliche Privileg, das ich Ihnen im vorletzten Kapitel vorgeführt habe, nicht aber mit den Inhalten. Jetzt wollen wir die Frage stellen: was kann man sich eigentlich vom Papst beurkunden lassen, und worüber stellt er von sich aus Urkunden aus?

Eine kurze Umfrage dazu würde vielleicht folgende Liste ergeben: theologisch-dogmatische Belehrungen, Errichtung von Diözesen, Schutzbriefe für Klöster, Entscheidungen in Eheangelegen-

heiten, Lösung von Eiden und Gelübden, Lossprechung von schweren Sünden, Ablässe, auch Verhängung von Strafen wie Exkommunikation und Interdikt, Kreuzzugsaufrufe, Missionsaufträge, Verwaltung des Kirchenstaates usw.

Das ist alles richtig, umfaßt aber höchstens 5% der Tätigkeit der Kanzlei und der Kurie überhaupt. Die Hauptmasse der päpstlichen Urkunden befaßt sich nämlich mit Pfründenangelegenheiten. Ich erinnere mich noch sehr gut, wie schockiert ich war, als mir das erstmals klar wurde, und vielleicht ergeht es Ihnen genauso.

Mit Pfründen befaßt sich die Kurie nun auf zweierlei Weise: zum einen, wenn sich irgendwo Kleriker – oder auch Kleriker und Laien – um eine Pfründe streiten und einer von ihnen an den Papst appelliert. Vom mittleren 12. Jahrhundert an rollt eine Welle solcher Appellationen auf die Kurie zu. Der Papst hätte nun sagen können: diese lokalen Angelegenheiten sollen auch die lokalen Gerichte von Archidiakon, Bischof und Erzbischof klären; aber genau das tut er nicht – durchaus zum Ärger dieser lokalen Gerichte –, sondern er nimmt diese Appellationen an und beauftragt bestimmte Prälaten, sie in seinem Namen zu entscheiden. Diese Prälaten bilden dann also gewissermaßen eine kleine Außenstelle der römischen Kurie. Man kann übrigens in jeder Phase des lokalen Prozesses und auch vor Ausschöpfung der Rechtsmittel an den Papst appellieren.

Diese Urkunden sind die sog. Delegationsreskripte, sehr einfache, knapp formulierte Stücke, die sich aber an ein genau festgelegtes Formular halten. Man erkennt sie daran, daß sie ohne Arenga sofort mit der Narratio einsetzen, deren Anfang also das Incipit bildet. Am häufigsten ist das Incipit *Conquestus est nobis dilectus filius N.* (Es hat sich bei uns beklagt der geliebte Sohn N.), und dann beginnt mit *quod* sofort der Tatsachenvortrag. Häufig ist auch *Sua nobis conquestione monstravit* (Uns hat durch seine Klage vorgetragen). Für diesen Urkundentyp gibt es einen speziellen Expeditionsweg, mit dem wir uns im 14. Kapitel näher befassen.

Am Ende der Delegationsreskripte tauchen häufig zwei Formeln auf. Die eine erlaubt den delegierten Richtern, unwillige Zeugen durch kirchliche Strafmittel zur Aussage zu zwingen: *Testes autem, qui fuerint nominati, si se gratia, odio vel timore subtraxerint, per censuram ecclesiasticam appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere.* (Die Zeugen aber, die benannt wurden, sollt ihr, falls sie sich aus Wohlwollen, Haß oder Furcht [der Aussage] entziehen, durch kirchliche Strafen ohne Möglichkeit der Appellation dagegen zwingen, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen.) Der Schluß der Formel (*testimónium perhibére*) ist übrigens ein wunderschöner *cursus velox*.

Der päpstliche Auftrag geht gewöhnlich an drei Prälaten. Damit der Prozeß nicht schon allein deshalb platzt, weil es nicht gelingt, die drei Herren an einem Ort zusammenzubringen, dürfen und müssen auch zwei von ihnen ohne den dritten den Prozeß führen: *Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur* (wenn ihr aber nicht alle an der Ausführung dieses Auftrages teilnehmen könntet, sollen zwei von euch ihn nichtsdestoweniger ausführen). Das gibt beiläufig einen kleinen Einblick

in die Häufigkeit und die Techniken der Prozeßverschleppung, aber das ist heute ja nicht anders.

Jetzt einmal ein Beispiel für eine ganze Urkunde; sie ist im Original knapp 15 cm breit:



Nicolaus episcopus servus servorum dei. Dilecto filio ..Preposito ecclesie Maticen. Patavien. dioc. Salutem et apostolicam benedictionem. Conquestus est nobis Oswaldus decanus ecclesie Saltzburgen., quod nobilis vir Alramus comes de Ortenperg Patavien. dioc. super quibusdam pecuniarum summis, bonis et rebus aliis iniuriatur eidem. Ideoque discretioni tue per apostolica scripta mandamus, quatinus partibus convocatis audias causam et usuris cessantibus appellacione remota debito fine decidas faciens, quod decreveris, per censuram ecclesiasticam firmiter observari. Proviso, ne auctoritate presentium in terram dicti nobilis interdicti sententiam proferas, nisi a nobis super hoc mandatum receperis speciale. Testes autem, qui fuerint nominati, si se gracia, odio vel timore subtraxerint, censura simili appellacione cessante compellas veritati testimonium perhibere. Dat. Rome apud Sanctumpetrum anno incarnationis dominice Millesimoquadringsimoquingagesimo idus Maii, pontificatus nostri anno quarto. Und rechts auf der Plica der Name des Schreibers: T. Chesneloti.

Übersetzung: "Nikolaus, Bischof, Diener der Diener Gottes. Dem geliebten Sohn, dem Propst der Kirche von Mattsee Passauer Diözese, Gruß und apostolischen Segen. Es hat sich bei uns der Salzburger Domdekan Oswald beklagt, daß ihm der adlige Mann Alram, Graf von Ortenberg, Passauer Diözese, wegen einiger Geldsummen, Güter und anderer Dinge Unrecht tut. Deshalb tragen wir deiner Umsicht durch päpstliches Schreiben auf, daß du die Parteien herbeirufst, die Sache anhörst und (wenn der Kläger keinen Wucher betreibt) ohne Möglichkeit der Appellation ein Urteil fällst, wobei du mit Hilfe kirchlicher Strafmittel durchsetzt, daß das, was du entschieden hast, eingehalten wird. Allerdings darfst du aufgrund dieser Urkunde über das Gebiet des besagten Adligen nicht das Interdikt verhängen, ohne daß du deswegen von uns einen speziellen Auftrag erhalten hast. Die Zeugen aber, die benannt wurden, sollst du, falls sie sich aus Gunst, Haß oder Furcht der Aussage entziehen wollen, durch die besagten Strafen ohne Appellationsmöglichkeit zwingen, für die Wahrheit Zeugnis abzulegen. Gegeben in Rom bei Sankt Peter im Jahr der Fleischwerdung des Herrn 1450, an den Iden des Mai, in unserem 4. Pontifikatsjahr." (Vielleicht ist Ihnen aufgefallen, daß beide Parteien, der Dompropst und der Adlige, exkommuniziert sind, denn bei beiden fehlt der Zusatz *dilectus filius*.)

Einen Sonderfall bilden die Urkunden, die mit dem Incipit *Ad audientiam nostram pervenit, quod* beginnen, "uns ist zu Ohren gekommen, daß". Es geht auch hier um Appellationen an den Heiligen Stuhl, aber eigentlich dürften Sie gar nicht appellieren, denn Ihr Prozeßgegner hat von Ihnen einen Eid angenommen, daß Sie nicht appellieren. Sie teilen deshalb dem Papst lediglich neutral mit, was da

gelaufen ist, und der Papst, erzürnt über diesen Mißbrauch des Eides, wird von sich aus, *ex officio*, zu Ihren Gunsten tätig. Er befiehlt den delegierten Richtern, zunächst Ihren Prozeßgegner zu zwingen, Sie von dem Eid zu lösen, und dann den Prozeß zu führen. Das ist spätmittelalterliche Juristerei.

Die Delegationsreskripte kommen, wie gesagt, im 12. Jahrhundert in Mode und werden im 13. Jahrhundert zu einem wichtigen Tätigkeitsfeld der päpstlichen Kanzlei. Im 14. Jahrhundert, vor allem während des Aufenthaltes der Kurie in Avignon, kommt eine weitere Beschäftigung der Kurie und Kanzlei mit Pfründen hinzu, nämlich die direkte Vergabe von Pfründen durch den Papst. Wie diese Praxis zustande kommt und auf welche Pfründen sie sich erstreckt, betrachten wir im Zusammenhang im 19. Kapitel. Hier wollen wir uns auf die urkundentechnischen Vorgänge beschränken.

Die päpstlichen *provisiones*, die Pfründenvergaben, erkennt man in der Regel leicht an ihrer Arenga. Die Standardarenga lautet: *Vite ac morum honestas aliaque laudabilia probitatis et virtutum merita, super quibus apud nos fidedigno commendaris testimonio, nos inducunt, ut tibi reddamur ad gratiam liberales.* (Die Ehrbarkeit von Leben und Sitten und die anderen löblichen Verdienste an Tüchtigkeit und Tugenden, derentwegen du bei uns durch glaubwürdiges Zeugnis empfohlen wirst, veranlassen uns, uns dir zur Gnade freigebig zu erweisen.)

Vor das Wort *vite* kann aber noch eine weitere Bezeichnung gesetzt werden, die uns Aufschluß über den Status des Providierten gibt, nämlich *Litterarum scientia* bei Personen, die einen akademischen Grad erworben haben, *Religionis zelus* bei Mönchen, *Nobilitas generis* bei Adligen und *Laudabilia puerilis etatis* bei Minderjährigen und *Grata familiaritatis obsequia* bei Mitgliedern der *familia* des Papstes, die aufgrund dieser Mitgliedschaft bei der Pfründenvergabe bevorzugt werden. Auch der akademische Grad kann sich als nützlich erweisen.

Wichtig ist aber vor allem, daß bei Provisionsurkunden im Text der Urkunde genau angegeben ist, wie die Pfründe frei geworden ist. Die beiden wichtigsten Fälle sind *per obitum*, durch den Tod des Vorgängers, und *per resignationem*, durch seinen Verzicht. Der Verzicht auf ein kirchliches Amt (und auf ein mittelalterliches Amt überhaupt) ist aber nur möglich mit Zustimmung des Vorgesetzten. Das ist eine vernünftige Regelung: ein Minister, der zurücktritt, weil in der Privatwirtschaft ein lukrativerer Posten winkt, ist im Mittelalter undenkbar. Wenn der Verzicht in die Hände des Papstes erfolgt und von diesem angenommen wird, kann auch der Papst diese Pfründe neu vergeben, und zwar tut er das in aller Regel an den Kandidaten, der der Verzichtleistende selbst vorschlägt – zum Beispiel seinen Neffen.

Es gibt aber noch weitere Fälle, in denen eine Pfründe frei wird:

- *per assecutionem*: wer eine zweite Pfründe erwirbt, die er nicht zugleich mit der bisherigen innehaben kann, muß die erste Pfründe aufgeben. Das gilt insbesondere, wenn beide Pfründen zur *cura animarum*, die Seelsorge, verpflichtet;

- *per contractum matrimonii*: wenn ein Kleriker eine Pfründe innehat, für die die höheren Weihen erforderlich sind und diese Weihen bislang noch nicht empfangen hat (mehr dazu später), muß er die Pfründe aufgeben, wenn er sich entschließt zu heiraten;
- *per ingressum religionis*: wenn ein Weltpriester in einen Orden eintritt, muß er seine Pfründen abgeben (*religio* ist im mittelalterlichen Latein der Status als Mönch);
- *per promotionem*: wer zum Bischof gewählt wird, muß auf seine bisherigen Pfründen verzichten. Es gibt aber die Möglichkeit, daß der Papst ihm erlaubt, sie trotzdem beizubehalten. Das ist die übliche Praxis bei Weihbischöfen, die keine eigene Diözese haben, aus der sie Einnahmen beziehen können. Auch der neugewählte Papst verliert alle seine bisherigen Pfründen; es ist dann interessant zu beobachten, wem er sie verleiht;
- *per non promotionem*: das ist etwas ganz anderes. Wer eine Pfründe erlangt, für die ein bestimmter Weihegrad vorgeschrieben ist (z.B. muß ein Pfarrer immer Priester sein), muß diese Weihe auch empfangen. Tut er es nicht, kann ihm die Pfründe entzogen werden;
- *per cessionem*: der Vorgänger hat in einem Pfründenstreit den Kürzeren gezogen und gibt seine Pfründe auf;
- *per privationem*: strafweiser Entzug der Pfründe;
- *per devolutionem*: wenn der normale Verfügungsberechtigte eine Pfründe zu lange vakant läßt, "devolviert" das Verfügungsrecht an den Vorgesetzten, also in letzter Konsequenz an den Papst.

Und schließlich gibt es noch die Vakanz, die als *certo modo*, auf "eine gewisse Art und Weise", bezeichnet ist. Das ist dann wie im Krimi in der Regel eine höchst ungewisse Art und Weise, die verschwiegen werden soll.

Der Übergang der Pfründe von einem Inhaber auf den nächsten ist oft strittig, und ebenso oft präsentieren sich dem Papst mehrere Bewerber. Da die Kurie keinen Überblick über die Verhältnisse in der Provinz hat, stellt sie dann jedem Kandidaten eine Urkunde aus. Der Prälat am Ort, der den neuen Pfarrer in seine Pfarrei einzuweisen hat, muß dann feststellen, welcher besser berechtigt ist. Oft endet der Streit in einem Kompromiß: der eine Bewerber erhält die Pfründe, muß dem anderen aber einen Teil seiner Einkünfte abgeben; das nennt man dann eine *pensio*, die in der Ernennungsurkunde ausdrücklich vorbehalten wird. Oder der Unterlegene erhält das Recht zum Wiedereintritt in die Pfründe, sobald sie erneut frei wird: das ist der *regressus*.

Der Konflikt zwischen den Kandidaten kann aber auch unfriedlich ausgetragen werden, wobei durchaus auch die Fäuste fliegen können und vollendete Tatsachen geschaffen werden. Das führt dann zu Prozessen, um festzustellen, wer der Berechtigte ist und wer der Eindringling, der *intrusus*. In solchen Prozessen wird dann häufig wiederum bis nach Rom appelliert, und es werden Delegationsreskripte ausgestellt usw.

Man kann von solchen Streitigkeiten sogar profitieren und sich vom Papst eine Urkunde folgenden Inhalts ausstellen lassen: um die Pfründe sowieso prozessieren zwei Streithähne; wenn keiner von beiden sein Recht erweisen kann, bekommst du die Pfründe. Der Fachterminus lautet *si neutri* (wenn es keinem von beiden gelingt ...); bei mehr als zwei Parteien ist es entsprechend ein *si nulli*. Und man kann sich ein solches *si neutri* sogar ausstellen lassen, wenn man selbst einer der beiden Streithähne ist.

Das sind also sehr erbauliche Zustände, die sich zum Ende des Mittelalters immer mehr verschärfen, und man kann schon verstehen, daß sich die einfachen Gläubigen zu fragen begannen, ob da nicht etwas schief lief und ob nicht eine andere Organisation von Klerus, Kurie und Gottesdienst überhaupt besser wäre.

Eine mißbräuchliche Entwicklung, die ebenfalls zu Produkten der päpstlichen Kanzlei führt, habe ich noch gar nicht erwähnt: die Pfründenakkumulation. An sich soll ein Kleriker eine Pfründe haben (z.B. eine Pfarrei), mit deren Aufgaben er ausgefüllt ist und von deren Einnahmen er angemessen leben kann. Allerdings war der Klerus nicht immun gegen den Wunsch, seine Einnahmen zu erhöhen – teils als Ausgleich der spätmittelalterlichen Inflation, teils aus eher egoistischen Motiven –, und so kam es immer häufiger vor, daß ein Kleriker mehrere Pfründen erwarb, und zwar auch solche, die er nicht gleichzeitig angemessen betreuen konnte. Das war eigentlich verboten – wir haben vorhin die Vakanz *per assecutionem* kennengelernt, aber man konnte sich auch dispensieren lassen. Das Schlagwort lautet dann *ad duo, ad tria (beneficia)* oder auch *ad tertium, ad quartum* usw. In begründeten Einzelfällen mochte das sinnvoll sein, jedoch kam es so oft vor, daß von Einzelfällen eigentlich nicht mehr die Rede sein konnte. Eine solche Urkunde war teuer, aber die Kanzlei war (wohl nicht zuletzt deswegen) durchaus geneigt, durch solche Erlaubnisse das an sich vernünftige Kirchenrecht zu konterkarieren.

Es gibt noch einen weiteren Aspekt, in dem durch massenhafte päpstliche Dispense das Kirchenrecht ausgehebelt wurde. Es gab Mindestanforderungen für die Pfründenbewerber: sie mußten ein gewisses Alter erreicht haben und sie mußten ehelich geboren sein. Letzteres scheint uns heute belanglos, aber man fürchtete damals, die "Haltlosigkeit" der Eltern könne sich auf die Kinder vererbt haben. Wenn ein solcher Mangel, ein *defectus*, vorlag, mußte man sich vom Papst dispensieren lassen, bevor man sich um eine Pfründe bewarb. In der Dispensurkunde wegen eines solchen *defectus natalium*, der unehelichen Geburt, wird übrigens genau der Stand der Eltern angegeben: *solutus* (ledig), *coniugatus* (verheiratet), *monachus* (Mönch), *sanctimonialis* (Nonne) oder der kirchliche Weihegrad: *subdiaconus, diaconus, presbiter, episcopus*. In der Urkunde steht dann: *te, qui defectum pateris natalium ex monacho et soluta* usw. In der Provisionsurkunde für die Pfründe wird dann ebenfalls darauf verwiesen, daß er zwar unehelich geboren sei, aber Dispens erhalten habe.

Es gibt Tausende solcher Dispense, was uns einen interessanten Einblick in die spätmittelalterliche Lebenswirklichkeit gewährt. Und es gibt sogar den Fall *ex episcopo cardinali et coniugata*. Der

Kardinalbischof ist der Vizekanzler Rodrigo Borgia (später Papst Alexander VI.), die verheiratete Frau seine Konkubine Vanozza Cattanei, die er zur Tarnung jeweils mit Mitgliedern der Kanzlei verheiratete. Der Dispensierte ist der berühmt-berüchtigte Cesare Borgia, der in seiner ersten Lebenshälfte nach dem Willen seines Vaters Geistlicher war. Und Cesare erhielt noch einen weiteren Dispens, der nur selten gewährt wird: er durfte bei einer Pfründenbewerbung seine uneheliche Geburt sogar völlig verschweigen (*non faciendi mentionem*).

Der Dispens wegen des *defectus natalium* ist übrigens keine Ehelicherklärung. Indes sprach der Papst auch diese aus: *legitimatio*. Dieser Vorgang ist im Mittelalter generell selten, weil er als "Eingriff in die Natur" dem Kaiser vorbehalten war; deshalb nahm auch der Papst dieses Recht für sich in Anspruch.

Wir sind ein bißchen von den Pfründen abgeschweift. Es gibt nämlich noch zwei Möglichkeiten, den Papst für seine Zwecke einzuspannen. Es kam vor, daß beim erfolgreichen Pfründenerwerb nicht alles so ganz mit rechten Dingen zugegangen war. Dann konnte man sich sicherheitshalber noch einmal vom Papst in diese Pfründe einsetzen lassen; der etwas mißverständliche Fachausdruck lautet *nova provisio*. Und zum zweiten erteilte der Papst Anwartschaften auf Pfründen, lateinisch *gratia expectativa*, deutsch Expektanzen. In diesem Fall mußten Sie selbst schauen, wo eine Pfründe frei wurde und möglichst schnell zugreifen. Diese Praxis galt als besonders anstößig.

Kommen wir jetzt zum idyllischen Teil, zu den Angelegenheiten, in denen der Papst ganz einfach das Füllhorn seiner Gnade ausschüttet, ohne daß damit Rechtsstreitigkeiten verbunden wären. So kann er Ihnen erlauben, wegen eines Studiums von Ihrer Pfründe abwesend zu sein, aber trotzdem deren Einnahmen zu beziehen. Heute heißt das Bafög, im Mittelalter *de fructibus percipiendis*. Ebenfalls noch mit den Pfründen hängt die Erlaubnis zusammen, die eigentlich erforderliche Priesterweihe aufschieben zu dürfen (*de non promovendo*); Sie erinnern sich, daß die *non promotio* zum Verlust der Pfründe führen kann. Die Erlaubnis erfolgt immer nur für kurze Zeiträume (ein halbes oder ein ganzes Jahr) und muß dann verlängert werden. Der Weiheaufschub ist vor allem für adlige Bischöfe interessant, die sich so die Möglichkeit offen halten, in den Laienstand zurückzutreten, wenn das Familieninteresse das verlangt. Ein Beispiel dafür wäre der Passauer Bischof Leopold (ein Habsburger), nach dem das Gymnasium Leopoldinum seinen Namen hat.

Weiter in der Liste: Sie können vom Papst eine Reiseerlaubnis erhalten, die zugleich ein Schutzbrief ist (*littera passus*). Er kann Ihnen erlauben, ein Testament zu errichten (*licentia testandi*) oder zu ändern (*mutatio voluntatis*), was Sie eigentlich als Kleriker nicht dürfen, denn Ihr Besitztum gehört der Kirche; Papst Alexander VI. hat dies vor allem reichen Kardinälen verweigert, um sie beerben zu können. Er kann Ihnen als Laien erlauben, ein Kloster zu betreten und sich dort eine Weile aufzuhalten, ohne dem Konvent anzugehören (*licentia intrandi monasterium*) – wichtig vor allem für adlige Damen, unter Umständen auch für solche, die in anderen Umständen

sind und dies der Welt nicht zeigen wollen oder dürfen. Er kann Ihnen als Mönch erlauben, den Orden zu wechseln (*de ordine ad ordinem*). Normalerweise geht das nur, wenn Sie in einen strengeren Ordens überwechseln; aber wenn es Ihnen bei den Karthäusern doch zu still ist, können Sie mit päpstlicher Erlaubnis zu den Benediktiner überwechseln usw. Kurios ist die Erlaubnis für Kardinäle, am Hochaltar von St. Peter die Messe lesen zu dürfen, was ansonsten dem Papst vorbehalten ist (*licentia celebrandi*).

Wichtig ist der folgende Fall: die Erlaubnis, Kirchengut zu veräußern. Das ist nur zulässig, wenn es zum tatsächlichen Nutzen (*si in evidentem utilitatem*) der jeweiligen Kirche geschieht. Papst Paul II. hat 1465 eine scharfe Verordnung gegen Mißbräuche dieser Praxis erlassen und sogar vorgeschrieben, daß diese Verordnung den Erlaubnisurkunden wörtlich zu inserieren sei. Das ist eine Zeitlang auch tatsächlich geschehen. (Mich erinnert das an die Strafdrohung auf heutigen Spendenquittungen.)

Der Papst kann Sie ferner in den Adelsstand erheben (*nobilitatio*), Sie zum öffentlichen Notar kreieren (*tabellionatus*) oder zum päpstlichen Hofpfalzgrafen ernennen, Sie von einem Eid lösen (*relaxatio iuramenti*) oder von der Gewalt des Ortsbischofs befreien (*exemptio*). Und er kann Ihnen eine Ehe erlauben, die nach dem Kirchenrecht an sich nicht zulässig ist (*dispensatio matrimonialis*); auf die Ehedispense komme ich im nächsten Kapitel noch einmal zurück.

Einen Einblick in die religiöse Befindlichkeit des ganz späten Mittelalters geben uns auch noch folgende Gnadenerweise, die allerdings hauptsächlich den Adligen oder denen, die es sich leisten konnten, zugute kamen: die Erlaubnis, einen Tragaltar zu benutzen (*altare portatile*), so daß man sich auch zu Hause oder unterwegs jederzeit die Messe lesen lassen konnte; die Erlaubnis, die Messe vor Morgengrauen oder an einem Ort, der dem Interdikt unterlag, hören zu dürfen (*audiendi divina ante diem, loco interdicto*) – eigentlich darf die Messe nur am Tag gefeiert werden, denn Christus ist ja das Licht der Welt –; die Erlaubnis, sich seinen Beichtvater selbst aussuchen zu dürfen (*confessionale*) und nicht beim zuständigen Pfarrer beichten zu müssen; die Erlaubnis, das Stundengebet auf eine vom lokalen Gebrauch abweichende Weise halten zu dürfen (*de horis dicendis*). So hat sich z.B. die Propstei Berchtesgaden erlauben lassen, sich nicht nach dem Salzburger, sondern nach dem Passauer Gebrauch zu richten; dahinter steckt einiges an Politik und Kirchengeschichte, aber das zu erläutern würde hier zu weit führen.

Und dann gibt es natürlich noch die Ablässe. Man darf sich nicht durch Luthers Polemik blenden lassen: die Ablässe – wie übrigens auch die Wallfahrten – entsprachen im späten 13., im 14. und auch noch im frühen 15. Jahrhundert einem wirklichen religiösen Bedürfnis der Bevölkerung; es ging nicht darum, den kleinen Leuten das Geld aus der Tasche zu ziehen. Die eingehenden Summen kamen ihnen auch direkt wieder zugute, etwa durch die Renovierung der Pfarrkirche oder auch durch den Unterhalt von Brücken und Straßen. Erst die Globalisierung des Ablaßgeschäftes unter Leo X.,

Albrecht von Brandenburg und den Fuggern brachte dann das Faß zum Überlaufen.

Hier ein Beispiel von 1402. Sie erkennen gut das charakteristische *U* am Beginn der Adresse, die in den Ablassurkunden stets wie folgt lautet: *Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis* (allen Christgläubigen, die diese Urkunde anschauen werden).



Die Ablassurkunden beginnen mit ausführlichen, oft literarisch und theologisch hochgestochenen Arengen. Hier als ein Beispiel eine der meistgebrauchten Formeln: *Quoniam ut ait apostolus, omnes stabimus ante tribunal Christi recepturi, prout in corpore gessimus, sive bonum fuerit sive malum, oportet nos diem messionis extreme misericordie operibus prevenire ac eternorum intuitu seminare in terris, quod redeunte domino cum multiplicato fructu recolligere debeamus in celis firmam spem fiduciamque tenentes, quoniam qui parce seminat, parce et metet, et qui seminat in benedictionibus, de benedictionibus et metet vitam eternam.* (Da wir, wie der Apostel Paulus sagt, alle dereinst vor dem Richterstuhl Christi stehen werden, um den Lohn dessen zu empfangen, was wir zu Lebzeiten vollbracht haben, sei es gut, sei es böse gewesen, ist es erforderlich, daß wir dem Tag der letzten Ernte durch Werke der Barmherzigkeit zuvor kommen und in Anbetracht der Ewigkeit auf Erden säen, was wir bei der Rückkehr des Herrn mit vervielfältigter Frucht im Himmel ernten sollen, wobei wir den festen Glauben und das Vertrauen haben, daß, wer sparsam sät, auch sparsam ernten, und wer im Segen sät, auch durch den Segen das ewige Leben ernten wird.)

Nun noch ganz kurz eine praktische Frage: wie finde ich denn eine Urkunde in den Archiven bzw. in den Quellenpublikationen? Die erste Adresse sind natürlich die Urkundenbücher, die für viele Gegenden bereits publiziert, leider aber oft auch noch nicht publiziert worden sind. Dieser Weg wird um so steiniger, je jünger die Urkunde ist. Stücke aus dem 1. Jahrtausend und auch noch aus dem 11. und 12. Jahrhundert findet man in der Regel leicht. Aber schon für das 13. Jahrhundert dünnt sich das Angebot an Urkundenbüchern aus. Unter Umständen haben Sie Glück, und Ihre Urkunden ist in eines der Bullarien aufgenommen worden, in denen die wichtigen Papsturkunden der gesamten Christenheit oder z.B. eines bestimmten Ordens gesammelt sind. Ferner gibt es Publikationen, die die Papsturkunden einzelner Archive bereitstellen.

Ein anderer Weg ist der über das Archiv des Ausstellers, und das heißt für den Papst: über die Register (Supplikenregister und Kanzleiregister), die heute im Vatikanischen Archiv liegen. Diese Register sind bis zum Ende der Avginonesischen Zeit publiziert, also im Volltext bzw. als Regesten im Druck bereit gestellt. Dasselbe hat für Leo X. der Kardinal Hergenröther versucht – vielleicht im Hinblick auf dessen Rolle in der Reformation –, das Unternehmen ist aber über das erste Pontifikatsjahr nicht hinausgekommen, was angesichts der Stoffmassen gerade unter diesem Papst nicht verwundert. Schließlich ist noch das sog. Repertorium Germanicum zu nennen, das in

knappster Regestenform alle Eintragungen enthält, die in den Registern seit Urban VI. zu Personen oder Orten zu finden sind, die dem Gebiet des Alten Reiches entstammen. Näheres zu all dem finden Sie am leichtesten in meinem Buch "Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit" in §§ 161–171.

11. KAPITEL: WEGE UND SCHLEICHWEGE DURCH DIE KANZLEI, I: DIE SUPPLIKEN

WENN SIE EINE PÄPSTLICHE Urkunde erhalten wollen, brauchen Sie die drei großen G: Geduld, Geld und guten Rat. Das Ganze geht auch auf Lateinisch, dann sind es drei P: *patientia, pecunia, peritia*. Und im Lateinischen kann man noch ein viertes P hinzufügen: *pertinacia*, Hartnäckigkeit.

Fangen wir mit der Geduld an: wie lange dauert es, bis Sie die Urkunde in Händen halten, von dem Zeitpunkt an, zu dem Sie erstmals mit der Kanzlei in Rom Kontakt aufgenommen haben? Wenn Sie den Berichten abgewiesener Bittsteller glauben, eine Ewigkeit. Es lassen sich aber konkretere Daten nennen. Im 15. Jahrhundert, wo dies gut zu überprüfen ist, habe ich aus etwa 400 Beispielfällen folgende Liste aufstellen können:

weniger als 1 Monat	35%
1 – 2 Monate	21%
2 – 3 Monate	7%
Zwischensumme: binnen eines Vierteljahres	63%
3 – 4 Monate	6%
4 – 5 Monate	5%
5 – 6 Monate	4%
Zwischensumme: binnen eines halben Jahres	78%
länger (bis zu einem Jahr)	16%
über ein Jahr	6%

Wenn Sie überlegen, wie lange Sie (bei anderen Dozenten) auf Prüfungsergebnisse warten müssen, ist das, glaube ich, keine schlechte Bilanz. Sie werden im Laufe des Kapitels auch noch sehen, daß gerade die langen Zeiten auch vom Bittsteller selbst zumindest mitverursacht sind. Und wir werden auch noch hören, daß es Mittel und Wege gibt, die Expeditionsgeschwindigkeit extrem zu erhöhen.

Und damit sind wir implizite schon beim zweiten G angelangt: dem Geld. Es gibt eine Taxordnung der Kanzlei, in der genau festgelegt ist, wie hoch der Preis einer jeden Urkunde ist. Es gibt eine reguläre Taxe, die gewöhnlich viermal zu bezahlen ist, und zwar für Konzept, Reinschrift, Besiegelung und Register. Dazu kommen aber noch Nebengebühren und Trinkgelder, die sich zusammen ebenfalls auf etwa eine Taxe belaufen, so daß man mit der fünf- bis sechsfachen Höhe der Taxe kalkulieren kann. Wenn es allerdings schneller gehen soll, wird es teurer; wir kommen darauf zurück.

Die Höhe der Taxe richtet sich aber nicht nach dem Umfang der Arbeit, die die Kanzlei zu leisten hat, also nicht nach der Länge der Urkunde, sondern nach ihrem Inhalt. Dabei sind die Materien, mit denen sich die Kurie schon immer befaßt, relativ billig, während die Angelegenheiten, die erst in jüngerer Zeit hinzukamen, höher taxiert sind; die einmal festgelegte Taxe wird nämlich in der Regel nicht mehr verändert. Folglich sind z.B. die feierlichen Privilegien, die eine uralte Urkundenart darstellen, sehr günstig, obwohl ihr Text besonders lang ist. Die Ablässe, die im späteren 13. Jahrhundert aufkommen, sind schon deutlich teurer. Das gilt um so mehr für die Pfründenangelegenheiten, mit denen sich die Kurie seit dem 14. Jahrhundert, seit der Avignoneser Zeit, häufiger beschäftigt. Extravagante Wünsche läßt sich die Kanzlei natürlich besonders hoch bezahlen.

Ich empfehle übrigens, kein Bargeld mit nach Rom zu nehmen, denn das kann Ihnen unterwegs verloren gehen. So wurde beispielsweise der Passauer Bischof Gebhard im Februar 1230 auf der Reise nach Rom bei Wasserburg überfallen und ausgeraubt. Als besonders gefährlich gelten allerdings die letzten Etappen unmittelbar vor Rom. Besser als Bargeld sind Kreditbriefe, die Ihnen in Deutschland die Bankfilialen der Fugger oder der Welser oder auch der Medici ausstellen.

Neben Geduld und Geld brauchen Sie drittens: guten Rat. Es ist dringend anzuraten, daß Sie sich nicht allein in den Hexenkessel der päpstlichen Kanzlei stürzen, sondern sich in Rom selbst Hilfe holen. Es gibt dort ganze Schwärme von Prokuratoren, die ihren Lebensunterhalt dadurch bestreiten, daß sie den Bittstellern behilflich sind. Vom 13. Jahrhundert an stehen sie sogar unter einer gewissen amtlichen Aufsicht. Außerdem bieten viele Angehörige der Kanzlei im Nebenjob diese Hilfe an; das ist noch mehr zu empfehlen, denn so kommen Ihnen auch Insiderwissen und persönliche Beziehungen zugute.

Für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts kann ich Ihnen auch namentliche Empfehlungen geben. Der Kardinal *Francesco Piccolomini*, der Neffe Papst Pius' II., der 1503 ganz kurz auch selber Papst war (Pius III.), gilt als besonders deutschenfreundlich. Unsere spanischen Kommilitonen können sich direkt an den Vizekanzler wenden, *Rodrigo Borgia*; seine Hilfe ist zwar teuer, aber schon seiner Funktion wegen absolut zuverlässig.

Wenn Sie nicht so hoch einstiegen wollen, könnte ich empfehlen: als Passauer *Quirinus Geller*, einen Notar an der Rota, dann *Leonardus Mulsch*, der an der Audientia als amtlicher Prokurator tätig war, ferner *Marcus Hirnstein* in gleicher Funktion bei der Pönitentiarie. Wenn Sie einen dieser Herrn ansprechen, vielleicht einen feucht-fröhlichen Abend mit ihm verbringen und ihn mit Nachrichten aus der Heimat versorgen, wird er sich intensiv für Sie einsetzen, ohne dabei allerdings seinen eigenen Vorteil zu vergessen.

Wenn Sie aus der Diözese Regensburg stammen, kann ich Ihnen den Pönitentiarieschreiber *Iacobus Seeburger* oder den Rota-notar *Iohannes Tunczlinger* empfehlen. Als Salzburger bietet sich *Andreas Zerimberger* an, der an der Rota, der Pönitentiarie und als Sollizitator tätig ist, oder den Pönitentiarieschreiber *Paulus Reicher*.

Wenn Sie aus der Diözese Freising kommen, wenden Sie sich an *Vitus Meller*, einen Sollizitator, der übrigens ursprünglich aus Schwaben stammt, oder an den Rotaauditor und Referendar *Rudolphus Hecker* oder den Abbreviator *Ulrich Entznperger*.

Als Würzburger oder Kleriker der Würzburger Diözese empfehle ich den Sollizitator *Engelhard Funck* aus Kitzingen oder den Rotanotar *Conradus Geyckner*. Am besten, aber vielleicht schwierig zu erreichen, ist der Rotanotar, Sollizitator, *collector taxe plumbi* und Abbreviator *Iohannes Fabri* aus Fulda, der zudem noch Angestellter der Fugger ist. Als Bamberger wenden Sie sich an *Eberhard Kadmer*, Rotanotar und Abbreviator, oder *Eberhard Rabenstein*, auch er Abbreviator, oder an den aus Feuchtwangen stammenden *Iohannes Horn*, der Rotanotar und Kanzleiskriptor und zuletzt sogar *summator* ist.

Ihre erste Anlaufstelle in Rom sollte aber die deutsche Bruderschaft sein, die nach ihrer Bruderschaftskirche S. Maria de' Anima auch kurz die "Anima" genannt wird. Wenn Sie nicht nur ganz kurzfristig in Rom sind, sollten Sie dieser Bruderschaft beitreten; dann wird auch für Ihr ordnungsgemäßes Begräbnis gesorgt, falls Sie in Rom sterben. Sie brauchen auch ein Quartier in Rom: die deutschen Gasthäuser sind weniger zu empfehlen, weil sie als besonders schmutzig gelten; also mieten Sie sich bei einem Italiener ein. Falls Sie es sich leisten können, wäre an den Albergo "zur gastlichen Kuh" am Campo de' Fiori zu denken, denn dieses Etablissement wird von Vanozza Catanei geführt, der Konkubine des Kardinalvizekanzlers und späteren Papstes Alexanders VI., Rodrigo Borgia. Eventuell können Sie dort nützliche Kontakte knüpfen.

Wenn Sie Ihre Urkunde unbedingt selbst expedieren wollen, gibt es auch schriftliche Ratgeber, so die anonyme *Practica cancellarie* von ca. 1480, von der heute ein handschriftliches Exemplar im Staatsarchiv Münster liegt. Hier ein Ausschnitt daraus:



Es gibt aber auch eine moderne Edition von Ludwig Schmitz-Kallenberg. Ferner hat Dr. Dittens um 1520 einen solchen Ratgeber verfaßt. Außerdem bieten die juristischen Kommentare zu den Kanzleiregeln nützliche Informationen.

So weit, so gut, aber gehen wir jetzt an die ganz praktische Seite. Zunächst müssen wir festhalten, daß der Bittsteller (oder die Bittstellerin, deren Anteil aber marginal ist, so daß ich im Folgenden nur die männliche Form verwende) – daß also der Bittsteller bis ins 12. Jahrhundert grundsätzlich persönlich in Rom erscheinen und seine Bitte mündlich vortragen muß. Eine Ausnahme wird nur für hochgestellte Personen (Könige, Herzöge, Bischöfe) gemacht, die sich eines Stellvertreters bedienen dürfen. Eine zweite Ausnahme gilt, wenn Angehörige einer Universität eine Sammelpetition für eine ganze Gruppe von Studenten und/oder Dozenten einreichen.

Allerdings wird die Stellvertretung schon am Ende des 12. Jahrhunderts de facto üblich und am Anfang des 13. Jahrhunderts dann auch legalisiert. Sie können seitdem auch einen Vertreter be-

vollmächtigen, dessen Vollmacht sorgfältig geprüft wird und bestimmten Formvorschriften entsprechen muß. Wohl um die Wende vom 13. aufs 14. Jahrhundert wird es üblich, die Bitte schriftlich vorzulegen; in Avignonesischer Zeit ist das schriftliche Verfahren dann als Normalfall etabliert. Die Anlaufstelle für die normalen Bittsteller ist die sog. *data communis*: im Turnus ist immer einer der sechs Prototolare einen Tag lang für die Petitionsannahme zuständig (das ist sein *dies notarii*).

Das weitere Verfahren hängt dann vom Inhalt der Bitte ab: Routineangelegenheiten, die gemäß dem kanonischen Recht eindeutig sind, werden sofort vom Notar genehmigt; kompliziertere Fälle oder solche, in denen die Kurie in der Entscheidung frei ist, müssen dem Papst vorgelegt werden. Dieser gibt dann den Auftrag zur Ausstellung der Urkunde, wobei ihm unter Umständen auch deren Wortlaut zur Genehmigung vorgetragen werden muß. Aber das fällt dann später weg, weil die Geschäfte in einem Umfang zunehmen, der ein solches kompliziertes Verfahren einfach nicht mehr erlaubt. Von Ausnahmefällen abgesehen beschränkt sich der Papst seit dem 14. Jahrhundert auf die Genehmigung; mit der weiteren Expedition hat er dann nichts mehr zu tun und bekommt auch die fertige Urkunde gar nicht mehr zu Gesicht – ausgenommen natürlich die feierlichen Privilegien, die er ja unterschreiben muß, und in einem weiteren Ausnahmefall, den wir aber erst im 14. Kapitel betrachten können.

Schauen wir uns jetzt an, wie das Verfahren seit der Mitte des 14. Jahrhunderts normalerweise abläuft; bis ins 18. Jahrhundert ändert sich daran grundlegend nichts mehr. Es sind folgende Schritte zu absolvieren:

1. Einreichen der Bittschrift oder, wie es amtlich heißt, der Supplik;
2. Genehmigung der Bitte;
3. Registrierung der Supplik;
4. Anfertigung des Konzeptes;
5. Anfertigung der Reinschrift;
6. Überprüfung der Reinschrift;
7. Besiegelung der Reinschrift;
8. Registrierung der Urkunde.

Diese acht Schritte wollen wir jetzt im Einzelnen verfolgen.

Als erstes müssen Sie also eine Bittschrift aufsetzen. Dabei müssen Sie eine Reihe von Formalien beachten; andernfalls landet Ihre Supplik unbearbeitet im Papierkorb. Das Wort Papierkorb ist dabei übrigens wörtlich zu nehmen, denn die Suppliken werden in der Regel auf Papier geschrieben. Pergament verwendet die Kurie seit dem 14. Jahrhundert nur noch für die Reinschriften und anfangs, aber nur bis zum Jahrhundertende, teilweise auch noch für die Register. Sie müssen nicht schön schreiben, Sie dürfen auch falsche Wörter durchstreichen, aber Sie dürfen auf keinen Fall radieren. Hier ein Beispiel einer Supplik:



Beatissime pater! Alias devotus sanctitatis vestre orator Alfonsus Valdinieso de Benavides Zamoren. dioc. iratus, quia eius pater sibi

patrimonium non dabat, quod sibi infra certum tempus ipsum non daret prout non dedit, religionem ingrederetur, promisit non tamen solemniter. Supplicat igitur sanctitati vestre dictus orator humiliter, quatenus eum specialibus favoribus et gratiis prosequentes promissionem et votum huiusmodi attento, quod simpliciter et cum ira emissum fuit, eidem oratori relaxari et quod occasione premisorum religionem aliquem ingredi aliquatenus non teneatur, sed in seculo prout fuit [h]actenus ac de presenti est, quoad vixerit, remanere libere et licite valeat, decernere dignemini de gratia speciali, non obstantibus premissis et apostolicis et sinodalibus constitu[t]ionibus ac statutis et consuetudinibus etiam iuramento etc. roboratis cæterisque contrariis quibuscunque.

Et cum absolute a censuris ad effectum etiam in casibus regule de insordecen et quod presentium sola signatura sufficiat absque aliarum expeditione litterarum vel comitatur priori sancti Alfonsi de Toro ordinis predicatorum Zamoren. dioc., ut si ipse videbitur, dispenset ac ... comutet. Et per breve.

Übersetzung: "Hochseliger Vater! Einst hat der ergebene Bittsteller eurer Heiligkeit Alfonso Valdinieso de Benavides aus der Diözese Zamora aus Zorn darüber, daß ihm sein Vater das Erbe nicht abtrat und es ihm binnen einer gewissen Zeit nicht geben wollte und auch nicht gab, die Mönchsgelübde abgelegt, wiewohl nicht in feierlicher Form. Deshalb bittet besagter Bittsteller eure Heiligkeit demütig, daß sie ihm eine besondere Gunst und Gnade erweisen und ihm dieses Gelübde, zumal es nicht in feierlicher Form und im Zorn abgelegt wurde, nachzulassen, so daß er zum Eintritt in einen Orden nicht verpflichtet ist, sondern im weltlichen Leben, wie er es damals war und derzeit ist, solange er lebt, frei und rechtmäßig bleiben darf, aus besonderer Gnade geruhen wolle. Und das unbeschadet seines geschilderten Verhaltens und etwaiger einschlägiger päpstlicher oder synodaler Beschlüsse und Bestimmungen und Gewohnheiten, selbst wenn sie eidlich bekräftigt sind usw. und überhaupt alles, was dagegen steht."

Und dann als gesonderter Textblock:

"Und mit Lossprechung von den Zensuren zwecks dieser Angelegenheit, selbst in Fällen der Kanzleiregel *de insordecen*, und daß dafür die bloße Signatur genüge ohne weitergehende Expedition einer Urkunde, und daß der Prior von San Alfonso de Toro in besagter Diözese Zamora, damit beauftragt werde, ihn, wenn er es für angemessen hält, zu dispensieren und [folgt ein unlesbares Wort] umzuwandeln. Und als Breve."

Ich vermute ja, daß hinter dem Ganzen eine Liebesgeschichte steckt und unser Alfonso Valdinieso seinem Vater erklärt hat: wenn ich meine Maria Mercedes nicht heiraten darf, gehe ich eben ins Kloster. Genauso spontan ist übrigens auch die lateinische Grammatik und Orthographie des Textes.

Aber betrachten wir die Supplik etwas näher. Wir sehen zwei Textblöcke, einen größeren mit einer fortlaufenden Darstellung, und einen kleineren mit einzelnen Angaben. Letzteres sind die sog. Klau-

seln, die ergänzende und Sonderwünsche vortragen, z.B. am Schluß die Expedition als Breve; der große Textblock ist das *corpus* der Supplik. Diese beginnt mit der Anrede *Beatissime pater*, wie das bei 95% aller Suppliken der Fall ist; alternativ gibt es noch die Formel *Supplicat sanctitati vestre*. Die Formel *sanctitas vestra* ist jedesmal als s. v. abgekürzt, und zwar unter Verwendung des runden S; beides ist zwingend vorgeschrieben. Der Bittsteller selbst nennt sich *devotus orator* bzw. *devota oratrix*. Auch das gehört sich so; nur die Kardinäle, die ja vom Papst "kreiert" werden, bezeichnen sich als *humilis creatura*. Am Ende des *corpus* findet sich ein ziemliches juristisches Brimborium, das völlig uninteressant, aber so üblich ist. Es dürfte aber kaum möglich sein, das als Außenstehender alles völlig richtig zu machen, so daß ich nur meinen Rat wiederholen kann, sich fachmännischer Hilfe zu bedienen oder sich wenigstens auf die vorformulierten Suppliken zu stützen, wie sie etwa die vorhin erwähnte *practica cancellarie* enthält.

Eine geläufige Klausel ist auch die folgende: *et quod maior et verior specificatio premissorum fieri possit in litterarum expeditione* (und daß eine genauere und detailliertere Aufschlüsselung der Einzelheiten bei der Ausformulierung der Urkunde gemacht werden kann.)

Eine solche Supplik müssen Sie nun bei der Kanzlei einreichen. Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an gibt es eine Art Briefkasten, in die Sie die Supplik einwerfen können; dieser Briefkasten wird zweimal täglich geleert, und die Suppliken erhalten dann sofort eine Art Poststempel, d.h. es wird das laufende Datum auf ihnen vermerkt.

Als nächstes wird, ohne daß Sie sich darum kümmern müssen, Ihre Supplik von den Referendaren unter die Lupe genommen. Der Referendar schreibt ans Kopfende der Supplik drei Angaben:



links eine ganz kurze Inhaltsangabe, in die Mitte den Namen der Diözese und rechts seinen eigenen Namen: *Dispensatio voti simplicis religionis pro oratore, qui ira et tedio affectus vovit* (Dispens von einem einfachen Mönchsgelübde, das der Bittsteller aus Zorn und Ekel abgelegt hat), dann die Diözese *Zamoren*. und der Name des bearbeitenden Referendars *C. Cesenaten*. Die Inhaltsangabe nennt also nur den Rechtsfall, nicht den Namen des Bittstellers. Der Referendar ist *Cristoforus de Spiritibus* aus Viterbo, Bischof von Cesena, der von 1516 bis 1556 diese Funktion innehatte.

So präpariert wird die Supplik dem Papst vorgelegt, der die Entscheidung trifft, wobei wir unterstellen dürfen, daß es zwei Stapel gab, diejenigen, die zur Annahme, und die, die zur Ablehnung empfohlen wurden. Die Genehmigung erfolgt schriftlich, d.h. der Papst trägt mit eigener Hand eine Formel auf die Supplik ein:



Sie lesen am Ende des *corpus* die Worte *Fiat, ut petitur, A.* (es geschehe, wie erbeten) und bei den Klauseln *Fiat, A.* Das *A.* ist der Anfangsbuchstabe des Taufnamens des Papstes, hier *Alessandro Farnese* für Paul III. Andere Beispiele wären: *O.* für Martin V. (*Odo Colonna*), *E.* für Pius II. (*Enea Silvio Piccolomini*), *F.* für Sixtus IV. (*Francesco della Rovere*) und *R.* für Alexander VI. (*Rodrigo Borgia*). Diese doch etwas befremdliche Praxis – eigentlich wechselt der Papst seinen Namen, weil er durch seine Wahl ein anderer geworden ist – dauert bis ins 18. Jahrhundert; erst dann geht er in die heute geläufige Form *Benedictus papa XVI* über.

Die Signatur des Papstes kann auch mit Einschränkungen und Zusätzen versehen sein, etwa *fiat de omnibus* oder *fiat ad unum tantum* und Ähnliches. Der Papst kann auch Stellen aus der Supplik einfach streichen, wie Sie es hier in den Klauseln sehen, wo die Formel *quod presentium sola signatura sufficiat absque aliarum expeditione litterarum* getilgt ist; was es damit auf sich hat, werden wir gleich noch sehen. Die Ablehnung der gesamten Supplik erfolgt auf ebenso eine wie drastische Weise: die Bittschrift wird zerrissen und weggeworfen.

Auf die Genehmigung des Papstes folgt (nachweisbar seit der Zeit Bonifaz' IX., also seit dem Ende des 14. Jahrhunderts) noch ein weiterer Schritt, der für den Bittsteller außerordentlich wichtig sein kann. Eine damit eigens beauftragte Person setzt am Ende der Supplik das laufende Datum:



Datum Rome Apud sanctumpetrum Sextodecimo kalendas februarii Anno Secundo (Gegeben zu Rom bei St. Peter an den 16. Kalenden des Februar im 2. Pontifikatsjahr). Im Falle Pauls III. ist das der 17. Januar 1536.

Um welchen Papst es sich handelt, ist aber in der ganzen Supplik nur dem Signaturbuchstaben zu entnehmen. Eine einzeln überlieferte Supplik ist deshalb unter Umständen schwer zu datieren, zumal mehrfach Päpste mit demselben Anfangsbuchstaben ihres Taufnamens aufeinander gefolgt sind, so Julius II., Leo X. und Clemens VII. (*Giuliano* bzw. *Giovanni* bzw. *Giulio*), Paul IV. und Pius IV. (*Gianpietro* bzw. *Giovanni*), Innozenz IX. und Clemens VIII. (*Gianantonio* bzw. *Ipolito*) usw.; im Latienischen ist das jedesmal ein *I*. Hier muß man andere Kriterien hinzunehmen, wie wir das bei den Bullen schon erörtert haben.

Das eingetragene Datum ist deshalb so wichtig, weil es später als Datum der Urkunde übernommen wird, auch wenn deren Original erst mit zeitlicher Verzögerung ausgestellt wird. Vom Datum hängt aber mitunter der Rechtserfolg der Urkunde ab. Wenn Sie sich z.B. vom Papst eine Pfründe übertragen lassen, müssen Sie ja damit rechnen, daß auch andere Leute auf diese Idee gekommen sind. Im Spätmittelalter herrscht eine ausgeprägte Klerikerarbeitslosigkeit, so daß auf jede freie Pfründe mehrere Bewerber kommen. Mit einer päpstlichen Ernennung haben Sie zwar schon einmal einen Vorteil, aber es kann sein, daß Ihr Konkurrent ebenso vom Papst ernannt ist.

Dann tritt die Regel *prior in data, potior in iure* ein; mit anderen Worten: derjenige ist im Vorteil, dessen Urkunde das frühere Datum trägt. Wir sprachen über diese Probleme schon im vorigen Kapitel.

Zur Signatur des Papstes gibt es zwei Alternativen. Wir sagten, daß im 13. Jahrhundert die Notare dem Papst nur die interessanten Fälle vortrugen und die Angelegenheiten, die gemäß dem Kirchenrecht routinemäßig beschieden werden mußten, selbst bearbeiteten. Daran ändert sich mit der Einführung der schriftlichen Signatur nichts, sondern der Kanzleileiter hat die Befugnis, solche Fälle selbst zu signieren, ohne den Papst damit zu belästigen. Er verwendet aber zum Unterschied nicht das Genehmigungswort *Fiat*, das dem Papst reserviert ist, sondern schreibt statt dessen *Concessum*, also *Concessum ut petitur* beim *corpus* und *Concessum* allein bei den Klauseln. Dahinter setzt er jeweils seinen vollen Namen. Auch tritt bei ihm nicht der Datar in Aktion, sondern er fügt selbst das Datum hinzu.

Das sind aber immer nur wenige Fälle. Weiterreichend ist eine Änderung, die unter Papst Eugen IV. ihren Ausgang nahm. Während einer schweren Erkrankung des Papstes wollte man diesem die Schreibearbeit abnehmen. Deshalb trug der Kanzleileiter *Iohannes Lejeune*, der zugleich Referendar war, anstelle des Papstes die Signaturformel ein. Aber weil das *Fiat* dem Papst vorbehalten war, schrieb er *Concessum, ut petitur, in presentia domini nostri pape* und fügte seinen Namen hinzu.

Dieses praktische Verfahren wurde auch nach der Genesung des Papstes beibehalten, wobei dessen *presentia* allmählich zur Fiktion wurde; die Referendare wandelten sich zu einer eigenen Behörde, der *signatura*, die die Bittschriften weitgehend selbständig bearbeitete. Nur besonders wichtige oder interessante Fälle wurden noch dem Papst selbst vorgelegt.

Nun werden Sie fragen, ob denn das voreilige Gelübde des Spaniers so wichtig war, daß damit der Papst selbst befaßt werden mußte. Ich denke nein, aber vielleicht wollte man dem Papst, der in seiner eigenen Jugend in Sachen Frauen nichts hatte anbrennen lassen, eine Freude machen und ihn zum Schmunzeln bringen. In der Neuzeit kümmert sich der Papst dann gar nicht mehr um das Signieren der Suppliken. Nur gelegentlich wird ein Medienevent daraus gemacht: der Papst signiert dann öffentlich, um vor aller Welt zu zeigen, wie er Gnade walten läßt und Gerechtigkeit schafft.

Wenn Sie sich die Supplik noch einmal anschauen, werden Sie zugeben, daß nichts leichter ist, als die päpstliche Signatur zu fälschen. Deshalb wird als nächster Schritt eine Sicherheitskopie von der signierten Supplik genommen, mit anderen Worten: sie wird in ein Register eingetragen. Der Datar selbst sammelt die Suppliken und leitet sie direkt an das Registerbüro weiter.

An dieser Stelle muß ich einen etwas düsteren Aspekt der Urkundenexpedition einschieben. Es kann nämlich sein, daß der Datar die Supplik nicht sofort weiterleitet, sondern Sie zu einem Gespräch bittet. Er wird Ihnen vor Augen führen, wie großzügig der Papst doch gewesen sei, indem er Ihrem Wunsch nachkam, und ob Sie sich nicht dafür bedanken wollen – mit anderen Worten: er wird eine Zah-

lung von Ihnen verlangen. Und wenn Sie erwidern: "Aber Herr Datar, das wäre doch Simonie!", dann wird er Ihnen antworten: "Mein lieber Freund, Sie zahlen doch nicht für die Genehmigung, die ist ja bereits erfolgt – aber wenn Sie an der Urkunde nicht mehr interessiert sind ..." Diese Spitzfindigkeit wurde auch von vielen Zeitgenossen nicht akzeptiert, und so kommt es, daß die Datarie einen schlechten Ruf hat, zumal sie ihre Geschäfte meist im Verborgenen tätigte; wir kennen außer dem Datar selbst auch nur ganz wenige seiner Mitarbeiter mit Namen.

Die Sonderzahlung an die Datarie heißt lateinisch *compositio*, Vereinbarung, was darauf hindeutet, daß ihre Höhe auch von Ihrem Verhandlungsgeschick abhängt. Sie kommt auch nur bei Angelegenheiten in Frage, in denen der Papst völlig freie Hand, zu genehmigen oder abzulehnen. Wenn Sie mit Hilfe des Papstes einen bestehenden Rechtsanspruch durchsetzen wollen, wird sie nicht gefordert; wir kommen im nächsten Kapitel noch einmal darauf zurück.

Einen Fall möchte ich aber hier nennen: die Ehedispense, denn für sie gibt es ab dem 16. Jahrhundert sogar feste Tarife für die *compositio*. Das Kirchenrecht verbietet die Ehe bei zu naher Verwandtschaft, läßt aber die Dispens von diesem Ehehindernis durch den Papst zu. Die Dispenspflicht setzt ein bei einem gemeinsamen Vorfahren in der 4. Generation, also einem gemeinsamen Urgroßvater oder einer gemeinsamen Urgroßmutter der Brautleute. Da dies beim europäischen Adel eigentlich fast immer der Fall war, bildete die Erteilung oder Verweigerung des Dispenses ein effektives politisches Mittel in der Hand des Papstes.

Die Dispensmöglichkeit geht hinunter bis zur Ehe zwischen Onkel und Nichte bzw. Tante und Neffe. Geschwisterehen und Ehen zwischen Aszendenten (also z.B. Vater und Tochter) kann auch der Papst nicht dispensieren; ihr Verbot ist göttlichen Rechtes. Dann gibt es noch die geistliche Verwandtschaft zwischen Taufpate und Taufkind und zwischen Firmpate und Firmkind; auch sie ist ehehindernd, kann aber dispensiert werden. Und schließlich darf ein Witwe oder eine Witwe auch nicht die Verwandten des verstorbenen Ehepartners heiraten. So gilt etwa die Ehe mit dem Bruder des verstorbenen Ehemanns als unzulässige Quasi-Geschwisterehe; anders als bei der Ehe mit dem eigenen Bruder kann hier der Papst aber Dispens erteilen. Sie haben erkannt, worauf ich anspiele: die Ehe zwischen Heinrich VIII. und Katharina von Aragón, die zuvor mit seinem jung verstorbenen Bruder Arthur verheiratet war. Für diese Ehe gab es übrigens einen rechtlich unanfechtbaren Dispens, und so kam Heinrich VIII. aus der unerwünschten Ehe nur wieder heraus, indem er auch gleich die römische Kirche verließ.

Für die Ehedispense gibt es, wie gesagt, feste Tarife für die *compositio*; einen speziellen, besonders hohen Tarif gab es für Adlige. Bei der Höhe der *compositio* spielt auch die Frage eine Rolle, ob die Ehe erst angestrebt wird oder bereits geschlossen ist, also nachträglich legitimiert werden soll, und ob sie sogar bereits vollzogen ist. Am billigsten ist es, wenn brav im Vorfeld der Ehe der Dispens beantragt wird und auch kein vorzeitiger Vollzug der Ehe stattgefunden hat und wenn die Verwandtschaft weitläufig ist. Je näher die Ver-

wandschaft ist und je voreiliger die künftigen Eheleute waren, um so teurer wird es.

Die Kurie argwöhnnte nämlich, daß sie durch den vorzeitigen Vollzug der Ehe quasi zur Dispensgewährung erpreßt werden sollte, damit die armen Kinder nicht unehelich zur Welt kamen. Sie verlangte deshalb von den Bittstellern einen Eid, der voreheliche Geschlechtsverkehr sei nicht etwa erfolgt, (Zitat) "mit der Absicht, die Sünde zu begehen, um so den Papst leichter zur Dispensgewährung zu veranlassen, sondern lediglich aus toller Fleischeslust" – *non tamen peccandi data opera, ut per hoc ad gratiam et dispensationem facilius induceremur, sed solum ex vesana libidine*. (Wer hätte gedacht, daß in einer päpstlichen Urkunde von Libido die Rede ist ...).

Die Forderung der *compositio* ist aber trotzdem die Ausnahme. In gewöhnlichen Fällen gibt der Datar die signierte und datierte Supplik an das Büro des Supplikenregisters weiter. Dieses steht unter der Oberaufsicht von drei *clerici registri supplicationum* und unter der Leitung von drei *magistri registri supplicationum*, unter denen acht, später zwölf *scriptores registri supplicationum* arbeiten. Diese schreiben die Supplik einschließlich Signatur und Datum vollständig ab, eine mühsame und geisttötende Arbeit, die oft dazu führt, daß die Schrift stark beschleunigt wird:



Am Rand des Registereintrags steht, auf der Abbildung nicht besonders gut zu erkennen, ein Schlagwort, das den Inhalt kennzeichnet, der Anfangsbuchstabe der Diözese, der Name des Referendars und, als besonderer Service für den Benutzer, ein Haken neben der Zeile, in der der Name des Petenten vorkommt.

Die Registrierung der Suppliken ist im 14. Jahrhundert von Papst Benedikt XII. eingeführt worden, möglicherweise als Reaktion auf einen Fälschungsskandal. Erhalten sind die Register seit 1342. Die Serie liegt heute im Vatikanischen Archiv und läuft mit insgesamt 7366 Bänden durch bis ins Jahr 1899 unter Papst Leo XIII. Die Bände haben etwa das Format DIN A 2 und bestehen gewöhnlich aus 15 Lagen zu je 10 Doppelblättern. Es handelt sich also um eine ergiebige, aber anstrengend zu benutzende Quelle.

Wenn die Supplik im Registerbüro ankommt, wird sie sofort in den *liber de vacantibus* eingetragen, ein öffentlich ausliegendes Verzeichnis, in dem Sie oder Ihr Prokurator also nachsehen können, ob die Genehmigung erfolgt ist. Im positiven Falle bitten Sie um die Weiterbearbeitung des Falles, also die Registrierung, wobei sie eine Taxe zahlen müssen. Ein weiteres Verzeichnis, der *liber distributorum*, gibt Auskunft darüber, welchem Schreiber sie zur Registrierung zugeteilt wurde. Sie können also diesen Schreiber aufsuchen und ihm ein Argument zur beschleunigten Behandlung Ihrer Supplik in die Hand drücken. Auch welche Suppliken bereits registriert sind, wird in ein Verzeichnis eingetragen, den *liber de dimissis*. Sobald Sie dort Ihre Supplik verzeichnet finden, wissen Sie: Ihre Supplik ist an die Kanzlei weitergegeben worden, und Sie können die Ausstellung

der eigentlichen Urkunde in die Wege leiten. Mehr dazu im folgenden Kapitel.

Sie können aber auch versuchen, die Supplik selbst wie eine fertige Urkunde zu verwenden und auf diese Weise die Kosten in der Kanzlei zu sparen. Das passiert immer wieder – und der Pfarrer auf dem Lande in der fernen Provinz, der noch nie eine echte Papsturkunde gesehen hat, wird sich davon vielleicht beeindrucken lassen –, ist aber mißbräuchlich.

Nur in einigen Fällen ist dieses Verfahren legal, und zwar dann, wenn Sie sich eigens die Klausel *et quod presentium sola signatura sufficiat absque aliarum expeditione litterarum* haben genehmigen lassen, wie es auch der Bittsteller in unserem Beispiel versucht hat:



Aber die Klausel ist durchgestrichen, wurde also abgelehnt.

Genehmigt wurde die Klausel vor allem in Angelegenheiten, mit denen man salopp gesprochen keinen Blödsinn machen konnte, die also nur den Bittsteller betrafen und keine fremden Rechte berührten. Diese *sola signatura* gültigen Suppliken wurden dann mitunter zu wahren Prachtstücken ausgestaltet, wenn der Empfänger die Mittel dafür aufbringen wollte.



Es handelt sich, wie Sie ohne weiteres erkennen, um die Herzogin von Bayern, die sich die Ablässe des Heiligen Jahres 1500 übertragen läßt, ohne die Pilgerfahrt nach Rom angetreten zu haben. Solche Suppliken werden dann nicht auf Papier, sondern auf Pergament geschrieben und an den vorgesehenen Stellen farbig verziert. Ansonsten ist alles wie üblich; sogar eine Streichung im Text sehen Sie am Ende der zweiten Zeile. Die Signatur erfolgte *per concessum in presentia*.

Dieser Prachtaufwand muß aber nicht getrieben werden; es gibt auch viele solche Suppliken in der ganz einfachen Ausstattung. Allerdings gilt generell, daß Suppliken selten bis heute überliefert sind, denn wenn die richtige Urkunde ausgestellt ist, sind sie bedeutungslos und werden gewöhnlich vernichtet. Notfalls kann man sich auch eine beglaubigte Abschrift aus dem Supplikenregister geben lassen.

Wenn Sie die Supplik aus dem Registerbüro abholen, können Sie eine unangenehme Überraschung erleben: der Papst hat nicht alle Ihre Wünsche erfüllt oder sie sogar abgeändert oder ins Gegenteil verkehrt. So erging es etwa einem Bittsteller, der um die Übertragung einer Skriptorenstelle in der Kanzlei gebeten hatte, aber dann feststellen mußte, daß ihm der Papst statt dessen die Stelle eines Schreibers im Kanzleiregister übertragen hatte, was nun ein wirklicher Knochenjob war, ebenso wie im Supplikenregister. Sie müssen aber nicht verzweifeln, sondern Sie können eine Änderung der Signatur beantragen, eine sog. *reformatio*. Sie reichen dann eine neue

Supplik ein, die mit einer vollständigen Abschrift der alten Supplik einschließlich Signaturformel beginnt und dann Ihre Wünsche für eine bessere Entscheidung aufführt. Das Verfahren ist durchaus erfolgversprechend; etwa ein Zehntel aller genehmigten Suppliken, die im Register eingetragen sind, sind solche *reformationes*.

Mit der genehmigten Supplik, die Sie jetzt also ganz konkret in der Hand halten, sind Ihnen der Rechtstitel und auch das Datum sicher. Wann Sie darüber die eigentliche Urkunde ausstellen lassen, liegt ganz bei Ihnen. Sie können sofort aktiv werden, Sie können aber auch warten, unter Umständen auch mehrere Jahre lang. Ich werde Ihnen dafür noch Beispiele vorführen. Es ist auch nicht schlimm, wenn Ihnen in der Wartezeit der Papst wegstirbt, denn Sie können Ihre Urkunde auch von seinem Nachfolger ausstellen lassen: die Genehmigung behält ihre Gültigkeit; nur während der Sedisvakanz stellt die Kanzlei ihre Tätigkeit ein.

12. KAPITEL: WEGE UND SCHLEICHWEGE DURCH DIE KANZLEI, II: DIE STANARDEXPEDITION (*EXPEDITIO PER CANCELLARIAM*)

AM ENDE DES VORIGEN Kapitels haben Sie Ihre signierte, datierte und registrierte Supplik im Supplikenregisterbüro abgeholt. Sobald Sie wollen, können Sie jetzt die Ausstellung der eigentlichen Urkunde veranlassen. Sie gehen also mit der Supplik bzw., falls Sie Abt oder Bischof werden wollen, mit der *contracedula* (was das ist, erkläre ich im 19. Kapitel) in die Kanzlei, die Sie jetzt zum ersten Mal wirklich betreten.

Man darf sich aber von der apostolischen Kanzlei als Gebäude keine falschen Vorstellungen machen. Das ist kein riesiges Bürohaus, indem etwa die 100 Skriptoren in einem Großraumbüro sitzen und acht Stunden täglich die Urkunden schreiben. Es handelt sich lediglich um drei Räume im Palazzo des jeweiligen Vizekanzlers, die dieser z.B. in den beengten Verhältnissen in Avignon wohl auch eher widerwillig zur Verfügung stellte. Im 15. Jahrhundert waren zunächst Francesco Condemario von 1437 – 1453 und dann Rodrigo Borgia von 1457 – 1492 langjährig Vizekanzler; vor allem im Palast des letzteren war ausreichend Platz. Als Rodrigo 1492 Papst wurde, übergab er diesen Palazzo dem neuen Vizekanzler, Ascanio Maria Sforza; das war ein Bestandteil des Paketes, das dieser für seine Stimme bei der Papstwahl erhielt. Der Sforza blieb Vizekanzler bis zu seinem Tode 1505. Über den Wohnsitz seiner beiden Nachfolger kann ich nichts sagen.

Dann aber trat eine Änderung ein: 1516 nahm der Kardinal Raffaele Riario an einer Verschwörung gegen Papst Leo X. teil und mußte zur Strafe den Palazzo, den er seit 1485 erbaut hatte, testamentarisch der Kanzlei vermachen, was 1520 dann wirksam wurde. Es ist dieser Palazzo am heutigen Corso Vittorio Emmanuele, an den man zuerst denkt, wenn von der Kanzlei die Rede ist:

In den Palazzo ist die uralte Kirche San Lorenzo in Damaso integriert. Dort hatte dann die Kanzlei bis zum Ende des Kirchenstaates ihren Sitz. Man bezeichnete sie als *Cancellaria nuova*, im Gegensatz zum Palast Rodrigo Borgias, der *Cancellaria vecchia*, der ja immerhin mindestens 40 Jahre lang die Anlaufstelle für Kanzleigeschäfte gewesen war.

In der *Cancellaria nuova* liegen die Amtsräume der Kanzlei im ersten Stock; ihre vermutliche Lage war die folgende:



Sie sehen mit a bezeichnet den öffentlichen Raum, den wir uns gleich noch näher ansehen, und mit b und c zwei kleinere Räume, zu denen das Publikum keinen Zutritt hatte. Für die Ausstattung des öffentlichen Raumes kann man aus den Darstellungen der Kurienhandbücher folgendes entnehmen:



Es geht also um den unteren Raum, den Sie von rechts unten her betreten. Neben dem Altar, an dem zu Beginn jedes Kanzleitages die Messe gelesen wird, finden Sie den *banco*, lateinisch *bancus*, also die Theke der Abbreviatoren, mit denen Sie jetzt als erstes zu tun haben. Dort lassen Sie sich nämlich einen Abbreviator zuweisen, der das Konzept Ihrer Urkunde zu formulieren hat. Der Name wird auf der Rückseite der Supplik vermerkt.

Diesen Abbreviator müssen Sie jetzt aufsuchen – in seiner Wohnung, in der Vorhalle einer Kirche, wo er seiner Arbeit nachgeht, in seiner Stammkneipe, wo auch immer Sie ihn finden. Er nimmt die Supplik an sich und wird das Konzept aufsetzen, das Sie dann zusammen mit der Supplik wieder abholen können. Es geht übrigens schneller, wenn Sie selbst das Konzept schreiben; der Abbreviator muß es dann nur noch durchlesen und abzeichnen, was er wahrscheinlich sofort machen wird. Sie erhalten Supplik und Konzept zurück und zahlen dem Abbreviator einen Abschlag auf die Konzepttaxe von 5 *grossi*, die später auf die Taxe angerechnet werden. Die Konzepte werden später weggeworfen, deshalb sind sie ganz selten erhalten. Das folgende ist wahrscheinlich ein solches Konzept:



Bei bestimmten Materialien wird die Supplik nicht einem Abbreviator, sondern einem Sekretär ausgeteilt, aber dazu mehr im übernächsten Kapitel.

Mit diesem Konzept und Ihrer Supplik gehen Sie dann wieder in die Kanzlei und lassen sich am *bancus* der Skriptoren



einen Skriptor zuweisen. Auch ihn müssen Sie jetzt selbst aufsuchen, wo auch immer Sie ihn finden, und ihm das Konzept aushändigen, damit er die Reinschrift anfertigt.

Es gibt jetzt zwei Ausnahmefälle, in denen der Schreiber kein Konzept verwendet: zum einen, wenn Sie ihm eine fertige Urkunde vorlegen, von der Sie nur ein Zweitexemplar haben wollen. Und zum anderen, wenn Sie Ihre Urkunde verloren haben. Das kommt immer wieder einmal vor und ist – abgesehen von den Kosten – kein Beinbruch: Sie können sich im Registerbüro für die Reinschriften eine Kopie des dortigen Registereintrags geben lassen und dieses *sumptum* aus dem Register als Konzept für eine Neuausfertigung Ihrer Urkunde verwenden.

Der Skriptor muß die Urkunde eigenhändig schreiben, kann diese Aufgabe also nicht an eine Hilfskraft delegieren; er kann sich aber von einem Kollegen, der also ebenfalls regulärer Skriptor ist, vertreten lassen. Wenn er die Urkunde fertig geschrieben hat, schlägt er den Rest des Pergamentblattes nach vor um, und auf diesen Umbug oder lateinisch *plica* setzt er rechts seinen Namen:



Dieser Vermerk ist anfangs nur eine Paraphe, die manchmal auch auf der linken Seite steht; erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird es üblich, den vollen Namen zu schreiben, der dann allerdings ein graphisch sehr auffälliges Merkmal der gesamten Urkunde bildet. Bei Stellvertretung erscheint der Name des vertretenen Skriptors mit vorangestelltem *pro*:



Hier hat also *Iohannes de Gottifredis* für seinen Kollegen *Torquemada* die Reinschrift angefertigt.

Der Skriptor muß also immer eigenhändig schreiben. Zumindest ist das die einhellige Darstellung der bisherigen Forschung, die Sie tunlichst auch wiedergeben sollten, wenn Sie danach gefragt werden. Ich habe zu diesem Dogma aber meine eigenen ketzerischen Gedanken. Tatsächlich ist diese Regel nämlich noch nie genau untersucht worden, und die Frage, ob die Schreiber nicht doch private Hilfskräfte beschäftigt haben, ist ungeklärt. Für die Verzierungen der ersten Zeile ist anerkannt, daß für diese durchaus künstlerische Tätigkeit auch andere Personen beschäftigt wurden. Es geht um



die ganze erste Zeile der Bullen, den Papstnamen und die Überhöhung des *s* von *servus* und *servorum* bei den *litterae cum serico* und um die Initiale bei den *litterae cum filo canapis*. Damit wurden andere Personen beauftragt, was man deshalb weiß, weil diese Personen eigens bezahlt wurden (natürlich vom Petenten) und weil diese Elemente oft mit anderer Tinte ausgeführt sind als der eigentliche Text.

Sie erinnern sich auch an die Verzierungspraxis der Kardinalssammelablässe.

Aber wie sieht es mit der Textschrift aus? Man müßte dazu mehrere Originale desselben Skriptors nebeneinander legen und die Schriften vergleichen. Das ist nicht einfach, weil die Schrift der Papsurkunden ganz formalisiert und unindividuell ist (von den letzten zwei oder drei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts vielleicht abgesehen), wäre mit den heutigen technischen Möglichkeiten aber zu bewerkstelligen. Ich habe noch ein weiteres Argument: zur Zeit ihrer maximalen Tätigkeit unter Leo X. stellt die Kanzlei pro Jahr etwa 40000 Urkunden im Jahr aus. Jeder Schreiber hatte also im Durchschnitt 400 Urkunden pro Jahr abzuliefern, und zwar nicht nur kleine Stücke im DIN A 4-Format, sondern auch lange Exemplare, deren Größe bis auf DIN A 2 hinaufgeht, mit mehreren Tausend Wörtern. Wenn wir jetzt noch bedenken, daß ein Schreiber gewöhnlich nicht nur Schreiber war, sondern meist mehrere Ämter gleichzeitig innehatte, z.B. zusätzlich als Abbeviator oder als Rotanotar oder in der Pönitentiarie, und auch noch, wie geschildert, die Arbeit von Kollegen mit übernahm, so erscheint es fast unmöglich, daß er das alles eigenhändig getan hat.

Sie können übrigens Einfluß darauf nehmen, welchem Schreiber Ihre Urkunde zugeteilt wird. Das empfiehlt sich unter Umständen, wenn Ihre Urkunde komplizierte Eigennamen enthält. Falsch geschriebene Namen können auf der Urkunde nicht mehr korrigiert werden, vielmehr muß dann die ganze Urkunde neu geschrieben werden. Die Kurienhandbücher empfehlen deshalb ausdrücklich, dem Schreiber beim Schreiben der Eigennamen über die Schulter zu schauen bzw. sie ihm Buchstabe für Buchstabe zu diktieren, *quia Italici non possunt bene scribere nomina Almanica* (weil die Italiener immer Probleme mit dem Schreiben deutscher Namen haben).

Das ist keine Theorie: ich habe in den Urkunden des 13. Jahrhunderts den Namen der Fürstpropstei Berchtesgaden in folgenden Varianten gefunden: *Berchesgadmen.*, *Berhtersgadem*, *Berkersgadem*, *Bertenscaden*, *Bertescadmensis*, *Bertesgadem*, *Bertesgadmenensis*, *Bertesgamensis*, *Berthsgadmen.*, *Pertescadimen.*, *Pertescamen.*, *Pertheregadmensis*, *Pertnerscadmen*. Tegernsee erscheint als *Tegernse*, *Tegrinen.*, *Tengrinse*, *Tegrense* und einmal sogar in der Schreibweise *Degrandesen*. Und ein Autor des 16. Jahrhunderts, *Johannes Ciampini*, beglückt uns in einer Liste der Abbeviatoren mit folgendem Namen: *E. Radinez*. Das klingt nach einem Spanier, aber bei näherer Betrachtung ist das *R* ein *K*, das *in* ist ein *m* und das auslautende *z* ein rundes *r*: Die korrekte Lesung lautet also *E. Kadmer*; und dieser Eberhard Kadmer stammt nicht aus Spanien, sondern aus Bamberg.

Mittlerweile ist Ihr Original endlich fertig geworden, Sie bringen es nun zusammen mit Konzept und Supplik wieder in die Kanzlei, denn jetzt folgt ein wichtiger Vorgang: am *bancus* der Skriptoren wird die Taxe für die Reinschrift festgelegt, die auch für die drei übrigen Taxen für Konzept, Siegel und Register gilt. Die beiden Funktionäre der Skriptoren, die am *bancus* Dienst tun, der *rescribendarius* und der *computator*, schauen in der Taxiliste nach und ziehen von Ihnen

die Gebühr ein. Diese Zahlung quittieren sie auf der Urkunde selbst, und zwar links unter dem Text in dem Raum, der später von der Plica verdeckt wird:



Und hier noch ein Originalbeispiel:



Sie sehen also ganz links die Angabe des Monats und unter dem Textblock die Angabe der Taxe, hier 3 *grossi*, in dieser Weise von unten nach oben geschrieben, sowie zwei Namen: der obere ist der des *rescribendarius*, der untere der des *computator*. Wie die Schreiberunterschrift entwickelt sich der Vermerk erst allmählich: in der Mitte des 13. Jahrhunderts läßt sich die Angabe der Taxe mit einem Namen beobachten, seit dem Anfang des 14. Jahrhunderts mit zwei Namen. Die Angabe des Monats wird erst 1384 in der römischen Obödienz des Schismas üblich, von der sie dann die Konzilsobödienz und von dieser wiederum die vereinigten Obödienzen seit Martin V. übernehmen.

Angegeben ist also der Monat, in dem die Taxe festgesetzt und bezahlt wird. Der Vergleich zwischen diesem Monat und dem Datum der Urkunde führt zu der Berechnung der Expeditionsdauer, die ich Ihnen im vorigen Kapitel vorgeführt habe. Leider fehlt aber immer die Angabe des Jahres. Ob es sich also in unserem Beispiel um den August 1476 handelt, ist nicht von vornherein ausgemacht. Es könnte auch der August eines späteren Jahres bis hin zum August 1484, denn erst am 12.8.1484 ist Sixtus IV. gestorben. Das Tandem von *rescribendarius* und *computator* wechselt in regelmäßigen Abständen, zunächst alle halbe Jahre, dann seit 1445 alle drei Monate.

Wir benötigen also eine Liste dieser Funktionäre, um nachzusehen, um welches Jahr es sich wirklich handelt. Eine solche Liste finden Sie auf meiner Internetseite unter der Adresse

http://wwws.phil.uni-passau.de/histhw/RORC/tabulae_functionariorum.html.

Daß man dabei durchaus Überraschungen erleben kann, zeigt folgendes Beispiel: am 13. März 1473 ließ sich der Würzburger Bischof Rudolf von Scherenberg von Papst Sixtus IV. die Bestätigung des sog. Guldenzolls genehmigen, durch den er die maroden Hochstiftsfinanzen sanieren wollte. Die Urkunde trägt den Taxvermerk "April N. de *Gottifredis*"; der Komputator ist nicht genannt, was gelegentlich vorkommt. Wir schauen in der Liste nach und finden N. de *Gottifredis* als Reskribendar erst für das 2. Quartal 1478. Die Verzögerung von fünf Jahren ist nicht unwahrscheinlich, denn der Guldenzoll erforderte komplizierte Verhandlungen mit dem Kaiser und den Nachbarfürsten, und der praktisch denkende Bischof wollte die Kosten für die Ausstellung der Papsturkunde erst aufwenden, wenn der

Erfolg dieser Verhandlungen gesichert war. Tatsächlich ist die Urkunde sogar erst noch viel später ausgestellt. *N. de Gottifredis* war nämlich noch ein zweites Mal Reskribendar, und zwar im 2. Quartal 1484. Daß diese zweite Amtsperiode, also elf Jahre nach der Datierung, gemeint ist, erkennen wir daran, daß die Urkunde auch noch Vermerke aufweist, die erst seit 1482 auftauchen können. Wir kommen darauf noch zurück.

Dieser Blick in die Funktionärsliste ist auch dann nützlich, wenn die Urkunde unter einem festen Datum ausgestellt ist. Das gilt besonders für die Urkunden, die von einem früheren Papst genehmigt wurden, der bereits gestorben ist; Sie erinnern sich aus dem vorigen Kapitel, daß das möglich ist. Solche Urkunden werden grundsätzlich auf das Krönungsdatum des neuen Papstes datiert, ganz egal, wann sie damals genehmigt wurden; man erkennt den Fall problemlos am Incipit *Rationi congruit*

Zur Höhe der Taxe ist noch einiges zu sagen. Ich habe schon erwähnt, daß sie nicht von der Arbeitsleistung der Skriptoren abhängt, sondern vom Inhalt. Dabei können sehr lange Urkunden sehr niedrig taxiert sein und sehr kurze sehr hoch. Die Arbeit soll aber gleichmäßig auf die 100 Schreiber verteilt werden. Bei der Zuweisung der Urkunden an die einzelnen Schreiber müssen Arbeitsbelastung und Taxhöhe also sorgfältig austariert werden, etwa indem eine lange, aber billige Urkunde durch mehrere kurze, aber teure Stücke ausbalanciert wird. Diese *equalis distributio* ist eine hohe Kunst und gelingt übrigens auch nicht immer. Es kommt gelegentlich auch vor, daß ein Schreiber angewiesen wird, Teile seiner Taxe an Kollegen abzutreten.

Die *equalis distributio* wird noch dadurch kompliziert, daß bestimmte Urkunden gratis auszustellen sind. Das gilt natürlich für alle Urkunden, die die Kurie in eigenem Interesse in die Welt hinausendet, etwa für die Wahlanzeigen der Päpste. Bei diesen Urkunden steht dann statt der Taxe *de curia*, und dieser Vermerk wird über der Unterschrift des Schreibers wiederholt. Gratis sind ferner die Urkunden für Kollegen; der Vermerk lautet dann *gratis pro socio*. Auch andere Mitglieder der Kurie haben das Recht auf Gratis-Expedition: *gratis pro abbreviatore*, *gratis pro persona domini cardinalis* usw. Der Papst kann auch ohne nähere Begründung die Gratisexpedition anordnen: *gratis de mandato domini nostri pape* bzw. seit der Zeit Pauls II. *gratis de mandato sanctissimi domini nostri*.

Außerdem gibt es den Vermerk: *gratis pro deo* (unentgeltlich um Gottes Lohn). Darauf haben Bittsteller Anspruch, die an der Kurie anwesend und arm sind und dies beweisen können. Letzteres geschieht durch ein Eid. Der volle Vermerk lautet: *gratis pro deo pro paupere, qui iuravit de paupertate sua*. Er wird aber meist zu *gratis pro deo* oder auch *gratis pro deo iuravit* verkürzt.

Reskribendar und Komputator stützen ihre Taxfestsetzung auf die Taxliste; in schwierigen Fällen und oft auch beim *gratis pro deo* müssen sie aber die Zustimmung einer Kommission der Skriptoren, der sog. *deputati*, einholen, die die ausgehandelte Taxe dann ganz am unteren Rand der Urkunde bestätigt.

Wenn Sie die Skriptorentaxe bezahlt haben, gehen Sie weiter zum *bancus* der Abbreviatoren, denn nun sind mehrere Kontrollen Ihrer Urkunde fällig. Falls Sie aber vom Papst eine Pfründe erhalten haben oder er Sie zum Abt oder Bischof gemacht hat, müssen Sie zuvor die übrigen *bancus* passieren und auch dort Zahlungen leisten. Mehr dazu aber im 20. Kapitel.

An der Theke der Abbreviatoren zahlen Sie zunächst die Taxe für das Konzept (abzüglich der Anzahlung von 5 *grossi*); diese Zahlung wird von 3 Abbreviatoren quittiert, die dafür in der Mitte unter der Plica unterschreiben (seit 1479):



Und hier im Original. Dieser Vermerk ist später schlecht zu sehen, weil genau an dieser Stelle die Siegelfäden die Plica fest zusammenzurren; bei dem Beispiel ist das Siegel verloren, so daß die Fäden offenliegen:



Nach erfolgter Zahlung händigen Sie nun Konzept und Reinschrift aus. Es folgt jetzt nämlich die *prima visio*, der Vergleich des Wortlautes der Reinschrift mit demjenigen des Konzeptes durch einen Abbreviator.

Wenn es dabei keine Beanstandungen gibt, wird es richtig ernst, denn jetzt müssen Sie die Supplik abgeben, die zusammen mit der Reinschrift ins Allerheiligste gebracht wird, den Raum links oben, wo der Kanzleileiter zusammen mit den 12 Abbreviatoren des *parcus maior* Ihre Urkunde auf ihren Rechtsinhalt überprüft. Diesen Vorgang nennt man im 13. und 14. Jahrhundert *cancellariam tenere*, Kanzlei halten, im 15. Jahrhundert *iudicatura*. Ursprünglich hält der Vizekanzler die Kanzlei mit den Protonotaren, die auch noch ihren Tisch in dem Raum haben, aber sie lassen sich im 15. Jahrhundert dort kaum noch blicken.

Maßstab für die juristische Prüfung sind einmal der Inhalt der Supplik und die päpstliche Signatur, zum anderen aber die sog. Kanzleiregeln. Was den Inhalt angeht, so erinnern Sie sich, daß man sich bei der Einreichung der Supplik die nähere Spezifizierung der *Détails* vorbehalten konnte; das wird jetzt also aktuell, damit nicht irgendein Schlitzohr diese Möglichkeit mißbraucht und mehr in die Urkunde hineinschreibt, als in der Genehmigung enthalten ist.

Die Kanzleiregeln sind Vorschriften, die der Papst jeweils zu Beginn seines Pontifikats für die Kanzlei erläßt; sie enthalten aber auch Rechtsnormen für die Petenten, etwa, welche Pfründen der Papst überhaupt verleiht – dazu mehr im 18. Kapitel – und Ähnliches. Und jetzt kann es zum Konflikt kommen: mitunter ist der Papst nämlich bei der Genehmigung der Bitten großzügiger als seine eigenen Kanzleiregeln und erlaubt Ihnen etwas, was die Kanzleiregeln verbieten. In diesem Fall bestehen die Abbreviatoren des *parcus maior* stur und steif auf der Einhaltung der Kanzleiregeln und weigern sich, die Urkunde passieren zu lassen. Die Prokuratoren be-

klagen sich immer wieder lauthals über die *pertinacia abbreviatorum*, über deren Halsstarrigkeit.

Wenn die Urkunde bei der *iudicatura* durchfällt, sei es berechtigterweise, weil der Inhalt der Supplik und die Maßgaben der Signatur nicht korrekt umgesetzt sind, sei es aufgrund der besagten *pertinacia abbreviatorum*, ist dies eine mittlere Katastrophe, denn alle bisherigen Mühen und Kosten sind dann verloren. Wie man die Sache trotzdem noch zu einem guten Ende führen kann, zeige ich Ihnen im übernächsten Kapitel, aber wenn z.B. Namen falsch geschrieben oder Pfründen falsch bezeichnet sind, wird die Urkunde unbrauchbar gemacht, und Sie müssen von neuem beginnen.

Meistens geht es aber gut. Dann bestätigt ein Abbeviator des *parcus maior* die bestandene Judikatur auf der Rückseite der Urkunde; die Siegelschnüre sind natürlich noch nicht da. Etwas weiter rechts hat übrigens der Abbeviator für die *prima visio* unterschrieben:



Jetzt muß die Urkunde nur noch eine letzte Prüfung überstehen: der *custos cancellarie*, der neben dem Vizekanzler steht, untersucht die Urkunde auf äußere Fehler, also etwa Löcher im Pergament oder Rasuren, und präsentiert sie dann dem Vizekanzler, der sie zur Expedition freigibt, indem er auf den linken Rand ein L und auf den rechten Rand den Anfangsbuchstaben seines Namens schreibt:



Es handelt sich natürlich um Rodrigo Borgia, wie das R zeigt. Dann wirft er die Urkunde auf den Boden, von wo ein Bediensteter des Siegelamtes sie aufhebt; dieser seltsame Vorgang soll wohl deutlich machen, daß er sie ganz bewußt losgelassen hat und sie ihm nicht etwa gewaltsam entrissen wurde.

Wir haben es bald geschafft. Der nächste Akt findet im Siegelamt statt, der *Bullaria*. Dort hängt – unter Aufsicht der *lectores et taxatores in bullaria* oder im Jargon *magistri plumbi* – der Plumbator das Bleisiegel an die Urkunde an. Die Plumbatoren sind Analphabeten, um Manipulationen an den Urkunden vorzubeugen.

In der Bullaria ist auch die dritte Taxe zu zahlen, die dabei auch noch einmal überprüft und mitunter in der Höhe verändert wird; der *magister plumbi* schreibt ihre Höhe auf die Plica der Urkunde rechts neben die Unterschrift des Schreibers in ziemlich großen Zahlen. Dabei rechnet er aber nicht in *grossi*, wie die Skriptoren, sondern in *ducati*; ein *ducatus* zählt 10 *grossi*. Die Skriptorentaxe im folgenden Beispiel wäre also 70 *grossi*:



Wir haben uns den Vorgang wohl so vorzustellen, daß der *magister plumbi* die Urkunden aufruft, die Zahlung entgegennimmt und die Urkunde dann dem Plumbator übergibt. Dieser erkennt an

der Ausstattung der Urkunde, welchen Faden (Hanffaden oder Seidenbüschel) er nehmen muß. Bei manchen Urkunden macht der *magister plumbi* auch noch einen datierten Eintrag links unter der Plica, unmittelbar rechts neben dem Taxvermerk der Skriptoren. Dort steht fast immer ein Haken, der an die Ankürzung für con erinnert; was er bedeutet, wissen wir nicht. Manchmal ist in diesen Haken ein Vermerk *Expedita* [Datum] [Name] eingeschrieben; wann und warum, wissen wir aber nicht.



Die Bullarie leitet die Urkunde schließlich an das Registerbüro weiter, es sei denn, sie trägt am oberen Rand den Vermerk *ad cameram*. Das bedeutet, daß noch eine Zahlung in der Apostolischen Kammer fällig, die Sie jetzt leisten müssen, z.B. die Annate (mehr dazu im 15. Kapitel). In seltenen Fällen steht dort auch: *ad datarium*. Was Sie dann erwartet, haben wir schon im vorigen Kapitel erörtert.

Wenn Ihre Urkunde glücklich im Registerbüro angelangt ist, wird ihr Text dort ins Bullenregister eingetragen, das Sie bitte nicht mit dem Supplikenregister verwechseln; dort wurde der Text der Supplik inklusive Genehmigungsformel eingetragen, hier der Text der fertigen Urkunde. Die Eintragung nimmt ein *scriptor registri* vor (fast ein so schlimmer Knochenjob wie der des Schreibers im Supplikenregister); anschließend vergleicht ein *magister registri* den Eintrag mit dem Original und korrigiert ihn bei Bedarf. Sie zahlen die Taxe, und das war's dann.

Diese Register sind in mehreren langen Serien im Vatikanischen Archiv erhalten. Deren wichtigste sind die

- *Registra Vaticana (Reg. Vat.):* 2042 Bände 872 – 1572
- *Registra Lateranensia (Reg. Lat.):* 2467 Bände 1389 – 1892
- *Registra Avenonensia (Reg. Aven.):* 353 Bände 1316 – 1418
- *Secretariatus Camere (Sec. Cam.):* 222 Bände 1470 – 1796
- *Secretaria Brevium (Sec. Brev.):* 7754 Bände 1561 – 1908

Die Vatikanregister sind die berühmteste, älteste und zunächst auch einzige Reihe. Sie setzt ein mit dem nur abschriftlich überlieferten Register Papst Johannes VIII. Dann folgt als Band 2 das wahrscheinlich originale Register Gregors VII., in dem z.B. auch der berühmte *dictatus pape* eingetragen ist. Aber erst seit Innozenz III., also seit 1198, liegt eine einigermaßen kontinuierliche Serie vor. Reg. Vat. 6 ist das berühmte *registrum de negotii imperii*, das "Thronstreitregister", in dem die Akten zur Doppelwahl von 1198 gesammelt sind.

Die Vatikanregister bis zum Ausbruch des Großen Schismas 1378 sind großformatige Pergamentbände, die in sehr sorgfältiger Schrift ausgeführt sind. Das war möglich, denn ihnen ging eine Art Konzept voraus, d.h. die Registrierung erfolgte zunächst vorläufig in Bänden aus Papier, die anschließend in Schönschrift auf Pergament übertragen wurden. Diese vorläufigen Register sind die *Registra Avenonensia*, die kontinuierlich seit der Avignoneser Zeit erhalten sind. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts werden aber nur noch ausgewählte Stücke auf Pergament übertragen, so daß die Papierregister die eigentliche und vollständige Registerserie darstellen.

Das Schisma von 1378 bringt einen Traditionsbruch, da man zwar in Avignon das bisherige Verfahren weiterführt, in Rom aber eine ganz neue Kanzlei aufgebaut werden muß, deren Gewohnheiten dann die Konzilsobödienz und die wiedervereinigte Kurie seit Martin V. fortführen. Pergamentregister gibt es jetzt gar nicht mehr, sondern eine neue Serie von Papierregistern, die jetzt *Registra Lateranensia* heißen. Bestimmte Stücke werden aber nicht in der Kanzlei, sondern in der Apostolischen Kammer registriert; diese Register (jetzt auch Papierregister) sind als zweiter Teil an die *Registra Vaticana* angegliedert. Ein Registereintrag kann jetzt so aussehen:



Zu den Serien *Sec. Cam.* und *Sec. Brev.*, die im späten 15. bzw. im 16. Jahrhundert beginnen, will ich nichts Näheres sagen. Hier der Versuch einer Tabelle; die Pergamentregister sind fett gedruckt:

	Vorläufiges Register	Endgültiges Register	Endgültiges Register (Kammer)
Gregor VII. – 13. Jahrhundert		Reg. Vat.	
14. Jahrhundert und avignonensisches Obödienz	Reg. Aven.	Reg. Vat.	
Römische Obödienz, Konzilsobödienz, seit Martin V.		Reg. Lat.	Reg. Vat.
Neuzeit		Reg. Lat.	Sec. Cam. und Sec. Brev.

13. KAPITEL: URKUNDENFÄLSCHUNG

NACH SO VIELEN TECHNISCHEN Détails oder, wie König Ludwig II. von Bayern formuliert hätte, Regierungsfalaisen haben wir etwas Abwechslung verdient. Wir betrachten deshalb die dunkle Seite der Kanzlei, die Fälschung von Papsturkunden; mittlerweile kennen Sie sich mit den Vorgängen ja so gut aus, daß Sie auch der Schilderung der sinistren Methoden folgen können. Eigentlich ist dieses Verfahren – die Urkunde zu fälschen – aber eine Niederlage des Prokurators, der es nicht geschafft hat, auf normalem Wege das zu erhalten, was sein Auftraggeber wünscht. An der Kurie geht viel, aber manches ist mit legalen Mitteln eben nicht zu erreichen, auch wenn die berühmte Urkunde, die den Norwegern erlaubt, die Sonntagsmesse mit Fisch statt mit Brot und Wein zu feiern, ein Märchen sein dürfte.

Wenn Sie eine päpstliche Urkunde fälschen wollen, müssen Sie zunächst Ihr Gewissen abschalten. Der Fälscher verfällt automatisch der Exkommunikation, und da es sich um eine päpstliche Ex-

kommunikation handelt, kann sie auch nur vom Papst selbst wieder aufgehoben werden. Wenn die Fälschung ans Licht kommt, kann das auch rein körperlich für Sie höchst unangenehm werden, wie ich Ihnen gegen Ende des Kapitels noch schildern werde.

Es soll auch nicht um den Mönch gehen, der in seiner einsamen Klosterzelle die ungenügende Urkunde einer höheren Wahrheit anpaßt – das wären gewissermaßen die Fälschungen *extra curiam* –, sondern vor allem um die Fälschungen, die an der Kurie selbst, *in curia*, unter den Augen des Papstes, hergestellt werden. Reden Sie sich bitte auch nicht damit heraus, daß Sie die unkonventionell hergestellte Urkunde ja eigentlich bekommen hätten, wenn der korrupte Referendar oder der halsstarrige Abreviator Sie nicht daran gehindert hätte. Das kann man als einzelner Petent tun, aber nicht, wenn man systematisch falsche Urkunden gegen Geld für andere herstellt, und das ist durchaus geschehen. Der ständige Kampf zwischen den ausgefeilten Kontrollen der Kanzlei und dem Raffinement der Fälscher tobt auch am päpstlichen Hof, und gerade dort.

Bevor wir aber überlegen, wo ein geschickter Realitätsanpasser ansetzen kann, möchte ich Ihnen noch ein Verfahren vorführen, durch das Sie die ganz normale Ausstellung Ihrer Urkunde enorm beschleunigen können. Das Verfahren ist völlig legal, allerdings recht kostspielig, weil Sie bestimmte Leistungen doppelt bezahlen müssen.

Ihr Prokurator setzt wie üblich die Supplik auf und reicht sie ein. Zugleich schreibt er, in zwei Exemplaren, ein Konzept für die gewünschte Urkunde. Mit dem einen Exemplar geht er zu einem befreundeten Skriptor und bittet diesen, aufgrund des Konzeptes eine Reinschrift anzufertigen; kleine Geschenke erhalten dabei die Freundschaft. Mit dem zweiten Exemplar des Konzeptes geht er ins Büro des Kanzleiregisters und läßt die Urkunde dort eintragen, wobei er dem Registerschreiber bzw. dem *magister registri* ebenfalls eine Verehrung überreicht. Das alles geschieht, wohlgermerkt, noch bevor die Supplik überhaupt signiert ist.

Wenn die Supplik nun genehmigt ist, lassen Sie sich den Abreviator für das Konzept zuweisen. Sie suchen ihn auf und legen ihm die Supplik und das bereits ausgearbeitete Konzept vor: bitte abzeichnen! Mit dem Konzept gehen Sie zurück in die Kanzlei und lassen sich einen Skriptor zuweisen; diesen brauchen Sie jetzt nicht einmal aufzusuchen, sondern Sie setzen einfach auf das Original, das Sie ja schon haben, über die Skriptorenunterschrift den Stellvertretungsvermerk. Das alles geht problemlos an einem einzigen Vormittag.

Dann folgen Taxzahlungen und Kontrollen sowie die Besiegelung wie üblich. Den Boten, der die besiegelten Originale ins Registerbüro bringt, begleiten Sie und sagen dort dem *magister registri*: nicht an einen Skriptor austeilen, die Urkunde ist schon eingetragen. Der *magister registri* muß die Urkunde jetzt nur noch mit dem Registereintrag vergleichen, was er sofort tun wird, wenn Sie ihn darum bitten (wie, wissen wir jetzt schon), und Sie haben die Urkunde. Das alles ist, wie gesagt, völlig legal, nur müssen Sie mindestens zwei Leistungen (Reinschrift und Register) doppelt bezahlen, und falls die

Supplik abgelehnt wird, haben Sie sämtliche Kosten in den Sand gesetzt.

Kommen wir jetzt aber zu den wirklichen Fälschungen. Die Grundregel lautet: nicht auffallen. Der ideale Fälscher ist eine graue Maus, an die sich schon zwei Minuten, nachdem sie die Kanzlei verlassen hat, niemand mehr erinnert. Keine ungewöhnlichen Wünsche, kein Streit um die Höhe der Taxe, zahlen Sie klaglos die geforderten Trinkgelder, aber nur in üblicher Höhe (wenn Sie zu großzügig sind, wird man sich an Sie erinnern). Eine andere Möglichkeit ist der nette Kollege, mit dem man schon seit langem gut zusammenarbeitet, der unter den Stapel legaler Expeditionen immer wieder einmal einen manipulierten Fall einschiebt.

Die günstigste Zeit für eine Fälschung ist der Beginn eines Pontifikates, wenn viele amtliche Schreiben anfallen, z.B. die Wahlanzeigen, und die während der Sedisvakanz liegen gebliebenen Fälle aufgearbeitet werden müssen. Dann ist in der Kanzlei *salva reverentia* die Hölle los, und die Aufmerksamkeit läßt nach.

Am leichtesten ist die Fälschung einer Supplik, die ja ganz formlos ist; die Signatur des Papstes und die Datierung sind mit einiger Übung gut nachzuahmen, und wenn es sich um eine Standardurkunde handelt, müssen Sie auch nicht damit rechnen, daß im Supplikenregister nachgefragt wird. Gefährlich wird es nur, wenn ein Kollege von Ihnen, der für einen anderen Auftraggeber arbeitet, Verdacht schöpft; wir werden im nächsten Kapitel sehen, wie diese horizontale Kontrolle von der Kurie bei bestimmten Urkundentypen gezielt eingesetzt wird.

Sie können natürlich auch versuchen, die Abbiatioren und Skriptoren, die am *bancus* Dienst tun, zu schmieren, aber dann sollten Sie mit ihnen schon sehr gut bekannt sein bzw. von vornherein im Einvernehmen stehen. Leichter ist es, eine Reinschrift herzustellen und in der Bullarie in den Stapel der zu besiegelnden Urkunden einzuschleusen; allerdings müssen Sie dann auch die Kanzleivermerke in glaubwürdiger Weise fälschen. Eine Urkunde ganz normal zu expedieren und dann nachträglich durch Rasur zu verändern, ist nur eine Sache für Dilettanten – oder für besonders raffinierte Fälscher, wie wir gleich noch sehen werden.

Sie können sich übrigens auch einen eigenen Bullenstempel anschaffen; dann sind Sie völlig unabhängig von der Kanzlei.

Im Laufe der Zeit flogen auch immer wieder Fälschungen auf, was dann die Schlagzeilen der römischen Presse auf Wochen hinaus beschäftigte. Ich möchte Ihnen zwei spektakuläre Fälle vorführen, wobei die Fälschungen kurioserweise beide Male einen Papst Innozenz betrafen. Ich habe vor einiger Zeit einen Vortrag über dieses Thema gehalten unter dem Titel "Nicht überall, wo Innozenz draufsteht, ist auch Innozenz drin" und dabei zu Beginn folgende Abbildung gezeigt, die sofort verstanden wurde:



Bitte folgen Sie mir zunächst ins Jahr 1198, und zwar nach Mailand. Dort findet gerade eine Krisensitzung des Domkapitels statt, denn ein gewisser *Johannes de Ciliano* hatte den urkundlichen Befehl Papst Innozenz' III. vorgelegt, ihn, Johannes, als zusätzlichen Domherrn in das Kapitel aufzunehmen. Die Herren sind empört, denn derselbe Papst hatte ihnen wenige Wochen zuvor das Privileg erteilt, genau dazu **nicht** verpflichtet zu sein. Dahinter standen wirtschaftliche Gründe: das Domkapitel hatte gemeinsame Einnahmen; je mehr Personen sich aus dem Topf bedienten, um so kleiner wurde der Anteil des einzelnen. War der Papst etwa doch zu jung – Innozenz III. ! – und mit seiner Aufgabe überfordert? Oder war in der Urkunde, obwohl Innozenz draufstand, doch nicht Innozenz drin? Das Kapitel beschließt, den Papst mit dem Widerspruch zu konfrontieren. Eine Delegation reist nach Rom, wo sie überraschend schnell empfangen wird und das inkriminierte Schriftstück im Original vorlegen darf.

Wie es weiterging, können wir den Papst selbst berichten lassen. In seiner Antwort an das Mailänder Domkapitel heißt es (ich zitiere wörtlich): "Da Ihr nun diese Urkunde, als umsichtige und kluge Männer, an uns zurückgeschickt habt, damit wir aus ihrer Betrachtung zuverlässiger erkennen könnten, ob sie wirklich mit unserem Wissen und Willen ausgestellt worden sei, ist uns an ihr **mehr** aufgefallen, als Ihr vermutet habt. Denn obwohl wir wegen ihres Wortlautes und der Form der Buchstaben ein wenig zu zweifeln begannen, hing doch unser echtes Bleisiegel an ihr, was uns zunächst in heftiges Erstaunen versetzte, denn wir waren ganz sicher, daß die Urkunde **nicht** mit unserem Wissen und Willen ausgestellt war.

Als wir dann aber das Bleisiegel von allen Seiten sorgfältiger betrachteten, entdeckten wir an seinem oberen Teil, dort, wo es an dem Faden anhängt, eine leichte Verdickung. Und als wir dann an dem Faden an der verdickten Stelle ganz vorsichtig ein wenig zu ziehen begannen, ließ sich der Faden mühelos von dem Siegel ablösen, und dieses hing nur noch an der anderen Hälfte des Fadens an der Urkunde fest. Und jetzt wurde auch an der Oberkante der Bleibulle ein Einschnitt sichtbar. Dadurch wurde uns zweifelsfrei klar, daß dieses Siegel von einer anderen Urkunde abgenommen und der vorliegenden Urkunde zum Zwecke der Fälschung angehängt worden ist."

Selbstverständlich wurde der Fälscher zur Verantwortung nach Rom zitiert und verschwand wahrscheinlich auf Lebenszeit hin-

ter Klostermauern. In der Typologie der Fälschungen handelt es also um eine Fälschung *extra curiam*, und zwar den Fall, daß die falsche Urkunde ganz neu hergestellt worden ist, wobei das Siegel von einer anderen Urkunde übernommen wurde – kein besonders intelligentes Verfahren, wie wir jetzt schon wissen.

Der Fall ist aber vor allem deshalb interessant, weil die Antwort des Papstes an die Mailänder noch weiter geht. Innozenz nutzt nämlich die Gelegenheit zu dem Versuch, ähnlichen Fällen vorzubeugen. Er fährt fort: "Damit Ihr aber in Zukunft die verschiedenen Arten von Fälschungen unserer Urkunden besser erkennen könnt, wollen wir sie in diesem Schreiben näher erläutern. Die erste Art von Fälschungen besteht darin, daß ein falsches Siegel an eine falsche Urkunde angehängt wird. Die zweite, daß aus einem Siegel der Faden vollständig herausgezogen und das Siegel mit einem anderen Faden an die falsche Urkunde angehängt wird." Ich will nicht den ganzen Text zitieren, der neun verschiedene Varianten vorführt; es geht etwa um Rasuren und dergleichen auf der Urkunde selbst, auch um das Herstellen eines Palimpsests. Bemerkenswert ist die siebte Methode, auf die wohl keiner von uns von selbst gekommen wäre: von einer echten mit Siegel versehenen Urkunde wird der gesamte Text vollständig abgewaschen und abgeschabt, und dann nicht etwa das Pergament neu beschrieben, sondern es wird auf die nackte Fläche ein hauchdünnes, bereits beschriebenes zweites Pergamentblatt aufgeklebt. Bei dieser Methode sind also auch Fehlversuche möglich, während sonst jeder Versuch, eine vorhandene Urkunde zu verbessern, damit enden kann, daß man weder die echte noch die falsche Urkunde hat.

Man fragt sich unwillkürlich, woher der Papst das alles wußte. Am ehesten doch wohl von einem überführten Fälscher, der durch eine solche Preisgabe der Berufsgeheimnisse die päpstliche Gnade erkaufte. Am Schluß schreibt der Papst allerdings etwas resigniert: "Auch diejenigen erachten wir als der Fälschung schuldig, die ... sich in das Siegelamt einschleichen und dort heimlich eine gefälschte Urkunde einschleusen, damit sie mit dem echten Siegel zusammen mit den anderen (echten) Urkunden besiegelt werde. Aber diese(r) Fälschungstyp (ist) nicht leicht zu erkennen, wenn nicht entweder aus dem Diktat oder aus den Buchstabenformen oder aus der Beschaffenheit des Pergaments die Fälschung hervorgeht."

Der allerletzte Satz ist dem Diplomatiker aus dem Herzen gesprochen, denn in der Tat sind diese Fälschungen kaum als solche zu entlarven, wenn der Fälscher nicht kapitale Fehler gemacht hat, und eine beträchtliche Zahl von ihnen dürfte bis auf den heutigen Tag als echte Überlieferung die Zimelien so manchen Archivs bilden. Übertroffen werden sie nur noch von den Kanzleifälschungen, bei denen die Kanzleibedienten selbst wissentlich falsche Urkunden ausstellen. Wir kommen darauf zurück.

Innozenz III. warnt also vor Fälschungen, indem er die Fälschungsmethoden beschreibt. Das Verfahren ist nicht ungefährlich und kann sich als kontraproduktiv herausstellen, denn eine allzu genaue Beschreibung kann unversehens in eine Anleitung zur Fälschung umkippen. Auch ich selbst habe ja vorhin Empfehlungen für

den günstigsten Fälschungszeitpunkt gegeben. Das ist keine bloße Theorie: es gibt einen Text aus dem 13. Jahrhundert, der Innozenz' Dekretale auf die Verhältnisse deutscher Fürstenerkunden anwendet. Auch dort wird die Methode beschrieben, die der Mailänder angewandt hatte, nämlich – und jetzt wörtlich –, "daß man ... die Seide oben abschneidet und durch eine andere Urkunde hindurchzieht ... und dann die Seide ein wenig auseinanderzaust und wieder zusammendrehet ...; aber das muß man die Frauen machen lassen, denn die haben geschicktere Hände."

Der Text Innozenz' III. genießt als Dekretale *Licet ad regimen* eine gewisse Berühmtheit. Er ist aber nur ein Stück aus einer ganzen Serie von Vorschriften, die im Corpus Iuris Canonici im Titel *De crimine falsi* gesammelt sind. Der Papst hat ferner über die Offenlegung der Fälschungsmethoden hinaus auch praktische Maßnahme zur Vorbeugung ergriffen, so durch die Einführung der Position des Korrektors. Jedoch wissen wir für die damalige Zeit nicht, was wirklich seine Aufgabe war; später hat er eine wichtige Kontrollfunktion bei den *litterae minoris iusticiae*; wir kommen im nächsten Kapitel darauf zurück.

Vorhin haben wir den Fälscher *Iohannes de Ciliano* auf Lebenszeit hinter Klostermauern geschickt. Das war keine bloße Fantasie von mir, sondern entsprach der Praxis, wie folgende Urkunde beweist, die Bonifaz VIII. an den Erzbischof von Mainz schickte, worin das Verfahren, das wir bei Innozenz III. kennengelernt haben, noch einmal zusammengefaßt ist (Register Bd. 3 Nr. 3950 = Reg. Vat. 50 fol. 7v): *Bonifatius episcopus servus servorum dei, venerabili fratri ..archiepiscopo Maguntino, salutem et apostolicam benedictionem. Inspectis litteris sub nomine nostro presumptione dampnabili fabricatis, quas tua nobis fraternitas destinavit quasve tibi sub bulla nostra mittimus interclusas, eas comperimus liquido esse falsas. Ne igitur falsariorum temeritas remaneat impunita, fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus Egidium de Cypro, clericum, fabricatorem ipsarum, qui, sicut directe nobis tue littere continebant, in tua potestate consistit, pane arto et aqua brevi, dum viveret, substandandum perpetuo facias carveri mancipari. Dat. Laterani nonis martii, pontificatus nostri anno septimo.* (Bonifaz, Bischof, Diener der Diener Gottes, dem ehrwürdigen Bruder Erzbischof von Mainz, Gruß und apostolischen Segen. Durch Inaugenscheinnahme der Urkunde, die du uns geschickt hast, die wir dir unter unserem Siegel beige-schlossen zurücksenden, haben wir festgestellt, daß sie offenkundig gefälscht ist. Damit die Dreistigkeit der Fälscher nicht unbestraft bleibt, tragen wir dir durch diese päpstliche Urkunde auf, daß du den Kleriker *Egidius de Cypro*, der sie hergestellt hat, der sich, wie deine Mitteilung an uns besagt, in deiner Gewalt ist, auf ewige Zeiten bei Wasser und Brot gefangenhalten läßt. Gegeben im Lateran, am 7. März 1301, im 7. Jahre unseres Pontifikates.)

In der Folgezeit kann man ein regelrechtes Wettrüsten zwischen Fälschern und Kanzlei beobachten. Eine wichtige Station dabei ist die Einführung des Supplikenregisters von 1342 an. Die Schriftformen, die ja Innozenz' III. Verdacht geweckt haben, sind später kein unüberwindliches Hindernis mehr für den Fälscher. Das

Formularium Audientiae und andere veröffentlichte Handbücher geben akribische Anleitungen für die äußeren Merkmale, so daß einem zuverlässigen Fälscher – wenn Sie mir dieses Oxymoron gestatten – eigentlich kein Fehler unterlaufen konnte. Dazu kommt die hohe Zahl legaler Kanzleischreiber: gewöhnlich einhundert, im 15. Jahrhundert nach dem Ende des Schismas zeitweise 200 und mehr, die sich zudem noch gegenseitig vertreten durften.

Im 15. Jahrhundert waren dann die Kontrollmechanismen der apostolischen Kanzlei mit schriftlicher Antragstellung, mit doppelter Registrierung von Supplik und Urkunde und zahllosen Kontrollvermerken – eine Urkunde kann ohne weiteres 20 verschiedene Namensunterschriften aufweisen – bereits voll ausgebildet. Damals ereignete sich unter einem weiteren Papst Innozenz, diesmal Innozenz VIII., im Herbst 1489 ein Skandal, der alles Bisherige übertraf. Unsere Quelle dafür ist das Tagebuch des päpstlichen Zeremonienmeisters Johannes Burchard, dessen Originalhandschrift überliefert ist. Johannes Burchard stammte übrigens aus Straßburg im Elsaß und muß ein unglaublicher Pedant gewesen sein, der selbst dem Papst durch seine Engstirnigkeit auf die Nerven ging; also genau das, was man sich in Italien unter einem sturen Deutschen vorstellt; Sie werden es an einigen Stellen des Zitates spüren. Hören wir ihn jetzt selbst:

"In diesen Tagen, nämlich in der Nacht nach Sonntag, dem 6. September, sind <jeweils>

- Herr Magister Domenico Gentile aus Viterbo, Schreiber in der apostolischen Kanzlei,
 - Francesco Maldente, Domherr aus Forli,
 - und Konrad [weitere Angabe fehlt],
 - und danach Battista da Spello, Notar in der apostolischen Kammer,
 - Lorenzo Signoretto, Schreiber in der Bullenregistratur,
 - und Bartolomeo Budello, Prokurator der Pönitentiarie,
- nacheinander verhaftet und in der Engelsburg festgesetzt worden wegen des Vorwurfs der Fälschung päpstlicher Urkunden. Besagter Herr Domenico hat gestanden, ungefähr fünfzig päpstliche Urkunden, verschiedene Sachgebiete betreffend, gefälscht zu haben.

Und zwar auf folgende Art und Weise: besagter Herr Francesco warb die Kunden an und vereinbarte mit ihnen den Preis, den sie nach Erhalt der Falsifikate zu zahlen hätten. Nach erfolgter Übereinkunft und Hinterlegung einer Bankbürgschaft für die Zahlung expedierte er [...] eine Routineangelegenheit auf dem gewöhnlichen Wege durch alle Abteilungen der Kanzlei. Wenn das geschehen war, wusch besagter Herr Domenico die gesamte Schrift oder den Teil, den er ändern wollte, mit einer speziellen Flüssigkeit wieder ab, grundierte das Pergament neu, ließ es trocknen und schrieb dann den Text darauf, den Herr Francesco mit dem Kunden vereinbart hatte, wobei er auf der Urkunde die Kanzleivermerke stehen ließ. Nur die Gebührenvermerke änderte er des öfteren und paßte sie dem Inhalt an."

Wir haben also ein förmliches kriminelles Netzwerk vor uns, das seine Fühler in alle Behörden der Kurie – Kanzlei, Kammer, Re-

gistratur, Pönitentiarie usw. – ausgestreckt hat. Die Methode bestand darin, zunächst eine ganz gewöhnliche echte Urkunde ausstellen zu lassen, inklusive der Besiegelung; von der Urkunde wurde dann der Text abgewaschen, sämtliche Kontrollvermerke der Kanzlei blieben aber stehen. Dann wurde der falsche Text geschrieben. Da der gefälschte Text von einem echten Schreiber der Kanzlei eingetragen wurde, war auch die Schrift des Falsifikates völlig unverdächtig.

Die kriminelle Energie der Fälscher war damit aber noch nicht erschöpft, denn Domenico Gentile (jetzt wieder Johannes Burchard) "verwendete verschiedene Tinten. Jene, mit der er die echte, auf gewöhnlichem Wege expedierte Urkunde schrieb, war ohne Gummi oder ein anderes Mittel, welches die Tinte in das Pergament eindringen läßt, zubereitet. Aber die andere Tinte, mit der er den Text auf die abgewaschene Urkunde schrieb, war von guter Qualität." Mit anderen Worten: Francesco Maldente, der die "vorläufige" Fassung durch die Kanzlei expedierte, sorgte dafür, daß mit der Reinschrift Domenico Gentile beauftragt wurde. Der Schreiber, der ja dem Fälscherring angehörte, schrieb sie mit einer Spezialtinte, die sich später leicht und spurlos abwaschen ließ. Das war ein verbrecherisches Raffinement, auf das nicht einmal Innozenz III. gekommen ist. Die damals erwähnte deutsche Fassung empfiehlt übrigens, eine verdächtige Urkunde gegen die Sonne zu halten, da immer ein wenig von der abgewaschenen Schrift übrig bleibe. Dem ist hier durch die Spezialtinte vorgebeugt.

Weiter in der Quelle: "Sie stellten so, seit gut zwei Jahren, Fälschungen auf verschiedenen Sachgebieten her:" Pfründendispense für Bettelmönche und andere Orden, "eine Ausnahmegenehmigung für einen Priester aus der Diözese Rouen, der geheiratet hatte, daß er seine Frau behalten dürfe, und vieles mehr. Dafür kassierten sie 100, 200, 250 und sogar 2000 Dukaten, wie in der Anklageschrift gegen sie enthalten ist." Zum besseren Verständnis: der Normalpreis beträgt für eine Pfründenprovision etwa 10 Dukaten, für einen Ablass etwa 50 Dukaten. Für 2000 Dukaten bekommt man schon ein kleines Bistum, inklusive der Servitien. "Dasselbe Geständnis [wie Domenico Gentile] legte auch besagter Herr Francesco ab. Beide wurden dann am Sonntag, dem 18. Oktober, um die 21. Stunde aus der Engelsburg in das Gefängnis des Scharfrichters überstellt und blieben dort, bis sie zur Hinrichtung geführt wurden. Denn der Kammerauditor, der Bischof von Cesena, und Herr Bartholomeus de Aprenis, apostolischer Protonotar, Gouverneur von Rom, die von Amts wegen den Prozeß führten, sagten zu erwähntem Francesco, daß, wenn er die Mitwisser preisgebe, der Papst ihn freilassen und ihm sogar die Stelle eines Abbreviators verleihen wolle."

Mit anderen Worten: dem zweiten Beschuldigten wurde im Laufe des Verhörs eine Kronzeugenregelung angeboten. Unsere Quelle fährt fort: "Dieser Idiot glaubte das – *quod ille fatuus credidit* – und nannte die oben erwähnten und mehrere andere Namen. Und für Herrn Domenico legten sein Vater, der den Papst in dessen schwerer Krankheit zu Beginn seines Pontifikates erfolgreich behandelt hatte, und seine zwei Brüder bei den Kardinälen und anderen

einflußreichen Personen in Rom flehentlich Fürbitte ein, damit sein Leben geschont werde. Aber niemand konnte den Papst erweichen."

Eine solche Konsequenz war bei Innozenz VIII., der durch Simonie auf den Papstthron gekommen war – er ist der unmittelbare Vorgänger Alexanders VI. – und während seines gesamten achtjährigen Pontifikates weder die Kurie noch den Kirchenstaat noch die internationale Politik auch nur annähernd in den Griff bekam, ganz ungewöhnlich. Sie zeigt, als wie schwerwiegend der Fall empfunden wurde. Auch ein anderer Chronist, Sigismondo dei Conti, berichtet über dieselben Vorgänge als einen der ganz wenigen Fälle, in denen der Papst Konsequenz gezeigt habe.

Es wird also das Todesurteil gegen Domenico und Francesco gefällt und ihnen am Montag, dem 19. Oktober, eröffnet. Dann wird im Gefängnis die Messe gelesen, während der die beiden Todeskandidaten die Kommunion empfangen. Anschließend werden sie zum Petersplatz gebracht, wo sie auf einer eigens aufgestellten Bühne degradiert, also aus dem Klerus ausgestoßen werden. Vom Petersplatz werden sie auf einem Karren zum Campo dei Fiori gefahren, unter Begleitung eines Mitgliedes der *societas misericordie*, also einer jener Bruderschaften, die die zum Tode Verurteilten auf ihrem letzten Weg begleiten. Auf dem Karren sind zwei Stöcke aufgerichtet, zwischen denen eine Schnur gespannt ist, an der vier der gefälschten Urkunden aufgehängt sind. Der Campo dei Fiori war, trotz seinem poetischen Namen, die gewöhnliche Hinrichtungsstätte in Rom, wo beispielsweise im Jahre 1600 Giordano Bruno als Ketzer verbrannt wurde. Mit unseren beiden Delinquenten verfuhr man etwas gnädiger, denn sie wurden zwar auch verbrannt, aber zuvor heimlich erdrosselt. Wir dürfen unterstellen, daß auch die vier Belegstücke mit verbrannt wurden.

14. KAPITEL: WEGE UND SCHLEICHWEGE DURCH DIE KANZLEI, III: WENN'S BILLIGER SEIN SOLL ODER TEURER WERDEN DARF (*EXPEDITIO PER VIAM CORRECTORIS UND EXPEDITIO PER CAMERAM*)

IM VORIGEN KAPITEL HABE ich beiläufig die horizontale Kontrolle der Bittsteller untereinander erwähnt. Sie wird vor allem wirksam bei einem weiteren Expeditionsweg, den ich jetzt schildern will, der *expeditio per viam correctoris*. Denn nicht für alle Urkunden ist die komplizierte Einreichung einer Supplik erforderlich; es geht auch einfacher. Johannes XXII. hatte in seiner Kanzleireformbulle *Pater familias* vorgeschrieben, niemand solle es wagen, der Kanzlei ein Konzept einzureichen, der kein Abbeviator sei (wir können hinzufügen: oder der es von einem Abbeviator hat abzeichnen lassen). Von diesem Verbot nahm der Papst aber die ganz einfachen Urkunden im Bereich der *littere iustitie* aus (die *littere minoris iustitie*).

Dabei geht es vor allem um das Verfahren der *commissio cause in partibus*. Was ist damit gemeint? Wenn Sie in einem Prozeß die Rechtshilfe des Papstes in Anspruch nehmen wollen, können Sie nach Rom appellieren, übrigens zu jedem Zeitpunkt und in jeder

Phase eines Rechtsstreites. In Rom kann die Sache vor die Rota kommen, aber das ist langwierig und vor allem teuer. Einfacher ist es daher, daß Sie den Papst bitten, einen Prälaten vor Ort mit der Entscheidung zu beauftragen. Es geht also um die Delegationsreskripte, von denen im 10. Kapitel schon einmal die Rede war.

Der beauftragte Prälat handelt also mit päpstlicher Vollmacht, so, als ob der Papst selbst das Urteil fällen würde. Das ist nicht nur billiger, sondern hat auch den Vorteil, daß er am Ort natürlich viel leichter und zuverlässiger die Tatsachen ermitteln kann. Gewöhnlich wird nicht nur ein Prälat beauftragt, sondern meist deren drei. Allerdings sollten diese Prälaten objektiv sein. Wenn Sie sich nicht mit der Gegenpartei geeinigt haben und einen gemeinsamen Vorschlag machen, bemüht sich die Kurie deshalb, auch die Gegenpartei mit einzubeziehen. Notfalls benennt jede der beiden Parteien einen Richter, und die Kurie fügt einen dritten, meist höher stehenden Prälaten (durchaus auch einen Bischof) hinzu.

An diese drei delegierten Richter ist also die Urkunde gerichtet, die Sie in Rom erwirken bzw. erwirken lassen und den Richtern vorlegen, damit diese tätig werden. Die Richter können ihre Vollmacht weiter übertragen, was häufig geschieht, und es ist auch für den Fall vorgebeugt, daß die Herren so beschäftigt sind, daß sie sich nicht alle mit der Angelegenheit befassen können. Damit die Sache dann nicht unangemessen verzögert wird, lesen wir in der Urkunde: *Quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse, duo vestrum ea nichilominus exequantur.* (Wenn ihr nicht alle an der Ausführung dieses Befehls teilnehmen könnt, sollen zwei von euch ihn dennoch ausführen.) Wenn einer der Delegaten ein Bischof ist, muß dieser auf jeden Fall teilnehmen; dann heißt es in der Formel statt *duo vestrum* wie folgt: *tu, frater episcopo, cum eorum altero* (du, Bruder Bischof, mit einem von den beiden anderen). Auch auf diese Formel habe ich im 10. Kapitel schon hingewiesen.

In solchen Fällen und noch einigen anderen erlaubt Johannes XXII. also ein vereinfachtes Verfahren. Sie müssen nicht den Weg über die Signatur gehen, sondern der Prokurator setzt sofort das Konzept auf, das dann von den Skriptoren geschrieben und in der üblichen Weise taxiert wird. Die Kontrolle übernehmen ebenfalls nicht die Abbreviatoren, sondern der Korrektor, der wie für die *iudicatura* auf der Rückseite der Urkunde unterschreibt. Solche Urkunden müssen auch nicht registriert werden. Sie sparen also zwei Taxen, wenn auch der Prokurator natürlich die Hand aufhält; was der Korrektor verlangt, ist nicht bekannt.

Es gibt in diesem Verfahren aber einen zusätzlichen Schritt, der eine durchaus effektive Kontrolle bewirkt: die Verlesung in der Audientia. Das bedeutet: alle Urkunden, die so expediert werden, werden öffentlich verlesen, eben in der *audientia publica*. Das Verfahren läuft wie folgt ab: der *auditor* ruft die Urkunde auf; der zuständige Prokurator meldet sich; die Urkunde wird verlesen (wohl nur die rechtlich relevanten Passagen). Daraufhin kann jeder Anwesende gegen die Urkunde Einspruch einlegen, also z.B. und vor allem der Prokurator der Gegenpartei, sofern auch diese jemanden damit beauftragt hat.

Wenn sich der zuständige Prokurator nicht meldet, wird die Urkunde beiseite gelegt und ein zweites und/oder drittes Mal aufgerufen, danach aber nicht weiterexpediert. Wenn ein Einspruch erfolgt, schließt sich später im kleinen Kreis eine Verhandlung vor dem Auditor an – das ist dann die *audientia litterarum contradictarum* (die Anhörung über die Urkunden, gegen die Einspruch eingelegt wurde). Dabei wird ein Einigungsversuch unternommen, notfalls auch ein Urteil gefällt. Dabei gibt es drei Möglichkeiten:

1. der Einspruch wird zurückgewiesen, die Urkunde kann weiter expediert werden;
2. dem Einspruch wird stattgegeben, die Urkunde wird vernichtet;
3. der Auditor läßt die Urkunde passieren, stellt aber zusätzlich selbst eine Urkunde aus, die sog. *cautio*, in der klargestellt wird, wie das Mandat des Papstes gedeutet werden soll.

Außerdem gab es wohl die Möglichkeit, daß sich die Parteien auf eine neue päpstliche Urkunde einigten, z.B. indem ein anderer Richter beauftragt wurde. Ein Streitpunkt kann auch der Gerichtsort sein: keiner Partei darf eine Reise von mehr als drei Tagen zugemutet werden, und der Gerichtsort und der Reiseweg dürfen auch nicht in einem Gebiet liegen, in dem der Anreisende für Leib und Leben fürchten muß.

Daß eine Urkunde in der Audientia verlesen wurde, erkennt man am Audientia-Zeichen dem rechten Rand, das wie ein seitenverkehrtes *R* oder wie ein *q* aussieht und wohl ein stilisiertes *A* sein soll:



Während der Sommerferien, also nach römischem Gebrauch etwa von Mitte Juli bis Mitte September, fällt die Audientia aus. Dann werden die Urkunden nicht verlesen, sondern an den Türen von St. Peter angeschlagen (*publicatio in valvis*). Darüber belehrt uns ein entsprechender Vermerk am oberen Rand der Urkunde.



Vergleichen wir noch einmal den Standardexpeditionsweg mit der *expeditio per viam correctoris*:

	<i>expeditio per cancellariam</i>	<i>expeditio per viam correctoris</i>
	Supplik	
	Supplikenregister	
Konzept	Abbreviatoren	Prokuratoren
Reinschrift	Skriptoren	
Kontrolle	Abbreviatoren	Korrektor
		Verlesung in der Audientia
	Besiegelung	
	Register	

In der Mitte des 16. Jahrhunderts werden zwei Vorteile dieses Expeditionsweges abgeschafft: es muß jetzt auch eine Supplik eingereicht werden, und die Urkunden müssen auch ins Register eingetragen werden; allerdings hat der Expeditionsweg zu dieser Zeit seine Bedeutung schon weitgehend verloren und ist durch ein noch praktischeres Verfahren ersetzt worden, wie wir im nächsten Kapitel hören werden.

Die Verlesung in der Audientia dient also der horizontalen Kontrolle der Prokuratoren untereinander, die im übrigen als ausgesprochen disziplinos geschildert werden; in der Audientia dürfte es sehr laut und mitunter chaotisch zugegangen sein. Die Verlesung bleibt konsequenterweise weg, wenn es gar keine fremden Rechte gibt, die berührt werden können. Das gilt z.B. für allgemeine Besitzbestätigungen, die nach festem Formular, aber ohne namentliche Aufzählung der Güter ausgestellt werden.

Die *expeditio per viam correctoris* ist also eine Billigvariante der Urkundenausstellung für Routinefälle. Es gibt aber auch das Gegenstück, bei dem es deutlich teurer wird, aber mitunter lohnt sich das. Sie erinnern sich, daß das große Zittern beim Petenten einsetzte, wenn die Urkunde hinter den verschlossenen Türen des Sitzungsraumes des *parcus maior* der Abbreviatoren für die *iudicatura* verschwand, und daß eine Urkunde dort durchfallen konnte, obwohl der Papst alles korrekt genehmigt hatte. Wenn die Urkunde dann also mit der Bemerkung "Abgelehnt!" zurückkommt, können Sie oder Ihr Prokurator eine *expeditio per cameram* versuchen.

Und das geht so: es gab immer wieder einmal Fälle, bei denen die Abbreviatoren so stur waren, daß selbst der Papst den Kopf schüttelte, wenn ihm der Sekretär bei der täglichen Arbeitsaudienz davon berichtete. Und wenn der Papst guter Laune war und der Sekretär ihn darum bat, befahl er die Weiterexpedition der Urkunde auch ohne die Zustimmung von Abbreviatoren und Kanzleichef. Da sich das Ganze in den persönlichen Gemächern des Papstes abspielte, der *camera secreta*, heißt der Vorgang *expeditio per cameram*. (Der Ausdruck hat also nichts mit der Apostolischen Kammer, der Finanzbehörde der Kurie, zu tun.)

Der Papst genehmigt also die Weiterführung des Expedition, und der Sekretär bestätigt dies, indem er rechts unter die Plika seinen Namen setzt. Dann wird die Urkunde besiegelt und registriert, letzteres allerdings nicht im normalen Kanzleiregister, sondern der Sekretär hat ein eigenes Register. Auf der Rückseite der Urkunde steht deshalb der Registrata-Vermerk in folgender Form:



Registrata apud me la(cobum) Lucen(sem).

Diesen Service des Sekretärs gibt es natürlich nicht umsonst. Vielmehr müssen Sie ihm eine eigene zusätzliche Taxe zahlen, die genauso berechnet wird wie die vier regulären. Das ist die *taxa quinta* oder *taxa secretariorum*. Das ist für Sie durchaus eine Belastung, aber Sie müssen überlegen: zwei Taxen und einige Nebengebühren

haben Sie bereits bezahlt; wenn Sie die Expedition abbrechen, ist dieses Geld verloren. Wenn Sie es sich leisten können, werden Sie diese zusätzliche Taxe also wohl aufbringen.

Es kann aber noch teurer werden, wenn sich der Sekretär unredlich verhält, wie in folgendem Fall einer Urkunde für das Prager Domkapitel. Bei ihr steht nämlich ausnahmsweise auf der Rückseite eine Abrechnung über die gezahlten Taxen, und da lesen wir:



Die Taxe ist 5 *grossi*, wie in der ersten Zeile steht (*pro minuta*) und ebenso in der letzten Zeile (*pro registro*). In der vorletzten Zeile steht aber: *pro secretario ducatos ii*, also die vierfache Taxe statt nur einer einfachen Zusatztaxe. So wird man als Sekretär reich, insbesondere wenn man, wie in diesem Fall, ein besonderer Spezi des Papstes ist.

Die *expeditio per cameram* kommt etwa in der Mitte des 15. Jahrhunderts auf, wird aber im Laufe der Zeit immer beliebter. Sobald es sich nicht mehr nur um Einzelfälle, muß der Sekretär darauf achten, nicht den Überblick zu verlieren. Deshalb setzt er auf die Rückseite der Urkunde am oberen Rand eine kurze Inhaltsangabe, das *summarium*. Um 1480 lohnt es sich bereits, dafür einen eigenen Beamten zu beschäftigen, den *summator*. Das Verfahren läuft jetzt so: der *summator* bringt das *summarium* an, der Sekretär unterschreibt, dann bekommt der *plumbator* den Stapel der Urkunden, geht damit zum Papst, macht vor diesem eine Kniebeuge, der Papst macht ein Kreuzzeichen über die Urkunde, und die Expedition ist genehmigt; der *plumbator* bringt die Urkunden dann gleich ins Siegelamt.

Um 1500 wird bereits etwa ein Sechstel aller Urkunden auf diese Weise expeditiert. Die Ausnahme ist also zum Normalfall geworden. Die Kurie duldet das, denn auf diese Weise – durch die fünfte Taxe – kann sie ihre Einnahmen erhöhen. Schließlich kann man sogar direkt um die *expeditio per cameram* supplizieren durch die Klausel: *et quod littere per ✠ expediti possint* (und daß die Urkunde durch das [Kreuzzeichen] expeditiert werden kann).

15. KAPITEL: BREVEN UND STAATSSSEKRATARIAT

*UNS SINT UNSENFTE brieve her von Rôme komen,
uns ist erlobet trûren unt vröude gar benomen.*

(Uns sind schlimme Nachrichten aus Rom zugekommen. Wir müssen jetzt trauern und haben keine Freude mehr.)

So lesen wir in der sog. Elegie Walthers von der Vogelweide wohl um 1227. Der Ausdruck *brieve* wird dabei häufig, besonders von Germanisten, mit Breve übersetzt. Das ist richtig und falsch zugleich. Es ist richtig, weil das deutsche Wort Brief ein Lehnwort aus dem lateinischen *breve* ist, und es ist falsch, weil die spezielle Urkunden-

art Breve erst eindreiviertel Jahrhunderte nach Walther von der Vogelweide aufkommt.

Wir haben vom Breve in dieser Vorlesung bisher noch gar nicht gesprochen; deshalb sollten wir uns zuerst einmal eines anschauen:



Das sieht doch anders aus als alle bisherigen Urkunden:

- ein breiter Pergamentstreifen mit wenigen, aber ganz langen Zeilen;
- eine Intitulatio in eigener Zeile über dem Text, die den Papst als *papa* bezeichnet und seine Ordnungszahl nennt. Diese Anordnung nennt man auf Französisch "en vedette", eine brauchbare deutsche Übersetzung dieses Ausdrucks gibt es nicht;
- zu Beginn des Textblocks keine Adresse, sondern eine Anrede im Vokativ *Dilecte fili*, auf die aber dann beruhigenderweise wenigstens die gewohnte Grußformel folgt *Salutem et apostolicam benedictionem*;
- das ganze nicht in kuraler Minuskel, sondern in humanistischer Schrift;
- in der Datierung eine Siegelankündigung *sub annulo piscatoris* (dazu gleich mehr) und
- das Tagesdatum in moderner Zählung.

Rechts unter dem Text noch ein Name als Kanzleivermerk, aber keine Angabe einer Taxe oder dergleichen.

Schauen wir uns jetzt noch eine Rückseite an:



Hier finden wir nun die Adresse, die wir auf der Vorderseite vermißt haben: *Dilectis filiis Abbati et Conventui Monasterii sancti Petri Salzburgensis ordinis sancti Benedicti*, und wir sehen rechts ein rotes Wachssiegel, das wir uns gleich noch näher ansehen wollen. Außerdem sehen wir, daß die Urkunde zusammengefaltet war. Wenn wir diese Faltung im Geiste nachvollziehen, bleibt ein kleines Paket übrig, das auf der einen Seite die Adresse und auf der anderen das Siegel trägt:



Wir können also als weitere Merkmale der Breven festhalten: sie werden verschlossen versandt, und den Verschuß bewirkt ein rotes Wachssiegel. Dieses Wachssiegel ist aber nichts anderes als der berühmte Fischerring des Papstes, der *anulus piscatoris*.

Das älteste Breve, das bisher aufgetaucht ist, stammt aus dem Jahre 1390:



Die Kurie ist damit aber eigentlich ein Spätzügler, denn vergleichbare Urkundenformen gibt es im weltlichen Bereich schon sehr viel länger. Mit vergleichbar meine ich: Urkunden, die die Intitulatio in einer eigenen Zeile über dem Text tragen, den Empfänger zu Beginn des Textes im Vokativ anreden und durch ein Wachssiegel verschlossen versandt werden. Am bekanntesten ist der Typ, den die französischen Könige verwenden. Das kleine Siegel, mit dem sie verschlossen werden, heißt in Frankreich *cachet*. Die Urkunden sind also die *lettres de cachet*. Diese *lettres de cachet* sind durchaus berüchtigt, denn mit ihnen wurden z.B. die Haftbefehle ausgestellt, durch die man in der Bastille landete.

Diese weltlichen Urkunden kommen zuerst in Westeuropa auf und haben dort eine Eigenschaft, die sie vom päpstlichen Breve unterscheidet: in der Intitulatio wird der Name des Königs nicht ausgedrückt, sondern es heißt in Frankreich lateinisch *per regem* oder französisch *de par le roy* (also: von seiten des Königs), in England genauso oder auf englisch *by the king*. In Spanien heißt der Urkundentyp *cédula real* und es steht der Nominativ: *el rey* bzw. bei den katholischen Königinnen *el rey y la reyna*.



In Deutschland taucht der Typ etwas später auf und mit dem Unterschied, daß die Intitulatio den vollen Namen und Titel nennt. Hier ein Beispiel einer weiblichen Ausstellerin, der römischen Königin Blanca Maria, Gemahlin Kaiser Maximilians:



Ehe wir uns nun den Breven näher zuwenden, müssen wir den Fischerring betrachten. Der älteste Beleg dafür, daß der Papst ein solches Ringsiegel führt, stammt nämlich aus schon viel früherer Zeit. Er wird gerne und häufig zitiert und stammt von Papst Clemens' IV., der 1265 in einem Brief erklärt: *Scribimus tibi et familiaribus nostris non sub bulla, sed sub piscatoris anulo, quo Romani pontifices in suis secretis utuntur.* (Wir schreiben dir und unseren Vertrauten nicht unter dem Bleisiegel, sondern unter dem Fischerring, den die römischen Bischöfe in ihrer vertraulichen Angelegenheiten verwenden.) Die Nachricht ist aber völlig isoliert, und es sind auch keine Originale solcher Briefe bekannt geworden. Ein Exemplar eines Ringsiegels Nikolaus' III. mit der Umschrift † *SECRETUM NICOLAI PP. III* soll erhalten sein, aber die Quelle, die das behauptet, ist nicht immer zuverlässig. Erhaltene Urkunden, die mit dem Fischerring besiegelt sind, gibt es erst aus spätavignonesischer Zeit, von Urban V., Gregor XI. und den Gegenpäpsten Clemens (VII.) und Benedikt (XIII.). Hier ein Beispiel:



Man nennt diese Urkunden Sekretbriefe, aber Sie sehen, daß die äußere Form genau dieselbe ist wie bei den normalen Urkunden unter dem Bleisiegel; die Charakteristika der Breven fehlen.

Diese finden sich erst in der römischen Obödienz des Schismas, und damit kommen wir zu der Frage, wer sie denn erfunden bzw. den weltlichen Typ für die Kurie adaptiert hat. Wir wissen es nicht, aber es gibt eine Vermutung: als 1378 das Schisma ausbrach, forderte Clemens (VII.) die Mitglieder der Kurie Urbans VI. auf, von diesem abzufallen und zu ihm überzugehen. Viele Kuriale folgten diesem Aufruf, so daß Urban VI. praktisch ohne Kurie dastand und diese erst wieder neu aufbauen mußte. Auch die meisten Mitglieder der Kanzlei gingen zu Clemens über, und zwar unter Mitnahme des Bullenstempels. Um in dieser Situation überhaupt Urkunden ausstellen zu können, habe man den Fischerring zur Besiegelung herangezogen und sich der Form bedient, die wie gesagt in den weltlichen Kanzleien schon weit verbreitet war.

Ein Breve Urbans VI. ist bislang aber noch nicht bekannt geworden. Das älteste bekannte stammt von Bonifaz IX. (ich habe es Ihnen vorhin gezeigt) und ist auch erst sehr spät entdeckt worden. Zuvor galt ein Exemplar Martins V. von 1425 als ältestes Beispiel. Als der Entdecker des Breves Bonifaz' IX., Karl August Fink, dieses neue Forschungsergebnis publizieren wollte, hat der Herausgeber des Archivs für Urkundenforschung den entsprechenden Aufsatz abgelehnt, weil er nicht glaubte, daß es schon so frühe Breven geben könne; das hat mir der Autor selbst erzählt.

Jetzt möchte ich Ihnen aber doch endlich ein Fischerringsiegel zeigen, aber das ist gar nicht so einfach, weil es beim Öffnen des Breves meistens zerstört wird. Trotzdem hier ein Beispiel:



Man sieht kaum etwas, deshalb noch ein Beispiel, jetzt aber schwarzweiß:



Das Siegel ist etwa so groß wie ein Daumennagel. Es zeigt den heiligen Petrus in einem Boot (beim Menschenfischen) mit der ganz kleinen Beischrift *N. papa N.* Einige Päpste, so Clemens (VII.) von Avignon, Gregor XII. und Eugen IV., wählten ein anderes Bild, nämlich die Köpfe der Apostelfürsten Petrus und Paulus wie auf dem Stempel der Bleibulle, aber mit der Beischrift des Namens. Die Siegelankündigung *sub annulo piscatoris* muß dabei natürlich geändert werden; es heißt dann *sub anulo nostro secreto* oder auch *sub anulo capitum principum apostolorum*. Unter Bonifaz IX., der ein re-

guläres Fischerringsiegel führte, finden wir auch die poetische Bezeichnung *sub anulo fluctuantis naviculae* (unter dem Ringsiegel des schaukelnden Nachens); Bonifaz IX. ist der zweite Papst der römischen Obödienz des Schismas, und das waren damals in der Tat bewegte Zeiten. Das Wort *anulus* schreibt sich im klassischen Latein mit einem *n*; aus unbekanntem Gründen wurde es an der Kurie aber üblich, ein zweites *n* hinzuzufügen, also *annulus*, was ja eigentlich das kleine Jahr heißen würde. Woher diese Marotte kommt, ist nicht bekannt.

Die Form des Breve – möglicherweise aus der Not geboren – wurde dann aber doch nur für weniger offizielle Angelegenheiten verwendet, etwa für die Verwaltungskorrespondenz im Kirchenstaat. Das war auch die Domäne der päpstlichen Sekretäre, also einiger besonders vertrauenswürdiger Skriptoren oder Abbreviatoren, die der Papst für diese Aufgaben heranzog. Wir haben die Sekretäre als Personen mit einem guten Zugang zum Ohr des Papstes schon bei der *expeditio per cameram* kennengelernt. Da diese Urkunden in Brevenform im eigenen Interesse der Kurie – also *de curia* – ausgestellt wurden, gab es auch keine Gebühren und dergleichen. Einziger Kanzleivermerk ist die Unterschrift des Sekretärs rechts unter dem Text:



Dabei blieb es aber nicht, denn schon bald kamen findige Petenten auf die Idee, den Papst um die Ausstellung eines Breve auch in Angelegenheiten zu bitten, für die eigentlich eine Bleisiegelurkunde erforderlich war. Vielleicht glaubten sie, durch eine solche direkt vom Papst selbst kommende Urkunde mehr Eindruck zu machen, und außerdem fielen natürlich die schikanösen Kontrollen der Abbreviatoren usw. weg. Wie dem auch sei, seit der Mitte des 15. Jahrhunderts werden solche Breven immer häufiger, und da sie nicht mehr *de curia* ergingen, sondern ganz gewöhnlich Urkunden waren, nannte man sie *brevia communia*.

Welchem Typus das einzelne Breve angehört, sind man ihm nicht an. Überhaupt bleiben die Vorgänge des Geschäftsganges jetzt und auch später weitgehend verborgen. Von einer detaillierten Beschreibung wie bei den *litterae* bleiben Sie also in diesen Kapitel verschont. Es gibt auch praktische keine Nachrichten über die geforderten Gebühren. Nur soviel wissen wir: es war billiger als in der Kanzlei.

Interessant ist ein anderer Aspekt, nämlich die Schrift der Breven. Die ältesten Breven sind in derselben gotischen Minuskel bzw. Bastarda ausgeführt wie die *litterae*. Nun waren aber die Sekretäre häufig bekennende Humanisten – man könnte verweisen auf *Poggio Bracciolini*, *Flavio Biondo*, *Giovanni Loschi* usw. – und wandten deshalb die neue humanistische Schrift, die sich im ersten Drittel des 15. Jahrhunderts entwickelt, auch auf die Breven an. In der Kanzlei wäre das nicht möglich gewesen, dort regierte die jahrhundertealte Tradition; bei den Breven konnte man experimentieren. So sind etwa von

der Zeit Eugens IV. an viele Breven in respektabler humanistischer Minuskel geschrieben:



und von der Zeit Pius' II. an, also seit ca. 1460, ist die humanistische Kanzleischrift (*cancelleresca italica*) die Normschrift der Breven. Die Intitulatio, die typischerweise *en vedette* gesetzt ist, wird jetzt in Capitalis geschrieben. Und weil aus der humanistischen Kanzleischrift letzten Endes unsere heutige Schreibschrift hervorgeht, hat sich daran bis in unsere Tage nichts geändert. Von der Seuche, die die Schrift der *litterae* zur *scrittura bollatica* verzerrt, bleiben die Breven verschont.

Da die Breven im letzten Drittel des 15. Jahrhunderts zu ganz normalen Urkunden geworden sind, werden sie auch nicht anders behandelt, d.h. sie kosten Gebühren, sie werden registriert und um sie kann und muß suppliziert werden. Wenn Sie an das 11. Kapitel zurückdenken, erinnern Sie sich, daß der zweite Teil der Suppliken die Klauseln sind. Diesen Klauseln müssen Sie die Bitte *et per breve* beifügen, damit Sie Ihre Urkunde als Breve ausstellen lassen dürfen. Für bestimmte Materien wird diese Klausel allerdings nicht gewährt; besonders bei der Übertragung von Pfründen bleiben Sie auf die teuren und umständlichen Dienste der Kanzlei angewiesen.

Sie erinnern sich an die Delegationsreskripte? Auch sie kann man jetzt (vom späten 15. Jahrhundert an) als Breve ausstellen lassen, und zwar in einer besonders eleganten Form. Allerdings müssen Sie dafür eine Supplik einreichen und genehmigen lassen, was bei der *expeditio per viam correctoris* ja nicht nötig war. Das folgende Verfahren ist allerdings verblüffend einfach: es wird nicht etwa eine Urkunde formuliert, sondern die Supplik selbst wird in ein Breve eingelegt – das geht, weil das Breve ja verschlossen versandt wird –, und das Breve selbst enthält nur die stereotype Weise an den Adressaten, gemäß dem Inhalt der Supplik und ihrer Signatur zu verfahren. Das nennt man ein Breve *supplicatione introclusa*.

Hier der Text eines solchen "Umschlags": *Mittimus vobis supplicationem presentibus introclusam manu nostra signatam, volumusque et vobis committimus ac mandamus, ut vocatis vocandis ad illius executionem procedatis iuxta eius continentiam et signaturam* (Wir senden euch diesem Breve beigeschlossen eine Supplik, die von unserer Hand signiert ist, und wir wollen und tragen euch auf und befehlen, daß ihr die, die es angeht, herbeiruft und zur Durchführung der Supplik schreitet gemäß ihrem Inhalt und unserer Signatur.) Einfacher geht es eigentlich nicht. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts machen die Breven etwa ein Fünftel aller expeditierten Papsturkunden aus, und jedes dritte Breve ist ein solches *breve supplicatione introclusa*.

Die Breven werden wie gesagt auch registriert, aber die Register sind anfangs nur sehr fragmentarisch überliefert und wohl zunächst auch nicht sehr konsequent geführt worden. Das erste einigermaßen vollständige Brevenregister stammt aus dem letzten Pon-

tifikatsjahr Pauls II., also 1470/1. Auch danach klaffen noch große Lücken. Hier ein Beispiel.



Die aggressive Tinte hat das Papier zerfressen, so daß Sie z.B. im Wort *September* bis auf die nächste Seite hindurchblicken können.

Der Erfolg der Breven als Urkundenart führt auch dazu, daß mehrere Sekretäre eingestellt werden müssen. Für die wirklich vertraulichen und politisch brisanten Angelegenheiten der *brevia de curia* wählt der Papst deshalb einen Sekretär aus, der ihm in besonderer Weise zuarbeitet; ihn nennt man *secretarius domesticus* oder auch *secretarius maior* oder *secretarius intimus*. Aus diesem *secretarius domesticus* entwickelt sich in einem komplizierten Prozeß, den ich Ihnen aber nicht im einzelnen vorführen will, bis ins 17. Jahrhundert der Kardinalstaatssekretär, den es heute noch gibt.

Daneben gibt es bis 1678 auch noch die ordinären, lediglich Breven expedierenden Sekretäre. Das Amt ist aber begehrt, weil es bei geringer Arbeitsbelastung hohe Einnahmen bringt. Mehr dazu im 20. Kapitel.

Seit dem 17. Jahrhundert gibt es noch etwas, was man eigentlich nur als pervers bezeichnen kann, nämlich Breven, die offen versandt werden, *brevia aperta*. Eines des Hauptmerkmale der Breven war ja ihr Verschuß durch das Wachssiegel; jetzt wird bei einer Reihe von Breven das Siegel nur rückwärts aufgedrückt, und die Urkunde bleibt unverschlossen. Als *breve apertum* werden vor allem Ab- laßurkunden versandt. Bei Ihnen steht zu Beginn des Textes die Adresse *Universis Christifidelibus presentes litteras inspecturis* – also kein Vokativ, wie bei den richtigen Breven. Es gibt auch *brevia aperta* mit der Verewigungsformel *Ad perpetuam rei memoriam* zu Beginn des Textes. Beide Formeln werden gewöhnlich in Großbuchstaben geschrieben wie die Intitulatio en vedette.



1842 wurde sogar das Wachssiegel abgeschafft und durch einen roten Farbstempel ersetzt:



Und jetzt noch ein Beispiel eines Breves aus jüngster Zeit:



Eine eher seltene Variante des Breves ist das *Motoproprio*. Es stellt die höchste Stufe päpstlicher Bevorzugung dar, denn – so zumindest die Theorie – der Papst entschließt sich aus eigenem Antrieb, eben *motu proprio*, eine bestimmte Gnade zu erweisen. Das *Motuproprio*



sieht aus wie ein Breve, aber es trägt zu Beginn des Textes die charakteristische Formel und wird nicht besiegelt; statt dessen unterschreibt es der Papst eigenhändig: *Placet motu proprio* und der Signaturbuchstabe. So etwas ist eine Ausnahmegnade, die man natürlich nicht durch eine ordinäre Supplik erbitten kann – oder doch nicht: tatsächlich gibt es Suppliken mit der Klausel *et quod expediatur motu proprio*. Das funktioniert bei etwa 1% aller Suppliken.

16. KAPITEL: DIE "NICHT-PÄPSTLICHEN" PAPSTURKUNDEN

ALS "NICHT-PÄPSTLICHE" Papsturkunden bezeichne ich die Urkunden, die zwar von der Kurie ausgestellt werden, aber nicht den Papst selbst zum Aussteller haben, sondern die kurialen Behörden, die Kardinäle, die Legaten und Kollektoren. Diese Urkunden sind formal keine Papsturkunden, weil eben der Papst nicht als Aussteller fungiert; sie sind aber trotzdem päpstliche Urkunden, weil die Aussteller sie nicht aus eigenem Recht ergehen lassen, sondern weil der Papst ihnen die Vollmacht dazu übertragen hat. Diese Aussteller sind also nur der verlängerte Arm des Papstes, was durch das Oxymoron "nicht-päpstliche Papsturkunden" exakt bezeichnet wird.

Als Aussteller kommen also in Frage: in der Kanzlei der *auditor litterarum contradictarum*, der, wie wir im 14. Kapitel gehört haben, gelegentlich interpretierende Zusatzurkunden zu den Stücken erläßt, über die vor ihm verhandelt wurde. In der Apostolischen Kammer, die ich Ihnen im 18. Kapitel näher vorstellen werde, kommen in Frage der Kämmerer selbst, der Thesaurar und der Kammerauditor. Auch die Rota beurkundet ihre Urteile oft durch eigene Urkunden; diese *decisiones rote* wurden übrigens schon von der Inkunabelzeit an systematisch im Druck veröffentlicht.

Die Pönitentiarie stellt zwei Sorten von Urkunden aus: zum einen die Bescheinigungen über die Lossprechung von den Sünden, die der einzelne Pönitentiar sofort nach der Beichte niederschreibt. Weil dies noch in der Kirche geschieht, in der die Beichte abgelegt wurde, nennt man sie *littere ecclesie*. Außerdem stellt auch der Kardinal-Großpönitentiar Urkunden aus, wofür ihm eine eigene Kanzlei zur Verfügung steht, die die päpstliche Kanzlei in verkleinertem Maßstab nachbaut.



Sie sehen die Unterschrift des Schreibers rechts auf der Plica, den Taxvermerk links unter der Plica (hier freundlicherweise aufgeschlagen) und links neben dem Text *bn*, was vielleicht für *bene* steht; das ist der Freigabevermerk des Großpönitentiar wie auf den Papsturkunden der Vermerk des Vizekanzlers am rechten Rand der Urkunde. In der Mitte des 16. Jahrhunderts wurde diese Kanzlei allerdings aufgelöst, und ihre Schreiber wurden in die normale apostolische Kanzlei übernommen.

Weiterhin stellen die Außerdienstmitarbeiter der Kurie – wenn wir sie so nennen wollen – Urkunden aus. Das sind vor allem die Kollektoren, die "draußen im Lande" die Einnahmen für die Kurie aufspüren und einsammeln, und die päpstlichen Legaten, die im Auftrag und mit Vollmacht des Papstes in der Christenheit unterwegs waren.

Alle diese Urkunden haben einige Eigenschaften gemeinsam. Sie beginnen selbstverständlich mit der Nennung des Ausstellers, der dabei seine Funktion mit größter Akribie beschreibt, es folgt die Adresse mit ehrenden Bezeichnungen, die denjenigen der Papsturkunden nachgebildet sind, aber oft aufwendiger ausfallen, und dann kommt eine Grußformel, die meist *Salutem in domino* lautet. Wenn der Adressat allerdings ein Bischof ist, wird die Adresse der Intitulatio vorangestellt, denn der Aussteller steht dann ja im Rang unter dem Adressaten oder, falls er selbst Bischof ist, auf gleicher Ebene; in diesen Fällen verlangt es die Höflichkeit, den Adressaten zuerst zu nennen. Für den Papst stellt sich dieses Problem natürlich nicht. Im Datum wird immer auch das Pontifikatsjahr des regierenden Papstes genannt, also z.B. *pontificatus sanctissimi domini nostri domini Julii pape secundi anno tercio*.

Die Siegel sind, wie Sie es auf der Abbildung auch schon gesehen haben, Spitzovalsiegel in rotem Wachs, die mitunter durch Blechkapseln gesichert werden. Sie hängen an Hanffäden, manchmal auch an Pergamentstreifen. Insgesamt sind alle diese Regeln aber weniger streng als bei den eigentlichen päpstlichen Urkunden.

In derselben Weise stellen auch die Kardinäle Urkunden aus, sei es als Inhaber eines Kurienamtes, sei es als Kardinallegaten. Diese Legaten sind eine Art mobile Außenstelle des Papstes. Sie bekommen auf ihre Reise ein ganzes Bündel von "Fakultäten" mit, d.h. sie dürfen im Rahmen dieser Bevollmächtigungen Entscheidungen treffen und Gnaden erweisen, die eigentlich der Kurie in Rom vorbehalten sind. Diese Rolle als Vizepapst geht so weit, daß den Legaten Suppliken eingereicht werden, die sie sogar mit *Fiat* signieren.

Interessant – auch optisch interessant – sind die Ablaßurkunden, die die Kardinäle gemeinsam ausstellen. Hier zunächst ein optisch noch langweiliges Beispiel:



Das sieht aus wie eine *littera cum serico*, aber wenn Sie genauer hinsehen, erkennen Sie, daß auf den ersten hervorgehobenen Namen noch eine ganze Reihe von Kardinalsnamen folgt, die also alle gemeinsam die Urkunde ausstellen. Die Ordnung ist streng hierarchisch: zunächst die Kardinalbischöfe, die nur mit ihrem suburbikarischen Bistum bezeichnet sind, dann die Kardinalpriester, dann die Kardinaldiakone in der Reihenfolge ihres Dienstalters. Dabei steht die gemeinsame Bezeichnung *episcopi, presbiteri* und *diaconi* stilgerecht immer am Schluß der entsprechenden Kategorie und das gemeinsame Wort *cardinales* ganz am Schluß. Da man das hier schlecht lesen kann, ein fiktives Beispiel mit nur sechs Kardinälen: *Olivierius Ostiensis, Johannes Portuensis episcopi, Julianus tituli*

sancti Petri ad Vincula, Johannes tituli sancte Cecilie presbiteri, Franciscus sancte Marie nove et Johannes sancti Angeli diaconi misericordie divinae sacrosancte Romane ecclesie cardinales. Sie sehen, daß der Zusatz *tituli* stilgerecht nur bei den Kardinalpriestern steht.

Es folgen dann die allgemeine Adresse *Universis et singulis Christifidelibus presentes inspecturis* und die Grußformel *Salutem in domino sempiternam*. Im Datum finden wir die praktische Formulierung *Datum in domibus nostrarum solitarum residentiarum* (in den Häusern unseres gewöhnlichen Aufenthaltes). Der Kontext lautet ganz so wie die päpstlichen Ablassurkunden, auch mit denselben Arengen, wie sie dort üblich sind.

Am unteren Rand hängen die Siegel der ausstellenden Kardinäle in derselben Reihenfolge, wie sie in der Intitulatio genannt sind. Man muß sich das so vorstellen, daß jemand der Reihe nach die Paläste der Kardinäle abklapperte und dort die Siegel anhängen ließ; manchmal finden sich auf der Plica kleine Angaben, welches Siegel an welche Stelle zu plazieren ist. Die Siegel selbst zeigen, wie Sie sehen, Heiligenfiguren, die wie auf gotischen Altären angeordnet sind. Leider gibt es praktisch keine kunsthistorischen Untersuchungen dazu, obwohl das Material leicht zu finden wäre.

Was wir bisher gesehen haben, war die Schwarz-Weiß-Version. Es gibt aber wie bei den Suppliken die Möglichkeit, diese Urkunden durch farbige Verzierungen zu einem Prachtstück auszugestalten:



Dabei sind die Ablässe, die die Kardinäle gewähren dürfen, gar nicht besonders ergiebig (in der Regel 40 Tage pro Kardinal), und zu jeder solchen Urkunde gehört in der Regel ein päpstlicher Ablass, wo es dann in die Vollen geht. Sondern das wesentliche ist wirklich der optische Eindruck. Diese Urkunden sind Reklameplakate, die in Prozession durch die Straßen getragen



und an den Kirchentüren angeschlagen werden. An einigen Exemplaren sind heute noch die Schlaufen zum Aufhängen zu sehen und die Rostspuren der Nägel:



Ich stelle mir gerne vor, wie Luther am 31. Oktober 1519 seine Thesen neben ein solches Prachtexemplar an die Tür der Wittenberger Schloßkirche angenagelt hat. (Sofern er sie überhaupt dort angenagelt hat, was ja nicht sicher ist.)

Da wir gerade bei den Reformatoren sind: werfen wir noch einen kurzen Blick auf die Urkunden der Inquisition. Ich kann Ihnen dazu nicht viel sagen, weil es dazu keine Forschungen bzw. keine

Publikationen gibt, aber ein Blick zeigt uns bereits, daß dort vieles anders ist:



Was Sie über die erste Zeile verteilt sehen, ist wiederum der Name des ersten Kardinals der die Urkunde ausstellenden Kommission.

Urkunden des gesamten Kardinalskollegiums werden manchmal auch zu anderen Zwecken ausgestellt. Eine möchte ich Ihnen zeigen, weil sie einen spannenden Inhalt hat:



Das ist die Urkunde, mit der Kardinäle 1294 dem Einsiedler Peter vom Morrone seine Wahl zum Papst mitgeteilt haben, Cölestin V.

Wir kommen jetzt zu einer zweiten Kategorie von Papsturkunden, die keine Papsturkunden sind, nämlich zu den Urkunden der Reformkonzilien des 15. Jahrhunderts. Diese Urkunden des Konzils von Konstanz und vor allem des Konzils von Basel wollen richtige Papsturkunden sein, denn die Konzilien verstanden sich ja als eine Art kollektiver Papst. Es kommt aber immer wieder zu technischen Problemen bei der Umsetzung. Ich habe im 8. und 10. Kapitel, als es um die Bleibulle und die ehrenden Bezeichnungen ging, schon darauf hingewiesen. Aber schauen wir uns zunächst ein Beispiel an:



Das erste Wort, *Sacrosancta*, ist also hervorgehoben wie in den päpstlichen *littere cum serico*; bei den *littere cum filo canapis* entsprechend nur das S.



Es handelt sich dabei nicht etwa um eine Päpstin *Sacrosancta*, sondern mit diesem Wort beginnt der Titel des Konzils, der in Konstanz vollständig wie folgt lautet: *Sacrosancta et generalis synodus Constantiensis*. In Basel wird er erweitert zu *Sacrosancta generalis synodus Basiliensis, in spiritu sancto legitime congregata, universalem ecclesiam representans*.

Dieser Titel drückt das konziliare Selbstverständnis – eine Versammlung, die nur unter dem Heiligen Geist, aber über dem Papst steht – in vollkommener Weise aus, aber urkundentechnisch ist er ausgesprochen unpraktisch. Er ist nämlich deutlich länger als das päpstliche *episcopus, servus servorum dei*. Bei den Bullen, deren erste Zeile ja den Titel und die Verewigungformel umfassen soll, führt das zu Raumproblemen: es ist fast unmöglich, diese lange Formulierung ganz in die erste Zeile zu pressen und dabei auch noch gotische Majuskel und Elongata zu verwenden. Im folgenden Beispiel hat der Schreiber deshalb nur das *Sacrosancta* und die Verewigung hervorgehoben, was aber eigentlich ein Verstoß gegen die Ausstattungsregeln ist:



Die meisten Schreiber machen sich aber nicht einmal diese Mühe, sondern resignieren und schreiben den ganzen Text einfach in normaler Schrift, so daß die Bullen ausgestattet sind wie eine ordinäre *littera cum filo canapis*. Bullen hat die Konzilskanzlei nämlich sehr viele ausgestellt; so wurden alle Konzilsdekrete in dieser Form verbreitet, und zwar jeweils in hoher Stückzahl. Die Bleibulle selbst ist auch nur selten an Seidenfäden angehängt, sondern häufiger an Hanffäden, ohne Rücksicht auf den Typ der Urkunde.

Ein weiteres Problem der Konzilskanzleien war das Jahresdatum. Das Konzil von Konstanz konnte kein Pontifikatsjahr angeben, das ja normalerweise der Grundbestandteil aller Datierungen ist; es konnte das ganz einfach deshalb nicht, weil unklar war, wer von den dreien denn der richtige Papst war. Das Konzil von Basel wollte nicht nach den Jahren Eugens IV. datieren. Beide Konzilien setzen deshalb das Inkarnationsjahr, und zwar mit der Formel *anno a nativitate domini* (in den Papsturkunden heißt es: *anno dominice incarnationis*) und mit Jahresanfang an Weihnachten, nicht wie an der Kurie am 25. März.

Die Konzilien – nachweisen kann ich es für das Konzil von Basel und das 2. Konzil von Pisa – stellten auch Sekretbriefe aus, und zwar in einer Form, die an der päpstlichen Kanzlei kein Vorbild hat: auf Papier und mit einem großen roten Wachssiegel verschlossen und beglaubigt:



Sie sehen in der unteren Hälfte rechts und links die Spuren des auf der Rückseite, d.h. in gefaltetem Zustand der Außenseite, aufgedrückten Wachssiegels.

III. TEIL: DIE FINANZEN

17. KAPITEL: DER KIRCHENSTAAT

DIE RÖMISCHE KIRCHE WAR in der Spätantike einer der größten Grundbesitzer in Italien. Seit der Konstantinischen Wende erhielt sie von den Kaisern, aber auch von reichen Privatleuten, umfangreiche Schenkungen. Diese "Patrimonia" verteilten sich über die ganze Halbinsel, waren besonders zahlreich auf Sizilien, einzelne lagen sogar in Südfrankreich, auf Sardinien und Korsika, in Nordafrika und in Illyrien. Über ihre Verwaltung legt insbesondere das Register Gregors I. (590–604) beredtes Zeugnis ab: die Patrimonia (unter Leitung eines Rektors) waren untergliedert in *massae*, diese in *fundi*; päpstliche *defensores* übermittelten die Anweisungen der Zentrale, *conductores* (Pächter) bewirtschafteten die einzelnen Farmen. Ne-

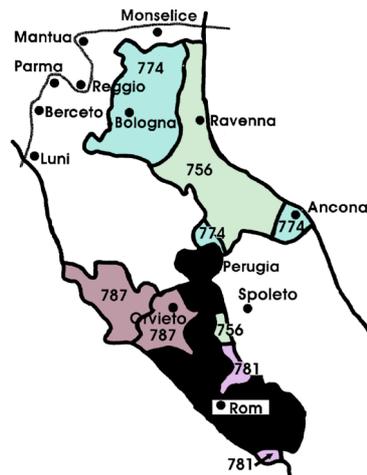
ben diesem rein wirtschaftlichen Besitz hatten die Päpste aber auch schon staatliche Funktionen inne, seit Kaiser Justinian I. den Bischöfen Italiens nach der Rückeroberung des Landes von den Goten gewisse Aufsichtsfunktionen über die Verwaltung der Städte übertragen hatte.

Aber schon in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts verschlechterte sich die Situation: der Einmarsch der Langobarden 568 entzog weite Teile Italiens der byzantinischen Herrschaft und folglich die dort gelegenen Patrimonien der Verfügungsgewalt des Papstes; byzantinisch blieben nur die weiträumige Umgebung Roms (römischer Dukat) und Ravennas (Exarchat) sowie der Süden Italiens und die Inseln, während die Poebene, die Toskana sowie die Herzogtümer Spoleto und Benevent das langobardische Italien bildeten. Zudem entzog Kaiser Leon III. ab 726 die gräzisierten Gebiete Süditaliens und Sizilien der päpstlichen Jurisdiktion. Diese Verluste konnten nur teilweise durch Neuerwerbungen in der näheren Umgebung ausgeglichen werden.

Es ist daher gar nicht sicher, ob die berühmte Pippinische Schenkung, also die Abmachungen Stephans II. mit König Pippin, ursprünglich auf mehr zielte als die Rückgabe der Patrimonien, ob also tatsächlich die Errichtung einer weltlichen staatlichen Herrschaft geplant war.

Keine Rolle bei der Entstehung des Kirchenstaates spielte die sog. Konstantinische Schenkung. Sie beruht auf der Silvesterlegende: der am Aussatz erkrankte Kaiser Konstantin (306–337) will, auf Anraten seiner heidnischen Ärzte, im Blut unschuldiger Kinder baden, verzichtet dann aber doch auf dieses Heilmittel, als die Mütter der Kinder ihn um deren Schonung anflehen. Da er durch diesen Akt des Mitleids bereits wie ein Christ gehandelt hat, wird ihm im Traum geoffenbart, daß er durch ein anderes Bad Heilung von seiner Krankheit erlangen könne, nämlich durch das Bad der Taufe. Papst Silvester I. (314–335) erteilt ihm die Taufe; der Kaiser wird gesund und schenkt dem Papst aus Dankbarkeit die Westhälfte des Römischen Reiches. Er selbst zieht sich nach Byzanz zurück, da es nicht angehe, daß der irdische Kaiser dort residiere, wo der Stellvertreter des himmlischen Kaisers seinen Sitz habe. An dieser Legende stimmt so viel mit der historischen Wirklichkeit überein, daß Konstantin in der Tat der Römischen Kirche bedeutende Schenkungen gemacht hat, u. a. den Lateranpalast. Getauft wurde er aber nicht in Rom von Papst Silvester, sondern erst auf dem Totenbett von einem arianischen, also ketzerischen Priester.

Als weltliches Herrschaftsgebiet entstand der Kirchenstaat erst unter Karl dem Großen 774/5. Aber Hadrian I. (772–795) konnte, trotz seinem guten persönlichen Verhältnis zu Karl, seine Wünsche nur teilweise und nur in mehreren Anläufen durchsetzen. Er erhielt zunächst, zusätzlich zum Dukat von Rom, nur das Exarchat und die Pentapolis, dann 781 die Sabina, schließlich 787 den südlichen Teil der Toskana, außerdem bestimmte Einnahmen aus der übrigen Toskana und dem Herzogtum Spoleto.



Wieweit die Beherrschung in der Praxis umzusetzen war, bleibt zweifelhaft; insbesondere gegenüber den selbstbewußten Erzbischöfen von Ravenna konnten die Päpste kaum mehr als eine theoretische Oberhoheit erreichen. Zudem war die geographische Gestalt des Kirchenstaates recht ungünstig: die beiden Hauptgebiete in Mittel- und in Norditalien waren nur durch eine ganz schmale Landverbindung über den Apennin verbunden.

Die staatsrechtliche Stellung des Kirchenstaates ist ein Kuriosum, das sich im Grunde jeder exakten juristischen Definition entzieht. Er schied nicht etwa aus dem Reich Karls des Großen aus, sondern kann wohl am ehesten als eine Art Autonomiegebiet bezeichnet werden. Die einzelnen Territorien, zu denen später noch die Exklaven Benevent (11. Jahrhundert), Avignon und Grafschaft Venaissain (13./14. Jahrhundert) und Pontecorvo (15. Jahrhundert) kamen, waren nur durch die Person des Papstes zusammengehalten. Es gab keine gemeinsame Rechtsordnung, und es entwickelte sich auch keine übergreifende Identität.

Im Laufe des späten 9. und frühen 10. Jahrhunderts drohte sich der Kirchenstaat wieder aufzulösen. Die Päpste waren völlig vom lokalrömischen Adel abhängig, dessen Interessen nur wenig über den Umkreis Roms hinausgingen. Insbesondere Alberich II., der von 932 bis 954 Rom beherrschte, beschränkte seinen Wirkungskreis auf den römischen Dukat, den er allerdings recht tatkräftig verwaltete. Der Umschwung kam durch seinen Sohn Johannes Oktavian, den die Römer 955 auch zum Papst wählten (= Johannes XII.) Er rief Otto I. zur Kaiserkrönung nach Rom, welcher bei dieser Gelegenheit die Schenkungen Karls des Großen bestätigte (sog. *Ottonianum*). Die tatsächliche Durchsetzung der Rechte blieb aber weiterhin schwierig, auch gegenüber dem Kaiser. Schon Otto III. nahm gegenüber den Maßnahmen seines Großvaters eine distanzierte Stellung ein, da in der Konzeption seiner Politik Rom die kaiserliche Hauptstadt der Welt bildete; er ignorierte das *Ottonianum* und schenkte statt dessen dem Papst "aus freiem Entschluß" acht Grafschaften der Pentapolis (Pesaro, Fano, Senogallia, Ancona, Fossombrone, Cagli, Jesi und Osimo). Es fällt auch auf, daß Heinrich II. seine Bestätigung des *Ottonianum* (*Heinricianum*) nicht schon bei der Kaiser-

krönung, sondern erst 1020 beim Besuch Papst Benedikts VIII. in Bamberg ausstellte.

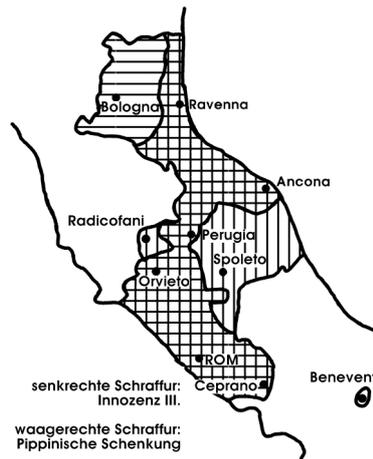
Im 11. Jahrhundert verlor der Kirchenstaat im Süden Gebiete an das expandierende Reich der Normannen unter Robert Guiskard; Gregor VII. mußte dies hinnehmen, um den Rücken frei zu haben für die Auseinandersetzung mit Heinrich IV. Allerdings erwarb die Kurie die Stadt Benevent durch freiwillige Unterwerfung 1050 bzw. 1073.

Ein kompliziertes Problem, das bis in die Stauferzeit hinein das Verhältnis zu den Kaisern belastete, bildeten die sog. Mathildischen Güter.



Markgräfin Mathilde von Tuszien, die im Streit zwischen Heinrich IV. und Gregor VII. für den Papst Partei nahm (obwohl ihre Vorfahren im Dienste des Reiches ihre bedeutende Stellung erlangt hatten), setzte zunächst 1077/80 bzw. 1102 den Papst zum Erben ihrer in der Toskana und der Poebene gelegenen Besitzungen ein, dann aber auch 1111 König Heinrich V., was zu Auseinandersetzungen führte. Kaiser Lothar III. willigte 1133 in eine Kompromißlösung ein: er nahm den Besitzkomplex vom Heiligen Stuhl zu Lehen, wobei allerdings nicht er selbst, sondern sein Schwiegersohn Heinrich der Stolze den Lehnseid leistete. Die Staufer als Erben der Salier erhoben erneut Anspruch auf den uneingeschränkten Besitz. Auf die Dauer gelang es jedoch nicht, die Mathildischen Güter dem Kirchenstaat zuzuschlagen.

Eine neue Situation ergab sich 1197 nach dem Tode Heinrichs VI., der den Kirchenstaat zeitweise hatte besetzen lassen. Sobald der Kaiser tot war, begannen Cölestin III. und nach ihm Innozenz III., die verlorenen Gebiete zurückzuerwerben, wobei diese "Rekuperationen" auch Territorien umfaßten, die zuvor nie zum Kirchenstaat gehört hatten, vor allem im Herzogtum Spoleto. Dadurch wurde das Gebiet günstig arrondiert; insbesondere die "Wespentaille" zwischen römischem Dukat und Exarchat war beseitigt. In diesem neuen Umfang ließ sich Innozenz III. den Kirchenstaat dann, die Gunst der Stunde nutzend, von Otto IV. (Neußer Versprechen von 1201) und Friedrich II. (Goldbulle von Eger 1213/9) bestätigen.

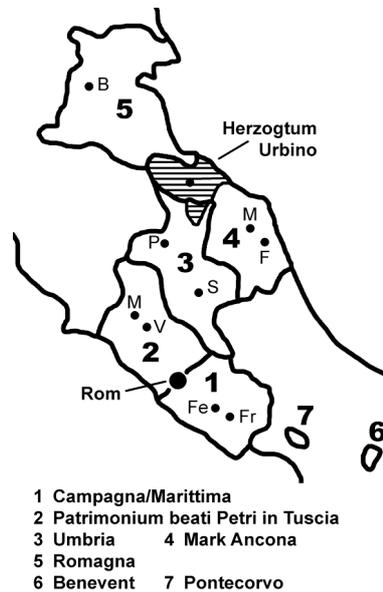


Nach dem Tode Friedrichs II. 1250 plante Innozenz IV. offenbar, Teile von dessen Reich (genauer: die südlich an die Campagna anschließenden Gebiete bis Neapel) dem Kirchenstaat anzuschließen, womöglich, um eine Landverbindung zu Benevent zu schaffen; zu diesem Zweck hielt er sich persönlich in Neapel auf, aber sein Tod machte die Pläne hinfällig, und sein Nachfolger nahm sie nicht wieder auf.

Allerdings wies der neue Kirchenstaat im Vergleich zu den Privilegien Ottos I. auch Defizite auf: in Ravenna umfaßte er nur das Gebiet der Erzdiözese, während das frühere Exarchat deutlich umfangreicher gewesen war. Deshalb nutzte Nikolaus III. (1277–1280) die Verhandlungen mit Rudolf von Habsburg über dessen Kaiserkrönung zu weiteren Forderungen und verlangte die Übergabe auch der Gebiete, die der alte Kirchenstaat dem neuen voraus gehabt hatte (das auf der Abbildung nur waagerecht schraffierte Gebiet). Rudolf ging in der Hoffnung auf die Kaiserkrönung auf diese Forderungen ein; von einer "Abtretung der Romagna" zu sprechen, wie dies die ältere Forschung oft vorwurfsvoll tat, geht indes an der Sache vorbei. Versuche Bonifaz' VIII. (1294–1303), auf Gebiete in der Toskana Anspruch zu erheben, die wohl tatsächlich zum Umfang der karolingischen Versprechungen gehört hatten, blieben erfolglos.

Der Wechsel der Päpste nach Avignon bildete nicht nur für Rom selbst, sondern für den gesamten Kirchenstaat eine ökonomische und politische Katastrophe. Lokale Machthaber, wie etwa die Familie der Stadtpräfekten de Vico, errichteten de facto selbständige Herrschaften, und auch Nachbarn, vor allem die Visconti in Mailand, erlangten die Signorie über Grenzgebiete, so zeitweise über Bologna. Johannes XXII. (1316–1334) ging von Avignon aus mit den schärfsten Mitteln (Bann, Absetzung, Ketzerprozeß) gegen die Visconti vor, jedoch im Grunde erfolglos. Innozenz VI. (1352–1362) und Urban V. (1362–1370) mußten den Kirchenstaat geradezu wiedererobern lassen. Zentrale Gestalt war der militärisch wie juristisch gleichermaßen begabte spanische Kardinal Egidius Albornoz (ab 1353); aber auch er mußte zahlreiche Kleinherrschaften unter der Rechtsfigur eines päpstlichen Vikariates legitimieren. Die volle Durchsetzung der päpstlichen Regierungsgewalt gelang erst am Ende des 15. Jahrhunderts durch die Gewaltmaßnahmen Cesare Borgias.

Albórnz regelte auch die juristischen Verhältnisse in den wiedergewonnenen Gebieten; durch ihn erhielt der Kirchenstaat die Ordnung, die im Grunde bis zum Ende des Ancien Régime gültig blieb. Von einem Staat kann man aber immer noch nicht sprechen: es bleibt bei einer Reihe von Territorien, die nur durch die Tatsache zusammengehalten werden, daß sie unter der Herrschaft des Papstes stehen. Es gab neben der Stadt Rom selbst folgende Provinzen:

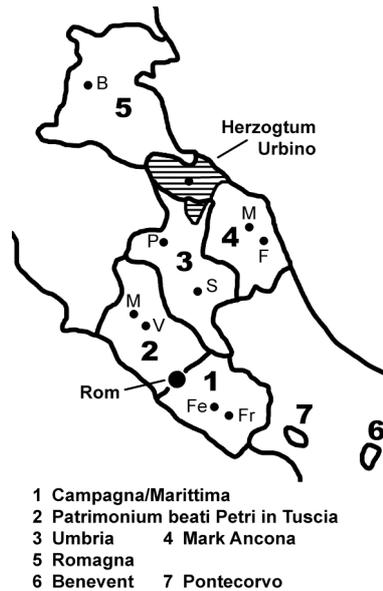


1. *Campania/Marittima*: das Gebiet östlich und südlich Roms bis zur Grenze des Königsreichs Neapel (Hauptstadt: Frosinone oder Ferentino);
2. *Patrimonium beati Petri in Tuscia*: das anschließende Gebiet nördlich und westlich Roms bis zur Toscana (Hauptstadt: Viterbo oder Montefiascone) mit den Sondergebieten Grafschaft Sabina und *terra Arnulphorum* (bei Terni);
3. *Umbria*: das Gebiet nordöstlich des Patrimoniums, auch "Dukat von Spoleto" genannt (Hauptstadt: Perugia oder Spoleto);
4. *Mark Ancona*: das Küstengebiet nordöstlich der Provinz Umbria (Hauptstadt: Macerata oder Fermo) mit dem Sondergebiet *massa Trabaria*. Aus der Mark Ancona löste 1474 Sixtus IV, das Herzogtum Urbino für Federico da Montefeltre heraus, das erst 1631 wieder an den Kirchenstaat heimfiel;
5. *Romagna*: der nordöstlichste Teil des Kirchenstaates, hervorgegangen aus dem Exarchat Ravenna; mit dem späteren Herzogtum Ferrara (Hauptstadt: Bologna);
6. die Stadt Benevent, die sich 1050/1073 dem Heiligen Stuhl unterworfen hatte;
7. Pontecorvo im Königreich Neapel, welches 1463 den gleichen Schritt tat;
8. die Grafschaft Venaissin (seit 1274 als Geschenk des französischen Königs) und die darin gelegene Stadt Avignon (1348 durch Kauf erworben). Hier grau dargestellt:



Für die Verwaltung der Provinzen galten die 1357 erlassenen und 1363/4 ergänzten Statuten des Kardinals Albóroz. An der Spitze der Provinz stand der Rektor mit einer *curia generalis*, die im wesentlichen aus 7 Richtern, einem *marescalcus* und 24 Notaren bestand; wenn der Rektor ein Kardinal war, trug er den Titel eines Legaten. Die Finanzen unterstanden dem Thesaurar (mit eigenem Notar), der zugleich auch den Rektor zu kontrollieren hatte. Der Mitwirkung der Provinzialen dienten die von Zeit zu Zeit abgehaltenen Parlamente. In der Praxis war die Jurisdiktion des Rektors allerdings vielfältig durchbrochen, da zahlreiche *signori* unter der Rechtsfigur des apostolischen Vikariats ihre Machtposition behalten konnten. Auch die Städte konnten vielfach ihre kommunale Freiheit wahren. Darüber hinaus konnte gegen alle Maßnahmen des Rektors direkt an den Papst appelliert werden, der auch sonst häufig mit Einzelentscheidungen eingriff.

Das große abendländische Schisma von 1378 bis 1417 begünstigte eine effektive Herrschaft des Papstes nicht. Clemens (VII.) von Avignon (1378–1394) soll eine Säkularisierung weiter Teile des Kirchenstaates für die Errichtung eines Königreiches Adria geplant haben, aber diese Nachricht kann auch bloße Greuelpropaganda der römischen Obödienz sein; das gleiche gilt für einen ähnlichen Plan, den sein Nachfolger Benedikt (XIII.) verfolgt haben soll. König Ladislaus von Neapel besetzte den Kirchenstaat mehrere Jahre. Größere Gefahr drohte ihm freilich von der Praxis der späteren Renaissancepäpste, Teile des Kirchenstaates zu eigenen, vom Hl. Stuhl nur lehnabhängigen erblichen Herzogtümern für ihre Nepoten zu machen. Hier ist vor allem das Herzogtum Urbino zu nennen, das wie ein Keil die nordöstlichen Gebiete vom übrigen Kirchenstaat isolierte.



Auch Alexander VI. (1492–1503) plante, den Kirchenstaat oder Teile davon in ein weltliches Fürstentum für seine Familie umzuwandeln. Zu diesen Zweck ließ er seinem Sohn Cesare freie Hand, die vielen kleinen Herrschaften, die *de facto* ihre Selbständigkeit hatten bewahren können, zu beseitigen (mit zum Teil verbrecherischen Methoden), aber da Alexander VI. starb, ehe der Säkularisierungsplan zu Ende geführt war, kamen Cesares Erfolge letztlich den Päpsten zugute, die von Julius II. (1503–1513) an den Kirchenstaat effektiver beherrschen konnten als alle ihre Vorgänger. Freilich versank dieser Kirchenstaat vom 16. Jahrhundert an in einen politischen und zunehmend auch wirtschaftlichen Dornröschenschlaf, aus dem ihn erst die italienische Einigung 1859/70 wieder erweckte.

Eine spezielle Bemerkung ist noch zur Stadt Rom erforderlich. Man sollte annehmen, daß dort die Herrschaft des Papstes besonders direkt und effektiv erfolgte. Das Gegenteil war aber der Fall. Zwar fiel die Konkurrenz durch die byzantinische Bürokratie vom 8. Jahrhundert an weg, aber es war nicht der Papst, der in die Lücke eintrat, sondern die römischen Adelsgeschlechter. Im 9. und 10. Jahrhundert war der Papst von ihnen völlig abhängig, auch der Rückhalt, den er am Kaiser suchte, konnte das nicht ausbalancieren. In der Mitte des 12. Jahrhunderts wollten die Römer, wie die anderen Städte in Mittel- und Norditalien, eine selbstverwaltete Kommune werden. Dazu wurde 1143 ein Gremium eingesetzt, das man antikisierend "Senat" nannte:



Aber auch dieser Senat war weniger eine Vertretung der römischen Handwerker, Händler und Gastwirte, sondern der römischen Adelsgeschlechter. Dem Papst gelang es zudem, Einfluß auf die Wahlen zum Senat zu nehmen. Im 13. Jahrhundert wurde, ebenfalls nach mittel- und norditalienischem Vorbild, die Funktion eines Podestà geschaffen, also eines von außen kommenden Verwaltungschefs auf Zeit. Dieser Podestà wurde in terminologisch verwirrender Weise

auch Senator genannt. Seit 1277 war der jeweilige Papst dieser Senator, aber in kurioser Rechtskonstruktion nicht als Papst, sondern als Privatmann. Dieser Papst-Senator ernannte einen Stellvertreter, der aber in der Regel auch Senator genannt wurde, und so funktionierte das im Prinzip bis zum Ende des Ancien Regime.

Von der Abwesenheit der Päpste in Avignon war die Stadt Rom genauso, wenn nicht sogar noch stärker betroffen als der Kirchenstaat. Deshalb konnte 1347 ein römischer Notar, *Nicolaus de Laurentiis*, oder im römischen Dialekt *Cola di Rienzo*, Anklang finden, als er in Rom die Antike wieder einführen wollte und sich selbst zum Volkstribunen erklärte. Er hatte anfangs sogar einige Erfolge, aber außer pompösen Festen – und anderem seiner Krönung zum Volkstribun und Ritter des Heiligen Geistes – geschah eigentlich nichts, und schon gegen Ende des Jahres wurde "Rienzi, der letzte der Tribunen" vertrieben. Acht Jahre später kehrte er, diesmal als päpstlich ernannter Senator, nach Rom zurück, wurde aber kurz darauf ermordet. Außer der Oper Richard Wagners ist kaum eine Erinnerung an ihn geblieben.

18. KAPITEL: DIE APOSTOLISCHE KAMMER

DER BESTBEWACHTE RAUM in einem antiken Palast oder einer mittelalterlichen Pfalz war das Schlafzimmer des Herrschers. Im Schlaf war er besonders verletzlich und gefährdet, ganz gleich, ob es sich um einen assyrischen Großkönig, einen antiken römischen Kaiser, einen mittelalterlichen Fürsten oder um den Papst handelte. Deshalb wurde dieser Raum besonders sorgfältig behütet. Und da lag es nahe, in diesem bestbewachten Raum des Palastes auch den Schatz des Herrschers aufzubewahren. Im alten Orient nannte man den Goldschatz das Kopfkissen, den Silberschatz das Fußkissen des Königs. In einer differenzierteren Verwaltungs- und Hofordnung wurden Schlafzimmer und Schatzkammer zwar räumlich getrennt, aber der Name *camera* für die Finanzverwaltung blieb, und noch heute gibt es z.B. in den Städten die Funktion eines Stadtkämmerers.

Die *Reverenda Camera Apostolica* – so ihr offizieller Name – als zentrale Finanzverwaltung der Kurie wird erstmals im Laufe des 12. Jahrhunderts faßbar. Für die Zeit zuvor kennen wir keine Détails, sondern nur die altertümlichen Bezeichnungen eines *arcarius* und eines *saccellarius*, die ich im 7. Kapitel bei den *iudices de clero* genannt habe. Die Kurienreform der gregorianischen Zeit hat auch hier zu Umgestaltungen geführt. Das Amt des Kämmerers, meist eines Kardinals, war jetzt eine der wichtigsten Funktionen an der Kurie, was man auch daran ermessen kann, daß 1217 der Kardinalkämmerer *Cencius* sogar als Honorius III. zum Papst gewählt wurde.

An der Spitze der apostolischen Kammer steht also der *camerarius*, der im *vicecamerarius* einen Stellvertreter hat. Dieser Vizekämmerer ist vom 15. Jahrhundert an zugleich (und wohl in erster Linie) päpstlicher Gouverneur der Stadt Rom. Es folgt der *thesaurarius*, der stärker mit dem konkreten Zahlungsverkehr befaßt ist und

wiederum im *vicethesaurarius* einen Stellvertreter hat. Für die aktuelle Handhabung der Ein- und Auszahlungen bedient sich die Kammer allerdings eines Bankhauses, des *depositarius*. Dieses Bankhaus muß der Kammer ggf. auch Kassenkredite gewähren. Depositär der Kurie zu sein, war ein äußerst lukratives Geschäft. So hat z.B. die Medici-Bank aus dieser Funktion heraus ihr internationales Netz von Geschäftsbeziehungen und Filialen aufgebaut; der Versuch Papst Sixtus' IV., ihr diese Funktion zu entziehen, führte 1478 zur Pazzi-verschwörung in Florenz, in deren Verlauf einer der beiden Brüder, Giovanni de' Medici, ermordet wurde und es abschließend zu kriegesischen Verwicklungen kam.

Ferner gab es in der Kammer nach den *advocatus fisci* und den *advocatus pauperum*. Der Fiskaladvokat war der direkte Vertreter und Aufpasser des Papstes in der Kammer – das ist in allen spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Verwaltungen die Bedeutung des "Fiskals" –, während der Armenadvokat dafür zu sorgen hatte, daß die Armen bei den Geschäften der Kammer und den Prozessen, die vor ihrem Gericht geführt wurden, nicht übervorteilt wurden, insbesondere nicht um ihr Recht auf Gratisbehandlung betrogen wurden.

Wir sind noch in einer Zeit, da der Grundsatz der Gewaltenteilung noch keine Gültigkeit hat, deshalb gibt es in der Kammer auch ein Gericht, bei dem ihre Entscheidungen angefochten werden konnten. Dieses Gericht stand unter der Leitung des *auditor camere*, von dessen Entscheidungen an den Kardinalkämmerer selbst appelliert werden konnte – und darüber hinaus natürlich an den Papst.

Die laufende, alltägliche Verwaltungsarbeit erledigten aber die sieben *clerici camere*. Von ihnen war im monatlichen Turnus immer einer federführend, der *clericus mensarius*, aber es gab auch regelmäßig Sitzungen aller sieben Kammerkleriker und bei Bedarf auch der gesamten Kammer unter Vorsitz des Kardinals. Wenn also, wie wir im 10. Kapitel kurz erwähnt haben, eine Urkunde den Vermerk *ad cameram* erhielt, landete sie auf dem Schreibtisch dieser Kammerkleriker. Vor ihnen mußte man sich auch zur Zahlung der Annaten verpflichten (dazu mehr im nächsten Kapitel), sie veranlaßten die Löschung der Verpflichtung nach der Zahlung, trieben aber auch ausstehende Zahlungen ein. Um diese zu erzwingen, konnte die Kammer auch die Exkommunikation verhängen, ein Mittel, mit dem sie vor allem im 14. Jahrhundert sehr rasch – allzu rasch! – bei der Hand war. Dadurch erregte sie teils erhebliches Ärgernis.

Für die Schreibarbeiten und die Ausstellung ihrer Urkunden beschäftigte die Kammer eine Reihe von Notaren (*notarii camere*), die die Qualität öffentlicher Notare hatten. Ferner hatte der Kammerauditor mehrere Notare, die nur für ihn tätig waren (*notarii auditoris camere*), aber die Funktionen konnten sich überschneiden. Die Kammernotare führten auch die Bullenregister der Kammer und brachten auf der Rückseite der entsprechenden Bullen den Vermerk *Registrata in camera apostolica* an:



R(egistra)ta in cam(er)a ap(osto)lica

Soviel zur Organisation. Interessanter ist aber, mit welchen Einnahmen und Ausgaben die Kammer zu jonglieren hatte. Über die Patrimonien und den Kirchenstaat haben wir schon gesprochen, aber im Grunde waren das durchlaufende Posten, die keinen nennenswerten Überschuß erbrachten; die *camera Urbis*, die Finanzverwaltung der Stadt Rom, war sogar in der Regel defizitär.

Eine weitere Einnahmequelle waren die *census*, Zinse, aber das Wort ist mißverständlich. Das waren Abgaben, die einzelne Klöster oder Diözesen, auch ganze Staaten dem Papst zu leisten hatten, in der Regel im Gegenzug zu einem besonderen Rechts- oder Schutzverhältnis. Einen solchen Anerkennungszins leistete z.B. das Kloster Melk oder, noch bekannter, das Bistum Bamberg, das ja zu keiner Kirchenprovinz gehörte, sondern direkt dem apostolischen Stuhl unterstellt war; sein jährlicher Zins war ein Schimmel. Daß allein mit solchen Abgaben die Kurie nicht zu finanzieren war, liegt auf der Hand. Größeren Ertrag brachte der Peterspfennig, den einzelne Staaten zahlten, so etwa England oder Polen. Eine theoretisch bedeutende Summe bildete der Lehenszins des Königreichs Sizilien. Aber gerade die Staaten waren höchst säumige Zahler, wenn der Papst nicht aus politischen Gründen ganz auf die Leistung verzichten mußte. Alle diese Ansprüche sammelte um 1200 der damalige Kardinalkämmerer Cencius im sog. *Liber censuum*, aber das war, wie gesagt, eher eine Sammlung von Ansprüchen als ein wirkliches Kontobuch.

Eine weitere Einnahmequelle waren die Kreuzzugszehnten, die auf alle Pfründen der Christenheit erhoben wurden, erstmals zur Finanzierung der Kreuzzüge. Also eine außerordentliche und zweckgebundene Abgabe in Höhe eines Zehntels der Einkünfte der Kleriker – oft wurde gleichzeitig auch von den Juden ein Zwanzigstel verlangt –, an deren sachgerechter Verwendung aber sofort Zweifel auftauchten, mit den entsprechenden Folgen für die Zahlungsmoral. Schon Walther von der Vogelweide fragt polemisch: *ob im diu vulle mâze kumt ze Lâterân?* (ob wohl der volle Ertrag bis nach Rom gelangt?). Der Kreuzzugszehnte wurde erstmals 1187 für den 3. Kreuzzug erhoben, aber im Laufe der Zeit häuften sich die Gelegenheiten und auch die Unternehmungen, die zu Kreuzzügen erklärt wurden. Auch der Kreuzzugszehnte war – zumindest *idealiter* – ein durchlaufender Posten, der nicht zur Finanzierung der Kurie verwendet werden durfte.

Weitere Einnahmen erzielt die Kurie durch die Gebühren, die die Bittsteller in der Kanzlei bezahlen mußte. Ein Teil davon diente der Bezahlung der Bediensteten, aber etwa die Hälfte floß doch in die päpstlichen Kassen, allerdings nur bis ins späte 15. Jahrhundert; mehr dazu im übernächsten Kapitel.

Weitere Einnahmen – im 14. Jahrhundert die größten Einnahmen – erzielte die Kurie durch die Vergabe von Pfründen. Das waren zum einen die vorhin schon erwähnten Annaten, die ich im *Détail* im nächsten Kapitel vorführe. Der Papst beanspruchte aber auch die Einnahmen vakanter Pfründen, die *fructus incalares*, worüber er in Konflikt mit dem französischen König geriet, der denselben

Anspruch erhob, und den Nachlaß verstorbener Kleriker durch das sog. *ius spolii*. Wieweit solche Einnahmen wirklich eingetrieben werden konnten, hing von der Fähigkeit der Kollektoren ab, die die Kammer zu diesem Zweck überall hin entsandte.

Im späten 15. Jahrhundert erzielte die Kurie dann Einnahmen durch die sog. *officia venalia vacabilia*, deren nicht ganz leicht verständlichen Mechanismus ich Ihnen im übernächsten Kapitel im Détail erläutere. Diese Einnahmen erhob allerdings nicht die Apostolische Kammer, sondern die Datarie. Die Kammer war nämlich vom 15. Jahrhundert an nicht mehr die einzige Finanzbehörde der Kurie. Neben sie schob sich die erwähnte Datarie und seit Papst Calixt III. (1455–1458) eine Spezialbehörde, die Geld für den geplanten Kreuzzug nach der türkischen Eroberung Konstantinopels beschaffen sollte, die *thesauraria sancte cruciate*. Pius II. wies ihr die Einnahmen aus den jüngst 1462 entdeckten Alaungruben in Tolfa zu. Alaun, lateinisch *alumen*, ist Kalium-Aluminium-Sulfat und wird bei der Textilherstellung verwendet; bisher wurde es ausgerechnet aus dem türkischen Gebiet importiert, was der Papst jetzt sofort verbot und ein Monopol für das Alaun aus Tolfa einrichtete.

Fragen wir nun nach den Ausgaben. Nach uralter Regel waren die Einnahmen eines Bistums zu vierteln: ein Viertel für den Bischof, ein Viertel für den Klerus, ein Viertel für den baulichen Unterhalt der Kirchen und ein Viertel für die Armen. Tatsächlich haben die Päpste, um mit dem letzten Viertel zu beginnen, in erheblichem Umfang Almosen an die Armen Roms oder des jeweiligen Aufenthaltsortes verteilt und erhebliche Summen für die Restaurierung und ggf. den Neubau der Kirchen aufgewandt. Das war selbstverständlich, wird heute aber gerne übersehen. Zu dem Viertel *pro ecclesia* können wir auch die mäzenatischen Aktivitäten der Päpste rechnen; das Geld etwa für die Fresken Michelangelos in der Sixtinischen Kapelle war sicher nicht verschwendet.

Die Kosten für den "laufenden Betrieb", also die Hofhaltung und die großen liturgischen Feiern, waren auch nicht unerheblich. Ein hoher Posten waren Militärausgaben: das Anheuern von Condottieri in Italien, die Unterstützung von Kreuzfahrern zunächst im Heiligen Land, dann auf dem Balkan, aber auch z.B. Lösegeldzahlungen für gefangene Christen.

All das läßt sich mit dem Auftrag des Papstes als Kirchenoberhaupt rechtfertigen. Schwieriger wird es bei den Leistungen, die etwa die Verwandten des Papstes erhielten, zusätzlich zu den attraktiven und gut bezahlten Posten, die er ihnen verschaffte. Die Hochzeit seiner Tochter im Vatikan auszurichten, wie dies Innozenz VIII. und Alexander VI. taten, gehörte sicher nicht zu den Aufgaben des Kirchenoberhauptes.

Zuletzt noch der Hinweis, daß die Kardinäle eine eigene *camera* unter einem eigenen Kardinalkämmerer hatten, der ihre gemeinsamen Einkünfte einzuziehen und auf die einzelnen Kardinäle zu verteilen hatte.

19. KAPITEL:

DER AVIGNONESISCHE FISKALISMUS

DEIN GELD FAHRE MIT DIR zur Hölle! hatte Petrus in Antiochia dem Simon Magus entgegengeschleudert, als dieser von ihm gegen Bezahlung die Fähigkeit erwerben wollte, den Heiligen Geist herabzurufen. Im Laufe des 14. Jahrhunderts begann sich die Christenheit zu fragen, ob diese Hölle vielleicht Avignon hieß. Daß die Sorge von Papst und Kurie um den weltlichen Besitz der Kirche, den Kirchenstaat, das Übergewicht über ihre geistlichen Aufgaben gewinnen konnte, haben wir im 1. und auch im vorigen Kapitel gesehen; aber noch nie war diese Sorge so offen und skrupellos zutage getreten wie zur Zeit des Aufenthaltes der Kurie in Avignon.

Neu war vor allem auch die Konsequenz, mit der neue Einnahmequellen erschlossen und dafür eine effektive zentrale Verwaltung aufgebaut wurde. Die französischen Gelehrten sehen im avignonesischen Zentralismus eine fortschrittliche Entwicklung der Kirche; außerhalb von Paris darf man da aber durchaus anderer Meinung sein. Viele der Strukturen der kirchlichen Verwaltung, die damals aufgebaut wurden, bestehen heute noch, auch wenn ihre echte oder vermeintliche Notwendigkeit inzwischen anders begründet wird. Vom derzeitigen Papst hört man dazu kritische Töne – warten wir ab, ob er dem auch Taten folgen lassen kann.

Der erhöhte Finanzbedarf der Kurie in Avignon hatte vor allem zwei Gründe. Zum einen ging durch die Abwesenheit der Päpste aus Italien der Kirchenstaat praktisch verloren und mußte geradezu wiedereroberet werden; Sie erinnern sich aus dem 1. und dem vorletzten Kapitel, wie dies der kriegerische Kardinal Albórniz bewerkstelligt hatte. Krieg zu führen kostet aber nun einmal Geld.

Und zum zweiten mußte der Aufenthalt der Kurie in Avignon finanziert werden. Dazu gehörte auch, daß Benedikt XII. in Avignon einen eigenen Papstpalast errichten ließ, obwohl alle Päpste dieser Zeit betonten, der Aufenthalt an der Rhône sei nur vorübergehend und man wolle wo schnell wie möglich nach Rom zurückkehren. Man fühlt sich an die "vorläufige" Bundeshauptstadt Bonn erinnert, wo auch fleißig und keineswegs nur provisorisch gebaut wurde.



Daß erst der dritte Papst von Avignon mit dem Bau begann, hat Gründe, die in der Person seiner Vorgänger liegen. Clemens V. wohnte, wenn er sich in Avignon aufhielt, im dortigen Dominikanerkonvent, aber er hielt es nie lange an einem Ort aus. Johannes XXII. war vor seiner Wahl Bischof von Avignon. Er residierte auch als Papst im Bischofspalast, den er nur durch einige Anbauten erweiterte und zu einer geschlossenen Anlage zusammenfaßte. Dieser Palast stand an der Stelle des heutigen Papstpalastes; es ist aber fast nichts mehr davon übrig. Johannes bezog eine benachbarte kleinere Kirche St. Stefan als Palastkapelle in seine Anlage mit ein. Wenn er mehr Platz brauchte, griff er auf die Kathedrale von Avignon zurück, die nördlich neben dem Palast stand und steht. Allerdings war Johannes XXII. bei seiner Wahl schon 72 Jahre alt, so daß jedermann

(und wohl auch er selbst) mit einem kurzen Pontifikat rechnete. Daß es dann anders kam, konnte niemand wissen.

Die eigentlichen Erbauer des Papstpalastes sind Benedikt XII. und Clemens VI. Benedikt XII. ließ zunächst südlich der Anlage Johannes' XXII. einen massiven Turm erbauen, der an die 50 m hoch ist. Etwa auf halber Höhe befindet sich darin das Zimmer des Papstes, darüber und darunter lag die Schatzkammer; ganz oben waren Zinnen und Erker, die im Falle eines militärischen Angriffs der Verteidigung dienen konnten. Tatsächlich ist der Papstpalast am Ende des 14. Jahrhunderts zweimal belagert und in der vorgesehenen Weise verteidigt worden.



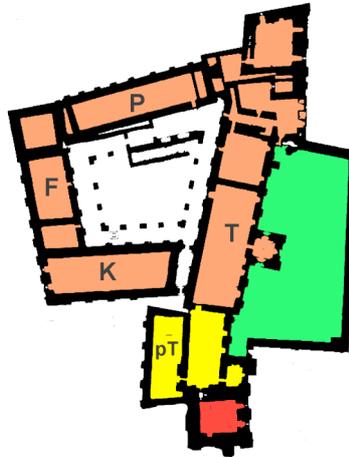
Überhaupt hat der ganze Bau Benedikts XII., auf dessen Détails wir gleich noch zurückkommen, einen ausgesprochen festungsmäßigen Charakter. Wovor wollte sich der Papst schützen? Man wird in der Konzeption wohl die Nachwirkungen des Schocks von Anagni, also des Attentats auf Bonifaz VIII., sehen müssen; außerdem begann 1328 der 100jährige Krieg zwischen England und Frankreich, von dem nicht abzusehen war, ob er vor Avignon haltmachen würde. Die Lage Avignons war nämlich gar nicht so günstig, wie man meist glaubt.



Die Päpste besaßen seit 1274 die Grafschaft Venaissin. Die Stadt Avignon selbst gehörte aber zur Provence, die unter der Herrschaft der Anjou, d.h. König Roberts von Neapel bzw. seit 1343 der Königin Johanna, stand. Erst 1348 kaufte Clemens VI. den Anjou die Stadt ab. Aber schon die Avignoneser Neustadt auf dem westlichen Rhôneufer, mit Avignon durch die berühmte Brücke verbunden, war französisch, und 1349 fiel auch der nördliche Nachbar der Grafschaft, die Dauphiné, an Frankreich.

Benedikt XII. ließ also zunächst den schon erwähnten Turm bauen, heute *Tour du pape* oder *Tour des anges* genannt. Dann ließ er den Palast Johannes' XXII. sukzessive abreißen und durch Neubauten im gleichen festungsartigen Charakter wie seinen Turm ersetzen. An die Nordost- und Nordwestecke wurden ebenfalls massive hohe Türme placiert. Die Palastkapelle blieb erhalten, wurde aber

auf die doppelte Länge erweitert. Schließlich wurde die Lücke zwischen dem Turm des Papstes und dem Geviert des Palastes geschlossen und östlich ein größeres Areal als Garten ebenfalls ummauert.

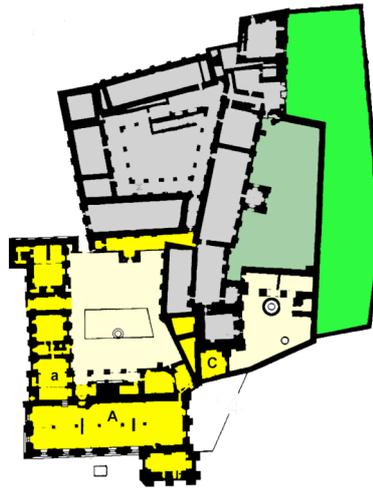


Sie sehen auf der Abbildung den Turm des Papstes rot gefärbt, die Verbindungsgebäude gelb, die vier Flügel des Palastes orange, den Garten grün. Das Ganze entspricht also ziemlich genau einer mittelalterlichen Klosteranlage, die mit Kirche, Refektorium, Dormitorium und Kapitelsaal einen Kreuzgang umgibt, nur daß seine Gestalt hier etwas schief geraten ist. Es ist noch zu beachten, daß wir überall zwei Geschosse vor uns haben, von denen jedes etwa 10 – 12 m hoch ist.

Betrachten wir die Gebäude im einzelnen, so finden wir im **Norden**, mit P bezeichnet, die *Palastkapelle*, d.h. eigentlich zwei Kapellen, eine untere und eine obere gemäß den zwei Stockwerken. Im **östlichen Flügel**, mit T bezeichnet, war im Erdgeschoß der Saal des Konsistoriums. Unter *Konsistorium* versteht man an der päpstlichen Kurie die Versammlung des Papstes mit den Kardinälen, in der alle wichtigen Entscheidungen getroffen wurden; die Zustimmung der Kardinäle ist dabei vom mittleren 14. Jahrhundert an mehr als nur eine Formalität. Im Obergeschoß des Ostflügels war das große *Tinellum*, d.h. der päpstliche Speisesaal. Die Bediensteten der Kurie erhielten wie an allen Höfen nur einen Teil ihrer Einkünfte in Geld; wichtig waren daneben auch Sachleistungen, wozu das Recht gehörte, im Tinellum beköstigt zu werden. Da dieser Speisesaal immerhin 40 m lang ist, kann man sich die Bedeutung dieser Sachleistung vorstellen. Am Nordende des Tinellums lag die Küche, die wegen ihres riesigen pyramidenförmigen Kamins berühmt war. Der **Südflügel**, mit K bezeichnet, enthält im Erdgeschoß den Raum, in dem das Konklave abgehalten wurde; das Obergeschoß diente dazu, vornehme Gäste zu beherbergen, wobei der Raum je nach Bedarf in unterschiedlicher Weise abgeteilt werden konnte. Der **Westflügel**, mit F bezeichnet, enthielt die Wohn- und Arbeitsräume der Familiaren des Papstes, d.h. der unterschiedlichen Funktionsträger an der Kurie. Der massive Nordostturm bildete die Kaserne der Leibwache, die übrigens vom 16. Jahrhundert aus Schweizern bestand und auch ganz ähnlich uniformiert war wie die Schweizergarde in Rom.

Der Turm des Papstes und die Verbindungsgebäude bilden die päpstlichen Gemächer im engeren Sinne. Erwähnenswert ist im Obergeschoß der kleine Raum direkt neben dem Turm, der das *Studium*, also das Arbeitszimmer des Papstes, enthielt, und das mit pT bezeichnete *parvum Tinellum*, der Speisesaal für den Papst selbst und seine vornehmeren Gäste.

Soweit also der Palast Benedikts XII. oder *Alte Palast*. Clemens VI. erweiterte den Bau nach Südwesten hin durch zwei neue Flügel, hier gelb eingefärbt.



Dadurch ergab sich ein zweiter großer Innenhof, und auch der Garten wurde beträchtlich ausgeweitet und ummauert. Clemens ließ zunächst seinen Privatbereich durch einen Anbau südlich am Papstturm erweitern. Das Obergeschoß dieses Anbaus, hier mit C bezeichnet, ist wegen seiner Fresken mit Jagddarstellungen berühmt; es heißt französisch *Chambre du Cerf* (Zimmer des Hirsches).



Ein eigenartiges Bildprogramm für die Wohnräume eines Papstes! Aber es gibt Hinweise darauf, daß Clemens VI. tatsächlich in übertragenem Sinne auf die Jagd ging ...

Den **Südflügel** des Neubaus bildet die *Große Audienzhalle*, hier mit A bezeichnet. Sie diente aber nicht, wie heute, für Massenaudienzen des Papstes – so etwas gab es vor dem späten 19. Jahrhundert überhaupt nicht –, sondern dort tagten die päpstlichen Gerichte, und es wurden öffentliche Verkündigungen vorgenommen. Insbesondere wurden dort die Papsturkunden verlesen, wobei die Möglichkeit bestand, gegen eine Urkunde Einspruch zu erheben. Über den Einspruch wurde dann nach Anhörung der Beteiligten in der *Kleinen Audienz*, hier mit dem kleinen a bezeichnet, im Nachbarraum des neuen **Westflügels** entschieden. Sie erinnern sich an das Verfahren aus dem 12. Kapitel.

Der Westflügel enthielt auch Räume für die übrigen päpstlichen Behörden. Der neue Palast besitzt, im Gegensatz zur festungsartigen Bauweise des alten ein gewisses Maß an gotischer Eleganz. Das gilt vor allem für den wichtigsten Teil des neuen Pala-

stes, den ich noch gar nicht erwähnt habe: die neue Palastkapelle. Sie ist als Obergeschoß auf die große Audienzhalle aufgesetzt und soll recht eindrucksvoll sein.

Wir wollen noch kurz die weitere Geschichte des Papstpalastes bis heute verfolgen. Seit die Päpste wieder in Rom residierten, wurden Avignon und die Grafschaft Venaissin durch einen Legaten oder Vize-Legaten verwaltet. Dieser wohnte im Palastpalast, der aber viel zu groß für ihn war und dessen Unterhalt viel zu hohe Kosten verschlang. Das führte dazu, daß der Bau verfiel und im Laufe der Zeit zu einer halben Ruine verkam. Der päpstliche Besitz wurde während des Ancien Régime auch dreimal von Franzosen okkupiert (1663/4 und 1688/9 durch Ludwig XIV., 1768/74 durch Ludwig XV.), denn jedesmal, wenn der allerchristlichste König mit dem Papst in Streit geriet, ließ er als Repressalie den Avignonesischen Kirchenstaat besetzen.

Nach der französischen Revolution wurde das Gebiet am 14.9.1791 endgültig von Frankreich okkupiert und auch auf dem Wiener Kongreß nicht zurückgegeben. Im selben Jahr 1791 geschah ein besonders scheußliches Ereignis: als am 16.10. ein Revolutionsfunktionär ermordet wurde, wurden in der Nacht darauf zur Vergeltung 60 Avignoneser Bürger verhaftet, umgebracht und ihre Leichen in einen Turm des Papstpalastes geworfen. Am 18.1.1793 beschloß der Konvent, den Palast, der als *Bastille du Midi*, als "Bastille des Südens", bezeichnet wurde, ebenfalls abzureißen; es kam aber nicht dazu. Von 1810 bis 1906 war der Palast Kaserne, mit all den Folgen, die dies für historische Bausubstanz zu haben pflegt. Während des 2. Kaiserreichs tauchte der Gedanke auf, den Papstpalast zu renovieren; Napoleon III. und Eugénie besuchten am 7./8.9.1860 Avignon und besichtigten auch den Papstpalast. Die Restaurierung kam aber erst in unserem Jahrhundert wirklich in Gang und ist wohl auch heute noch nicht vollständig abgeschlossen.

Der Bau des Papstpalastes in seiner festungsmäßigen Architektur hatte eine unvorhergesehene Folge: er veränderte das Verhältnis des Papstes zur Bevölkerung. In Rom gab es in der päpstlichen Liturgie seit den Zeiten der Spätantike die Institution der Stationskirche. Das bedeutet, daß der Papst an jedem Sonn- und Feiertag die Messe in einer anderen Kirche feierte. So war die *statio* z.B. an Weihnachten in S. Maria Maggiore, die lateinisch Sancta Maria ad Presepe, also "zur Krippe" heißt; am 2. Weihnachtsfeiertag, dem Stefanstag, in S. Stefano Rotondo; am Karfreitag selbstverständlich in S. Croce in Gerusalemme; an Christi Himmelfahrt und Pfingsten in St. Peter usw. Der Papst war also ständig in Rom unterwegs, wurde von jedermann gesehen und konnte auch seinerseits auf die Bevölkerung einwirken; berühmt ist etwa die Prozession am Peter- und Paulstag 1240, als Gregor IX. die Römer, die schon Friedrich II. zujubelten, auf seine Seite hinüberziehen konnte. In Avignon fällt das jetzt alles weg; der Papst lebt isoliert von der Bevölkerung in seinem Palast. Selbst bei der Papstkrönung, die in Rom Anlaß zu einem aufwendigen Zug vom Vatikan durch die halbe Stadt zum Lateran bot, geht er jetzt nur noch die wenigen Schritte von der Palastkapelle zu seinen Gemächern.

Der Finanzbedarf für den Bau des Papstpalastes betrug zeitweilig bis zu einem Siebtel des gesamten États. Das erforderte die Erschließung neuer Geldquellen, deren wichtigste die Annaten und Servitien sind. Dabei handelt es sich um Geschenke, die jemand, dem der Papst eine Pfründe verschafft hat, aus Dankbarkeit diesem überreicht. Aus dem freiwilligen Geschenk wird jetzt eine verpflichtende Zahlung, ohne deren Zusage eine Bitte um Pfründenverleihung aussichtslos ist.

Die Zahlungen heißen *Annaten* – wörtlich übersetzt: Jahrgelder –; wenn es sich um ein Bistum oder eine Abtei handelt, sagt man auch *Servitien*. Für die Annaten gibt es einen festen Tarif: sie betragen die Hälfte eines Jahreseinkommens; Pfründen bis zu 24 fl. Jahreseinkommen sind annatenfrei, diese 24 fl. sind also das steuerfreie Existenzminimum. Bei den Servitien ist die Rechnung etwas komplizierter: der neue Bischof oder Abt zahlt ein Drittel seines Jahreseinkommens als sog. *servitium commune*, wovon Papst und Kardinalskolleg jeweils die Hälfte erhalten, wobei der Kardinalsanteil gleichmäßig unter die einzelnen Kardinäle aufgeteilt wird. Außerdem *servitium commune* zahlt der neue Bischof noch fünf sog. *servitia minuta* an verschiedene Mitglieder des päpstlichen Hofes; jedes *servitium minutum* ist so hoch wie der Anteil eines einzelnen Kardinals. *Servitia commune* und *minuta* zusammen ergeben also auch etwa ein halbes Jahreseinkommen wie bei den normalen Annaten. Um Ihnen einen Eindruck von den zu erzielenden Summen zu geben: das *Servitium* für das Bistum Passau betrug 5000 fl., für Freising 4000 fl., für Regensburg dagegen nur 1400 fl.; am höchsten taxiert waren in Deutschland die drei rheinischen Erzbistümer Mainz, Köln und Trier sowie das Erzbistum Salzburg mit jeweils 10000 fl.

Eine weitere Frage lautet: welche Pfründen darf der Papst verleihen? Normalerweise wird ja der Bischof durch das Domkapitel gewählt, der Abt durch den Mönchskonvent, und die niederen Pfründen vergibt der Bischof. Darüber hätte sich der Papst nun gemäß der mittelalterlichen Lehre von der *plenitudo potestatis*, der "Fülle der Gewalt", einfach hinwegsetzen können, und beispielsweise Innozenz IV. hat dies ein Jahrhundert früher auch getan. Aber man zog es doch vor, dem System eine Rechtsform zu geben, die sog. Reservationen. Dies bedeutet, daß sich der Papst die Besetzung bestimmter Pfründen oder ganzer Kategorien von Pfründen reserviert.

Die Reservationen beginnen schon im 13. Jahrhundert: wenn z.B. ein Pfründeninhaber während eines Aufenthalts an der Kurie stirbt, reserviert sich der Papst die Besetzung dieser Pfründe; das bedeutet auch, daß die Pfründen aller Kurienbediensteten dem Besetzungsrecht des Papstes unterliegen. Als Kurie gilt nicht nur der Aufenthaltsort des Papstes, sondern auch die Umgebung im Umfang von drei Tagesreisen. Und auch wenn jemand an der Kurie seine Pfründe resigniert, d.h. in die Hände des Papstes niederlegt, kann dieser sie neu vergeben, wobei die Resignation in der Regel mit einem Vorschlag für den Nachfolger verbunden ist.

Diesen Vakanzzeiten *per obitum* und *per resignationem* schließt sich diejenige *per devolutionem* hinzu: wenn der normale Verfügungsberechtigte es über ein halbes Jahr lang versäumt, eine frei-

gewordene Pfründe wieder zu besetzen. In Avignon kommen dann ganze Typen von Pfründen hinzu. Am Ende der Avignoneser Zeit umfassen die Reservationen alle Bistümer, alle Männerklöster und von den übrigen Pfründen alle, die in bestimmten Monaten frei werden. Die päpstlichen Reservationen bilden den ersten Paragraphen der Kanzleiregeln, die wir im 10. Kapitel im Zusammenhang mit der *judicatura* und der Halsstarrigkeit der Abbiatioren schon kennen gelernt haben.

Damit stellt sich sofort die nächste Frage: wie erfährt der Papst, daß irgendwo eine kleine Pfründe freigeworden ist, die er vergeben kann? Die Antwort ist ebenso einfach wie verblüffend: er erfährt es von demjenigen, der die Pfründe haben will. Der Interessent reicht also an der Kurie eine Bittschrift ein mit dem Inhalt: es ist dort eine Pfründe freigeworden, die dem päpstlichen Besetzungsrecht unterliegt, und ich möchte diese Pfründe haben. Da es im Spätmittelalter eine ausgeprägte Klerikerarbeitslosigkeit gab, kamen auf eine Pfründe in der Regel mehrere Bewerber, und es gab dann auch noch Bestimmungen, wer vorzuziehen sei; z.B. erhöhte ein abgeschlossenes Universitätsstudium die Chancen beträchtlich.

Spätestens seit dem 15. Jahrhundert gerät diese Praxis der päpstlichen Reservationen und Pfründenvergabe in die Kritik, zumal es keineswegs so ist, daß der Papst nur geeignete Personen auf die Pfründen und Bistümer providiert. Kurienangehörige, vor allem Kardinäle, erhalten oft mehrere Pfründen gleichzeitig, auch mehrere Bistümer, aus denen sie dann nur die Einnahmen beziehen und die sie oft kein einziges Mal persönlich aufsuchen. So hat z.B. Clemens V. einen Grafen von Vienne zum Bischof von Passau gemacht, der nie hier auftauchte und wahrscheinlich nicht einmal wußte, wo Passau überhaupt liegt.

Das Konzil von Konstanz verfügte eine Halbierung der Annaten für die Gebiete Frankreichs, die durch den Hundertjährigen Krieg verwüstet waren, und 1438 erließ der französische König die sog. Pragmatische Sanktion von Bourges, durch die er die französische Kirche überhaupt der Verfügungsgewalt des Papstes entzog. Das bedeutete auch: keine Ernennung von Pfarrern und Bischöfen durch den Papst, keine Zahlung von Annaten und Servitien. Die Kurie empfand dies natürlich als glatten Rechtsbruch, aber der Zustand dauerte bis 1516. In diesem Jahr kam es zur Versöhnung zwischen Leo X. und Franz I. und zum Abschluß des Konkordates von Bologna: die Zahlung der Annaten und Servitien wurde wieder eingeführt, aber der Papst überließ dem französischen König auf Dauer die Besetzung aller Pfründen in Frankreich. Man erinnere sich: im Hochmittelalter wurde einen ganzen Investiturstreit lang um die Frage gerungen, ob der König als Laie geistliche Stellen besetzen dürfe; jetzt gibt der Papst diese Besetzung dem König preis, um die Wiederaufnahme der Annatenzahlung zu erreichen.

In Deutschland lief die Sache etwas anders. Auch hier gab es zwar einen solchen Versuch, aber er wurde schon 1447 durch das Wiener Konkordat zwischen Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. beendet. Das Wiener Konkordat schreibt vor, daß die Bischöfe und Äbte in kanonischer Weise von den Domkapiteln bzw. Mönchskonven-

ten zu wählen seien; diese Wahl ist dann dem Papst zur Prüfung vorzulegen, der sie, wenn keine rechtlichen Mängel unterlaufen sind, annehmen und die Einsetzung des Bischofs durchführen muß. Dieser Vorgang, der also weder eine direkte Ernennung noch eine Konfirmation der Wahl darstellt, heißt *praefectio*.

Von den niederen Pfründen sind einige Kategorien der päpstlichen Ernennung vorbehalten, bei den meisten aber alterniert das Besetzungsrecht monatlich zwischen dem Ortsbischof und dem Papst. Wenn also die Pfründe in einem "päpstlichen Monat" frei wird, darf er sie vergeben; wird sie in einem "bischöflichen Monat" frei, steht das Besetzungsrecht dem Ortsbischof zu. Es ist also für den bisherigen Pfründner wichtig, im richtigen Monat zu sterben.

Bei den *praefectiones* gibt es noch einige Sonderregelungen. Vor allem muß es sich um eine normale Wahl eines normalen Kandidaten handeln. Es kommt aber vor, daß das Domkapitel jemanden als neuen Bischof wünscht, der eigentlich gar nicht wählbar ist, etwa weil er noch zu jung ist (das Mindestalter für einen Bischof beträgt 30 Jahre) oder weil er bereits Bischof einer anderen Diözese ist, also versetzt werden soll, oder weil einem altersschwachen Bischof ein Koadjutor zur Seite gestellt werden soll – in all diesen Fällen kann das Domkapitel den gewünschten Bischof nicht wählen, sondern es muß ihn "postulieren", d.h. vom Papst "fordern". Bei einer solchen *postulatio* ist der Papst in seiner Entscheidung frei: er kann sie annehmen, er kann sie aber auch zurückweisen und statt dessen eine beliebige andere Person zum Bischof machen.

Die Postulation ist also gefährlich, weil sie mißlingen kann, und dann hat das Domkapitel de facto sein Wahlrecht aufgegeben. In der Praxis gingen einer Postulation aber Verhandlungen mit Rom voraus. Postuliert wurden in dieser Weise vor allem die jüngeren Söhne des Hochadels, also etwa die nachgeborenen Habsburger oder Wittelsbacher. Das Wiener Konkordat hatte eine etwas andere Folge als dasjenige von Bologna für Frankreich: es zementierte die deutsche Kirche als Adelskirche. Die Domkapitel nahmen nur adlige Mitglieder auf, die ihrerseits nur adlige Bischöfe wählten. Die kirchliche Karriere taugte also nur in sehr begrenztem Maße als Mittel zum sozialen Aufstieg, was ja gerne behauptet wird.

Ich möchte Ihnen jetzt noch vorführen, wie eine Bischofserhebung praktisch ablief, wobei es kaum einen Unterschied ausmacht, ob der Bischof wie in Deutschland gewählt oder auf andere Weise zum Kandidaten wurde. Die Entscheidung fällt auf jeden Fall im Konsistorium, und sie wird dadurch vorbereitet, daß ein Kardinal zum Berichterstatter, zum Kardinalrelator, bestellt wird. Diese Funktion ist beliebt, weil der Kandidat dem Relator eine Dankeszahlung in beträchtlicher Höhe zu leisten hat, die sog. *propina*. Über den Kandidaten werden Auskünfte eingeholt; dies geschieht in durchaus formalisierter Weise im sog. Informativprozeß, in dem mit einem festen Fragenkatalog Leben und Sitten des Kandidaten untersucht werden.

Bei einem positiven Ergebnis legt der Kardinalrelator die Angelegenheit im Konsistorium vor, das dann die Bestätigung der Wahl beschließt. Der Kardinalrelator setzt über diesen Beschluß ein Protokoll auf, die sog. Konsistorialzedel (*cedula consistorialis*, das Wort

cedula oder Zedel ist nichts anderes als unser Wort "Zettel"). Mitunter übernimmt auch der Papst selbst das Referat über den Kandidaten; in diesem Fall ähnelt die Konsistorialzedel einem Breve. Aufgrund der *cedula consistorialis* stellt der Vizekanzler die *contracedula consistorialis* aus, die Anweisung an die Kanzlei, die Urkunden auszustellen.

Ich habe Urkunden im Plural gesagt, denn der neue Bischof oder Abt bekommt ein ganzes Paket von Urkunden. Das Zentrum ist die eigentliche Präfektionsurkunde, die zusätzlich zu den normalen Eintragungen eine Vielzahl von Kanzleivermerken aufweist, auf die wir im nächsten Kapitel zurückkommen wollen. Vor diese Urkunde ist aber fiktiv eine weitere Urkunde vorgeschoben, durch die der Papst den Kandidaten von allen Kirchenstrafen losspricht, die seine Einsetzung etwa behindern oder ungültig machen könnten; es ist klar: ein Exkommunizierter kann nicht zum Bischof gemacht werden. Wir haben also:

1. Absolutionsurkunde:
2. Haupturkunde.

Die Absolutionsurkunde ist auch deshalb interessant, weil in ihr der Kandidat noch mit seinem alten Namen und seiner alten Funktion angeredet wird; später steht ja nur noch der Vorname und die Bezeichnung der Diözese, Sie ist die einzige *littera cum serico* des Pakets. Es folgen dann die sog. *conclusiones*, d.h. Mitteilungen der geschehenen *praefectio* an interessierte Personengruppen, und zwar

3. an den Landesherrn, in Deutschland also den Kaiser;
4. an den Erzbischof. Wenn ein Erzbischof eingesetzt wird, geht die *conclusio* an die Suffragane des Erzbischofs, also an die Bischöfe seiner Kirchenprovinz. Wenn ein Abt eingesetzt wird, erhält der Bischof der Diözese, in der das Kloster liegt, eine *conclusio*;
5. wenn es sich um ein Zisterzienserklöster handelt, geht eine *conclusio* auch an den Abt von Cîteaux;
6. an das Domkapitel bzw. den Konvent;
7. an die Vasallen des Hochstifts;
8. an den Klerus der Diözese;
9. an die Bevölkerung der Diözese.

Diese Mitteilungen werden aber nicht etwa vom Papst direkt zugestellt, sondern der neue Bischof erhält das ganze Paket und muß selbst für die Weiterleitung sorgen. Dabei schickt er oft nicht das Original, sondern beglaubigte Abschriften, so daß das Paket nicht selten noch heute geschlossen im Archiv des Bischofs liegt. Der Bischof erhält ferner das Formular des Treueides, den er dem Papst leisten muß:

10. *forma iuramenti*.

Dieses Formular wird in der Regel als *littera clausa* übersandt. Es kommt aber auch vor, daß der Papst bestimmte Prälaten beauftragt, den Treueid abzunehmen und diesem Auftrag das Formular inseriert; oder auch beides, also Formular an den Bischof und Auftrag, den Eid abzunehmen. Ich werde Ihnen ein solches Formular gleich noch vorführen, aber schließen wir zunächst die Liste des Urkundenpakets ab. Seit dem Konzil von Trient muß der neue Bischof bzw. Abt auch

noch ein Glaubensbekenntnis anlegen, dessen Text ihm ebenfalls als *littera clausa* übersandt wird:

11. *forma professionis fidei*.

An dieses Paket können sich noch weitere Urkunden anschließen, die mit der Bischofseinsetzung in Zusammenhang stehen und deshalb meistens unter demselben Datum oder einen Tag später expediert werden.

12. *munus consecrationis*: die Erlaubnis, sich den Bischof, von dem man die Bischofsweihe empfangen will, selbst auszusuchen. Die Bischofsweihe wird nach dem Ritus von drei Bischöfen erteilt, von denen einer der eigentliche Konsekrator ist und zwei assistieren. Der normale Konsekrator ist immer der Erzbischof der jeweiligen Kirchenprovinz, aber dabei kann es Schwierigkeiten geben, wenn der Erzbischof diese Funktion zu seinen Gunsten ausnutzen will oder schlicht und einfach zu weit entfernt ist. So hat sich etwa der Passauer Bischof immer nur ungern vom Salzburger Erzbischof weihen lassen, weil er der Meinung war, daß eigentlich ihm, und nicht dem Salzburger, die Erzbischofswürde der bayerischen Kirchenprovinz zukomme. Das *munus consecrationis* kann in einer Urkunde bestehen oder auch in zweien, wenn der Papst die Bischöfe, die ausnahmsweise die Weihe erteilen dürfen, eigens bevollmächtigt.

13. *retinendi beneficia*: die Erlaubnis, daß der Bischof die Pfründen, die er bisher innehatte und die mit seiner Erhebung zum Bischof eigentlich frei würden, auch als Bischof beibehalten darf. Das ist besonders interessant für die sog. Weihbischöfe oder die Bischofskoadjutoren. Dazu einige Erklärungen:

a) Jede Diözese hat einen ordentlichen Bischof (*episcopus ordinarius*, heute auch Diözesanbischof genannt). Etwas anderes wäre auch gar nicht möglich, denn der Bischof lebt mit seiner Kirche in einer Art geistlicher Ehe; zwei Bischöfe in einer Diözese bedeuteten also Bigamie. Nun kann es aber vorkommen, daß ein Bischof aus seiner Diözese vertrieben wird oder daß er dort sein Amt gar nicht erst antreten kann, z.B. weil die Diözese im islamischen Gebiet (*in partibus infidelium*) liegt. Solche exilierten Bischöfe trieben sich in größerer Anzahl an der Kurie in Avignon herum und lebten dort davon, daß sie Ablaßurkunden ausstellten (Sie erinnern sich aus dem 8. Kapitel). Da war es besser, daß sie einem Bischofskollegen, der in seiner Diözese überlastet war, zur Hand gingen, besonders bei den liturgischen Aufgaben wie Priesterweihe oder auch der Weihe von Kirchen und Altären. Deshalb also "Weih"bischöfe; juristische Befugnisse hatten sie nicht.

Das System wird dann perfektioniert, indem der Papst, wenn er einem überlasteten Bischof einen Helfer zur Seite stellen will, einen Bischof direkt für eine solche Diözese *in partibus infidelium* ernannte und ihm erlaubte, sich nicht in seine Diözese zu begeben, sondern einem Kollegen im Abendland zur Hand zu gehen. Diese Bischöfe erhalten für ihre fiktive Diözese genauso ein Urkundenpaket wie der normale Bischof und außerdem noch ein Mandat, das ihre aktuelle Stellung regelt. Solchen Weihbischöfen wird in der Regel erlaubt, ihre bisherigen Pfründen beizubehalten, da sie aus ihren fik-

tiven Diözese ja keine Einnahmen für den Lebensunterhalt beziehen können.

b) Es kommt vor, daß ein alternder Bischof einen Unterstützer im Bischofsrang erhält (formal also ein Weihbischof), daß diesem *coadiutor* aber zugesagt wird, daß er in dem Bistum, in dem er zunächst nur aushilft, die Nachfolge des amtierenden Bischofs antritt, sobald dieser wegfällt. Das ist dann der *coadiutor cum iure successionis* (der Koadjutor mit dem Recht der Nachfolge).

Schließlich kommt es vor, daß dem neuen Bischof auch gleich noch einige zusätzliche Gnadenerweise gewährt werden, so etwa die Erlaubnis, einen Tragaltar zu benutzen, sich seinen Beichtvater selbst auszusuchen, einen besonderen Ablass für seine erste Messe als Bischof und Ähnliches mehr. Das schmeichelt mehr der Eitelkeit des neuen Oberhirten, aber wenn der Vorgänger diese Rechte auch hatte, will man ihm nicht nachstehen.

Die Erzbischöfe haben noch eine besondere Aufgabe: sie müssen beim Papst die Übersendung des Palliums beantragen. Das ist eine spezielle Insignie, die in der lateinischen Kirche nur die Erzbischöfe tragen und die auch die besondere Verbundenheit mit Rom ausdrücken soll. Das Wort *pallium* bedeutet eigentlich "Mantel", aber es ist zu einem schmalen Wollstreifen mit aufgenähten Kreuzen geschrumpft und wird nur an hohen Festen über dem Meßgewand getragen:



Das Pallium soll im Idealfall vom Erzbischof selbst in Rom abgeholt werden. In der Praxis schickt er aber einen bevollmächtigten Boten. Diesem Boten wird eine eigene *forma dandi pallium* als *littera clausa* mitgegeben, die die Worte enthält, die beim Überreichen der Insignie zu sprechen sind. Das Pallium ist übrigen kostenlos; auch die *forma dandi pallium* wird gratis ausgestellt. Wenn im Zusammenhang mit der Reformation immer von den hohen "Palliengeldern" die Rede ist, die der Erzbischof von Mainz habe zahlen müssen, ist das Nonsens; zahlen mußte Albrecht von Brandenburg eine saftige *compositio* in der Datarie – Sie erinnern sich aus dem 9. Kapitel –, weil er drei Bistümer (Mainz, Magdeburg, Halberstadt) gleichzeitig innehaben wollte.

Jetzt zeige ich Ihnen die versprochene *forma iuramenti*:



Forma iuramenti. Ego N. ab hac hora inantea fidelis et obediens ero beato Petro sancteque apostolice Romane ecclesie et domino nostro domino N. pape N. suisque successoribus canonice intrantibus. (Ich N. werde von stundan treu und gehorsam sein dem heiligen Petrus und der heiligen Römischen Kirche und unserem Herrn, dem Herrn Papst N., und seinen Nachfolger, die rechtmäßig Papst werden.) Non ero in consilio aut consensu vel facto, ut vitam perdant aut membrum seu capiantur mala captione aut in eos violenter manus quomodolibet ingerantur vel iniurie aliquae inferantur quovis quesito colore. (Ich

werde an keiner Vereinbarung oder Verabredung oder Handlung teilnehmen, durch die sie das Leben verlieren oder verstümmelt oder gefangen genommen werden sollen oder gewaltsam Hand an sie gelegt oder ihnen Unrecht getan werden soll, unter welchem Vorwand auch immer.) *Consilium vero, quod mihi credituri sunt per se aut nuntios seu litteras, ad eorum damnum me sciente nemini pandam.* (Die Geheimnisse, die sie mir persönlich oder durch Boten oder Briefe anvertrauen, werde ich zu ihrem Schaden wissentlich niemandem offenbaren.) *Papatum Romanum et regalia sancti Petri adiutor eis ero ad retinendum et defendendum contra omnem hominem.* (Das römische Papsttum und die Rechte des heiligen Petrus zu bewahren und zu verteidigen, werde ich ihnen behilflich sein.) *Legatum apostolice sedis in eundo et redeundo honorifice tractabo et in suis necessitatibus adiuvabo.* (Den Legaten des apostolischen Stuhles werde ich bei An- und Rückreise ehrenhaft behandeln und ihm in seinen Bedürfnissen beistehen.)

Der Text geht noch eine Weile weiter, aber ich denke, Sie haben einen hinreichenden Eindruck bekommen, sowohl vom Stil als auch vom Inhalt.

Lassen Sie uns noch die Geschichte der Bischofseinsetzung in der Neuzeit weiterverfolgen. Mit dem Ende des Alten Reiches in Deutschland und der Französischen Revolution wurden auch die entsprechenden Konkordate hinfällig. Nachdem sich die Staaten nach dem Sturz Napoleon wieder stabilisiert hatten, schloß die Kurie mit ihnen erneut Konkordate ab, aber in Deutschland nicht etwa mit dem Deutschen Bund, sondern mit den Einzelstaaten, wobei es durchaus auch zu unterschiedlichen Regelungen kam, was bis heute fortwirkt.

1817, als erstes Konkordat in Deutschland, wurde dasjenige mit dem Königreich Bayern geschlossen, das noch ganz altertümlich in Form eines päpstlichen Privilegs für den König beurkundet wurde:



Darin heißt es in § 9: *Sanctitas sua ... majestati regis Maximiliani Josephi eiusque successoribus catholicis ... in perpetuum concedet indultum nominandi ad vacantes archiepiscopales et episcopales ecclesias regni Bavarici dignos et idoneos ecclesiasticos viros ... Talibus autem viris Sanctitas sua canonicam dabit institutionem iuxta formas consuetas.* – "Seine Heiligkeit erteilt der Majestät des Königs Maximilian Joseph und seinen katholischen Nachfolgern auf ewige Zeiten die besondere Gnade, für die vakanten Erzbischöfs- und Bischofskirchen des Bayerischen Königreichs würdige und geeignete Kirchenmänner zu nominieren. ... Solchen Männern

wird Seine Heiligkeit in den gewohnten Formen die kanonische Einsetzung gewähren." An die Stelle der Wahl durch das Domkapitel trat also die Nominierung durch den König, am Verfahren im Konsistorium und an der Zusammensetzung des Urkundenpaketes änderte sich nichts, sogar die Mitteilung an die Vasallen des Hochstifts erfolgte noch bis 1878; nur trat an die Stelle des Kaisers in Wien der König in München. Das letzte Mal geschah dies 1917, als Ludwig III. Michael Faulhaber als Erzbischof von München nominierte:



Mit dem Ende der Monarchie wurde auch dieses Konkordat hinfällig. 1924 trat ein neues Konkordat an seine Stelle, in dem noch einmal das Verfahren geändert wurde. Dort heißt es in Artikel 14 § 1, und diese Bestimmung ist im Prinzip heute noch gültig: "In der Ernennung der Erzbischöfe und Bischöfe hat der Hl. Stuhl volle Freiheit. Bei Erledigung eines erzbischöflichen oder bischöflichen Sitzes wird das beteiligte Kapitel dem Hl. Stuhle unmittelbar eine Liste von Kandidaten unterbreiten, die für das bischöfliche Amt würdig und für die Leitung der erledigten Diözese geeignet sind; unter diesen wie auch unter den von den bayerischen Bischöfen und Kapiteln je in ihren entsprechenden Triennallisten Bezeichneten behält sich der Hl. Stuhl die Auswahl vor."

Der erste Satz darf nicht überinterpretiert werden: er bedeutet nur, daß das Nominationsrecht des Königs weggefallen ist. Trotzdem hat der Papst in Bayern größere Freiheit als in anderen Bundesländern, in denen das preußische Konkordat von 1929 oder das badi-sche Konkordat von 1932 gilt: dort kann der Papst nicht direkt ernennen, sondern muß aus den Vorschlagslisten 3 Kandidaten auswählen, aus denen dann das Domkapitel in geheimer Wahl den Bischof bestimmt. Das ist allerdings nicht so gedacht, wie wir es 1989 in Köln erlebt haben, daß der Papst zusammen mit der Übersendung der Liste der drei Kandidaten auch mitteilt, wen von diesen dreien er gewählt haben möchte.

20. KAPITEL: DIE OFFICIA VENALIA VACABILIA

"DU SOLLST VON DEINEM BRUDER keinen Zins nehmen, weder Zins für Geld noch für Speise noch Zins für irgend etwas Leihbares! Vom Ausländer darfst du Zins nehmen, aber von deinen Brüdern darfst du nichts fordern, auf daß dich der Herr, dein Gott, in all deiner Hände Werk segne!" heißt es im 5. Buch Mose Kapitel 23 Vers 20f. Diese Bestimmung aus dem Alten Testament verbietet den Juden also, von einem Glaubensgenossen Zinsen zu nehmen; im Verkehr mit Nichtjuden ist dies aber erlaubt. Die Regelung wurde auch von den Christen übernommen, so daß auch sie von Christen keine Zinsen nehmen durften, während im Verkehr mit Nichtchristen solche Geschäfte zulässig blieben. In der Literatur finden Sie dafür die Bezeichnung "kanonisches Zinsverbot". Im Verkehr von Christen und Juden galt also folgendes Schema:

		Gläubiger	
		Jude	Christ
Schuldner	Jude	Zinsverbot	Zinsen erlaubt
	Christ	Zinsen erlaubt	Zinsverbot

Von diesen vier Möglichkeiten kam der Fall, daß ein Christ einem Juden Kredit gewährte, eigentlich nie vor, so daß Kreditgeschäfte praktisch nur zwischen einem Juden als Gläubiger und einem Christen als Schuldner abgeschlossen wurden.

Das hatte Folgen: da viele dieser Kredite als "faule Kredite" eingestuft werden mußten, die der Schuldner nicht zurückzahlen konnte oder nicht zurückzahlen wollte, war das Zinsniveau insgesamt hoch, was von Schuldnerseite wiederum als Zinswucher empfunden wurde. Der Jude als Gläubiger mußte jederzeit mit einer zwangsweisen Ent- oder Umschuldung rechnen: so wurden z.B. in Nürnberg 1349, 1385, 1390 und 1463 die Juden gefangengenommen und nur gegen Herausgabe der Schuldbriefe wieder freigelassen.

Überhaupt war der statischen Denkweise des Mittelalters die Vorstellung fremd, daß man mehr Geld zurückzahlen müsse, als man als Kredit erhalten hatte. Allenfalls eine Erstattung der Kosten des Gläubigers war denkbar – etwa für die Ausstellung des Kreditbriefs, für den Transport des Geldes usw. –, man nannte das *interesse*; alles andere war aber *usura*, Wucher.

Nun ist aber ein Warenverkehr, etwa im Fernhandel, ohne Kreditgeschäfte nicht denkbar. Man erfand daher Konstruktionen, mit denen das Zinsverbot formal eingehalten, real aber ausgehebelt wurde, etwa beim Umwecheln der Währungen – bis zur Einführung des Euro war dies auch für die heutigen Banken eines der lukrativsten Geschäfte. Eine weitere Möglichkeit, die häufig genutzt wurde, war die Stellung eines Pfandes, das der Gläubiger wirtschaftlich ausnutzen konnte, bis der Kredit zurückgezahlt war. So konnte etwa der König eine Reichsstadt verpfänden; der Gläubiger erhielt dann statt des Königs die Reichssteuern dieser Stadt.

Ein Rest an schlechtem Gewissen blieb aber bei solchen Geschäften, auch wenn sie formaljuristisch sauber waren. Deshalb war

es z.B. üblich, in seinem Testament eine bestimmte Summe für eine fromme Einrichtung *pro lucris male perceptis* auszusetzen, für "unrechtmäßig erlangten Gewinn". Dem Ritterorden der Templer, der solche Geschäfte mit Virtuosität handhabte, wurde dieses Mißtrauen zum Verhängnis: das verbrecherische Vorgehen des französischen Königs Philipp IV. gegen den Orden zu Anfang des 14. Jahrhunderts traf deshalb in der normalen Bevölkerung durchaus auf Zustimmung.

Im Italien des 15. Jahrhunderts waren aber all diese religiös-theologischen Skrupel schon weitgehend obsolet. Dort gab es bereits ein modernes Bank- und Kreditwesen, das sich von unseren heutigen Verhältnissen kaum unterschied; und es ist deshalb kein Zufall, daß viele Begriffe der Bankgeschäfte aus dem Italienischen stammen, so etwa *conto*, *giro*, *disagio* oder auch der Lombardsatz (das ist der Zinssatz, zu dem Banken Wertpapiere bei der Zentralbank verpfänden können), dessen Name sich von der Lombardei ableitet.

Nur **einer mußte** sich nach wie vor an das kanonische Zinsverbot halten: der Papst. Daß ausgerechnet er normale Bankkredite aufgenommen hätte, war undenkbar. Deshalb kommt es auch hier zu einer Hilfskonstruktion, die ich im Folgenden erläutern will, den sog. *officia venalia vacabilia*, was zu übersetzen wäre als "Ämter, die man kaufen und verkaufen kann". Was damit genau gemeint ist, wird noch klar werden, und auch, daß es sich dabei nicht um Korruption oder Simonie handelt, wie schlecht informierte Autoren häufig suggerieren.

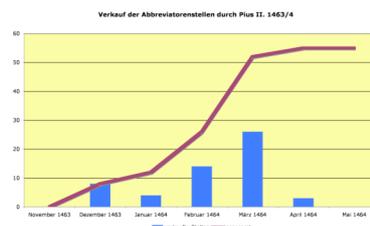
Wie bei vielen verhängnisvollen Entwicklungen steht am Anfang eine durchaus gute Absicht. 1453 eroberten die Türken Konstantinopel. Dieses Ereignis löste in Europa einen Schock aus, aber zu Aktivitäten kam es eigentlich nicht. Das christliche Europa war mit sich selbst beschäftigt; so war beispielsweise der Hundertjährige Krieg zwischen England und Frankreich noch nicht abgeschlossen. Die einzigen, die tätig wurden, waren die Päpste, namentlich Calixt III. (1455 – 1458) und Pius II. (1458 – 1464). Ihr Ziel war selbstverständlich ein neuer Kreuzzug, und das wichtigste für ein solches Unternehmen war die Bereitstellung der erforderlichen Geldmittel. Auf die *thesauria sancte cruciate* habe ich im vorigen Kapitel schon hingewiesen, auch auf die Einnahmen aus dem Monopol der Alaungruben bei Tolfa. Aber das reichte bei weitem nicht aus.

Deshalb kam Pius II. – oder wahrscheinlicher einer seiner Berater – auf die Idee, Einnahmen durch den Verkauf kurialer Ämter, also von Funktionen an der Kurie, zu erzielen. Den ersten Versuch unternahm Pius II. mit den Abbreviatoren; ob mehr geplant war, läßt sich nicht sagen, weil der Papst vorher starb. Die Aufgabe der Abbreviatoren war es, wie Sie sich aus dem 9. Kapitel erinnern, die Konzepte der Papsturkunden aufzusetzen und später die Reinschrift zu kontrollieren. Benedikt XII. hatte im 14. Jahrhundert ihre Zahl auf 24 festgelegt. Pius II. erhöhte nun diese Zahl auf 70 und bot die neuen Stellen für jeweils 500 fl. zum Verkauf an. Da er zugleich die bisherigen Abbreviatoren bis auf 14 entließ, sollte dies eine Einnahme von 56 x 500 fl., also 28000 fl., erbringen, eine erkleckliche Summe.

Dem Kauf einer solchen *abbreviatura* mußte natürlich eine entsprechende Einnahme aus dem Amt gegenüberstehen. Es gab, wie Sie sich erinnern, bei der Urkundenexpedition die Taxe für das Konzept, eine der vier regulären Taxen neben denen für Reinschrift, Besiegelung und Registrierung. Diese Taxe bezog bisher die Apostolische Kammer; die Abbreviatoren erhielten ein bescheidenes festes Einkommen von der Kammer. Pius II. setzt nun die Einnahmen aus der Konzepttaxe vollständig als Bezahlung der Abbreviatoren fest. Seitdem finden wir auf den Urkunden eine Taxquittung der Abbreviatoren, und zwar anfangs links unter Plica neben dem Vermerk der Skriptoren:

Später steht der Vermerk dann in der Mitte unter der Plica, wie Sie sich aus dem 9. Kapitel erinnern.

So weit, so gut. Aber der Verkauf der Stellen ließ sich nicht so an, wie der Papst dies erhofft hatte. Die Bulle *Vices illius*, mit der die Posten zum Verkauf gestellt wurden, datiert vom 15.11.1463. Aber bis Ende dieses Monats war noch keine einzige Stelle verkauft, und auch in der anschließenden Zeit verlief das Geschäft äußerst schleppend. Hier die Verkaufszahlen bis Ende Mai 1464:



Ende Mai 1464 waren 55 Stellen verkauft, also eine immer noch offen. Und außerdem hatte der Papst zwei Interessenten Preisnachlässe gewährt: *Iohannes de Senis* hatte nur 300 fl. zahlen müssen statt 500 fl., *Nicolaus de Piccolominibus* sogar nur 82 fl. Außerdem waren unter den Käufern zwei Kinder von 11 bzw. 13 Jahren.

Ende Mai 1464 beendete der Papst das Verfahren und erließ eine weitere Bulle *Quo salubrius* vom 30.5.1464, in der auch die Namen aller Käufer aufgeführt sind. Um diese Zeit sollte nämlich der Kreuzzug tatsächlich aufbrechen. Pius II. ging dazu selbst nach Ancona und wollte sich an die Spitze des Zuges setzen, starb aber am 15.8.1464 vor Erschöpfung, womit sich das ganze Unternehmen auflöste. Es hatte ohnehin keine Aussicht auf irgendeinen Erfolg, denn die "Kreuzfahrer", die sich bisher eingefunden hatten, waren ohne jeden militärischen Wert. Damit hatte Pius II. aus besten Absichten – immerhin unter Einsatz seines Lebens – gleich zwei negative Effekte bewirkt: es war viel Geld verbrannt worden für ein Unternehmen, das scheitern mußte, und es war ein Vorbild geschaffen für spätere Finanzaktionen, die sich auf die Dauer noch viel verhängnisvoller auswirkten, und zwar bis auf den heutigen Tag.

Sie fragen jetzt vielleicht: wenn bisher 24 Abbreviatoren für die Tätigkeit ausgereicht hatten, was taten dann die 56 zusätzlichen

Amtsinhaber? Die Antwort lautet: nichts. Sie zahlten den Kaufpreis und bezogen die Einnahmen. Wir wissen aus der späteren Entwicklung, daß diejenigen, die tatsächlich arbeiteten, dafür noch gesondert entlohnt wurden. Und Sie haben wahrscheinlich auch schon die Kreditfalle erkannt, in die der Papst tappte: er erzielte zwar auf einmal eine größere Einnahme – hier wohl etwa 25000 fl., das entspricht der zwanzigfachen Jahreseinnahme des Bistums Regensburg –, aber er belastete die Apostolische Kammer auf Dauer mit der Zinszahlung.

Noch war es aber nicht so weit. Der nächste Papst, Paul II., riß das Steuer herum und hob das ganze Geschäft am 3.12.1464 mit der Bulle *Illa quorum* wieder auf. Die neuen Abbreviatoren wurden entlassen, die Kaufsummen zurückgezahlt, allerdings nicht auf einmal, sondern aus den laufenden Einnahmen der Konzepttaxe. Wir finden seitdem bei dem Vermerk über die Skriptorentaxe einen weiteren Namen eines Abbreviators, der über diese Rückzahlung zu wachen hatte; hier *A. de Urbino*:



Wir würden heute sagen, daß Paul II. vernünftig gehandelt hat. Der Verkauf und Rückkauf der Abbreviatorenstellen hatte aber ein literarisches Nachspiel, das den Ruf dieses Papstes bei der Nachwelt geschädigt hat. Unter den Abbreviatoren, die sich ein Amt von Pius II. gekauft hatten, befand sich auch der Humanist Bartolomeo Platina:



Er kritisierte Paul II. in einem offenen Brief heftig, wofür er flugs in der Engelsburg landete. Unter dem nächsten Papst wurde er dann Bibliothekar der Vatikanischen Bibliothek. Außerdem ist er Autor einer Sammlung von Papstvitien von Christus bis zur Gegenwart, in der Paul II. natürlich sehr schlecht wegkommt; Platinas Darstellung wurde aber lange Zeit unbesehen geglaubt und hat das Andenken des Papstes verdunkelt.

Ein Vorwurf Platinas gegen Paul II. dürfte allerdings, wie ich selbst festgestellt habe, nicht aus der Luft gegriffen sein: daß er nämlich dem Kardinal Rodrigo Borgia, dem damaligen Vizekanzler, für seine Stimme bei der Wahl gewisse Zusagen gemacht habe. (Rodrigo Borgia ist der spätere Papst Alexander VI.) Platina schreibt dazu:

Sive quod ita pollicitus erat, sive quod Pii decreta et acta oderat, abbreviatores omnes, quos Pius in ordinem redegerat, tamquam inutiles et indoctos, ut ipse dicebat, exauctoravit. "Sei es, weil er es versprochen hatte, sei es, weil er die Vorschriften und Taten Pius' (II.) haßte – er hat alle Abbreviatoren, die Pius in einem Kolleg vereinigt hatte, als nach seinen eigenen Worten unnütz und ungelehrt enteignet. Er hat sie nämlich, ohne einen Grund anzugeben, ihrer Güter und ihrer Würde beraubt. Dabei hätte er sie, die jener wegen ihrer Bildung und Gelehrsamkeit aus aller Welt ausgesucht hatte, mit großen Verheißungen und Geschenken zu sich rufen müssen. Es

war nämlich jenes Kollegium aus guten und gelehrten Männern zusammengesetzt. Es umfaßte Männer, die in göttlichem und menschlichem Recht höchst erfahren waren. Es umfaßte lauter Dichter und Redner, die der Kurie nicht weniger zur Zierde dienten, als sie von ihr empfangen, die Paul alle als Zugereiste aus ihrem Besitz vertrieb und sie, obwohl ihnen ihr Recht durch päpstliche Urkunden, ja sogar durch eine Garantie der Apostolischen Kammer verbrieft war, aus ihrem ehrbaren und rechtmäßigen Besitz hinauswarf."

Wie es mit der Gelehrsamkeit der beiden 11- und 13jährigen Kinder, die Abbreviator wurden, aussah, lasse ich dahingestellt. Die Pointe in Platinas Darstellung ist aber folgende: bevor Pius II. die Abbreviatorenstellen öffentlich zum Verkauf ausschrieb, war es der Vizekanzler, der über die Besetzung dieser Ämter entschied und dabei wohl auch die Hand aufhielt (wenn auch eher im geheimen). Diese Einnahme ging ihm verloren, als Pius II. den Verkauf an sich zog, und er profitierte davon, daß Paul II. den alten Zustand wieder herstellte. Der Gedanke, daß dies der Preis für seine Stimme bei der Papstwahl gewesen ist, liegt also durchaus nahe.

Unter Paul II. wird die Geldbeschaffung durch Ämterverkauf also abgebrochen. Aber sein Nachfolger, Sixtus IV., nimmt die Idee wieder auf und führt sie in großem Stile durch, und die folgenden Päpste handeln genauso. Bevor wir die Entwicklung im einzelnen verfolgen, muß ich aber noch einen weiteren Aspekt einführen. Platina sprach, wie Ihnen vielleicht aufgefallen ist, von einem "Kollegium" der Abbreviatoren. Diese Bezeichnung ist zutreffend, denn die Abbreviatoren traten zueinander in eine rechtliche Beziehung; sie bildeten eine Gemeinschaft, die ihre dienstlichen Angelegenheiten selbständig regelte. Diese Kollegialverfassung bildete bei den späteren verkauften Ämtern eine wichtige immaterielle Ausstattung, denn sie diente, wie wir gleich sehen werden, dem Schutz der Einlage.

Die Angelegenheiten, die das Kolleg selbst regelte, waren insbesondere die Einziehung der Taxe und deren gleichmäßige Verteilung unter die Mitglieder, ebenso die Zuweisung der Arbeit. Das Kolleg wählt daher aus seinen eigenen Reihen eine Reihe von Funktionären, und zwar üblicherweise:

1. einen Receptor und einen Komputator. Der Receptor zieht die Taxen ein; der Komputator überwacht ihn dabei;
2. zwei *defensores*, Verteidiger der Rechte des Kollegs gegenüber jedermann, auch gegenüber dem Papst. Sobald durch irgendeine Maßnahme die Rechte des Kollegs, vor allem seine finanziellen Rechte, beeinträchtigt werden, erheben diese Defensores lautstarken und in der Regel erfolgreichen Protest. Zugegeben: gegenüber Paul II. hatte das nichts genützt, aber später wird das anders. Ein solcher Fall tritt z.B. dann ein, wenn der Papst Stellen über die Sollzahl hinaus verkauft, obwohl eigentlich bereits alle Planstellen besetzt sind. Das würde nämlich bedeuten, daß der Anteil des Einzelnen an den Einnahmen geringer würde. Ferner gab es gewöhnlich
3. zwei *syndici*, deren Aufgabe darin besteht, die anderen Funktionäre zu überwachen und insbesondere am Ende ihrer Tätigkeit ihr Amtsgebaren zu überprüfen. Die Funktionäre werden in der

Regel für ganz kurze Zeitspannen gewählt, meist nur für einen Monat, und müssen dann Rechenschaft ablegen und, falls sie nachlässig gehandelt hatten, Schadenersatz leisten.

Die Einnahmen kommen also in eine gemeinsame Kasse. Die Funktionäre erhalten daraus eine Entschädigung, und mitunter bekommen die Kollegmitglieder, die tatsächlich arbeiten, eine besondere Zahlung *pro labore*. Der Rest wird gleichmäßig verteilt. Und noch etwas ist selbstverständlich: wenn ein Kollegmitglied sich eine päpstliche Urkunde ausstellen läßt, nehmen die Kollegen von ihm keine Gebühren; der Taxvermerk lautet dann *gratis pro socio*.

Über seine dienstliche Rolle hinaus ist das Kollegium aber auch eine religiöse Bruderschaft. Deshalb beschäftigt es einen Kaplan, der zu Beginn jeder Versammlung die Messe liest, und es hat auch eine eigene Kirche, also eine der zahlreichen römischen Kirchen, in der es seine Versammlungen abhält. Wenn ein Mitglied des Kollegs stirbt, liest der Kaplan die Totenmesse, und alle Mitglieder müssen an der Beerdigung ihres gestorbenen Kollegen teilnehmen.

Paul II. riß, wie bereits erwähnt, das Steuer herum und stoppte den Verkauf von Kurienämtern. Aber sein Nachfolger Sixtus IV. kam auf das System zurück und baute es konsequent aus. Es blieb aber nicht dabei, bestehende *officia* in käufliche Stellen umzuwandeln – ggf. unter Erhöhung der Mitgliederzahl –, sondern es wurde auch neue Ämter erfunden, nur um sie verkaufen zu können. Dabei wurde anfangs ein dringendes Bedürfnis postuliert, das im Interesse der Allgemeinheit befriedigt werden müsse; wir kennen das heute noch, wenn in München oder Berlin neue Ministerien eingerichtet werden. Später unter Leo X. machte man sich auch diese Mühe nicht mehr.

Ich gebe Ihnen jetzt einen Überblick über die wichtigsten Stationen der Entwicklung. Sixtus beginnt mit der *Sacra Romana Rota*, also dem obersten Gericht an der Kurie. Die Funktion des Rotauditors, also der Richter, von denen es 12 gab, ist offenbar 1472 käuflich geworden und gehörte später zu den teuersten Ämtern überhaupt. 1477 vereinigte der Papst auch die Rotanotare zu einem Kolleg käuflicher Ämter; da zu jedem Auditor 4 Notare gehörten, die "vor ihm" arbeiteten, wie man das formulierte, umfaßt das Kolleg also 48 Stellen.

1479 wurden die Abbreviatoren erneut zu einem Kollegium zusammengefaßt und die Stellen zum Kauf ausgeschrieben. Sixtus IV. hatte aber aus dem Fehler Pius' II. gelernt und befriedigte auch die Interessen des Vizekanzlers, indem er diesem 21 der 72 Stellen zum Verkauf überließ.

1480 stellen wir fest, daß das Amt der Bullatoren oder auch *magistri plumbi* käuflich geworden ist, also der Aufsichtspersonen im Siegelamt. Das waren zwar nur drei Personen, aber die Einnahmen, die der Papst ihnen zuwies, enthalten eine neue Komponente: sie erhalten 20% der Annaten und des Servitienanteils des Papstes. Der Anteil der Apostolischen Kammer an den Annaten sank damit auf 80%.

1482 war der Finanzbedarf der Kurie wieder so hoch angestiegen, daß erneut eine Verkaufsaktion nötig wurde. Auch jetzt fin-

den wir ein Novum, denn Sixtus IV. erfand ein ganz neues Amt, die Sollizitatoren. Deren Aufgabe bestand darin, den Bittstellern bei der Expedition ihrer Urkunden durch die Kanzlei behilflich zu sein. Das Kolleg der 100 *sollicitatores litterarum apostolicarum* erhielt als Einnahme 5% der Annaten (wodurch der päpstliche Anteil auf 75% sank), vor allem aber führte Sixtus IV. eine neue Taxe ein, die zwischen 1 und 12 fl. betrug. Man mußte übrigens die Dienste der Sollizitatoren nicht in Anspruch nehmen, dann aber trotzdem die Taxe bezahlen, wenn auch mit etwas Rabatt. Die Sollizitatoren hinterlassen zwei Kanzleivermerke auf der Urkunde, und zwar links und rechts auf der Innenseite der Plica. Das neue Kolleg war offensichtlich überflüssig und bei den Bittstellern verhaßt; im Kurienjargon werden die Sollizitatoren als "Janitscharen" bezeichnet, und eine Reformkommission zur Zeit Alexanders VI. verlangt seine Abschaffung mit der Begründung, das Kolleg sei *aperte inutile et partibus dampnosum* (offenkundig unnütz und den Parteien schädlich).

1483 ist offenbar auch das Amt der partizipierenden Protonotare käuflich geworden, aber die Herren arbeiteten ja sowieso schon lange nichts mehr.

Ebenfalls 1483 erfand Sixtus IV. noch einmal ein neues Kolleg, und zwar 72 *notarii Romane curie*. Diese Notare erhielten ein Monopol auf alle Notariatsangelegenheiten, die mit Geschäften an der Kurie zu tun hatten; sie in solchen Fällen nicht heranzuziehen, wurde mit schwersten Strafen bedroht. Damit war allerdings der Bogen überspannt. Diese Zwangsbeglückung traf auf solchen Widerstand, daß schon der nächste Papst. Innozenz VIII., sie gleich nach seinem Amtsantritt 1484 wieder aufhob. Détails sind allerdings nicht bekannt.

Wenn wir jetzt eine Zwischenbilanz ziehen wollen, muß ich noch darauf hinweisen, daß auch die 101 ganz normalen Skriptoren der Kanzlei und die 14 Prokuratoren der Audientia mittlerweile käufliche Ämter innehatten, ohne daß sich so genau feststellen läßt, seit wann. Kollegial organisiert waren sie schon seit 1445 bzw. 1435. Beim Tode Sixtus IV. beobachten wir also folgende Kollegien käuflicher Ämter:

	Zahl		Preis (duc.)	Summe
procuratores audientie	14	1435	1000	14000
scriptores cancellarie	101	1445	1000	101000
abbreviatores	70	1463/4	500	
abbreviatores (aufgehoben)		1464		
auditores rote	12	1472	3000	36000
notarii rote	48	1477	1000	48000
abbreviatores	72	1479	2500	180000
magistri plumbi	3	1480	4000	12000
sollicitatores	100	1482	800	80000
notarii Romane curie	72	1483	1000	72000
Bilanz Sixtus IV.				543000

Damit ergibt sich ein Kapitalbetrag der käuflichen Ämter von über einer halben Million Dukaten.

Die Entwicklung ist damit aber noch lange nicht beendet. Auch im chaotischen Pontifikat Innozenz' VIII, ergab sich die Notwendigkeit, neue Geldmittel zu beschaffen. 1486 erblickten die *collectores taxe plumbi* die Welt, deren Aufgabe darin bestand, die Bullentaxe einzuziehen. 52 Bedienstete waren damit beschäftigt, die dafür den halben Ertrag dieser Taxe erhielten, die seitdem also nur noch zu Hälfte in die Apostolische Kammer floß.

Schon ein Jahr später war der Papst wieder zahlungsunfähig und hatte, wie er selbst schreibt, sogar seine Tiara verpfänden müssen, so daß ein findiger Kopf auf die Idee kam, auch das Amt der Sekretäre in ein käufliches Amt umzuwandeln. Bisher gab es 6 Sekretäre; ihre Zahl sollte jetzt auf 24 erhöht werden. Der Ansturm auf das neue Amt war aber so groß, daß sogar 30 Sekretärsstellen verkauft werden konnten, allerdings mit der Maßgabe, daß freiwerdende Stelle nicht wieder besetzt werden sollten, bis die Zahl auf 24 reduziert sei. Das ist auch tatsächlich geschehen, jedoch zog sich das Ganze über 100 Jahre hin. Als Einnahme erhielten die Sekretäre neben den Gebühren, die bei der Ausstellung der Breven anfielen (ihrem eigentlichen Geschäft) und der *taxa quinta* bei der *expeditio per cameram* eine halbjährliche Steuer auf die Kirchenstaatsämter.

Die weitere Geschichte der Sekretäre ist sehr kompliziert; nur daran sei erinnert, daß sich aus einer Variante der Sekretäre in der frühen Neuzeit der Kardinalstaatssekretär entwickelte, das ja bis auf den heutigen Tag eine Art Ministerpräsident der Päpste ist. Interessant ist aber, daß das eigentliche Sekretärskolleg 1678 wieder aufgehoben wurde; damals gab es eine ausführliche, auch in gedruckten Schriften ausgetragene Kontroverse darüber, ob es überhaupt zulässig sei, ein solches Kolleg wieder aufzuheben.

Am Ende der Regierung Papst Innozenz' VIII. sieht die Bilanz der *officia venalia vacabilia* wie folgt aus:

	Zahl		Preis (duc.)	Summe
procuratores audientie	14	1435	1000	14000
scriptores cancellarie	101	1445	1000	101000
abbreviatores	70	1463/4	500	35000
abbreviatores (aufgehoben)	70	1464	-500	-35000
auditores rote	12	1472	3000	36000
notarii rote	48	1477	1000	48000
abbreviatores	72	1479	2500	180000
magistri plumbi	3	1480	4000	12000
sollicitatores	100	1482	800	80000
notarii Romane curie	72	1483	1000	72000
Bilanz Sixtus IV.				543000
notarii Romane curie (Aufhebung)	72	1484	-1000	-72000
collectores taxe plumbi	52	1486	500	26000
secretarii	30	1487	2500	75000
Bilanz Innozenz VIII.				572000

Unter Papst Alexander VI. passiert relativ wenig. Er hatte andere Finanzquellen, z.B. die Nachlässe überraschend gestorbener

reicher Kardinäle. Es ist nur zu berichten, daß er 1497 die Zahl der *collectores taxe plumbi* verdoppelte und 1503 ein Kolleg von 81 Brevenschreibern errichtete. In diesem Fall wissen wir genau, daß von den 81 Mitgliedern nur jeweils 6 tatsächlich arbeiteten, nämlich 2 für das Aufsetzen der Konzepte, 3 für die Reinschriften und 1 für das Führen des Registers. In ihren Statuten lesen wir:



Ex quibus sex duo teneantur conficere et dictare minutas in materiis occurrentibus, tres teneantur scribere brevia, alius vero sextus teneatur registrare omnia bervia in illo mense occurrentia. (Von diesen 6 sind 2 gehalten, die Konzepte anzufertigen und zu formulieren, 3 müssen die Breven schreiben, und der übrige sechste muß alle Breven des jeweiligen Monats registrieren.) Als stabile Einnahme wurde den Brevenschreibern die Registertaxe aus der Expedition der Bullen zugewiesen. Die Einnahmestruktur der Apostolischen Kammer aus den Gebühren der Kanzlei sah jetzt also so aus:

Taxe	Mitte des 15. Jahrhunderts	nach 1503
Konzept	Kammer (die ein festes Gehalt an die Abbreviatoren zahlt)	Abbreviatorenkolleg
Reinschrift	Kanzleischreiber	Kanzleischreiber
Bulle	Kammer (die die Bullatoren entlohnt)	½ Bullatoren ½ Kammer
Register	Kammer	Brevenscheiber

Von den vier regulären Taxen bezog die Kammer also nur noch eine halbe. Die Gesamtbilanz der *officia venalia vacabilia* für Alexander VI. sieht so aus:

	Zahl		Preis (duc.)	Sumr
procuratores audientie	14	1435	1000	1400
scriptores cancellarie	101	1445	1000	10100
abbreviatores	70	1463/4	500	3500
abbreviatores (aufgehoben)	70	1464	-500	-3500
auditores rote	12	1472	3000	3600
notarii rote	48	1477	1000	4800
abbreviatores	72	1479	2500	18000
magistri plumbi	3	1480	4000	12000
sollicitatores	100	1482	800	8000
notarii Romane curie	72	1483	1000	7200
Bilanz Sixtus IV.				54300
notarii Romane curie (Aufhebung)	72	1484	-1000	-7200
collectores taxe plumbi	52	1486	500	2600
secretarii	30	1487	2500	7500
Bilanz Innozenz VIII.				57200
collectores taxe plumbi (Erweiterung)	52	1497	1200	62400

scriptores brevium	81	1503	1200	972
Bilanz Alexander VI.				7316

Auch Julius II. hatte einen hohen Finanzbedarf – kein Wunder, wenn man durch Kriegszüge den Kirchenstaat zurückerobert und gleichzeitig eine neue Peterskirche bauen will. Julius errichtete 1507 das unter Sixtus IV. gescheiterte Kolleg der Notare der römischen Kirche neu, jetzt allerdings unter dem Namen *scriptores archivii Romane curie*. (Der seltsame Name kommt daher, daß diese Notare auch ein Archiv für ihre Akten anlegen sollten.) Anders als unter Sixtus IV. waren die Leistungen des Kollegs aber nur ein Angebot, das zu nutzen keine Pflicht war. In welchem Umfang die 100 Notare in Anspruch genommen wurden, ist nicht bekannt. Und dann erfand Julius 1509 ein Kolleg von 141 römischen Marktaufsehern, *presidentes annone et mercium* (später auch *portionarii ripe* genannt, die *ripa* ist die stadtrömische Zollstelle)

	Zahl		Preis (duc.)	Sum
procuratores audientie	14	1435	1000	14
scriptores cancellarie	101	1445	1000	101
abbreviatores	70	1463/4	500	35
abbreviatores (aufgehoben)	70	1464	-500	-35
auditores rote	12	1472	3000	36
notarii rote	48	1477	1000	48
abbreviatores	72	1479	2500	180
magistri plumbi	3	1480	4000	12
sollicitatores	100	1482	800	80
notarii Romane curie	72	1483	1000	72
Bilanz Sixtus IV.				5430
notarii Romane curie (Aufhebung)	72	1484	-1000	-72
collectores taxe plumbi	52	1486	500	26
secretarii	30	1487	2500	75
Bilanz Innozenz VIII.				5720
collectores taxe plumbi (Erweiterung)	52	1497	1200	62
scriptores brevium	81	1503	1200	97
Bilanz Alexander VI.				7316
scriptores archivii Romane curie	100	1507	1100	110
portionarii ripe	141	1509	1500	211
Bilanz Julius II.				10530

Im Vergleich zur Zeit Sixtus' IV. hatte sich das Volumen des Haushaltes der Kurie also fast verdoppelt, während gleichzeitig die liquiden Einnahmen geschrumpft waren.

Das ist aber noch gar nichts im Vergleich zur Entwicklung unter Leo X. Er führte das System in großem Stil weiter. Gleich 1514 erhöhte er die Zahl der Marktaufseher von 141 auf 612. Dazu war die Zuweisung einer neuen Einnahme nötig, und zwar 15% der Annaten. 1515 erfand er 200 *cubicularii et scutiferi*, also Hausgenossen und Schildträger, die weitere 20% der Annaten erhielten. 1520 folgten 401 Ritter des Heiligen Petrus, *milites sancti Petri*, mit 10% der An-

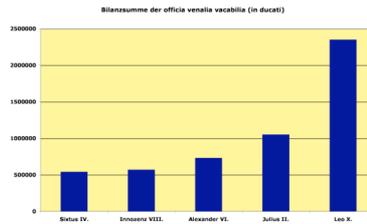
naten. Die Einnahmen der Apostolischen Kammer aus den Annaten, die den päpstlichen Anteil ausmachten, entwickelten sich also wie folgt:

	Anteil der Kammer	Kollegien
1450	100%	
1480	80%	<i>magistri plumbi</i> 20%
1482	75%	<i>sollicitatores</i> 5%
1507	63%	<i>scriptores archivi Romane curie</i> 12 %
1514	33%	<i>portionarii ripe</i> 30%
1515	13%	<i>cubicularii et scutiferi</i> 20%
1520	3%	<i>milites sancti Petri</i> 10%

Sie sehen: der Wahnsinn hat Methode, die verfügbaren Einnahmen sinken immer weiter, während gleichzeitig das Volumen des Etats immer größer wird:

	Zahl	Preis (duc.)	Summe	
procuratores audientie	14	1435	1000	14000
scriptores cancellarie	101	1445	1000	101000
abbreviatores	70	1463/4	500	35000
abbreviatores (aufgehoben)	70	1464	-500	-35000
auditores rote	12	1472	3000	36000
notarii rote	48	1477	1000	48000
abbreviatores	72	1479	2500	180000
magistri plumbi	3	1480	4000	12000
sollicitatores	100	1482	800	80000
notarii Romane curie	72	1483	1000	72000
Bilanz Sixtus IV.				543000
notarii Romane curie (Aufhebung)	72	1484	-1000	-72000
collectores taxe plumbi	52	1486	500	26000
secretarii	30	1487	2500	75000
Bilanz Innozenz VIII.				572000
collectores taxe plumbi (Erweiterung)	52	1497	1200	62400
scriptores brevium	81	1503	1200	97200
Bilanz Alexander VI.				731600
scriptores archivii Romane curie	100	1507	1100	110000
portionarii ripe	141	1509	1500	211500
Bilanz Julius II.				1053100
portionarii ripe (Erweiterung)	471	1514	1500	706500
clerici camere	7	1514	10000	70000
cubicularii et scutiferi	200	1515	1000	200000
milites sancti Petri	401	1520	800	320800
Bilanz Leo X.				2350400

Oder als Graphik dargestellt:



Spätestens unter Leo X. ist die Fiktion, daß dem *officium* eine tatsächliche Amtstätigkeit entspricht, aufgegeben, und der Interessent darf auch ohne weiteres mehrere dieser Zertifikate in einem Kollegium erwerben. So kaufte z.B. der Referendar Bernardus de Binis 1520 gleich 27 Stellen eines *miles sancti Petri* auf einmal. Der reine Finanzcharakter der Operationen zeigt sich auch darin, daß man sich seit der Zeit Leos X. auch zusammentun konnte, um gemeinsam den Preis für ein Amt aufzubringen, und an solchen *societates officiorum* durften sich sogar Frauen als Geldgeber beteiligen. Selbst juristische Personen waren zugelassen; so besaß z.B. das Lateranhospital in Rom von 1502 bis 1678 den Posten eines Sekretärs.

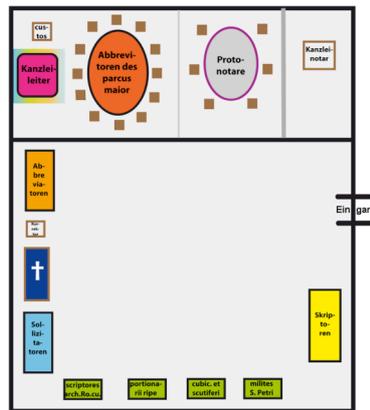
Die Finanzmanipulationen Leos X. erregten international Aufsehen, besonders in Deutschland. Auf dem Wormser Reichstag von 1521 wurde eine Reihe von *Gravamina* der deutschen Nation gegen den Papst veranschiedet, und da heißt es u.a.:

Von den neuen funden und officien in Rom: Item die confirmationes und pallia der erzpischof und pischof werden auch teglich durch merung neuer officien zu Rome erstaigt [...]; welcher vil seien, namblich neu cubicularii, scutifferi, ribiste, parcionarii, baiularii und cabelcati. [...] Man sagt auch, wie ditz jar papstlich Heiligkait uber die vorigen aber neu officia gemacht hab, dadurch bei anderthalbhundert oder mer soldner, cavalcati genant, von den abschatzungen der gaistlichen pfrunden zu leben haben [...].

Die *funden* in der ersten Zeile sind die *fondi*, also die Fonds; in den *ribiste* und *parcionarii* erkennen wir die *portionarii ripe*, in den *cavalcati* die *milites sancti Petri*. Daß die Kosten der Bestätigung der Bischöfe erhöht würden, ist zwar so nicht richtig; aber der Zorn der

Versammlung hat einen konkreten, wenn auch etwas anders gelagerten Grund.

Sie erinnern sich, daß die neuen Kollegien Anteile an den Annaten und Servitien erhielten. Nun ist es im Prinzip für den Bittsteller egal, ob er diese Zahlungen an die Apostolische Kammer leistet oder an ein solches Kollegium. Die Pointe liegt an anderer Stelle, nämlich bei den Zahlungsmodalitäten. Die Kammer verlangte die Hälfte der Zahlung binnen eines halben Jahres und die zweite Hälfte binnen eines weiteren halben Jahres. Die neuen Kollegien bestanden aber auf der sofortigen Zahlung, noch bevor die Ernennungsurkunde vollständig expediert war. Dazu hatten sie ihre *bancus* im Kanzleiraum (grün markiert):



Die Quittungen für diese Zahlungen finden sich in zunehmendem Maße auf den Urkunden für die Bischofsernennungen rechts unter der Plica, und man kann genau parallelisieren, wie dort nach der jeweiligen Kolleggründung auch ein neuer Vermerk auftaucht.

unter der Plica	Cubicularii et scutiferi (seit 1516) Prothonotarii participantes (<i>pro minuto et pro uno pro centenario</i>)	Scriptores archivii Romane Curie (seit 1507)
auf der Innenseite der Plica	Milites Sancti Petri (seit 1520)	Portionarii ripe (seit 1514) Clerici camere
ganz unten	Sollicitatores (seit 1482)	

Hier ein Beispiel von 1516; die *milites Sancti Petri* fehlen also noch:



Leo X. hatte das System der *officia venalia vacabilia* also auf die Spitze getrieben. Sein Nachfolger Hadrian VI. versuchte durch Sparsamkeit, davon loszukommen, aber er scheiterte. Die späteren Päpste gründeten auch noch einige Kollegien, so Paul III. die "Ritter des heiligen Paulus" und Julius III. die "Ritter der Lilie", jedoch war

diese Möglichkeit ausgereizt, auch wenn es nie gelang, aus dem Kreislauf des immer höheren Volumens bei immer geringerer Liquidität wieder herauszukommen.

Von der Mitte des 16. Jahrhunderts an ist ein neues System zu beobachten, das sich im Ergebnis aber kaum vom bisherigen unterscheidet, nämlich die sog. *monti*. Sie funktionieren im Prinzip genauso: der *monte* ist eine Finanzmasse, in die man sich einkaufen kann und dafür Einnahmen erhält. Diese Einnahmen bestehen jetzt vorwiegend aus Steuern aus dem Kirchenstaat, die der Papst neu einführt. Lediglich die Fiktion eines Amtes ist jetzt aufgegeben, man erwirbt ganz nüchtern Anteilsscheine. (Es ist übrigens nicht ohne Pikanterie, daß der frühere italienische Ministerpräsident, der im Zeichen der Finanzkrise ins Amt kam, Monti hieß.)

Wir müssen uns jetzt noch mit der Frage beschäftigen, wie der Erwerb eines *officium venale vacabile* in der Praxis für die einzelne Person funktionierte. Wenn Sie also z.B. 1000 fl. übrig hatten und dafür eine *sollicitatoria*, also das Amt eines Sollizitators, kaufen wollten, hatten Sie zwei Möglichkeiten: entweder Sie wandten sich an den Papst (bzw. an den Datar, der diese Transaktionen durchführte) und fragten nach, ob eine Stelle frei war. Wenn Sie Glück hatten und das war so, richteten Sie eine Supplik an den Papst, die dann signiert wurde; Sie zahlten den Kaufpreis und erhielten Urkunde und Amt. Sie präsentierten Ihre Urkunde dem Kollegium, das Sie förmlich zulassen mußte, was mit einer Einstandsgebühr verbunden war.

Das ist aber der seltenere Fall. Häufiger kam es aber vor, daß man das Amt einem anderen Amtsinhaber abkaufte. Es war generell zulässig, sein *officium* weiterzuverkaufen, wobei der Preis frei ausgehandelt werden durfte. In diesem Fall resigniert der Verkäufer sein Amt dem Papst, der es dann an Sie weiterverleiht. Mit dem Kaufpreis hat er dann nichts zu tun, aber er erhält 50 fl., bei wichtigen Ämtern auch 100 fl. als Resignationsgebühr (wenn Sie wollen: als Finanztransaktionssteuer). Das Amt kann also für den Verkauf "vakant" werden, deshalb der Ausdruck *vacabile*, während das *venale* die Möglichkeit meint, es selbst zu kaufen.

Wenn Sie nun selbst in die Jahre kommen oder das *officium* aus einem anderen Grund verkaufen wollen, läuft das genauso: Sie müssen einen Käufer finden und sich gemäß Angebot und Nachfrage auf einen Preis einigen. Die Kurse schwanken durchaus, wie folgendes Beispiel der Preise für die Stelle eines Abbreviators zeigt:



Der Papst (bzw. Datar) als Verkäufer war aber immer an den ursprünglichen, bei der Errichtung des Kollegs festgelegten Preis gebunden, hatte also keinen Profit von dem Kursfeuerwerk.

Es gibt noch eine weitere Hürde: Sie müssen den Verkauf um mindestens 20 Tage überleben, andernfalls wird das Geschäft ungültig, und das *officium* fällt ohne weiteres an den Papst zurück. Ihre Neffen und sonstigen jüngeren Verwandten werden allerdings dafür sorgen, daß Sie rechtzeitig verkaufen. Umgekehrt dient die Regelung auch dazu, unwürdige Szenen am Totenbett eines Kurialen zu vermeiden. Einige Kollegien, z.B. die Sekretäre, hatten das besondere Privileg, daß die 20-Tage-Regel für sie nicht galt.

Generell fällt also das Amt mit beim Tode des Amtsinhabers an die Kurie zurück, z.B. auch, wenn er ermordet wird, wofür es einige nachgewiesene Beispiele gibt, so etwa ###. Wenn Sie Kardinal werden, müssen Sie ihre *officia* ebenfalls aufgeben, es sei denn, der Papst erlaubt Ihnen ausdrücklich, sie beizubehalten. Das führte in einigen Fällen zu dem Verdacht, daß genau diese Regelung den Papst veranlaßt habe, eine bestimmte Person zum Kardinal zu erheben. Ein besonders teures Amt war das des Rotauditors; das römische Sprichwort sagte deshalb, ein Rotauditoriat zu erwerben, sei der sicherste Weg, das Kardinalat zu kaufen. Amtsverlust droht Ihnen auch, wenn Sie kriminell werden: so hat etwa Petrus Barragona im Februar 1515 den Johannes de Cangelosa zu ermorden versucht; zur Strafe mußte er sein Amt abgeben, und zwar an das Opfer seines Verbrechens.

Es gibt noch einige Spezialitäten: manchmal wird jemandem gestattet, ein Amt *in depositum* zu erwerben. Das bedeutet, daß er es nicht sofort bezahlt, sondern die Kaufsumme aus den laufenden Einnahmen aufbringt; wir dürfen aber vermuten, daß er es wieder abgeben mußte, wenn sich ein solventerer Käufer fand, der sofort die ganze Summe bezahlen konnte. Ferner konnte man ein Amt auch beleihen (*hypothecatio*), und es konnte bei einem überschuldeten Inhaber auch versteigert werden (*subastatio*).

Wenn man sich nun die Leute näher betrachtet, die ein solches Amt erworben haben – und das geht bei den neugegründeten Kollegien recht gut –, dann stößt man auf ein eigenartiges Phänomen: die Käufer sind meistens bereits an der Kurie tätig. Es ist also nicht so, daß durch das neue Kollegium frisches Geld von außerhalb an die Kurie fließt, sondern die bisherigen Amtsinhaber verwenden ihre Einnahmen, um sich auch in das neue Kollegium einzukaufen. Man ist also gewöhnlich nicht nur Skriptor oder Abbeviator oder meinetwegen *miles sancti Petri*, sondern man hat alle diese Funktionen gleichzeitig inne. Das Finanzsystem der *officia venalia vacabilia* ermöglicht und fördert also die Ämterkumulation. Nur einer hat nichts von dem ganzen Geldsegen: der Papst, dessen Finanzlage immer prekärer wird, trotz eines immer größeren Haushaltes. Oder um es ganz deutlich zu sagen: der Papst wird von seiner eigenen Kurie ausgeplündert, die logischerweise gar kein Interesse an irgendwelchen Reformen hat. Das System erhält sich selbst, ein System, von dem der Papst bis zu seiner Wahl selbst kräftig profitiert hatte.

Warum aber, so müssen wir abschließend fragen, befreite sich der Papst nicht dadurch aus diesem *circulus vitiosus*, daß er einfach aufgrund seiner Vollgewalt, seiner *plenitudo potestatis*, sämtliche Schulden strich und die Gläubiger enteignete oder wenigstens

die Zinsen herabsetzte? Das wäre theoretisch möglich gewesen – allerdings nur ein einziges Mal. Danach wäre er kreditunwürdig gewesen, und niemand hätte ihm bei einem etwaigen neuen Finanzbedarf irgend etwas geliehen. Die *plenitudo potestatis* endet also an der Macht des Marktes.

Wir müssen aber auch bedenken, daß die Zeitgenossen diese Mechanismen auch noch gar nicht durchschauten. Im Gegenteil: das System der *officia venalia vacabilia*, das ja auf einen Schlag viel Geld in die Kasse spülte, schien so verlockend, daß es auch von den weltlichen Staaten nachgeahmt wurde, so vor allem von Venedig und von Frankreich. Der französische König saß im 18. Jahrhundert genauso in der Kreditfalle wie der Papst, auch hier endete der Absolutismus an der Macht des Marktes und für Ludwig XVI. sogar auf der Guillotine. Tatsächlich ist der Staatsbankrott Frankreichs, der die Revolution wesentlich mit ausgelöst hat, auf dieses System zurückzuführen, aus dem der französische König genausowenig wieder herauskam wie die Kurie.

Nachtrag 2022:

Als Napoleon 1811 den Kirchenstaat dem französischen Kaiserreich einverleibte, schaffte er die *officia venalia vacabilia* ab, bot aber eine Entschädigung in Höhe des halben Kaufpreises an, wofür die Güter der säkularisierten Klöster verwendet werden sollten. Etwa 7/9 der Inhaber gingen darauf ein. Pius VII. hat nach der Rückkehr aus dem Exil nach dem Sturz Napoleons das System nicht wieder erneuert und ließ die Entschädigung für diejenigen, die das französische Angebot angenommen hatten, auszahlen, allerdings mit der Maßgabe, daß der Anspruch darauf nicht weiterverkauft oder vererbt werden konnte. Bis zum Ende des Kirchenstaates 1871 dürften also diese Fälle abgewickelt worden sein. Die 2/9, die das französische Angebot abgelehnt hatten, bezogen dagegen weiterhin die bisherigen Einnahmen, und zwar auch noch nach 1871. Der italienische Staat lehnt es aber ab, sich daran zu beteiligen (obwohl man argumentieren konnte, es handele sich um Staatsschulden, die er habe übernehmen müssen). Verhandlungen zwischen der Datarie und der Regierung blieben erfolglos. Die Einnahmen dieser *officiales* wurden zentral verwaltet von einem *depositario generale dei vacabili*, der teils der Kanzlei, teils der Datarie zugeordnet wurde. Schließlich ordnete Leo XIII. die vollständige Abschaffung der *officia venalia vacabilia* an (1898, durchgeführt 1901). Die damals noch verbliebenen 65 *officiales* wurden durch eine Pauschalsumme in Höhe einer 20fachen Jahreseinnahme abgefunden.

IV. TEIL: EPILOG

21. KAPITEL:

PAPSTTUM, KURIE UND KIRCHENSTAAT VON PIUS VII. BIS HEUTE

NACH DEM STURZ NAPOLEONS wurde im Rahmen der allgemeinen europäischen Restauration auch der Kirchenstaat unter päpstlicher Herrschaft wieder hergestellt. Nicht erneuert wurde das System der *officia venalia vacabilia*, sondern Pius VII. arbeitete mit einer wesentlich verkleinerten Kanzlei, ohne daß aber die verschiedenen Expeditionswege und Urkundentypen vereinheitlicht wurden. Selbst im Formular wurden die eingetretenen Veränderungen kaum berücksichtigt, so daß etwa die neu ernannten Bischöfe trotz Säkularisation des Kirchenbesitzes immer noch eine Urkunde an die Vasallen des Hochstifts erhielten.

Die Nachfolger Pius' VII., dem man selbst immerhin noch anmerkte, daß er zur Zeit der Aufklärung groß geworden war, schlugen dann einen ganz reaktionären und modernitätsfeindlichen Kurs ein; typisch ist z.B. Gregor XVI., der die Pockenschutzimpfung verbot, weil sie naturwidrig sei. Politisch war der neue Kirchenstaat eine *quantité négligable*, aber er wurde zusehends als Hindernis für die italienische Einigung, das *risorgimento* Italiens, angesehen. Pius IX., der als liberaler Geist zunächst 1846 mit großen Hoffnungen begrüßt worden war,



mußte im großen europäischen Revolutionsjahr 1848 aus Rom fliehen und schwenkte danach vollkommen auf die reaktionäre Linie seiner Vorgänger ein. Von 1859 an verlor er die meisten Provinzen des Kirchenstaates, lediglich das Patrimonium Petri, also die unmittelbare Umgebung Roms, blieb päpstlich, aber nur unter dem Schutz der französischen Truppen Napoleons III. Als dieser sie 1870 wegen des deutsch-französischen Krieges abziehen mußte, wurde auch Rom vom italienischen Nationalstaat besetzt, und der Papst, der die Veränderungen nicht anerkannte, wurde zum "Gefangenen im Vatikan".¹

Pius IX. regierte noch bis 1878 und hatte damit den längsten Pontifikat nach Petrus, was sogar auf seinem Grabmal im Petersdom hervorgehoben wird. Auf ihn folgte Leo XIII., der als Übergangspapst gedacht war, dann aber 25 Jahre lang Papst war,



dann Pius X. 1903–1914, der 1954 heilig gesprochen wurde,



¹ Das Wort vom "Gefangenen im Vatikan" wurde für die breite Masse der Katholiken wörtlich genommen, etwa indem Kommunionbildchen verteilt wurden, die den Papst in weißer Soutane in einer Gefängniszelle auf einem Strohsack liegend zeigten. Angeblich (so Augias, Die Geheimnisse des Vatikans [München 2011] S. 199) wurden Halme aus diesem Strohsack als Reliquien verteilt.

dann Benedikt XV. 1914–1922, dessen Friedensbemühungen im 1. Weltkrieg scheiterten, weil beide Seiten ihn nur dann als neutral anerkennen wollten, wenn er ihre Position übernahm,



dann Pius XI. 1922–1929,



dann Pius XII. 1929–1958, an den ich mich noch – akustisch – erinnern kann,



dann Johannes XXIII. 1958–1963, der Papst des 2. Vatikanischen Konzils, der das *aggiornamento* der Kirche, ihre Öffnung für die moderne Welt, zum Programm machte,



dann 1963–1978 Paul VI., der nach meiner Ansicht bis heute verkannt wird



1978 wurde Johannes Paul I. Papst:



Er starb aber schon nach 34 Tagen, so daß sofort Gerüchte aufkamen, er sei vergiftet worden, was aber sicher nicht stimmt. Auf ihn folgten Johannes Paul II. bis 2008, mit dem Ihre lebendige Erinnerung einsetzt, und dann Benedikt XVI. bis 2013, schließlich Franziskus I.

Die Gefangenschaft der Päpste im Vatikan seit 1878 dauerte bis 1929, als durch die sog. Lateranverträge das Verhältnis zwischen dem italienischen Staat und der Kurie geklärt und auf eine neue Basis gestellt wurde. Damals entstand der heutige "Staat der Vatikanstadt" (*Stato della Città del Vaticano*) als völkerrechtlich eigenständiger und allgemein anerkannter Staat.

Inzwischen hatte Pius X. 1908 eine große Kurienreform durchgeführt, eine zweite noch viel weiter gehende folgte unter Paul VI. 1967/73. Dabei hat der Papst, zum Mißfallen vieler Historiker, auch die apostolische Kanzlei abgeschafft und ihre Aufgaben dem Staatssekretariat übertragen.

Als Rom zu Italien kam, wurde dem Papst vom neuen Staat gewissermaßen eine Rente ausgesetzt, die auf ein Sperrkonto gelegt wurde, die die Kurie aber nicht anrührte, weil das ja eine Anerkennung der Wegnahme des Kirchenstaates bedeutet hätte. Nach Abschluß der Lateranverträgen griff der Papst auf dieses Vermögen,

das mitsamt den Zinsen auf eine beträchtliche Summe angewachsen war, zu und legte es z.B. in Aktien der italienischen Eisenbahn an. Damit beginnt aber auch die Geschichte der vatikanischen Finanzen der neueren Zeit, die, wie Sie wissen, nicht ganz gradlinig verlaufen ist. Leo XIII. richtete 1887 eine Stelle ein, die sich mit den Finanzen des Vatikans befassen sollte. Daraus ging 1947 das *Istituto per le Opere di Religione* hervor:



Der rechtliche Status dieser Einrichtung im internationalen Bankverkehr ist schwer zu bestimmen. Ob es Verbindungen mit der Maffia hat oder hatte, ob es unter Johannes Paul II. insgeheim die Solidarność in Polen finanziert hat, ob es gar den angeblichen Mord an Johannes Paul I. inszeniert hat, das alles liegt noch in einer Grauzone der Quellenerschließung, weshalb ich dazu keinen Kommentar abgebe. Mit dem Versuch einer Klärung dieses Problems ist Benedikt XVI. gescheitert; wie es Franziskus I. ergehen wird, bleibt abzuwarten.

Im 4. Kapitel habe ich kurz auf die Papstweissagung des sog. Mönchs von Padua hingewiesen. Noch bekannter als diese ist die Weissagung des sog. Pseudo-Malachias, die sich als Text des 12. Jahrhunderts ausgibt, tatsächlich aber erst am Ende des 16. Jahrhundert entstanden ist; sie taucht 1595 erstmals auf. Dieser Text enthält Prophezeiungen für 112 Päpste, wobei die Reihe mit Benedikt XVI. eigentlich erschöpft war, es gibt aber Unklarheiten mit der Einordnung der Gegenpäpste. Der letzte Papst vor dem Weltende wird nach dieser Prophezeiung den Namen Petrus annehmen, und über dieser Petrus II. heißt es: *In persecutione extrema sacrae Romanae ecclesiae sedebit Petrus Romanus, qui pascet oves in multis tribulationibus: quibus transactis ciuitas septicollis diruetur, & iudex tremendus iudicabit populum suum. Finis.* (In der letzten Verfolgung der heiligen römischen Kirche wird Papst sein Petrus aus Rom, der seine Schafe in vielerlei Trübsal weiden wird. Wenn diese vorüber sind, wird die Stadt auf den sieben Hügeln zerstört werden, und der furchterregende Richter wird sein Volk richten.)